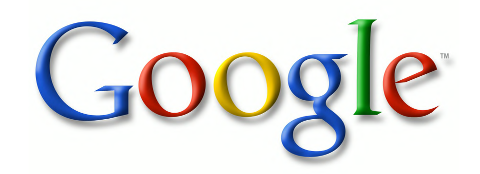
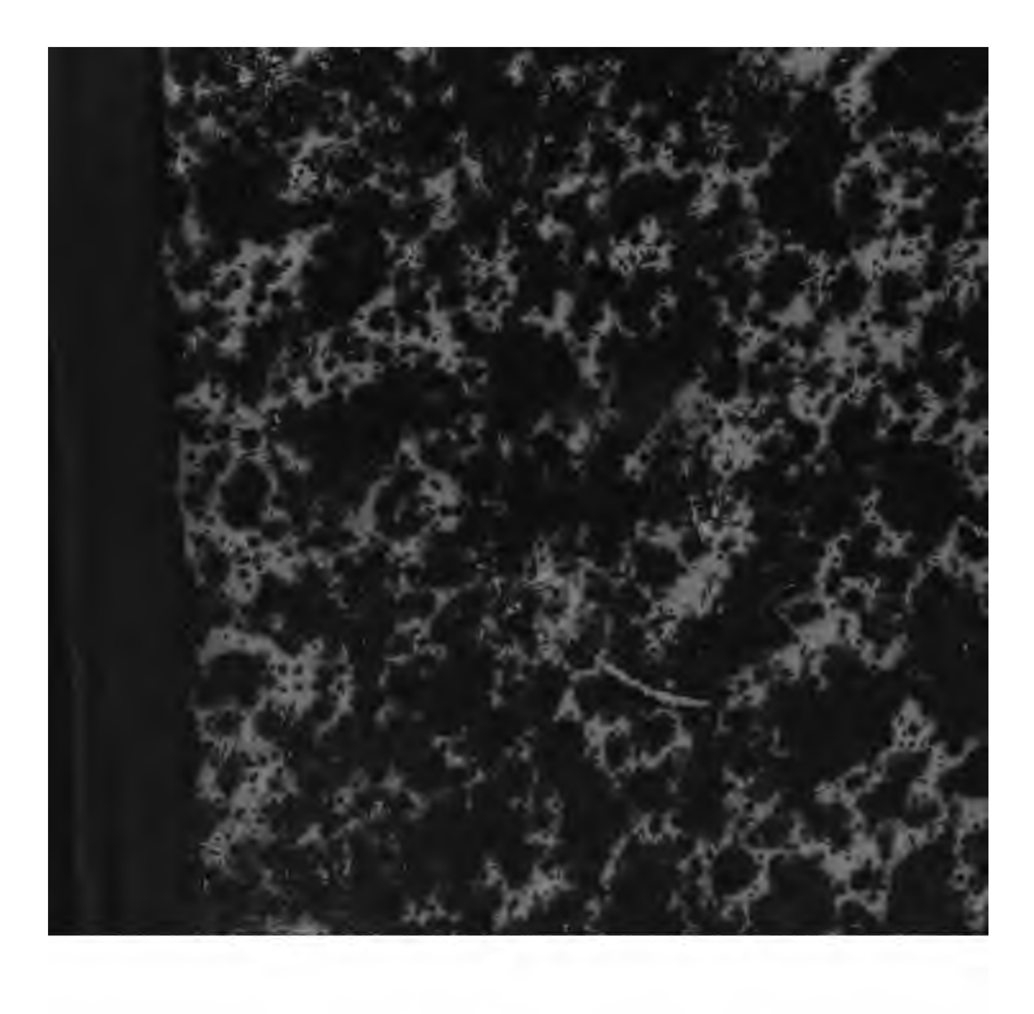
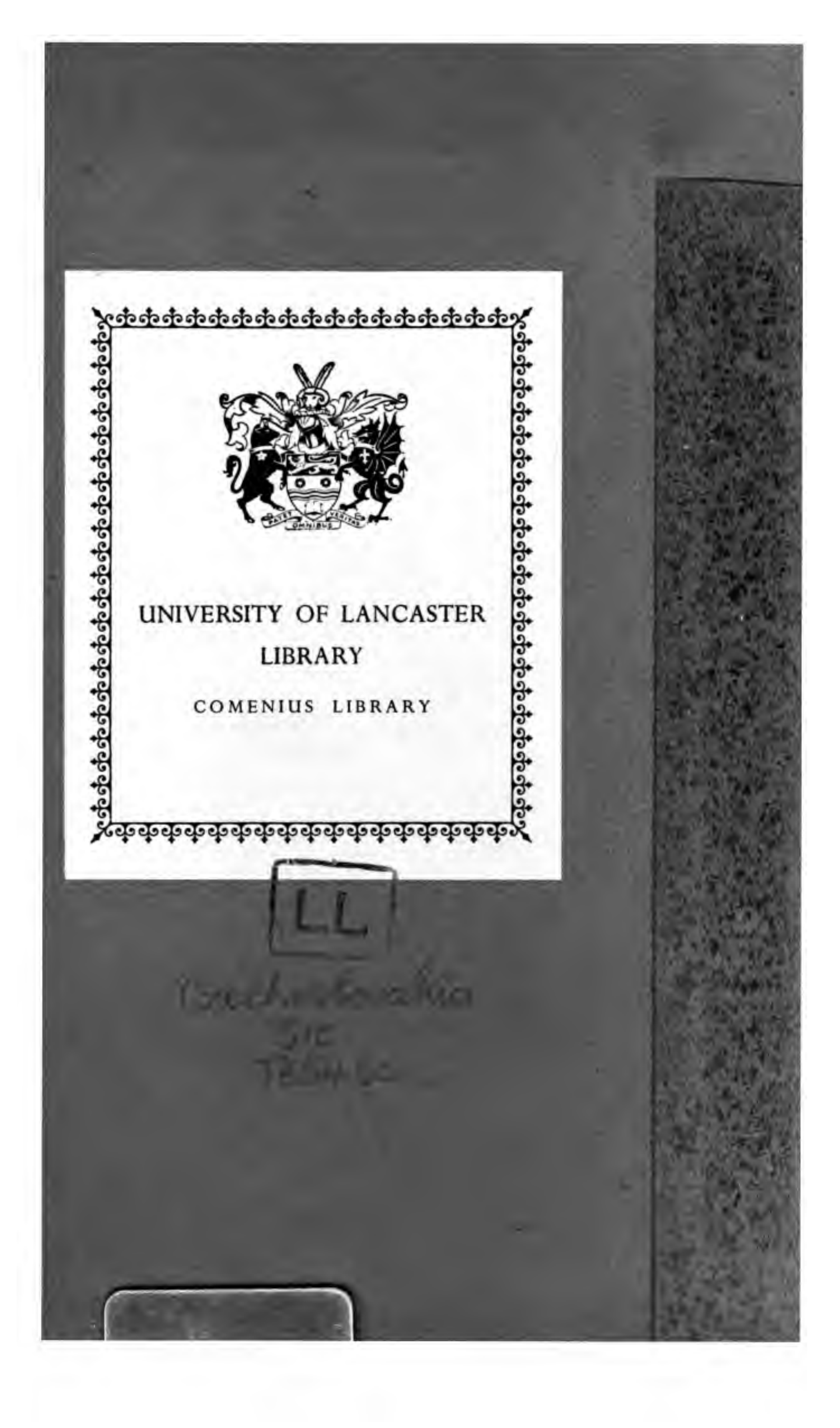





PATET OMNIBUS VERITAS
UNIVERSITY OF LANCASTER
LIBRARY
COMENIUS LIBRARY
LL



DAS

# BÖHMISCHE STAATSRECHT

UND DIE

# ENTWICKELUNG

DER

# ÖSTERREICHISCHEN REICHSIDEE

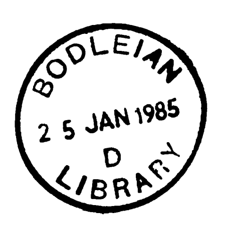
vom Jahre 1527 bis 1848.

Eine rechtsgeschichtliche Studie

von

DR. HUGO TOMAN,
ausserord. Mitgliede der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften.

PRAG.
J. G. CALVE'SCHE K. K. UNIVERS.-BUCHHANDLUNG
(OTTOMAR BEYER.)
1872.







Druck von Carl Bellmann in Prag 1872.

# INHALT.

## Zur Orientirung.

Die vorliegende Arbeit will nur eine Studie zu einem Bilde jenes Entwickelungsprozesses der Verfassung und Verwaltung des Staates Böhmen sein, welcher in Folge der Vereinigung der Herrschaft der böhmischen Länder mit der Krone Ungarn und den altösterreichischen Erbländern in der Hand eines Monarchen die Idee eines österreichischen Einheitsstaates zuletzt als leitenden Staatsgedanken zum Ausdrucke gebracht hat. Nicht die subjektive Entwickelung dieser Idee sollte Gegenstand unserer Betrachtungen sein, sondern die objektiven, konkreten Gestaltungen im Staate Böhmen, insoweit sie die Durchführung dieser Staatsidee theils vorbereitet haben, theils selbst Schöpfungen dieser Idee gewesen sind.

Wenn auch diese Schrift zunächst nur das Königreich Böhmen behandelt, so ist darin aus dem Grunde, weil die übrigen böhmischen Länder dieselben politischen Schicksale aufweisen, in den Grundzügen auch die staatliche Entwickelungsgeschichte dieser letzteren Länder gegeben.

Im gegenwärtigen Momente, wo die Frage über die Stellung der böhmischen Krone zur Gesammtmonarchie ihrer endlichen Lösung zugeführt werden soll, und Anknüpfungspunkte mit dem historischen Staatsrechte gesucht und gefunden werden müssen, mag die vorliegende Schrift als ein Rückblick auf die historische Entwickelung des böhmischen Staatsrechtes unter dem Einflusse der österreichischen Staatsidee nicht ganz überflüssig sein, umsomehr als manche Institution sich im böhmischen Verfassungs-

und Verwaltungsrechte als bereits historisch vorhanden darstellen dürfte, welche eine solche Anknüpfung mit den Erfordernissen und Bestrebungen der Gegenwart vermitteln könnte.

Diesem zum Theile praktischen Gesichtspunkte entsprechend wird auch in dieser Schrift das jeweilige verfassungsmässige Recht gegenüber der faktisch geltenden Norm am passenden Orte hervorgehoben. Eine eingehendere Feststellung der Rechtsgrundsätze erforderte gegenüber den späteren faktischen Zuständen namentlich die Ferdinandeische Gesetzgebung vom J. 1627.

Bei der Darstellung selbst wurde der Grundsatz befolgt, erst bei den einzelnen Aenderungen in den rechtlichen und faktischen Verhältnissen durch Gegenstellung des vorigen Zustandes die Bedeutung und Tragweite solcher Aenderungen vor die Augen zu führen. Diese vergleichende Behandlung des Stoffes erschien auch im Interesse der geringeren Ausdehnung dieser Schrift geboten. Vorkommende Lücken und Unvollkommenheiten müssen mit dem Mangel vorhergehender wissenschaftlicher Forschung fast auf dem ganzen Gebiete des behandelten Stoffes entschuldigt werden, aus welchem Grunde auch ein grosser Theil der Darstellung auf nur eigenen archivalischen oder Quellenstudien des Verfassers beruht.

Nachdem mit dem Jahre 1848 die im Titel geführte Idee den Höhepunkt ihrer Entwickelung bereits erreicht hatte, und die weitere Durchführung desselben Stoffes aus äusseren und inneren Gründen ein selbstständiges Werk erfordern dürfte, glaubt der Verfasser den Abschluss dieser Studie mit dem genannten Jahre gerechtfertigt zu haben.

Reichenau, 8. September 1871.

**Der Verfasser.**

# Erste Periode vom J. 1527 bis 1627.

**Ferdinand I, 1527—1564,**
**Maximilian II, 1564—1576,**
**Rudolf II, 1576—1612,**
**Mathias, 1612—1619,**
**Ferdinand II, 1619—1627.**

Der Gedanke, ein Gegengewicht gegen den grossen und mächtigen Nachbarn, das deutsche Reich, herzustellen, brachte bei den Herrschern von Böhmen und Polen abwechselnd das Streben hervor, die Herrschaft der beiden Kronen in einer Hand zu vereinigen und hiedurch einen mächtigen slavischen Staat im Osten des deutschen Reiches zu gründen.

Nachdem Rudolf der Habsburger die deutsche Königskrone erlangt hatte, und es ihm gelungen war, das mächtige Reich Ottakars von Böhmen zu zertrümmern und aus dessen Bestandtheilen eine eigene habsburgische Hausmacht zu bilden, begannen seine Nachfolger sogleich die Ausbreitung ihrer Macht im Osten weiter zu betreiben.

Schon vordem waren die Herrscher Ungarns mit gleicher Tendenz auf den Schauplatz getreten, so dass es zuletzt vier kleinere Staaten grösstentheils auf dem Gebiete der nachmaligen österreichischen Monarchie gab, deren Dynastien gegenseitig nach der Herrschaft ihrer Länder trachteten.

Das Streben, Böhmen und Polen zu einem Reiche zu verbinden, ist einer Idee, deren Inhalt nicht die blosse zwecklose Machtgrösse war, entsprungen. Zu einer Zeit, als die Gefahr von Osten her, von den Türken drohte, ist durch eine ähnliche Idee (König Georg von Böhmen, Maximilian I) die Bildung einer grossen Ostmacht eingeleitet worden. Sie wurde zur That durch

Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich, und ihre weitere Schöpfung ist die österreichische Monarchie.

Als Erzherzog Ferdinand im J. 1527 die Kronen Ungarn und Böhmen mit seinen österreichischen Erbländern unter seiner Herrschaft vereinigte, war hiedurch wohl ein im Ganzen zusammenhängendes Territorium entstanden, welches von einem Regenten beherrscht wurde, aber dieses Territorium bestand aus drei durch Sprache, Verfassung, Geschichte, ja selbst natürliche geografische Grenzen geschiedenen Ländergebieten, deren Einigungspunkt einzig und allein in der Person des Herrschers lag. Selbst diese Einigung der genannten Ländergebiete mochte damals noch vorübergehend erscheinen, nachdem das Wahlrecht der Kronen von Böhmen und Ungarn und selbst in den österreichischen Ländern ältere Hausgesetze über die Theilung der Herrschaft unter die Erben fortbestanden. Doch war Ferdinand I gleich bei seinem Regierungsantritt bedacht, Hindernisse wegzuräumen, die dem Uebergang der Kronen auf seine Nachkommen entgegenstanden.

Die böhmischen Stände hatten im Oktober des J. 1526 nach erlangter Kunde von König Ludwigs Tode auf dem versammelten Landtage einige wichtige Beschlüsse gefasst, welche die Landesverfassung betrafen; darunter auch jenen, es sollte zu Lebzeiten des Königs ein neuer König weder gewählt, noch gekrönt werden. Veranlassung hiezu gab der Präzedenzfall der Wahl und Krönung Ludwigs noch beim Leben Wladislaw's im J. 1509. Namentlich die Krönung, durch welchen Akt der gewählte König in seine vollen königlichen Rechte eintrat, musste nach der damaligen Rechtsüberzeugung einem solchen Vorgange widerstreiten. Deshalb ruft ein böhmischer Chronist bei Gelegenheit der Krönung Ludwigs in Ungarn im J. 1508: „Zwei lebende, gekrönte Könige, wer hat das je gehört!“

Ferdinand I wusste es nun gleich bei seinem ersten in Böhmen gehaltenen Landtage im J. 1527 durchzusetzen, dass der oben erwähnte Landtagsartikel aus dem Jahre 1526 in der Landtafel gelöscht wurde.

Obgleich Ferdinands I Gesandten, die sich zum Landtage d. J. 1526 in Böhmen eingefunden hatten, auch die Erbrechte Ferdinands I, als Gemahls der Schwester des Königs Ludwig, zum Vortrage brachten, wurde ihnen von den Ständen nach Durch-

sicht der in Karlstein verwahrten Landesprivilegien bedeutet, es fände kein Anfall der Krone Böhmen statt, den Ständen gebühre nach den Privilegien und Freiheiten des Landes die freie Wahl eines Königs.

Ferdinand bestätigte auch in dem am 25. Dezember 1526 den Ständen übergebenen Revers die freie Wahl der Stände mit den Worten: „er sei von den böhmischen Ständen aus keinerlei Verpflichtung, sondern aus freiem Willen zum Könige von Böhmen gewählt worden.“

Jedes dieser Ländergebiete wurde, obgleich die Vereinigung unter einem Herrscher fortdauerte, in ganz selbständiger Weise wie vordem regiert.

Bei diesem Charakter der Regierung dieses habsburgischen Ländergebietes war es natürlich, dass eine Idee der Amalgamirung dieser Länder gar nicht gefasst wurde und die Politik der habsburgischen Regenten, selbst jene Ferdinands I, bloss dahin gieng, die Kronen Ungarn und Böhmen nicht zu trennen und diese und die österreichischen Erbländer dem Hause Habsburg zu erhalten.

Es ist deshalb auch natürlich, dass Ferdinand I vor seinem Ableben den grössten Theil der österreichischen Erbländer seinen jüngeren Söhnen vermachte.

Es walteten jedoch im 16. Jahrhundert Verhältnisse ob, die ausser dem Verkehre, der aus der gegenseitigen Nachbarschaft entsprang, Interessen von grösserer Bedeutung in erhöhtem Masse wach riefen, welche alle diese unter dem Szepter Ferdinands I vereinigten Länder theilen mussten. Diese brachte vor Allem die gemeinsame Gefahr hervor, welche allen diesen Ländern durch die Türken drohte.

Um dieser Gefahr zu begegnen, war auch die Thätigkeit der habsburgischen Herrscher, namentlich Ferdinands I, dahin gerichtet, die Vertheidigungsfrage gegen die Türken zu einer gemeinsamen zu machen und eine gemeinschaftliche Machtentfaltung gegen den „Erbfeind“ zu Stande zu bringen.

In diesem Sinne begünstigten sie auch namentlich das Institut der Generallandtage der böhmischen Länder, deren Geschäftskreis vorwiegend diese Vertheidigungsfrage nebst der damit eng zusammenhängenden Finanzfrage umfasste.

Das Institut der Generallandtage entwickelte sich einerseits aus der Idee der Einheit der böhmischen Krone, andererseits aus der anerkannten Autonomie der einzelnen Kronländer.

Hiernach waren die Generallandtage eigentlich Delegationen der Landtage der böhmischen Länder, welche innerhalb der Grenzen des böhmischen Staates zusammentraten.

Da bei diesen Zusammenkünften jede einzelne Delegation ihr Votum selbstständig im Namen ihres Kommittenten, des Landtages, abgab, wurde das Gewicht eines solchen Votums dadurch nicht beeinträchtigt, wenn, wie es gewöhnlich der Fall war, die Delegationen aus den inkorporirten Ländern zugleich mit dem vollen Landtage Böhmens zu Prag tagten.

Dass der volle Landtag Böhmens kein Erfordernis der Generallandtage war und auch Böhmen an solchen nur durch eine Delegation vertreten sein konnte, beweiset der Budweiser Generallandtag des J. 1530, wo Böhmen durch eine blosse Deputation des Prager Landtages vertreten war. *)

Diese Institution der Landtags-Delegationen hat in der Entwickelungsgeschichte des österreichischen Staates bis in die Zeit Maria Theresias eine nicht zu übersehende Bedeutung. Schon Ferdinand I fasste den Plan, diese Institution dem gemeinsamen Interesse aller von ihm beherrschten Länder dienstbar zu machen, obwohl seine diesfälligen Bemühungen namentlich an der eifersüchtigen Sorgfalt der Böhmen, die alten Verfassungsformen strenge zu bewahren, scheiterten.

Ferdinand hat nämlich schon im J. 1529 den böhmischen Ständen auf dem Landtage in Prag proponirt, Boten nach Linz zu delegiren, wo diese mit Delegationen der inkorporirten böhmischen, als auch der übrigen habsburgischen Länder zusammentreffen würden, um über eine gemeinsame dauernde Hülfe gegen die Türken zu berathen.

Die böhmischen Stände gaben hierauf folgende entschieden ablehnende Antwort, aus welcher hervorgeht, dass sie die Bedeutung und Folgen eines solchen Schrittes wohl erwogen hatten: „Sie könnten hiezu ihre Einwilligung nicht geben, ohne die Frei-

---

*) Ueber die Generallandtage vergl. meinen Artikel im Právník, 1870, S. 649 ff.

heiten und Privilegien des Landes zu verletzen; wenn aber die Abgeordneten aus jenen Ländern nach Budweis kommen wollten, um da mit böhmischen abzuordnenden Boten unverbindliche Besprechungen zu pflegen, deren Resultate erst durch einen Landtagschluss, insoweit die Stände darauf eingehen wollten, Kraft erhalten würden, so wäre der Landtag damit einverstanden.“

Ferdinand I liess seine einmal gefasste Idee nicht fallen, und wiederholt trat er mit ähnlichen Propositionen mit nicht besserem Erfolge vor den böhmischen Landtag.

So stellte Ferdinand I. an die im Dezember 1537 am Generallandtage versammelten Stände Böhmens, Mährens, Schlesiens und der Lausitz das Begehren, sie möchten zur Verhandlung über die Artikel wegen Vertheidigung gegen die Türken Boten mit einer solchen Vollmacht absenden, dass sie mit den Boten der Länder IM. an irgend einem passenden Ort in der Zeit bis zum nächsten Martinstage berathen sollten, worauf alles das, was bei dieser gemeinsamen Zusammenkunft beschlossen werden würde, die Stände und Länder binden sollte. „IM. zweifle ferner auch nicht daran, dass die inkorporirten Länder gleichfalls Bevollmächtigte Boten absenden werden, denn es sei IM. darum nicht nur von den Boten der fünf unteren österreichischen Länder und der Grafschaft Görz, sondern auch von jenen aus dem Königreiche Ungarn angegangen worden.“ *)

In den betreffenden Landtagsartikeln ist über dieses königliche Begehren kein Schluss vorhanden.

Dafür heisst es in der Proposition an den am 4. Dezember 1541 eröffneten Generallandtag, zu dem auch einige Boten aus den österreichischen Ländern sich eingefunden hatten, „dass die Stände Böhmens zu einer Aussendung der Boten aus dem Lande zu einer gemeinsamen Zusammenkunft aller Länder IM. nie ihre Bewilligung geben wollten, und nachdem auch die Stände der inkorporirten Länder hierin von dem Königreiche Böhmen, als ihrem Haupte, sich nicht trennen wollten, so sei es bisher zu einer solchen Zusammenkunft noch nicht gekommen.“ **)

---

*) Akten im Prager Statthaltereiarchiv, lit. L.

**) Ebendaselbst.

Am 29. Oktober des J. 1555 gelang es Ferdinand wirklich, eine Zusammenkunft von einzelnen, jedoch von ihm selbst berufenen Personen, meist Landesbeamten aus allen seinen Ländern, namentlich auch aus Böhmen, Mähren, Schlesien und der Lausitz zusammenzubringen, wo gleichfalls wegen einer gemeinschaftlichen Türkenhilfe verhandelt werden sollte. Die aus den böhmischen Ländern Berufenen liessen sich jedoch in keine Verhandlung ein, sondern baten, es möge diesfalls ein Generallandtag in Prag einberufen werden, welchem Begehren auch in den beiden darauf folgenden Jahren willfahrt wurde.

Dies war der einzige direkte Versuch von Seite der Herrscher in dieser Periode, gemeinsame Angelegenheiten zur Anerkennung und deren gemeinsame Behandlung zu Stande zu bringen. Dieser Versuch entsprang nur der augenblicklichen Oportunität, nicht aber einer etwa schon in den Regierungskreisen vorhandenen Idee, eine Verschmelzung dieser beherrschten Länder herbeizuführen, obzwar nicht zu läugnen ist, dass, im Falle des Gelingens dieses für jene Zeit sehr naiven Versuches, nicht nur ein Modus gemeinsamer Verhandlungen in den wichtigsten Angelegenheiten, in Steuer und Aufgebot hergestellt, sondern auch der Weg schon damals gefunden worden wäre, auf welchem alle in der Folge hervortretenden Fragen gemeinsamen Interesses hätten ausgetragen werden können, und bei dem damals so grossen Konservatismus der Stände bezüglich der Präzedenzfälle auch wohl ausgetragen worden wären.

Die Bande, welche die Länder der böhmischen Krone mit den übrigen habsburgischen Ländern zu einem Ganzen vereinigten, traten damals hauptsächlich nur zusammen auf dem Gebiete derjenigen Macht des Herrschers, wo dieser unbeschränkt durch die Verfassung der einzelnen Länder schalten und walten konnte. In Böhmen, in Ungarn und den österreichischen Hausländern waltete der Herrscher selbständig mit einem bedeutenden Krongute und den ihm reservirten Regalien. Die darauf bezüglichen Verordnungen und Einrichtungen wurden unbeschränkt durch die Landtage getroffen.

Obzwar also die Vereinigung der böhmischen und ungarischen Krone als auch der älteren habsburgischen Länder in dieser Periode einzig und allein auf der Person des gemeinsamen

Herrschers beruhte, so hatte diese Vereinigung darin eine reale Grundlage, dass diesem gemeinschaftlichen Herrscher in allen Ländern die unbeschränkte Verfügung über bedeutende Revenuen aus den Krongütern und Regalien zustand, welche nach unbeschränktem Willen und zu einem Zwecke verwendet, ein bedeutendes Machtmoment in der Hand des Herrschers werden mussten.

In dieser Richtung war auch Ferdinand I besonders bedacht, seine königliche Macht und Mittel zu vergrössern.

Gleich nach seinem Regierungsantritte reorganisirte er die böhmische Kammer, der die Verwaltung der königlichen Einkünfte zustand, setzte derselben im J. 1549 einen eigenen Kammerpräsidenten vor, welcher mit dem böhm. Kammerprokurator vornehmlich über die Interessen dieser königlichen Kammerverwaltung zu wachen hatte.

Man unterschied nach böhmischem Staatsrechte Landes- und königliche Beamte.

Die ersteren waren verpflichtet, bei ihrem Amtsantritte dem Könige und dem Lande die Pflicht d. h. den Eid zu leisten. Sie wurden vom Könige nach Vorschlag des Rathes der Krone, welche eben aus diesen Landesbeamten und Räthen der Gerichtshöfe bestand, ernannt.

In den Landtagen standen sie nicht als Beamte zur Seite des Königs, sondern beriethen als Stände des Landes in den einzelnen ständischen Körpern.

Die Wahl der eigentlich königlichen Beamten war der Willkür des Königs überlassen, von dem sie auch allein abhiengen, nur sollten alle Landes- und königliche Beamte geborene Böhmen sein.

Der Kammerpräsident und Räthe wie auch der Kammerprokurator waren solche eigentlich königliche Beamte.

In die königliche Kammer flossen die Einkünfte aus den zahlreichen Krongütern, den Einfuhrszöllen, Ungelten, aus den königlichen Bergwerken, der Münze, der Zins von den geistlichen Gütern und den königlichen Städten, vom J. 1547 an auch der städtische Biergroschen.

König Ferdinand I hat bereits im J. 1528 und 1529 bei den in der Stadt Prag sich geltend machenden Wirren in Folge des Zwiespaltes zwischen den alten und neuen Religionsparteien mit

entschiedener Hand eingegriffen. Es war auch ohne Zweifel eine feste Hand nöthig, um der unter schwachen Regenten seit langen Jahren in den ständischen Kreisen herrschenden Zügellosigkeit, Selbstsucht und dem Parteigeist Schranken zu setzen.

Die Geldverlegenheiten, in denen sich Ferdinand durch die Türkenkriege, zumal bei der im deutschen Reiche diesfalls herrschenden Gleichgültigkeit und Schwerfälligkeit fortwährend befand, nöthigten ihn, an die böhmischen Länder übergrosse, bisher unerhörte Anforderungen zu stellen.

So verlangte er von den am Generallandtage zu Budweis im Sommer des Jahres 1531 versammelten Ständen der böhmischen Länder nichts weniger als 600.000 fl. auf zwei Termine nebst einem Aufgebot an Reiterei.

Es ist nicht bekannt, wie viel bewilligt worden war; indess mag die bewilligte Summe die bisher üblichen Bewilligungen der Stände bedeutend überschritten haben.

Diese ausserordentliche Bewilligung gab einem Theil der Stände willkommene Gelegenheit, die am Landtage bewilligte Steuer mit dem Vorgeben zu verweigern, derjenige, der sie bewilligt habe, möge sie auch zahlen.

Bei den gegen Ende Feber in Prag gehaltenen Landrechten kam es zur heftigen Demonstration der Steuerverweigerer, die nach den Berichten der Kammerräthe „mehr zu einer Empörung und Aufruhr, als zu gehorsamer Reichung der Steuer dienlich" waren. Aus einem Briefe Ferdinands I, der sich zu der Zeit in Wien befand, geht hervor, dass die Steuergelder aus Böhmen zur Befestigung Wiens bestimmt waren und in grösster Eile dahin abgeschickt werden sollten.

Die kurzsichtige Selbstsucht der höheren Stände wälzte durch einen Landtagbeschluss im J. 1534 fast die gesammte Steuerlast den Städten und den ärmeren Volksklassen in einer Verkaufssteuer zu, welche Steuer nach dreijährigem Bestande in Folge ihrer Unzukömmlichkeit und der unpraktischen Durchführungsvorschriften ein Ende nahm.

Zu einem ähnlichen Widerstande gab der Landtag im Jänner des J. 1540 Veranlassung, wo auch eine bedeutende Hilfe dem Könige bewilligt wurde. Als nämlich der auf das folgende Jahr 1541 ausgeschriebene Landtag beginnen sollte, lehnten die

Ritter und Städte jede Verhandlung ab und giengen mit dem Bedeuten auseinander, nicht eher in einem Landtage zusammen treten zu wollen, bevor der vorjährige Landtagsschluss aus der Landtafel gelöscht worden sein wird, da der vorige Landtag wider Recht und Ordnung („nepořádně") abgehalten, die Ritterschaft grösstentheils gar nicht geladen worden und die Bürgerschaft durch keine Landtagsrelatoren vertreten gewesen wäre.

Der König widerstand diesem Ansinnen, wie aus einem in Wien datirten Briefe hervorgeht, indem er auf die Unzukömmlichkeit hinwies, dass ein von allen drei Ständen geschehener, in die Landtafel eingetragener Schluss wieder gelöscht werden sollte. *)

Der Brand des Prager Schlosses hatte inzwischen nebst der aus Ofen nach Prag gebrachten Registratur König Ludwigs auch die ganze Landtafel, „das Kleinod des Königreiches," am 2. Juni 1541 zerstört. Durch diesen für das ganze Land so unglücklichen Zwischenfall war wohl das momentane Streitobjekt gefallen, aber nicht die tiefer liegenden Ursachen des Haders zwischen König und Ständen, dem nur ein geeigneter Moment fehlte, um in einen offenen Widerstand der letzteren auszuarten.

Ueber die Beziehungen Ferdinands I zu den politischen Parteien Böhmens werfen jene Vorsichtsmassregeln ein eigenthümliches Streiflicht, welche Ferdinand für den bald darauf in Böhmen auf dem Prager Schlosse zu nehmenden Aufenthalt traf. Er befahl nämlich dem Schlosshauptmann, er möge das halb in Schutt liegende Prager Schloss insoweit herrichten lassen, dass nicht nur seine gesammte Begleitung und Dienerschaft in den neben und unter seinen Appartements liegenden Räumen Unterkunft fände, sondern auch sein Tross und die Pferde im Schlosse selbst untergebracht werden könnten.

Die Wiederaufrichtung der neuen Landtafel, welche eine auf dem Landtage gewählte Kommission unter Vorsitz des Königs beginnen und nebstdem auch die sämmtlichen in Karlstein befindlichen Landesprivilegien registriren und ihre Abschrift für die neue Landtafel herstellen sollte, mag Ferdinand I Gele-

---

*) Ueber alle diese Steuerangelegenheiten geben die zahlreichen Akten im Statthaltereiarchive unter lit. S Aufschluss.

genheit geboten haben, anstatt des oben erwähnten, den Ständen gegebenen Wahlreverses vom J. 1526 einen neuen ausfertigen und unter die Privilegien des Landes legen zu lassen.

Ein solcher wurde auch wirklich unter dem Datum vom 2. September 1545 ausgefertigt und angeblich schon im J. 1545 von den Ständen angenommen und gegen den alten eingetauscht.

In den Landtagsakten vom J. 1545 findet sich jedoch hievon nicht die geringste Spur.

In diesem Reverse wird der im J. 1526 stattgefundenen Wahl Ferdinands zum Könige von Böhmen eine wesentlich andere Deutung gegeben. Es heisst darin, die Stände hätten gemäss der Bulle Karls IV vom J. 1348 und dem Briefe Wladislaws vom J. 1510 die Gemahlin Ferdinands I Anna (Schwester König Ludwigs) als Erbin der Krone anerkannt und angenommen und daneben Ferdinand I zum König und Herrn „gutwillig“ gewählt, „welche Bereitwilligkeit... Wir sammt Unseseren Erben und Nachkommen den erwähnten Ständen mit aller Unseren königlichen Gnade erwiedern wollen.“

Die Tendenz dieses Reverses, der, was die Anerkennung der Erbrechte der Schwester König Ludwigs und Gemahlin Ferdinands anbelangt, eine offenbare historische Unwahrheit enthält, liegt klar am Tage; um jedoch die staatsrechtliche Bedeutung dieses Reverses richtig würdigen zu können, ist eine nähere Erörterung des Erbfolgerechtes der böhmischen Könige und der in dem Reverse erwähnten beiden Urkunden Karls IV vom J. 1348 und Wladislaws vom J. 1510 nothwendig.

## (Das Recht der Erbfolge der böhmischen Könige. Das Gesetz Karls IV vom J. 1348 und der Brief Wladislaws vom J. 1510).

Ueber die Frage, ob Böhmen ein Wahl- oder ein Erbreich gewesen, ist seit Jahrhunderten je nach dem Parteistandpunkte viel gestritten worden, und selbst die Wissenschaft der neuesten Zeit hat diese Frage nicht genügend beantwortet; trotzdem scheint sie uns nicht so verwickelt zu sein, als man anzunehmen pflegt.

Das Gesetz Karls IV vom 7. April 1348 über das Wahlrecht der Stände, welches in bester Form als solches festgestellt, und

als Grundgesetz von allen Parteien anerkannt und zitirt wurde, enthält folgende Bestimmung: *)

„Electionem regis Bohemiae in casu dumtaxat et eventu, quibus de genealogia, progenie vel semine, aut prosapia regali Bohemiae masculus vel femella superstes legitimus nullus fuerit oriundus vel per quemcunque alium modum vacare contigerit dictum regnum ad praelatos, duces, principes, barones, nobiles et communitatem regni praefati et pertinentiarum ejusdem .. declaramus .. rite, juste et legitime in perpetuum pertinere ..“

Wem das Wahlrecht gebührte, ist deutlich ausgedrückt: den Ständen der Länder der Krone und überhaupt denjenigen Personen, welchen die Vertretung des Landes zustand, welcher hervorgehobene Umstand durch die Bezeichnung „communitas“ (obec, Gemeine des Reiches) in ausgezeichneter Weise bestimmt erscheint.

Auf die Frage, wann diese Wahl den Ständen der böhmischen Kronländer gebühre, antwortet die Urkunde: wenn „de genealogia, progenie vel semine, aut prosapia regali masculus vel femella superstes legitimus nullus fuerit oriundus ..“

Nach der Erklärung, welche durch Ferdinand I in das böhmische Staatsrecht Eingang gefunden hat und auffallender Weise auch jene der Wissenschaft bis in die neueste Zeit geblieben ist, wäre die Königswahl durch die Stände nur dann zulässig, wenn aus dem königlichen Geschlechte überhaupt kein ehelicher Nachkomme, sei es männlichen oder weiblichen Geschlechtes vorhanden wäre.

Nach dieser Erklärung hätte Karl IV der eigentlichen Sukzessionsordnung in der königlichen Familie nicht die geringste Erwähnung in diesem Gesetze gethan, was uns jedoch bei dessen ängstlicher Sorge, welche er bei Feststellung der Rechtsverhältnisse der Krone Böhmens in anderen Fällen immer bewies, mindestens Wunder nehmen müsste.

Wir glauben jedoch in den oben angeführten Worten der Urkunde einen deutlichen Hinweis auf die erbliche Sukzessions-

*) Konfirmation des Privilegiums Friedrichs II vom J. 1212 über die Wahl der böhmischen Könige, ausgestellt von Karl IV am 7. April 1348 bei Goldast, Appendix, XXXII.

ordnung in dem Worte „superstes legitimus“ gefunden zu haben, welche Worte seit Ferdinand I mit „eheliche Nachkommen“ übersetzt zu werden pflegten.

Diese enge Bedeutung kann jedoch hier das Wort „legitimus“ nach allen Interpretationsregeln nicht haben, weil es ganz willkürlich wäre, hier gerade die engere Bedeutung zu nehmen, nachdem der eigentliche, natürliche Sinn dieses Wortes so viel als „ex lege idoneus, dem Gesetze gemäss, gesetzlich“ *) ist.

Weiterhin wäre dieses Wort legitimus so gut wie überflüssig in der Urkunde Karls IV gewesen, weil das gesammte hier in Betracht kommende mittelalterliche Recht überall die uneheliche Nachkommenschaft vom Erbrechte ohnehin ausschloss.

Wir müssen somit nur die natürliche und zunächst liegende Erklärung des Wortes legitimus akzeptiren, dergemäss die angeführte Stelle der Urkunde den Sinn bekommt, dass die Königswahl nur dann Statt habe, wenn kein nach Recht und Gesetz erbfähiger Abkömmling oder Erbe aus dem königlichen Geschlechte vorhanden sei. —

Die gegentheilige Interpretation dieses karolinischen Gesetzes ist, wie wir nachweisen werden, viel später und nur zum Vortheile verschiedener Kronprätendenten und Könige erfunden worden.

Vor allem hat Karl IV sein eigenes Gesetz ganz anders verstanden und aufgefasst, als die letztgenannten Interpreten.

Dass Karl IV unter der progenies regalis nicht das ganze luxenburgische Geschlecht, insoweit es vom Könige Johann von Böhmen, seinem Vater, abstammte, gemeint haben konnte, geht aus seinem Friedensvertrage vom J. 1360 mit Herzog Rudolf von Habsburg hervor, wo der letztere auf die älteren Erbansprüche des habsburgischen Hauses auf die Krone von Böhmen mit Ausnahme jener verzichtete, welche er in Folge seiner Heirat mit der Tochter Karls, Katharina, im Falle des Absterbens des letzteren und seines Bruders Johann ohne männliche Erben in Anspruch nahm. Von Wenzl, dem anderen jüngeren Bruder Karls, geschieht hier keine Erwähnung, was im

*) Vergl. Dufresne et du Cange, Klotz u. a.

Falle vorhandener Erbrechte desselben aus dem Gesetze vom J. 1348 wohl hätte geschehen müssen.

Unsere vorangestellte Behauptung wird ferner durch den Umstand bestätigt, dass Karl IV nach Absterben seines erstgeborenen Sohnes Wenzl auf dem Generallandtage des J. 1355 von den Ständen erwirkte, dass sie für den Fall seines oder seiner Erben Absterben ohne männliche Nachkommen seinen Bruder Johann, Markgrafen von Mähren, oder seine männlichen Erben ohne Wahl oder besondere Annahme („absque electione sive assumptione alia") zum Könige von Böhmen zu krönen versprachen. *)

Diese von den Ständen postulirte Ausdehnung des Erbrechtes auf Johann von Mähren wäre nicht nöthig gewesen, wenn nach dem Gesetze vom 1348 nicht einzig und allein die Deszendenz Karls IV als erbberechtigt angesehen worden wäre.

Diese Auffassung des Gesetzes vom J. 1348 und der Sukzessionsordnung, welche Karl IV offenbar vorschwebte, stimmt mit dem Gesetze über die Erbfolge, welche König Johann im J. 1341 mit Zustimmung des Landtages und der Städte festgestellt hat vollkommen überein.

Nach diesem Gesetze vom J. 1341 stand das Erbrecht auf die Krone Böhmens nur Karl und seiner Deszendenz in männlicher Linie nach dem Rechte der Erstgeburt zu. **)

Für die männliche Erbfolge konnte ja auch im J. 1348 kein anderes Gesetz, als dieses aus dem ganz einfachen Grunde massgebend erscheinen, weil es kein anderes späteres Erbfolgegesetz gab.

Wird die Interpretation der Urkunde vom J. 1348 fest gehalten, dass auch die „femella" ein superstes legitimus sein musste, wenn die freie Wahl der Stände nicht Platz greifen sollte, entsteht die Frage: nach welchem Rechte konnte und sollte die Fähigkeit einer Erbin als solcher beurtheilt werden? Hierüber gab es bisher keine gesetzliche Anordnung, als die als Gesetz geltende rechtliche Uebung in Böhmen, dass in Ermangelung

* Goldast, Suppl. XL.

**) Jireček, Codex juris bohemici, II. 2. p. 188 ff.

von Söhnen, den unverheirateten Töchtern, welche sonst noch nicht abgefunden waren, das Erbe nach ihren Aeltern zufalle.*)

In der Urkunde vom J. 1348 war die weitere Hinausschiebung der Königswahl durch die Erwähnung des Erbrechtes des weiblichen Geschlechtes vollständig gerechtfertigt durch die Präzedenzfälle seit dem Aussterben des Regentenhauses in männlicher Linie im J. 1306, bei welchen die böhmischen Stände die weibliche Nachkommenschaft der Přemysliden gleichfalls berücksichtigt haben.

Mit der Bestimmung über die Königswahl vom J. 1348 wurde, wie gesagt, das Erbrecht der weiblichen Linie von der Bedingung der Gesetzmässigkeit abhängig gemacht und sonst kein anderes Präjudiz geschaffen.

Nachdem es jedoch kein anderes Gesetz über die weibliche Erbfolge gab, als das sonst im Lande geltende Recht, konnte auch nur dieses als das einzige Regulativ bei der Beurtheilung der Gesetzmässigkeit weiblicher Erbansprüche sein.**)

Die Frage, ob es eine weibliche Thronerbfolge in Böhmen gebe, war durch das Gesetz über die Königswahl vom J. 1348 entschieden und prinzipiell anerkannt worden. Die Frage, wann eine weibliche Erbfolge eintrete, hieng von dem im Lande geltenden Rechte ab. Die Entscheidung dieser letzteren Frage konnte im einzelnen Falle nur von derjenigen Autorität abhängen, der die Entscheidung nicht nur über Fragen des Landesrechtes, sondern auch über das Schicksal des Staates zustand. Diese Autorität waren die Stände und die ganze Gemeine der Länder der böhmischen Krone.

Aus dieser Folgerung erklärt sich endlich, warum die Städte, als sie dem erstgeborenen Sohne Karls Wenzl im J. 1350 huldigten, in den betreffenden Huldigungsurkunden***) nur der Sukzessionsordnung des Königs Johann vom J. 1341 erwähnten, die Huldigung

---

*) Majestas Carolina LVIII, LXX. in Palacký's Archiv český, III.

**) Der Unterschied zwischen dem öffentlichen und Privatrechte, als eine moderne Distinktion und dem damaligen Rechte fremd, kann in dieser Frage nicht in Betracht gezogen werden.

***) [illegible]ček, codex j. b. II, 2, p. 188 ff.

selbst aber nur der männlichen Deszendenz Karls IV nach der bereits gesetzlich festgestellten Ordnung nach der Erstgeburt leisteten.

Die klarste Bestätigung erhält unsere Interpretation durch den Umstand, dass die böhmischen Stände die Anordnung Karls IV vom J. 1348 in der Folge bis auf Ferdinand I auf dieselbe Art verstanden. Dieses Gesetz Karls IV wurde von den Ständen nicht nur nie angefochten, sondern als Staatsgrundgesetz immer anerkannt und zwar insoweit, dass sie es auch für andere Dynastien, als die luxemburgische, als geltend ansahen.

Als nun auf dem Wahllandtage im J. 1458 die Boten Wilhelms von Sachsen die Wahl ihres Herrn zum Könige von Böhmen vor allem auf die Erbrechte seiner Gemahlin Anna, einer älteren Schwester Ladislaws, des verstorbenen Königs von Böhmen, stützten, schickte der Landtag eigens Boten nach Karlstein, um aus den daselbst aufbewahrten Urkunden und Privilegien des Königreiches über die Richtigkeit dieser Angaben sich zu überzeugen.

Das Resultat der Prüfung dieser Urkunden war, dass der Landtag erklärte, es stehe ihm das Recht der freien Königswahl zu, worauf Georg von Poděbrad zum Könige gewählt wurde. *)

Diese Erklärung wäre bei einer Interpretation des Gesetzes vom J. 1348 in dem von uns bekämpften Sinne durchaus unmöglich gewesen.

Einen direkten Beweis für unsere Interpretation des besprochenen Gesetzes finden wir endlich in den Wahlverhandlungen mit Ferdinand vom J. 1526.

Als in letzterem Jahre eine Deputation an Ferdinand abgeordnet wurde, um ihm die Wahl zum Könige von Böhmen zu verkünden und ihm die Bedingungen seiner Annahme und Krönung zum Könige vorzulegen, war dem ständischen Begehren auch jenes um eine Erklärung des Gesetzes vom J. 1348 über die Königswahl beigefügt.

In der dieser Deputation mitgegebenen Instruktion hiess es diesfalls unter anderem:

„... dignaretur literis lingua bohemica et idiomate vernaculo scriptis confirmare et lucidius exprimere ita, prout rite esse

---

*) Palacký, dějepis národu českého, IV, 2, S. 25.

debet: quod post SMstem filius heres est et a SMe haeredes masculini sexus procedentes, si vero nemo masculini sexus heredum remanserint, ex tunc filia regis Bohemiae ultimi, quae non nupsisset et provisa cum dote fuisset, debet heres remanere et nemo alius ex sexu masculino vel muliebri et hoc juxta libertates regni Bohemiae."

Es bleibt hiernach über die gangbare Interpretation des Gesetzes Karls IV über die Königswahl kein Zweifel mehr übrig.

Ferdinand wich dieser ständischen Forderung freilich geschickt aus, indem er auf die Unzulässigkeit hinwies, dass er ein Privilegium Karls IV eines „römischen Kaisers" erweitern und erklären sollte. *)

Karl IV dachte sich, wie oben in einem Zitate angedeutet wurde, die Thronfolge der gesetzlichen Erben ohne jede vorhergehende „Wahl" oder „Annahme" („absque electione sive assumptione alia") des Königs durch die Stände.

Die böhmische Nation hat jedoch schon bei seinem Sohne Sigismund mit dem Rechte des Schwertes die Anerkennung des Grundsatzes durchgesetzt, dass ohne die Annahme und Anerkennung durch die Nation auch ein nach dem Gesetze zur Thronfolge berufener Erbe zur Regierung nicht zugelassen werden solle. Es war dies die Bethätigung durchaus moderner Ideen über das Königthum, welche Aeneas Sylvius mit den bedeutungsvollen Worten dem Landtage vom J. 1439 in den Mund legt: „Non regna regibus sed reges regnis dantur."

Diesem Grundsatze gemäss wurden alle Könige von Böhmen seit dem Tode Sigismunds bis Ferdinand II einschliesslich, ob Erben nach dem Gesetze, oder nicht, „gewählt" oder „angenommen", obwohl nach richtiger Interpretation des karolinischen Gesetzes (siehe oben) eine besondere „Annahme" nur bei weiblichen Erben hätte stattfinden dürfen.

Die Quellen nennen diesen Akt bis auf Ferdinand I eine „Wahl," obwohl auch die Bezeichnung „Annahme" vorkommt; seit Maxmilian wird vorwiegend von einer Annahme („přijetí krále")

---

*) Diese beiden Aktenstücke, das erstere aus dem Neuhauser, das letztere aus dem Archive der vereinigten Hofkanzlei in Wien hat Kalousek in seinem Státní právo české S. 188 ff. veröffentlicht.

gesprochen. Diese Verschiedenheit in der Bezeichnung begründet hiebei keinen Unterschied im faktischen Sinne. Ob Wahl oder Annahme, in beiden Akten manifestirt sich der Wille der Nation als eine Bedingung, ohne deren Erfüllung durch zwei Jahrhunderte bis Ferdinand II niemand König in Böhmen geworden ist. —

Mit dem Briefe Wladislaws vom J. 1510 hat es eine eigene Bewandnis. Dieser Brief befand sich wirklich in dem Kronarchive auf dem Schlosse Karlstein, und er scheint hiernach von den Ständen angenommen worden zu sein; indess besteht hierüber kein ausdrückliches historisches Zeugnis.

Nachdem darin Wladislaw der Annahme und Krönung seines Sohnes zum Könige von Ungarn und Böhmen aus dem freien Willen der Stände Erwähnung gethan hatte, regelt er den Einfluss der Krone Böhmen und Ungarn auf die Erziehung seiner Nachfolger, auf ihren Aufenthalt und Unterricht in der ungarischen und böhmischen Sprache. Hierauf folgt die Stelle: „Ferner versprechen Wir dem Königreiche Böhmen, dass Wir Unsere Tochter, die Herzogin Anna, ohne Rath und Wissenschaft dieses Königreiches weder zum Ehestande versprechen, noch verheuraten sollen, weil sie in diesem Königreiche, wie oben erwähnt, Erbin ist. Und alles dies, was in diesem Briefe enthalten ist, haben Wir mit Unserem königlichen Wort versprochen, versprechen auch den Herren, Ritterschaft und allen Ständen des Königreiches Böhmen unverbrüchlich und festiglich in Gänze und unverletzt zu halten. Urkund dessen etc."

Ob dieser „Brief" Wladislaws von den böhmischen Ständen angenommen wurde, oder nicht, änderte nichts an dem bis dahin in Böhmen geltenden Erbfolgerechte.

Denn einestheils enthält dieser Majestätsbrief nur Verpflichtungen von Seite des Königs, wie übrigens aus dem Schlusse desselben hervorgeht, und anderseits enthalten die Stellen, wo von den Erbrechten der Tochter Wladislaws gesprochen wird, nichts, was dem oben erörterten, in Böhmen geltenden Erbfolgerechte irgend präjudiziren würde; denn die Prinzessin Anna war damals unverheiratet, in Böhmen somit noch erbfähig, und im Prinzipe waren die Erbrechte der weiblichen Linie schon seit 1348 anerkannt. Im Gegentheil geht aus dem königlichen Ver-

sprechen, die Herzogin Anna ohne Rath und Wissen des Königreiches nicht verheiraten zu wollen, deutlich hervor, dass die Erbfolge des weiblichen Geschlechtes in Böhmen keine unbedingte war, und wird ferner damit angedeutet, welcher Art diese Bedingungen waren; ja es liegt in diesem Briefe selbst die Anerkennung dieser bedingungsweisen Erbfolge des weiblichen Geschlechtes von Seite Wladislaws.

Nachdem jedoch die Prinzessin Anna hierauf im J. 1515 einem Erzherzoge von Oesterreich, und dazu ohne „Rath und Wissen" des Königreiches Böhmen zur Ehe versprochen und die wirkliche Ehe mit dem Erzherzoge Ferdinand im J. 1521 vollzogen worden war, haben die böhmischen Stände ganz korrekt die Erbansprüche des Erzherzogs abgewiesen und ihn rechtmässig „aus freiem Willen und ohne irgend eine Verbindlichkeit hiezu" zum Könige von Böhmen gewählt.

Nach dieser vorausgeschickten Erörterung wird uns erst die Tendenz des zweiten Reverses Ferdinand I vom J. 1545 vollkommen klar, und wir werden die Bedeutung desselben an ganz anderen Stellen suchen müssen, als man bisher gethan hat. Man suchte in der Erwähnung des Gesetzes Karls IV und des Reverses Wladislaws da, wo von weiblichen Erben zur Krone die Rede ist, das Hauptgewicht. Dem ist jedoch nicht so.

Wie oben erwähnt wurde, hat der Wladislawische Brief gar keinen dem böhmischen Erbfolgerechte präjudizirenden Sinn; in dem Reverse Ferdinands I hat er somit nur in sofern eine Bedeutung, als ihm ein neuer Sinn unterschoben wird. Des Gesetzes von 1348 wird hier nicht allein erwähnt, sondern der Ausdruck legitimus mit ganz besonderem Nachdrucke neu interpretirt. An der bezüglichen Stelle heisst es: „. . a tudy (i. e. po smrti krále Ludvíka) království české i jiné země přislušející . . . na nejjasnější kněžnu a paní, římskú, uherskú a českú etc. královú etc. manželku naši najmilejší, jako na vlastní sestru vejš psaného krále Ludvíka . . . a pravou přirozenou dědičku podle nadání, svobod, privilejí a vejsad císaře Karla čtvrtého spravedlivě připadlo, tak jakž týž majestát to šířeji (!) v sobě obsahuje a zavírá, když by z královského rodu a kmene, mužského neb ženského pohlaví **řádně zplozeného** žád-

ného nebylo, aby svobodné volení krále českého stavům téhož království a zemím k němu přislušejícím a nejinou měrou náleželo, kterého listu císaře Karla datum stojí v Praze léta tisícého třistého čtyřicátého osmého, indictione první a sedmého idus Aprilis a království léta druhého; a také v listu a zápisu krále Vladislava zřetelně jest to dostaveno, kdyby pán bůh krále Ludvíka smrtí bez dědiců uchovati neráčil, tehdy podlé práv, vejsad, svobod a privilegií království českého králová Anna, manželka naše nejmilejší, pravá dědička království českého zůstati má...; protož stavové.. království českého svrchu jmenovanú manželku naši nejmilejší, jako pravú dědičku a královnu tohoto království vedle znění práv, vejsad a svobod poddaně jsou uznali a přijali, a osobu naši po již dotčené manželce naši, jakožto pravé dědičce, za krále a pána svého z své svobodné a dobré vůle volili a přijali... "*)

*) Dieser Originaltext ist im Auszuge aus dem Karlsteiner Kopiarium der Privilegien genommen (Kalousek, státní právo, S. 207). Den deutschen Auszug desselben Textes lassen wir nach Goldast (Beilagen, LXXXIII) folgen: „..Hiedurch (d. i. den Tod König Ludwig) das Königreich Böheim und andere dazu gehörige Länder... an die durchlauchtigste Fürstin und Frau Anna, römische, ungarische und böhmische Königin, Unser allerliebstes Gemahl, als an eine leibliche Schwester obgedachtes Königs Ludovici... und rechte geborne Erbin, inhalts der gegebenen Freiheiten, Privilegien und Ausmessungen Kaiser Karl des Vierten, rechtmässigen gefallen, inmassen solche(r) Majestät(sbrief) dieses nach weiterem (!) Inhalt besagt und vermag, dass wann aus königlichem Stamm und Linien mannliches oder weibliches Geschlechts, die **ehelich geboren** seind, niemands vorhanden wäre, die freie Wahl eines böhmischen Königs den Ständen dieses Königreichs, auch denen darzu inkorporirten Ländern und nicht auf andere Mass oder Weis gebühren thäte, inmassen das Datum Kaiser Karls im angezogenen Brief, nämlichen Prag anno 1348 indictione prima, den 7. Idus Aprilis und des Königreichs im andern Jahre ausweist; zu dem auch in dem Brief und Verschreibung Königs Wladislai... dieses ausdrücklichen exprimiret und gesetzet befunden, dass wann Gott, der Herr, den König Ludovicum nicht gesund sparete, also dass er ohne Erben mit Tod abgieng, dass alsdann nach Inhalt der Recht, auch Satzung, Freiheit und Privilegien des Königreichs Böheim die Königin Anna, Unser allerliebstes Gemahl, eine rechte Erbin des Königreichs Böhmen bleiben sollt...; als haben derowegen die Stände des obgedachten Königreichs Böhmen oberwehntes Unser allerliebstes Gemahl als vor ein rechte Erbin und Königin dieses Königreichs nach Inhalt der obbeschriebenen Kron zu Böheim Rechte, Aussatzungen und Freiheit unterthänig erkannt und angenommen, wie auch Unser Person nach

Es ist sonach in diesem zweiten Reverse Ferdinands mit der Interpretation der Worte „superstes legitimus" durch „eheliche Nachkommen" ein ganz neuer Sinn in das karolinische Gesetz gelegt worden und in Folge dieser durchaus neuen und willkürlichen Interpretation das unbedingte Erbrecht der weiblichen Nachkommen der Königsfamilie in Anspruch genommen worden. Es muss hier auf die Verschiedenheit der Standpunkte König Ferdinands hingewiesen werden, indem er im J. 1545 nicht gezögert hat, in seinem Interesse zu thun, was er im Jahre 1526 als unstatthaft von sich gewiesen hatte, nämlich ein kaiserliches Privileg zu erklären und zu erweitern.

Nicht genug daran; Ferdinand wollte durch die Anerkennung dieses Reverses durch die Stände, also einer offenbaren historischen Unwahrheit, einen Präzedenzfall für seine neue Erklärung des weiblichen Erbrechtes schaffen, weil er gerade durch Anerkennung dieses speziellen Falles bei seiner Gemahlin den alten, ihm so unangenehmen böhmischen Rechtsgrundsatz zu durchbrechen hoffte.

Diese beiden Absichten ergänzen sich gegenseitig und lassen uns erst den Zweck des vielbesprochenen Reverses deutlich erscheinen.

Dieser gelang ihm so vollkommen, dass man zur Zeit Ferdinands II diese neue Interpretation schon an die Spitze eines Gesetzbuches stellen konnte.

Natürlich lebte trotzdem die grosse historische Thatsache der freien Königswahl Ferdinands I viel länger im Andenken, als die Ueberzeugung von dem Rechte, aus dem sie entsprungen ist.

Der ausgebrochene schmalkaldische Krieg und die durch ein offenbar der böhmischen Landesverfassung zuwider erlassenes königliches Mandat hervorgerufene Auflehnung des Landes gab Ferdinand I, der als Sieger nach der Schlacht bei Mühlberg im J. 1547 nach Böhmen zurückkehrte, willkommene Gelegenheit, dieselbe zu unterdrücken und im Interesse der königlichen Macht in Böhmen auszubeuten.

---

jetzt berührtem Unsern Gemahl, als einer rechten Erbin, zu ihrem König und Herren aus ihrem freien und guten Willen erwählet und angenommen..."

Der König hat hiebei zwar strenge, aber mit politischem Takt und Mässigung gehandelt.

Die auf dem Bartholomäiľandtage im August 1547 von dem Sieger den Ständen zur Annahme diktirten Artikel beschränkten sich auf die Zurückweisung der die königliche Macht einschränkenden Anforderungen der Stände in den letzten Jahren, wobei im Ganzen die bisherige Landesverfassung unberührt blieb.

Unter diesen Artikeln befand sich jedoch auch das Postulat, den bereits erwähnten Artikel des Landtages vom J. 1526, dass bei Lebzeiten des alten Königs ein anderer weder gewählt, noch gekrönt werden solle, welchen Artikel die böhmischen Stände im J. 1547 neuerdings auf eigene Faust in die Landtafel eintragen liessen, zu löschen, und bezüglich der Erben des Königs das Gesetz Karls IV vom J. 1348, den Majestätsbrief Wladislaws vom J. 1510 und den oft genannten „von den Ständen angenommenen" Revers vom J. 1545 als fernere Richtschnur zu nehmen. *)

Der Landtag musste natürlich seine Einwilligung geben.

So wurde denn die neue Interpretation über die Erbfolge in Böhmen formell angenommen.

Nichts destoweniger wurde die „Annahme und Krönung" der folgenden Könige (Maximilians, Rudolfs, Mathias' und Ferdinands II) jedesmal erst in Folge eines königlichen Landtagspostulates vollzogen, wodurch dem seit Sigismund von der Nation in Anspruch genommenen Rechte der Zustimmung zur Nachfolge der Kronerben Rechnung getragen wurde.

Das Prinzip, dass die Erbrechte der Thronfolger, um zur Geltung zu gelangen, der Anerkennung durch die Nation bedürfen, blieb sonach bis auf Ferdinand II in voller Kraft und Uebung.

Ein weiterer Artikel bestimmt die Grenzen der königlichen Macht: es solle dem Könige frei stehen, alles das zum Wohle des Landes zu verfügen und zu unternehmen, was „der Verfassung, den Rechten, Freiheiten, Privilegien und Landesordnungen" des Landes nicht zum Nachtheile oder Schaden gereiche.

Ferdinand I benutzte die Unterdrückung der Auflehnung in Böhmen im J. 1547 vor allem anderen dazu, seine Macht gegenüber dem dritten Stande, den der königl. Kammerverwaltung

---

*) Akta těch všech věcí etc. 1547.

untergeordneten Städten, wo dem Könige die freie Verfügung zustand, auszudehnen.

Diese wurden demgemäss von den härtesten Massregeln getroffen.

Ausser der Konfiskation der Landgüter von 25 Städten wurde denselben eine Geldstrafe im Ganzen von 81.000 Schock böhmischer Groschen und der für immer zu entrichtende Biergroschen auferlegt; ihre Privilegien wurden kassirt und erst nach längerer Zeit, jedoch mit Auslassung alles desjenigen, was irgend der königl. Macht Eintrag zu machen schien, nebst einem geringen Theile der konfiszirten Landgüter den Städten zurückgegeben.

Die bisherige Autonomie der königl. Städte wurde am meisten beschränkt durch Einsetzung königl. Richter in den einzelnen Städten, ohne deren Vorwissen kein Rathtag noch Zusammenkunft gehalten, oder irgend ein Beschluss gefasst werden durfte. Der königl. Richter sollte allen Gemeindeversammlungen gegenwärtig sein und Macht haben, jeden der königl. Gewalt nachtheilig scheinenden Beschluss zu sistiren.

In derselben Ausdehnung wurde den königl. Hauptleuten in den Prager Städten das Aufsichtsrecht übertragen.

Es wurden hiedurch die königl. Städte in eine viel strammere Abhängigkeit gebracht und durch die Belassung ihrer Stimmen, als dritten Standes, auf den Landtagen in letzteren ein vom Könige durchaus abhängiges Element geschaffen.

Der von nun ab hervortretenden zentralisirenden Richtung der Regierung, welche sich in dieser Zeit freilich bloss auf die Länder der böhmischen Krone erstreckte und erstrecken konnte, entsprach die Errichtung eines königlichen Appellationsgerichtes in Prag.

Bisher war die Appellation von den Stadtgerichten in den böhmischen Ländern zum Rathe der Altstadt Prag und Leitmeritz, ja in einzelnen Fällen selbst nach Magdeburg, Halle oder Leipzig in Uebung.

Das königl. Appellationsgericht wurde als Tribunal zweiter Instanz errichtet, an welches die Appellationen im Zivil- und Strafverfahren und die Gesuche um Belehrung von den Gerichten der Städte in Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz, theilweise auch von anderen Gerichten dieser Länder gewiesen wurden. —

Eine besondere Sorgfalt wendete Ferdinand I dem Finanzwesen zu.

Bisher sollte der König die Ausgaben für Hofhaltung und andere Bedürfnisse aus seinem eigenen Kammereinkommen bestreiten. Bei vorkommenden ausserordentlichen Landesbedürfnissen, bei Gelegenheit der Krönungen und Verheiratungen königl. Prinzessinen pflegte der König von den Land- oder Generallandtagen eine ausserordentliche Geldhilfe als Steuer (berně) zu verlangen, welche von diesen bewilligt und meistens nach der Anzahl der ansässigen Unterthanen der einzelnen Stände, in den Städten nach Zahl der Häuser repartirt zu werden pflegte.

In derselben Weise wurde auch zu Zeiten die Bereitschaft im Lande oder Stellung von Truppen von den Landtagen verlangt.

Von der Zeit der Thronbesteigung Ferdinands I an und namentlich seit dem J. 1548 wurde die jährliche Bewilligung von Geld und Mannschaft zur Regel, wozu auch in der Folge die häufigen Türkenkriege und der Unterhalt der Grenztruppen und Festungen in Ungarn hinreichenden Anlass boten.

Nicht nur die Eintreibung der bewilligten Steuern, sondern auch die Werbung und Stellung der Truppen wurde von ständischen Ausschüssen, den obersten Steuereinnehmern besorgt und durch den Landtag, als auch durch besondere aus den Ständen gewählte Kriegszahlmeister die Kontrolle dahin geübt, dass die Bewilligungen zu dem angegebenen Zwecke verwendet würden. —

Auf solche Art wurden im 16. Jahrhunderte die bedeutenden Kriegsbedürfnisse, welche durch die Türkenkriege veranlasst worden waren, durch Kammereinkünfte, Bewilligungen der einzelnen österreichischen Länder und Kriegshilfen aus dem Reiche zum Theile gedeckt.

Doch reichten alle diese Einkünfte bei weitem nicht hin, um die täglich steigenden Bedürfnisse des Krieges zu decken, und es wurde damals schon der Grund gelegt zu den historischen Schulden der österreichischen Herrscher, welche von nun ab bis in die neuesten Zeiten eine schwere Last derselben blieben und bald zu einer gemeinsamen Angelegenheit aller österreichischen Länder geworden sind.

Selbst Ferdinand I, der ein vorsichtiger und sparsamer Regent war und im Steuereintreiben den Nachdruck eben so gut zu üben

verstand, wie bei allen seinen Unternehmungen, um seine Herrschermacht zu heben und zum Ansehen zu bringen, hinterliess Schulden, die nach einer approximativen Berechnung etwa 230.000 fl. rh. betragen haben.

In den Regierungsjahren Maximilians II gieng jährlich eine Million Gulden auf den Unterhalt der Grenzfestungen und Truppen nach Ungarn, und das ordentliche jährliche Defizit betrug 3 bis 400.000 fl. rh.

Dabei sanken die ordentlichen Kammereinkünfte aus den Ländern der böhmischen Krone beinahe auf Null, weil die meisten königl. Güter verkauft und das Kammereinkommen im Voraus verpfändet war, und die böhm. Bergwerke mangels eines zureichenden Betriebskapitals nunmehr bloss etwa 20.000 Thaler jährlich eintrugen.

Es wurden somit Schulden gemacht, die in den ersten Regierungsjahren Rudolfs II auf über 10 Millionen Gulden rh. sich beliefen, eine für die damalige Zeit unerhörte Summe, da sie im besten Falle zu dem jährlichen Gesammteinkommen des Herrschers aus allen österreichischen Ländern wie 10 zu 1 sich verhielt.

Dies waren freilich wohl persönliche Schulden des Herrschers, für welche die Länder keine Garantie übernommen hatten, welche auch meist auf die königlichen Kammereinkünfte verwiesen wurden. Als aber diese keine hinreichende Sicherheit den Gläubigern mehr boten, und die Kontrahirung neuer Schulden nicht mehr gelingen wollte, mussten die Stände der einzelnen Länder zu Hilfe gerufen werden.

Es wurde den Ländern zu wiederholtenmalen proponirt, sich in die Schuldenlast des Regenten zu theilen, und dieselbe als Landesschuld zu übernehmen; so im J. 1579, wo von den auf dem Generallandtage versammelten Ständen der böhm. Krone, und in ähnlicher Weise auch in den übrigen Ländern Rudolfs II begehrt wurde, die auf die königl. Einkünfte dieser Länder verwiesenen königl. Schulden mit einer in 14 Jahren zu tilgenden Summe von 5 Millionen Gulden zu übernehmen, jedoch bloss mit dem Erfolge, dass einige wenig ergiebige Bewilligungen zu ihrer Tilgung gemacht wurden.

Bezüglich der Uebernahme als Landesschuld wurde die bezeichnende Antwort gegeben, „die Stände hätten nicht finden

können, wie sie welche Schulden Sr. Majestät übernehmen könnten, da sie vor allem darüber, dass diese Schulden in Folge eines Bedürfnisses oder Noth dieses Landes, oder mit Wissen des Rathes dieser Krone gemacht worden wären, keine Wissenschaft hätten."

Wenige Jahre nachher bequemten sich die böhmischen Stände dennoch nach dem Beispiele der deutsch-österreichischen Länder, bedeutendere Bewilligungen zur Bezahlung der königl. Schulden zu thun, ohne hiedurch natürlicherweise die Kontrahirung neuer Schulden zu verhindern, so dass die Schulden Rudolfs II in seinen letzten Regierungsjahren auf 12—15 Millionen Gulden stiegen.

Bei allen jenen den Landtagen gemachten Propositionen sowohl in Bezug auf Hilfen, Aufgebot, als Schuldentilgung findet man, dass sie immer nach einer gewissen festen Proportion den einzelnen Ländern und Ländergebieten gegenüber gemacht zu werden pflegten.

Zwischen den einzelnen böhmischen Ländern war von jeher ein gewisses Verhältnis der Steuerbewilligungen in Uebung, demzufolge in der Regel Böhmen und die inkorporirten Länder je einen gleichen Theil bewilligten.

Nun wurde in den Landtagen öfters die Klage erhoben, dass dies oder jenes Land gegen die böhmischen Länder darin begünstigt wäre. Vor der Theilung der deutsch-österreichischen Länder unter die Söhne Ferdinands I wurde in der Regel von den Ländern der böhm. Krone ebensoviel verlangt, wie von allen übrigen zusammengenommen. Zuletzt kam es unter der Regierung Maxmilians II zu einem Abkommen zwischen den böhmischen Ländern einerseits und den deutsch-österreichischen andererseits, demzufolge von jenen $^2/_3$, von diesen $^1/_3$ der Steuerlast getragen werden sollte. Ungarn mit seinen Nebenländern fiel damals wenig in die Wagschale, weil den habsburgischen Königen dort der geringste Theil des Territoriums gehorchte.

Auf welche Weise die Vereinbarung über dieses durch Jahrhunderte nur wenig geänderte Verhältnis erzielt wurde, ist uns bisher unbekannt geblieben. Durch diesen Grundsatz, dass sämmtliche Länder in relativ gleiche Mitleidenschaft gezogen werden sollten, ist deutlich genug ausgesprochen worden, dass sämmtlichen habsburgischen Ländern ein gemeinsames Interesse

oblag, und dass sie in finanzieller Beziehung ein Ganzes bilden wollten. *)

Aus allen diesen hier nur in möglichster Kürze erwähnten Verhältnissen musste sich sehr bald die Nothwendigkeit einer Zentralleitung der Regierungsgeschäfte, namentlich was das Finanz- und Kriegswesen betraf, entwickeln, und sie war auch thatsächlich vorhanden, wenn auch ihre Thätigkeit von den einzelnen politischen Individualitäten nicht als solche anerkannt und mehr nur als persönliches Organ des Regenten angesehen wurde. Dass diese Zentralleitung nothwendigerweise an die Residenz des Monarchen gebunden war, hatte in der Folge, wo diese dauernd in Wien aufgeschlagen worden war, eine andere Bedeutung angenommen.

Durch den ununterbrochenen Kriegszustand im 16. Jahrhundert gegen die Türken hatte sich bald, wohl schon zur Zeit Ferdinands I der Hofkriegsrath gebildet, anfänglich aus einigen Räthen als Gehilfen des Kaisers, gegen das Ende des 16. Jahrhundertes bereits als eine organisirte Behörde mit dauernden Gehalten der einzelnen Beisitzer.

Die Unterhaltung eines stehenden „kaiserlichen" Heeres in Ungarn, das sich zum Theile aus den Hilfstruppen und Aufgeboten der einzelnen Länder ergänzte, machte auch den Hofkriegsrath permanent.

Während der Wirkungskreis des Hofkriegsrathes in dieser Zeit immer nur nach einer Richtung beschränkt blieb, dehnte die Hofkammer ihre Thätigkeit allen habsburgischen Ländern gegenüber aus. Sie bestand zur Zeit Kaisers Rudolfs aus einem Präsidenten und neun Beisitzern mit beständigen Gehalten. **)

Wie sich in den böhmischen Ländern die böhmische Kammer früh zu einer Art Finanzministerium für diese Länder gestaltete, die Verwaltung der königlichen Einkünfte führte, Gutachten und die königlichen Landtagspropositionen in Finanzsachen berieth, so gestaltete sich die Hofkammer zu einer Art geheimen Finanzministeriums aller habsburgischen Länder. Ihre Stellung war zwar

---

*) Näheres über diese Finanzverhältnisse findet sich in meinem Vortrage in der Klassensitzung der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Sitzungsberichte, Januar bis Juni, 1870.

**) Ueber die Zusammensetzung der Hofkammer und des Hofkriegsrathes siehe Gindely's Rudolf II und seine Zeit, Bd. I, S. 31 ff.

der böhmischen Kammer gegenüber durchaus nicht die einer übergeordneten Behörde, und ihr Einfluss mehr konsultativer Natur, der aber immerhin seine Bedeutung hatte, als die Hofkammer das Prinzip der Gleichförmigkeit und Methode allen Ländern gegenüber und als Organ des Willens des Regenten namentlich in den Landtagspropositionen auch den einmal angenommenen Grundsatz der gleichen Mitleidenschaft aller Länder zu gemeinsamen Zwecken zum Ausdrucke brachte.

Es fehlte wohl nicht an Versuchen, die böhmische Kammer in Abhängigkeit zu der Hofkammer zu bringen, und ein diesbezüglicher „Reformationsentwurf“ wurde im J. 1614 der böhmischen Kammer zur Begutachtung vorgelegt. *) Alle diese Versuche scheiterten jedoch nicht allein an dem Widerstreben der Stände, sondern auch der böhm. Kammer selbst.

Für die böhmischen Länder war das Kollegium der obersten Landesbeamten, Landrechts-, Kammer- und Lehenrechtsbeisitzer der beständige Rath der Krone, technisch der Rath der böhm. Kanzlei genannt. **) Alle für diese Länder bestimmten Verordnungen und königlichen Befehle mussten vom böhm. obersten Kanzler mitgefertigt werden, da königliche Befehle, die in dieser Weise nicht kontrasignirt gewesen wären, für unverbindlich gehalten wurden. Aus diesem Grunde musste der böhm. Kanzler den König überallhin begleiten, so oft dieser seine Residenz wechselte. In diesem Rathe sassen die Beamten nicht bloss als Ministerialen des Königs, sondern als Vertreter des Landes und der Gesammtheit der Stände, als welche sie den König bei der Verwaltung im Bereiche der Landesgesetze in ähnlicher Weise beschränkten, wie der Landtag bei der Gesetzgebung.

Bei dieser exclusiven Stellung nicht nur der böhmischen, sondern auch ähnlicher Rathskollegien der übrigen Länder wurden bald diejenigen Personen, welche das Vertrauen des Monarchen in besonderem Grade genossen, zu einem geheimen Rath, als konsultativer Körperschaft, berufen.

In den Geschäftskreis des geheimen Rathes gehörten alle jene Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Initiative des

---

*) Akten im Statthaltereiarchive unter lit. S.

**) Stranský, Respublica Bohemiae, ed. 1634, cap. XIV.

Monarchen gehörte, und welche derselbe dem geheimen Rathe zuzuweisen für gut fand, mochten diese das deutsche Reich, Böhmen, Ungarn oder die deutschösterreichischen Länder betreffen.

Vor allem wurden in dem geheimen Rathe jene Gegenstände behandelt, welche die Familien- und äussere Politik betrafen.

In diesen geheimen Rath wurden meist Deutsche berufen, doch auch Böhmen und Ungarn, wie z. B. unter Rudolf die böhmischen Kanzler Wratislaw von Pernstein, später Zdeněk Popel von Lobkowitz u. a. *)

Wenn auch diese drei letzterwähnten Kollegien gegenüber den Ländern namentlich der böhmischen und ungarischen Krone in keiner staatsrechtlichen Beziehung standen, so bildeten sie doch die Anfänge jener Institute, aus welchen in der Folge sich die österreichischen Hofstellen entwickelten. —

Ueberblicken wir von unserem Standpunkte aus die soeben behandelte Zeitperiode, so bemerken wir, dass durch das energische Auftreten Ferdinands I die königliche Macht und Ansehen in den böhmischen Ländern bedeutend gehoben wurde und aus dem ständischen Chaos der jagellonischen Zeit in bedeutender Kraft emporgewachsen war. Seit dem Ableben Ferdinands I sank das Ansehen der österreichischen Herrscher und ihre Macht in Böhmen aus Ursachen, deren Darlegung ausserhalb der Bestimmung dieser Schrift liegen, bis sie an jenen Punkt angelangt war, wo im J. 1618 der Ausbruch der böhm. Revolution ihr ein jähes Ende zu bereiten drohte.

Mit dem Sinken der königlichen Macht traten auch Bestrebungen der inkorporirten böhmischen Länder hervor, die mit der bisherigen Politik der Habsburger im vollen Gegensatze waren. Es ist ein natürliches politisches Streben der Habsburger gewesen, die Verbindung der inkorporirten Länder mit Böhmen in der Verfassung und Verwaltung dieser Länder fester zu knüpfen. In dieser Richtung zeigten sich im J. 1611 offene separatistische Bestrebungen, welche in Schlesien seit längerer Zeit wucherten, in Mähren erst vor kürzerer Zeit und weniger intensiv zum Ausdrucke gelangten.

---

*) Gindely a. a. O. S. 33.

Die Folge der schlesisch-lausitzischen Bestrebungen war die Errichtung einer eigenen von der böhmischen getrennten Kanzlei im J. 1611, welche jedoch in Folge des Widerstandes der Böhmen und selbst der Mährer im J. 1616 wieder aufgehoben wurde.

Es wäre kaum nöthig gewesen dieses Beispieles zu erwähnen, um darzulegen, dass in demselben Verhältnisse, als die Macht und das Ansehen der habsburgischen Herrscher abnahm, die separatistischen Tendenzen, sei es vorerst nur in dem gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Länder einer Krone, sei es in dem Verhältnisse der Kronen gegeneinander, zunehmen mussten.

Der Verlauf der gesammten Geschichte der österreichischen Staaten seit 1526 zeigt ferner ganz deutlich, dass die Entwickelung der immer unbeschränkteren Macht der Herrscher zugleich auch die Entwickelung der Einheit der österreichischen Staaten ist, bis endlich in der Zeit der unbeschränkten, absoluten österreichischen Monarchen die Entwickelung und Durchführung dieser Idee ihren Höhepunkt erreicht.

Wie das wahre Gleichgewicht zwischen Volk und Regierungsgewalt im Staate im Allgemeinen noch nicht gefunden ist, so wartet die Frage der Zentralisation und Autonomie der einzelnen Kronen und Länder in der österreichisch-ungarischen Monarchie auch erst ihrer Lösung.

Wie die Frage der Herrschermacht in Oesterreich mit der österreischen Staatsidee innig zusammenhängt, so ist auch die Behandlung der einen Frage ohne die andere kaum möglich, die eine ohne die andere unverständlich. Aus diesem Grunde ist auch die vorliegende Darstellung insolange vorwiegend der Entwickelung der Macht der österreichischen Herrscher gewidmet, als die Tendenz der Regierung, die einzelnen Kronen und Länder, aus welchen nun die Monarchie besteht, in politischer, rechtlicher und nationaler Beziehung zu verschmelzen, nicht deutlich zu Tage tritt.

# Zweite Periode vom J. 1627 bis 1740.

**Ferdinand II, 1627—1637,**
**Ferdinand III, 1637—1657,**
**Leopold I, 1657—1705,**
**Josef I, 1705—1711,**
**Karl VI, 1711—1740.**

## I. Schicksale des böhmischen Staatsrechtes nach der Schlacht am weissen Berge bis 1627.

Als Ferdinand II im J. 1619 als Herrscher von Böhmen, Ungarn und Oesterreich den Thron bestieg, war mehr oder weniger in allen diesen Ländern die seit längerer Zeit glimmende Empörung ausgebrochen, der bald auch im Reiche der Krieg folgte.

Unserer vorgezeichneten Aufgabe entspricht nur die Darstellung jener Veränderungen, welche Ferdinand II im Interesse seiner königlichen Macht nach Bezwingung des böhmischen Aufstandes seit dem 8. November des J. 1620 in der Verfassung und Verwaltung Böhmens eintreten liess.

Die Wirkungen dieses Sieges treten in erwähnter Richtung für Böhmen nur allmählig hervor und erscheinen in naher Beziehung zu den Machtverhältnissen Ferdinands in Deutschland. Je bedeutender die Erfolge Ferdinands in Deutschland wurden, desto strenger und rücksichtsloser waren die Massregeln gegen Böhmen. Hieraus erklären sich die verschiedenen Phasen der österreichischen Politik bis 1627 gegenüber Böhmen.

Nach einem etwa zweijährigen Kriegszustande nach der Schlacht vom 8. November 1620 wurde bei der Ankunft des Kaisers in Prag im Frühling des J. 1623 der alte Verwaltungs-

organismus in Böhmen zur Gänze wieder hergestellt, die Landesämter in hergebrachter Weise besetzt, die Gerichtshöfe im Lande eröffnet, für den Herbst die Einberufung des Landtages öffentlich zugesagt und durch eine am 20. September 1623 in Wien ausgestellte Urkunde, welche auf Befehl des Königs zur Zeit der Abhaltung des grossen Landrechtes in die Landtafel gelegt wurde, in bester Form einer verbindlichen Staatsschrift im Lande publizirt.

In dieser Urkunde heisst es unter Anderem: „Inmassen Wir . . . die allgemeine Landverwaltung . . . nunmehr allbereit in vorigen Stand, löblichen Gebrauch, Observanz und Rechten Unseres Erbkönigreichs zu bringen gnädigst nicht unterlassen haben . . .“,

und ferner: „Wir aber sind nimmer gesonnen gewesen und gedenken nicht, Unseren dieses Königreichs getreuen Unterthanen ihre Rechte zu vernichten oder zu verkleinern, sondern geruhen zu sorgen, damit mit Vorbehalt Unserer königlichen Gewalt und Macht und Unseres Erbrechtes alle Stände desselben Unseren Königreichs bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten geschützt werden.“

Durch dieses verbindliche königliche Wort wurde das alte böhmische Verfassungsrecht bis auf einen einzigen Vorbehalt der Erblichkeit der Krone anerkannt und bestätigt, welcher Vorbehalt um so natürlicher war, als Ferdinand II nach Bezwingung des böhmischen Aufstandes, der in der Wahl Friedrichs von der Pfalz zum Könige von Böhmen gipfelte, bestrebt sein musste, den durch Ferdinand I neu interpretirten Satz des böhmischen Staatsrechtes über freie Königswahl zu eigenen Gunsten für immer zu fixiren. *)

Der zweite Vorbehalt in der königlichen Resolution vom 20. September 1623 bezüglich des jus regium ist bloss scheinbar.

Nachdem nämlich Ferdinand II hierin die Rechte der Stände, welche eben die böhmischen Staatsrechte dem Herrscher gegenüber umfassten, nicht nur nicht zu vernichten oder zu mindern, sondern schützen zu wollen verhiess und öffentlich gelobte, konnte dieser Vorbehalt die königliche Macht nur in jener Ausdehnung im Sinne haben, in welcher die bisherige Verfassung sie normirte.

---

*) Siehe oben über das böhm. Erbfolgerecht.

In Böhmen war seit 1623 bei den berufenen Autoritäten die allgemeine Meinung vorhanden, es sei hiemit die alte Rechtsordnung definitiv wieder hergestellt. Es wurden auch seit der Zeit die alten Verfassungsformen, so gut es ohne Landtagsberufung gieng, beobachtet und auch die Kontributionen von den zusammenberufenen Landesbeamten, Rechtsbeisitzern, Hauptleuten der Kreise und andern Notabeln „begehrt" und „bewilligt."

Aber schon im Laufe des Jahres 1624 hat sich bei Hofe in Wien eine Wandlung in den Absichten bezüglich Böhmens, als Folge der bedeutenden Siege der kaiserlichen Waffen in Deutschland vollzogen.

Seit 1624 wurde auch dieser Wandlung gemäss die katholische Reformation eingeleitet und systematisch durchgeführt, die Bearbeitung einer neuen Landesordnung für Böhmen und Mähren durch eine meist aus Ausländern zusammengesetzte Kommission im Geheimen in Angriff genommen, und die Berufung des Landtages von Termin zu Termin verschoben. Im Jahre 1627, als der Kaiser in Deutschland auf dem Gipfel seiner Macht stand, Böhmen durch die strenge Bestrafung der Rebellen, die Konfiskationen an Landgütern, die nach des Kaisers eigenem Geständnisse sich auf ein Drittel des Landes erstreckt haben, materiell und moralisch auch durch die Reformationskommissionen geschwächt und eingeschüchtert, durch langjährige Verheerungen des Landes in Folge der Truppendurchzüge und Seuchen entvölkert war (die Zahl der angesessenen Unterthanen sank schon im J. 1625 auf die Hälfte jener im J. 1615), erfolgten die letzten Religionsdekrete, durch welche an 30.000 Personen aus dem Herren-, Ritter- und Bürgerstande zur Auswanderung getrieben wurden, und die verneuerte Landesordnung wurde publizirt. *)

## 2. Die gesetzgebende Gewalt nach der LO. Ferdinands II und den Novellen und Deklaratorien Ferdinands III.

In der am 10. Mai 1627 publizirten verneuerten Landes-Ordnung, in dem Majestätsbriefe Ferdinands II vom 29. Mai desselben Jahres, endlich in den die verneuerte Landesordnung ergän-

---

*) Ueber alles dieses wird ausführlich gehandelt in meinem Schriftchen: Schicksale des böhmischen Staatsrechtes in den J. 1620—1627, Prag, 1870.

zenden Novellen und Deklaratorien Ferdinands III vom 1. Februar 1640 sind die Grundlagen des böhmischen Staatsrechtes enthalten, welche als solche bis zum J. 1848 von den staatlichen Autoritäten anerkannt wurden.

Durch diese neuen staatsrechtlichen Grundlagen wurde die königliche Macht in Böhmen auf Kosten der früher sehr weit gehenden ständischen Gerechtsame in ungewöhnlich hohem Masse ausgedehnt. Die Entwickelung der österreichischen Staatsidee in Böhmen war eben durch diese bedeutende Stärkung der königlichen Macht bedingt, welche durch die neue Gesetzgebung Ferdinands II begründet wurde und in Folge anderer faktischen Verhältnisse allmählig aber stetig zunahm.

Um das Mass und die Bedeutung dieser Stärkung der königlichen Macht zu ermessen, ist vor allem nothwendig, jene Grundlagen des königlichen und ständischen Rechtes in's Klare zu bringen, welche durch die Gesetzgebung Ferdinands II und Ferdinands III festgestellt worden waren, umsomehr, als diese rechtlichen Grundlagen mangels einer eingehenderen Forschung mehr vom Parteistandpunkte aus in der neueren Zeit in Streit gezogen wurden, und dieser Umstand selbst auf die neueste Entwickelung der österreichischen Staatsidee nicht ohne allen Einfluss blieb. *)

Man hat in der Folge dem königlichen Vorbehalt des jus legis ferendae, die Landesordnung zu mehren, zu ändern und zu bessern, wie dieser Vorbehalt in der verneuerten LO. zum Ausdrucke gelangt, ohne Rücksicht auf die Widersprüche, in die man sich hiedurch mit der LO. selbst setzte, den böhmischen Ständen gegenüber eine Deutung gegeben, als wenn durch diesen Vorbehalt sämmtliche ständische Rechte und Freiheiten je nach Willkür des Monarchen hätten rechtsbeständig geändert und aufgehoben werden können.

Die Haltlosigkeit dieser Auslegung wird sich aus der nachfolgenden gedrängten Darstellung ergeben.

Als Quellen der Untersuchung sollen nur jene Anschauungen dienen, welche der verneuerten LO. vom 10. Mai 1627, den Novellen und Deklaratorien von 1640 und endlich dem Majestätsbriefe Ferdinands II vom 29. Mai 1627 zu Grunde liegen, in diesen

*) Siehe unten über den Landtag des J. 1847.

Gesetzen und staatsrechtlichen Akten selbst niedergelegt sind und nach dem Kundmachungspatente zur verneuerten LO. die einzige authentische Interpretationsquelle bilden sollen.

Im Kundmachungspatente zur verneuerten LO. wird des in Frage stehenden Vorbehaltes gleichfalls erwähnt und zwar in Folgendem:

„... auch darbei Uns nicht allein die königliche Macht, solche Unsere Landesordnung zu mehren, zu aendern, zu bessern, und was sonst das jus legis ferendae mit sich bringet, vorbehalten ..“

Das Recht, die Landesordnung zu mehren, zu ändern und zu bessern erscheint demnach im jus legis ferendae begriffen.

Nachdem übrigens das Kundmachungspatent zur verneuerten LO. dem ganzen Inhalte nach nicht als ein die LO. in ihrem Inhalte ergänzendes Gesetz, sondern bloss als Ausdruck des königl. Willens, dass die mitfolgende LO. als Gesetz angesehen werden solle, erscheint, da ja dieses Patent einestheils nur die Motive dieses Willens, anderentheils die Erwähnung der leitenden Grundsätze mit deutlicher Hinweisung auf die Landesordnung, in welcher diese ihren Ausdruck gefunden hätten, enthält: so ist eben nur jene Gesetzesstelle der LO., welche diesen Vorbehalt des j. l. f. enthält, nämlich lit. A/VIII, nicht aber zugleich das erwähnte Kundmachungspatent als authentischer Gesetzestext anzusehen.

Diese Gesetzesstelle lautet:

„Wir behalten auch Uns und Unseren Erben, nachkommenden Königen, ausdrücklich bevor, in diesem Unsern Erbkönigreich Gesetze und Rechte zu machen und alles dasjenige, was das jus legis ferendae mit sich bringet.“

Man hat ferner von der irrthümlichen Voraussetzung ausgehend, die verneuerte LO. wäre der alleinige Kodex der böhmischen Staatsgrundgesetze, in welchem alle Rechte und Privilegien der Stände enthalten wären, mit weiterer Hinzunahme moderner Anschauungen über Gesetzgebungsrecht jenen oben erwähnten Trugschluss gezogen, es seien durch den Vorbehalt, Gesetze zu geben, sämmtliche Rechte und Freiheiten der Stände von dem Willen des Monarchen allein abhängig und

in zweiter Linie der vollständige Absolutismus des Herrschers begründet.

Uebrigens hat noch im J. 1770 Feigl von Feigelsfeld ex cathedra der prager Universität gelehrt, es seien die Grundlagen des böhmischen Staatsrechtes nicht allein in der LO., sondern ausserdem in den besonderen ständischen Privilegien und dem alten Herkommen zu suchen.

Nun enthält aber die verneuerte LO. selbst unter lit. A/XXII folgende Erklärung:

„Obwohl die Privilegien, betreffend die Alienation der Güter, so zum Königreich gehören, voriger Landesordnung mehreren Theils von Wort zu Wort einverleibt gewesen; weil Wir Uns aber dieser und anderer Privilegien halber gegen Unsere gehorsamen Stände absonderlich erklären und resolviren wollen; als haben Wir gnädigst befunden, dass es unvonnöten, die Worte derselben Privilegien dies Orts inseriren zu lassen.“

Diese Resolution bezüglich der ständischen Privilegien ergieng auch bereits am 29. Mai d. J. 1627 in Gestalt eines königlichen Majestätsbriefes, durch welchen vorerst alle Privilegien der Stände, welche bisdahin bestanden hatten, insgesammt und insbesondere, mit Ausnahme des Majestätsbriefes Rudolfs II über freie Religionsübung und mit der Beschränkung, so weit sie „gegen die neue Landesordnung nicht streiten,“ genehmigt, erneuert und bestätigt worden sind.

Dann heisst es darin weiter:

„Wir geloben für Uns und Unsere Erben, die künftigen Könige von Böhmen, dass Wir alle vier Stände und die ganze Gemeinde dieses Unsern Erbkönigreiches, so auch einen jeden Stand insbesondere, bei ihren Rechten, Gerechtigkeiten und der besagten von Uns erneuerten Landesordnung schüzzen und erhalten wollen.

Wir wollen auch keine Kontributionen oder Steuern von Unseren gehorsamen Ständen anders, als in den Landtagen nach dem in derselben Landesordnung lit. A/5 gesetzten Artikel verlangen, und überdies, was und wann die Stände verwilligen, ihnen keine andern Steuern auferlegen.

3*

Auch wollen Wir an keine Person aus den Ständen Unseres Erbkönigreichs Böhmen, oder auf ihre Güter de facto oder gewaltsam greifen, sondern wollen einen jeden seines Rechtes wegen anhören und nach Entscheidung dieses Gegenstandes dem Rechte und der Gerechtigkeit gemäss vorgehen.

Und weil der Religionsunterschied die vornehmste Ursache der beendigten Rebellion war, so wollen und sollen Wir alle Stände des obbemeldeten Unseres Erbkönigreiches Böhmen in der Einigkeit der heiligen römisch-katholischen Kirche erhalten und bewahren und keinen anderen Glauben oder Religion oder deren Ausübung in diesem Königreiche dulden, sondern diejenigen, welche zu der obbenannten katholischen Religon nicht beigetreten sind, mit gehörigen Mitteln hiezu bewegen lassen, so, damit sie in der Glaubenseinigkeit und in der Einigkeit der Gesinnungen zuerst Gott, dem Allmächtigen, und Uns desto besser dienen und so das allgemeine Wohl und den Nutzen befördern können.

Endlich wollen Wir auch jederzeit solche Münzordnung anstellen, wodurch dem gemeinen Wesen in Unserem Erbkönigreich Böhmen mit guter Münze geholfen und die commercia befördert werden.

Urkund dessen geruhen Wir Unser kaiserliches grösseres Siegel zu diesem Majestätsbriefe anhängen zu lassen und Uns darin eigenhändig zu unterschreiben.

Gegeben in Unserer Stadt Wien am Samstage nach dem Feste der Sendung des heiligen Geistes den Aposteln oder am 29. Mai im Jahre nach der Geburt des Sohnes Gottes 1627 und Unserer Königreiche des röm. im 8ten, des ungarischen im 9ten und des böhm. im 10ten Jahre. Ferdinand m. p.

Sdenco Adal. princeps de Lobcovicz supremus regni Bohemiae cancellarius.“

Nach dem Wortlaute dieses Majestätsbriefes sowohl, als auch nach der in der LO. über eine besondere Resolution des Königs bezüglich der ständischen Privilegien enthaltenen Erwähnung erscheint derselbe als eine königliche Erklärung über die ständischen Rechte und Privilegien κατ' ἐξοχήν, als eine Erklärung, welche nach den hiebei beobachteten Solennitäten nicht bloss neben, sondern über der erneuerten LO. steht. Dem enspricht nicht nur das feierliche Gelöbnis „für Uns und Unsere

Erben, die künftigen Könige von Böhmen," die Anhängung des grösseren kaiserlichen Insiegels, als auch die Bezeichnung „Majestätsbrief" selbst.

Durch diese feierliche Erklärung wird die Bestätigung der ständischen Rechte und Freiheiten, insoweit diese von den früheren Königen ergangen sind oder überhaupt früher bestanden haben, an die erwähnte Klausel gebunden; andere hingegen, wie namentlich das wichtigste aller ständischen Rechte — das ausschliessliche Recht der Steuerbewilligung — frei und unbedingt den Ständen verbrieft.

Wenn wir nun auch jener erkünstelten Interpretation Raum geben wollten, als seien die ständischen Rechte und Freiheiten durch diese Klausel, „insoweit sie nicht gegen die neue LO. streiten," nicht nur durch die verneuerte LO., sondern auch durch den in derselben enthaltenen Vorbehalt des Rechtes legis ferendae bedingt, so könnte doch diese Schlussfolgerung auf die in dem erwähnten Majestätsbriefe frei und unbedingt verbrieften Rechte und namentlich auf das wichtigste der Steuerbewilligung keinesfalls Bezug haben.

Aus der nachfolgenden Entwickelung des Wesens der verneuerten LO. gegenüber dem Majestätsbriefe wird hervorgehen, dass der in der ersteren enthaltene Vorbehalt des jus legis ferendae auf Rechte und Freiheiten der Stände keinen Bezug haben kann.

In den Novellen und Deklaratorien Ferdinands III vom Jahre 1640, welche einen integrirenden Theil der LO. bilden, wird den Ständen sub lit. A a/IX mehrere Freiheit bezüglich der Initiative im Landtage eingeräumt. Es heisst darin, dass, „nachdem den Ständen laut A/VI der vern. LO. verboten war, ausser der königlichen Proposition etwas, sei es zur mündlichen, oder schriftlichen Berathschlagung vorzubringen, es dabei „ „so viel den statum publicum" " betrifft, verbleiben würde, was aber geringere Sachen „ „die da Unser Person, Hoheit, Authorität und Regalien nicht betreffen" " anbelangt, darüber sollte den Ständen unter gewissen formalen Bedingungen frei stehen, sich zu unterreden und Schlüsse zu fassen, die Drucklegung eines solchen Schlusses, was eigentlich sagen will, die Rechtsgiltigkeit und Publizirung von der königl. Ratifikation abhängen.

Aus der in der angeführten Novelle enthaltenen Bestimmung des Umfanges des Begriffes „status publicus“ und somit auch des jus publicum geht hervor, dass der Gesetzgeber hierunter eben nur die königlichen Hoheitsrechte und Regalien verstanden hat.

Andererseits wird in der LO. und zwar in dem der lit. A/XLIX folgenden Anhange der Umfang des jus privatum bestimmt: „demnach bishero von denjenigen Sachen gehandelt, welche mehrentheils zu dem jure publico gehören, so folget nunmehr das jus privatum, und zwar anfangs die judicialia.“

Geht man die verneuerte LO. von der lit. B ab durch, so findet man, dass darin formelles und materielles Privat- und Strafrecht, polizeiliche Vorschriften u. dgl. enthalten sind, nach heutigen Begriffen Materien des Privat- und zum grossen Theile auch öffentlichen Rechtes.

In der lit. A derselben Landesordnung finden wir, entsprechend der in der Novella A a/IX enthaltenen Bestimmung des Begriffsumfanges des jus publicum, bloss die königlichen Hoheitsrechte und Regalien und die diesen königlichen Vorzugsrechten entsprechenden Pflichten der Stände determinirt. Von den ständischen Rechten hingegen wird hierin nur nebensächlich und nur insoweit gesprochen, als die den königlichen Hoheitsrechten und Regalien entsprechenden ständischen Pflichten mit den Rechten der Stände natürlich zusammenhiengen, und dies überhaupt zur Begränzung der königlichen Rechtssfäre nothwendig erschien.

Die ständischen Rechte und Freiheiten werden somit derselben Novella A a/IX entsprechend als dem Privatrecht zugehörig, und zwar als erworbene Rechte, jura quaesita, aus der lit. A der verneuerten LO. und aus der LO. überhaupt ausgeschieden. Darauf deutet theilweise auch die oben erwähnte Nachschrift zur lit. A der LO. mit den Worten: „Demnach bishero von denjenigen Sachen gehandelt (wurde), welche mehrentheils zu dem jure publico gehören.“

Die verneuerte Landesordnung enthält somit sub lit. A ausschliesslich das jus publicum, d. h. Bestimmungen über königliche Hoheitsrechte und Regalien, von lit. B ab jedoch das jus privatum

im damaligen Sinne des Wortes, d. h. das formelle und materielle Privat- und Strafrecht, polizeiliche Bestimmungen u. dgl.

Diesem vom Gesetzgeber befolgten Rechtssysteme gemäss mussten die Bestimmungen über die Rechte und Freiheiten der Stände einer besonderen Resolution vorbehalten werden, welche nicht in der Landesordnung, sondern in Form einer königlichen Begnadung, eines Privilegiums, mit dem Majestätsbriefe vom 29. Mai 1627 in der That erfolgte.

Aus diesen in's Klare gebrachten Anschauungen der Gesetzgebung Ferdinands II ergibt sich nun manches, was man bisher nicht erklären konnte oder wenigstens zu erklären unterliess, warum z. B. in dem Majestätsbriefe vom 29. Mai 1627 einige ständische Rechte und Privilegien angeführt werden, deren auch in der Landesordnung — freilich nur zum Theile und aus einem andern Gesichtspunkte — gedacht wird.

So wird in der LO. sub A/XXIII „von der Religion" die Verpflichtung der Stände, die bisherigen im Interesse der katholischen Religion ergangenen Resolutionen fest zu halten, ausgesprochen, während in dem Majestätsbriefe vom 29. Mai 1627 von derselben Materie gehandelt wird, jedoch aus dem Gesichtspunkte der Verpflichtung des Königs: „So wollen Wir alle Stände des obbemeldeten Unseres Erbkönigreichs Böhmen in der Einigkeit der hl. röm. katholischen Kirche erhalten und bewahren" etc.

Dasselbe Verhältnis ergiebt sich auch aus der Bestimmung des Majestätsbriefes: „Auch wollen Wir an keine Person aus den Ständen Unseres Erbkönigreichs Böhmen oder auf ihre Güter de facto oder gewaltsam greifen, sondern wollen einen jeden seines Rechtes wegen anhören und nach Entscheidung dieses Gegenstandes dem Rechte und der Gerechtigkeit gemäss vorgehen" und der korrespondirenden Bestimmung der LO. sub A/XLIX; dasselbe aus der Bestimmung über die Münzordnung im Majestätsbriefe und derselben Materie sub lit. A/XXI der LO.

Am deutlichsten springt dieser hervorgehobene Gegensatz in die Augen bei Vergleichung der lit. A/V der LO. mit der analogen Bestimmung über das Steuerbewilligungsrecht des Majestätsbriefes.

Während dort auf die Anführung über die nur auf dem Landtage zu verlangenden Steuerbewilligungen der Nachsatz folgt,

dass diese durch „keine unbillige Conditiones der Stände durch Suchung von Privilegien" aufgehalten werden, wird hier nicht nur dieser Nachsatz ausgelassen, sondern die den König verpflichtende Bestimmung hinzugefügt, „überdies, was und wann die Stände verwilligen, ihnen keine anderen Steuern auferlegen zu wollen."

Ja dass vielmehr bei der Abfassung der lit. A der verneuerten LO. die Absicht allein vorwaltete, selbst die königlichen Hoheitsrechte und Regalien nur in so weit zu fixiren, als durch diese neuen, aus königlicher Machtvollkommenheit (A/XL) ergangenen Konstitutionen im Interesse der königlichen Macht eine Aenderung im bisherigen Rechte der Stände verfügt werden sollte, geht aus den unter lit. A überhaupt enthaltenen Konstitutionen klar hervor.

Aus diesem bis zur Evidenz aus der ganzen LO. nachweisbaren Sachverhalte, dass die LO. unter der lit. A bloss die königlichen Hoheitsrechte und Regalien und die diesen entsprechenden Verpflichtungen der Stände statuirt und diese selbst nur in soweit, als sie eine Aenderung in dem bisherigen jus publicum und den ständischen Gerechtsamen und Privilegien beinhalteten, im übrigen Theile jedoch das Privatrecht im damaligen Sinne enthält, erhellet, dass sich der in lit. A/VIII der LO. enthaltene Vorbehalt des jus legis ferendae auf die Rechte und Privilegien der Stände, welche grundsätzlich in der verneuerten LO. gar nicht determinirt werden sollten und thatsächlich auch nicht determinirt wurden, nicht beziehen konnte.

Ferdinand II hat nämlich als Sieger über die Revolution in Böhmen durch ein Gesetz, die LO., die königlichen Hoheitsrechte und Regalien von Neuem fixirt und in derselben LO. das hierin vorbehaltene Recht, Gesetze zu geben, durch die in derselben LO. sub lit. B bis Z statuirte jus privatum (im Sinne der damaligen Zeit) thatsächlich ausgeübt.

Die theilweise Bestätigung, in formali auch Vermehrung der ständischen Gerechtsame erfolgte nicht in Form eines Gesetzes, sondern selbständig in Form eines königlichen Majestätsbriefes, eines Privilegiums.

Das Gesetz, als eine mit absoluter Macht versehene Norm (Savigny), enthält in dieser Begriffsbestimmung das Merkmal einer

Regel, einer allgemein für gleiche Verhältnisse giltigen Bestimmung der gesetzgebenden Gewalt.

Auch bei einem Spezialgesetze geht dieses Merkmal nicht verloren. Das Verhältnis, für welches ein Spezialgesetz erlassen wird, mag noch so eng, noch so spezial sein, es muss als Norm für gleiche Verhältnisse doch immer seine allgemeine Anwendbarkeit behalten.

Wo jedoch eine Ausnahme statuirt wird, welche nicht auf der ratio juris beruht (Schulte), da ist auch keine gesetzliche Norm, kein Gesetz, auch keine lex specialis vorhanden.

Durch ein Gesetz, eine Norm, werden bestimmte, individuelle Rechte nicht unmittelbar erworben. In einem Gesetze können demgemäss nur allgemeine Befugnisse gegeben und der Modus bestimmt werden, unter welchem der Erwerb individueller Rechte Platz greifen kann.

Wenden wir diese Begriffsausführung eines Gesetzes auf den vielerlei verschiedene Begriffe umfassenden terminus „Privilegium“ an, so ergibt sich die deutliche Unterscheidung, wo ein Privilegium, als ein Gesetz, oder als ein von einem Gesetze durchaus verschiedenes Privilegium im eigentlichen Sinne erscheint.

So sagt treffend Savigny (System, Bd. I, S. 65): „Solche individuelle Ausnahmen (d. i. Privilegien im eigentlichen Sinne) sind überhaupt gar nicht Bestandtheile des allgemeinen Rechtes (d. i. des Rechtes im objektiven Sinne, welches seinen Ausdruck in der Gesetzgebung findet) und unterscheiden sich dadurch gänzlich von dem jus singulare. Sie haben mit demselben gemein die Natur der Ausnahme von der Regel, ferner die Entstehung durch eine einseitige Erklärung der gesetzgebenden Gewalt. Allein diese letzte Aehnlichkeit ist nur eine zufällige, nicht allgemeine, da sie ja auch durch Verträge entstehen können.“

Wenden wir diese Begriffsbestimmung eines Gesetzes auf das sogenannte ständische Privilegienrecht an, welches auf Majestäts- und Freiheitsbriefen, Charten, Privilegien der Regenten beruhte, so geht klar hervor, dass sich dieses vor allem auf eine unmittelbare Uebertragung individueller Rechte durch Privilegien der Regenten gründet, welche Uebertragung in der Regel einem Vertrage entsprang, einem einseitig oder zweiseitig verbindlichen.

Nachdem dieser Rechtserwerb durch einen Willensakt des Regenten vermittelt wurde, und zwar durch Gnadenbriefe oder Privilegien, unter welchen man immer eine einseitige Verleihung von Rechten und Befugnissen verstand, wurden die Privilegien zuletzt als einer blossen Liberalität entsprungen angesehen, obgleich der Ausdruck „Gnadenbrief" in den meisten Fällen nur euphemistisch zu verstehen ist.

Die Regenten gaben das in Form eines Gnadenbriefes oder Privilegiums, was die Stände oder Unterthanen, sei es in Folge langjähriger Rechtsübung, sei es als Postulat neuer Lebensverhältnisse und Bedürfnisse, als ihr gutes Recht in Anspruch nahmen.

Dies letztere beweist die Entstehungsgeschichte des Privilegienrechtes der Stände oder Unterthanen im Mittelalter von der magna charta libertatum der Engländer bis zu dem Majestätsbriefe Rudolfs II vom J. 1609.

Demgemäss sind solche „Gnadenakte" der Regenten eher als einseitige Verbriefungen der Pflichten des Regenten anzusehen, denen andererseits theils ausdrückliche, theils stillschweigende Gegenverpflichtungen der Stände oder Unterthanen entsprachen.

Der Charakter eines Vertrages tritt auch bei der Fixirung des königlichen und Ständerechtes in Böhmen im J. 1627 hervor. Denn der Majestätsbrief, mit welchem die Rechte der Stände und die Pflichten des Königs festgestellt werden, wurde — entgegen der Landesordnung, welche als ein Gesetz aus den vorbehaltenen königlichen jus legis ferendae erfloss — von den versammelten Ständen auf dem Landtage im J. 1627 seinem ganzen Wortlaute nach in den Landtagsschluss aufgenommen.

Mag man nun das Privilegienrecht der Stände und Unterthanen aus einem zweiseitig verbindlichen Vertrage oder aus einer donatio der Regenten ableiten, so viel ist sicher, dass diese Ständerechte als erworbene Rechte (jura quaesita) privatrechtlichen Charakters angesehen und der oben aus dem gemeinen Rechte entwickelten Theorie über Privilegien im eigentlichen Sinne entsprechend zum Unterschiede von Gesetzen behandelt wurden.

Es stand der gesetzgebenden Gewalt nicht zu, sie nach Willkür zu ändern oder aufzuheben, und darin tritt der eigentliche Unterschied in der Wirkung eines Privilegiums im eigentlichen

Sinne und einem Gesetze zu Tage, welches letztere von der gesetzgebenden Gewalt beliebig geändert und aufgehoben werden kann.

Demgemäss dauerte das Privilegium so lange, als es seinem Inhalte nach Giltigkeit haben sollte. —

Diese gemeinrechtliche Anschauung waltet nun sowohl in der verneuerten LO., als auch dem Majestätsbriefe Ferdinands II vor.

Vor allem werden die Rechte und Privilegien der Stände aus dem jus publicum in das Gebiet des jus privatum verwiesen, in welchem Sinne Privilegien ja auch in römischen Rechtsquellen leges privatae genannt werden.

Der Majestätsbrief Ferdinand II stellt sich selbst durch diese seine Bezeichnung als „Gnadenbrief" unter die Rubrik der Privilegien, und nicht unter die Rubrik der Gesetze.

Durch denselben wird das althergebrachte Recht der Stände anerkannt und mit der Beschränkung bestätigt, so weit diese Rechte mit den gegebenen Gesetzen (d. i. der LO.) nicht streiten.

Nur eine Aufhebungsart des ständischen Privilegienrechtes gegen den Willen der Stände, und zwar in Folge der Verwirkung durch Felonie nehmen die damaligen Herrscher in Anspruch, welche Theorie als Analogen der revocatio einer Schenkung erscheint, da man ja die erworbenen Privilegienrechte der Unterthanen, wie oben angeführt wurde, aus einer landesfürstlichen Schenkung herzuleiten pflegte.

Diese Verwirkungstheorie wird auch im Majestätsbriefe entwickelt, dergemäss Ferdinand II aus königlicher Machtvollkommenheit in der verneuerten LO. seine königlichen Rechte auf Kosten des bisher bestehenden Ständerechtes in Gesetzesform fixirt und sich aus denselben Gründen das jus legis ferendae vorbehalten hat.

Ueber die Rechte und Privilegien der Stände hat er sich jedoch in einem Majestätsbriefe, einem Privilegium, erklärt und durch diesen sich nicht nur für seine eigene Person, sondern auch für alle nachfolgenden Könige von Böhmen verpflichtet, die durch diesen Majestätsbrief bestätigten Rechte und Privilegien aufrecht zu halten.

Der Vorbehalt der verneuerten LO. sub lit. A/VIII konnte sich somit nur auf das Gebiet der Gesetzgebung beziehen, welches

in der verneuerten LO. erschöpft erscheint, nicht aber auf die ständischen erworbenen Rechte, welche nicht durch ein Gesetz, durch die Landesordnung, sondern durch ein Privilegium, dessen Rechtsbestand auf der gemeinrechtlichen, auch damals angenommenen und geltenden Theorie über Privilegien begründet war, erstrecken, und die Rechte und Privilegien der Stände, welche nicht durch ein Gesetz entstanden waren, noch durch ein solches bestätigt wurden, konnten somit auch im Wege eines solchen nicht willkürlich aufgehoben werden, ausser im Falle einer vorliegenden Verwirkung nach der von Ferdinand II selbst geltend gemachten Theorie.

Im Gebiete des jus publicum wurde das vorbehaltene Gesetzgebungsrecht des Königs durch den der Publikation der LO. nachfolgenden Majestätsbrief vom 29. Mai 1627 in Folge der den Ständen verbrieften Rechte und Privilegien bloss auf ein diese Rechte und Privilegien nicht berührende Feld beschränkt, demzufolge sich das vorbehaltene Gesetzgebungsrecht Ferdinands II eigentlich nur auf das Gebiet des jus privatum im Sinne der verneuerten LO., und zwar nur die daselbst unter der lit. B bis Z behandelten Materien und nicht auf die erworbenen Rechte (jura quaesita) der Stände beziehen konnte.

Aus der entgegengesetzten Ansicht entspringen nicht zu lösende Widersprüche nicht nur mit der verneuerten LO., sondern auch mit dem Majestätsbriefe.

Wie wäre z. B. das in dem letzteren enthaltene Gelöbnis Ferdinands II, die „Stände und die ganze Gemeinde des Königreichs Böhmen bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten schützen und erhalten zu wollen,“ zu erklären, welches Gelöbnis auch „auf die Erben und künftigen Könige von Böhmen“ ausgedehnt wird?

Welchen Sinn hätten die bei Gelegenheit der Steuerbewilligungen nach der Landesordnung und dem Majestätsbriefe von dem Könige abzugebenden Reverse, „dass die Bewilligung den Privilegien und Rechten der Stände unnachtheilig sein solle?“

Die Krönungseide der böhm. Könige auf die Rechte und Privilegien der Stände und des Landes, als unter dem so gedeuteten Vorbehalte abgelegt, würden nicht nur vollständig bedeutungs-

los, sondern zu einem blossen eitlen Spiele im Munde des Monarchen geworden sein. *)

Wir haben gesehen, dass die Gesetzgebung Ferdinands II nicht so systemlos war, als dass ihre Konsequenzen auf solche Widersprüche und Blasfemien führen könnten.

Durch die aus der Novella A a/IX gewonnene Bestimmung des Umfanges des Begriffes jus publicum ergiebt sich eine weitere sichere Grundlage des böhmischen Staatsrechtes, nämlich die Kompetenz des böhmischen Landtages seit 1640 gegenüber dem Monarchen.

Durch diese erwähnte Novella Ferdinands III vom J. 1640 wurde dem böhmischen Landtage die durch die verneuerte LO. vollständig entzogene Initiative nicht nur, sondern auch das Recht, Beschlüsse zu fassen, wiedergegeben, beziehungsweise erweitert.

Die Stände durften nämlich von nun ab im Landtage mit Bewilligung der königlichen Landtagskommissäre in allen Landesangelegenheiten, in wie weit sie den statum publicum oder nach Erklärung derselben Novelle die königlichen Hoheitsrechte und Regalien nicht betrafen, nicht nur die Intiative ergreifen, sondern

*) Der Eid des Königs lautet nach A/III der LO.:
„Wir schwören Gott dem Allmächtigen, der gebenedeiten Mutter Gottes und allen Heiligen auf dieses heilige Evangelium, dass Wir über der katholischen Religion festiglich halten, männiglich die Justiz administriren und die Stände bei denen von N. N. konfirmirten und wohlhergebrachter Privilegien handhaben, auch von dem Königreich nichts veralieniren, sondern vielmehr nach Unserem Vermögen dasselbe vermehren und erweitern, was zu dessen Nutz und Ehren gereichet, thun wollen, als uns Gott helfe, die gebenedeite Jungfrau und alle Heiligen.“
Die Reverse, so z. B. der erste von Ferdinand II am 15. August 1628 ausgestellte, lauteten:
„... dass Wir sie altem Herkommen nach wegen derjenigeu gutwilligen Kontribution, so Uns sie auf gnädigstes Ansinnen und Begehren bei dem nächst verwichenen 1627ten Jahres gehaltenen Landtag treuherzig bewilliget, mit einem gewöhnlichen Revers, damit ihnen eine solche treuherzige Bewilligung an ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten ohne Abbruch und Nachtheil sein möchte, zu versehen gnädigst geruhen wollten ..., thun auch das hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes als regierender König zu Böhmen und sagen ihnen gnädiglich zu, dass solche ihre gutherzige Bezeigung ihnen und ihren Privilegien ... ohne allen Schaden und Nachtheil sein solle, treulich und ungefährlich.“

über diese Gegenstände auch Beschlüsse fassen, welche nicht eher zur Drucklegung, d. h. zur Promulgirung als Landtagsschlüsse oder Landesgesetze gelangen sollten, bevor hierüber die königliche Ratifikation ergangen war.

Durch diese Novella ist der sub lit. A/VIII der LO. enthaltene königliche Vorbehalt des jus legis ferendae dahin derogirt worden, dass das bisherige ausschliessliche Gesetzgebungsrecht des Königs auf dem ganzen Gebiete, auf welches es sich bezog (nämlich des jus privatum der verneuerten Landesordnung), nun auch auf die Stände übergieng und gemeinschaftlich mit dem Könige, dem die Ratifikation der ständischen Beschlüsse zustand, ausgeübt werden konnte.

Das Recht des Königs aus eigener Initiative und ohne Mitwirkung der Stände gleichfalls Gesetze im Gebiete des damaligen Privatrechtes zu geben, war hiemit freilich nicht aufgehoben.

Es wurde oben ausgeführt, dass der königliche Vorbehalt, Gesetze zu geben, sich nicht auf das Ständerecht, welches als Grundlage der böhmischen Verfassung angesehen werden muss, bezog. Bezüglich der Aenderungen hierin erscheint demnach der Landtag als diejenige alle Stände vertretende Körperschaft, ohne deren Zustimmung Aenderungen durch den König nicht vorgenommen werden konnten, wie dies in der Folge durch den von dem Landtage im J. 1720 erklärten Beitritt zu der pragmatischen Sanktion deutlich hervorgeht. Doch war die Initiative, insoweit die königlichen Hoheitsrechte und Regalien in Frage kamen, auch nach Publizirung der Novella A/IX den Ständen genommen und dem Könige allein vorbehalten.

Bei der Gesetzgebung im Sinne der Landesordnung von 1627 und der Novellen von 1640 hatte der Landtag seit dem letztgenannten Jahre die Initiative wieder erhalten; die diesfälligen Beschlüsse der Stände unterlagen natürlich der königlichen Sanktion.

Das vorbehaltene königliche Gesetzgebungsrecht äusserte sich ferner in der Gesetzesinterpretation, welche von nun ab, in soweit die LO., und zwar diese allein nicht hinreichende Anhaltspunkte bot, dem Könige zustehen sollte; es äusserte sich aber auch darin, dass die in der LO. nicht enthaltenen Fälle, welche bisher nicht durch geschriebenes Recht, sondern vielmehr nach

Befund der Rechtsbesitzer und nach etwa vorliegenden Präjudizien erörtert wurden, „wann dieselbe, wie allbereit anbefohlen zusammen getragen und Uns vorbracht worden, durch constitutiones regias zu dezidiren“ waren.

Durch die Beschränkung der Initiative des Landtages auf das jus privatum und das für letzteres Gebiet dem Könige **neben** dem Landtage zustehende Gesetzgebungsrecht war der bedeutendste Eingriff und die an Folgen schwerste Veränderung im Interesse der königlichen Macht im bisherigen böhmischen Staatsrechte geschehen.

### 3. Die Erbsukzession.

Ferdinand II hat die Erblichkeit des Thrones in männlicher und weiblicher Linie an die Spitze seiner verneuerten LO. (lit. A 1) gestellt, nebst dem aber mit Berufung auf den Revers Ferdinands I vom J. 1545 zugleich die Interpretation dieses Reverses*) angenommen und als Gesetz fixirt.

Ausdrücklich wurde somit kein neuer Rechtssatz aufgestellt. Der wesentliche Unterschied der Sukzession der Könige seit 1627 lag darin, dass man die Erblichkeit des Thrones von nun an als eine absolute ansah und darnach auch praktisch handelte.

Die alte Bedingung der Sukzession eines Erben, die Annahme durch die Vertretung des Landes, wurde thatsächlich beseitigt. Es entfiel demnach das übliche Landtagspostulat wegen der Annahme des Erben zum Könige, die Kapitulation des neuen Königs und sein Versprechen, bei Lebenszeit des Vorgängers in die Regierungsgeschäfte sich nicht einmischen zu wollen.

Nun pflegte der alte König dem Landtage bloss anzuzeigen, dass er seinen Sohn zum Könige krönen lassen wolle und bestimmte selbst den Tag der Krönung. Ausser dieser letzteren verblieb nur noch die Bestätigung der Landesprivilegien und Freiheiten, der Eid des Königs auf dieselben und die Huldigung in Uebung.

---

*) Siehe dessen Erörterung oben in der ersten Periode.

## 4. Der geistliche Landstand und die katholische Religion.

Bis zum Jahre 1627 bestanden in Böhmen bloss die Herren, Ritter und Bürger, als besondere Stände, welche auf dem Landtage das Land vertraten. Mit der verneuerten LO. wurde noch ein vierter, geistlicher, als erster Stand, welcher aus dem Erzbischofe und allen übrigen infulirten Prälaten bestand, soweit sie im Lande landtäfliche Güter besassen, gebildet. Hiedurch sind die Herren zum zweiten, die Ritter zum dritten und die Städte zum vierten Stande degradirt worden.

Die katholische Religion, welcher bis 1620 eine verschwindende Minorität der Stände angehörte, sollte von nun an die einzig und allein herrschende sein. In dieser Richtung bildeten die Patente vom 31. Juli 1627, denen zufolge auch die Herren und Ritter ausnahmslos binnen einer gewissen Frist zur katholischen Religion übertreten, oder auswandern sollten, den Schlussstein der bisher in den königl. Städten und am Lande mit Nachdruck begonnenen und fortgesetzten katholischen Reformation.

Niemand durfte als Stand ins Land aufgenommen werden, der nicht katholischer Religion war, und selbstverständlich wurden alle bisherigen Privilegien der Akatholiken auf freie Religionsübung, so namentlich der Majestätsbrief Rudolfs vom J. 1609 aufgehoben, beziehungsweise von den mit dem Majestätsbriefe vom 29. Mai 1627 bestätigten Privilegien ausgeschlossen.

Mit den bekannten radikalen Mitteln brachte man es dahin, dass bereits nach zwei Jahrzehenden die katholische Religion nicht allein zur herrschenden wurde, sondern auch das Land selbst einen bemerkenswerthen Eifer für diese Religion an den Tag legte. Wir erinnern bloss an die heldenmüthige Vertheidigung Prags gegen die Schweden im J. 1648.

## 5. Die Landsmannschaft (Inkolat).

Bisher konnte Niemand ein landtäfliches Gut im Lande erwerben und besitzen, der nicht vorher die Inwohnerschaft mit gleichen Pflichten und Rechten mit anderen Inwohnern erlangt [illegible] wozu die Einwilligung des Landes (Landtages) und des

Königs erforderlich war. Durch die verneuerte LO. behielt sich der König die Verleihung des Inkolats allein vor.

Als Fremde wurden jedoch auch weiterhin alle jene angesehen, welche weder in Böhmen, noch in einem der inkorporirten böhm. Länder (Mähren, Schlesien und Lausitz) angesessen waren.

## 6. Die deutsche Sprache.

Während bisher in der gesammten Verwaltung und Justiz des Landes die böhmische Sprache die allein berechtigte war, die Dekrete der Regierung, die Eintragungen in die Land- und Lehentafel, die Verhandlungen vor den Gerichtshöfen des Landes bloss in dieser Sprache gegeben und geführt werden durften, wurde durch die verneuerte LO. die deutsche Sprache in allen diesen Richtungen zur gleichberechtigten erhoben.

Im J. 1644 in der Appellationsinstruktion wird speziell hervorgehoben, „dass in alle Wege, wie vor Unsern königlichen Landrecht und anderen höheren Gerichten in der neuen Landesordnung verordnet worden, die deutsche Sprach, sowohl als die böhmische bei den Stadtgerichten zugelassen werden, auch da der reus beider Sprachen kündig, dem actori die Wahl gebühren soll, in welcher er den reum würde fürnehmen wollen; da aber der reus nur einer Sprach kündig wäre, so solle die Klag in derselben Sprach, deren der reus erfahren, übergeben, auch alsdann der Prozess eben in der Sprach, als er angefangen, vollends ausgeführt werden.“

Bisher hatte die deutsche Sprache bloss im Bereiche der Stadt- und Landgemeinde, insoweit sie in der Stadt- oder Landgemeinde vorherrschte, ihre Berechtigung.

Obwohl seit Ferdinand I der Verkehr der böhmischen Beamten mit den Königen aus dem habsburgischen Hause, die meist der böhmischen Sprache nicht mächtig waren, als auch mit den im ersten Theile dieser Schrift erwähnten Hofämtern, wie die zahlreichen Konzepte und Korrespondenzen im böhm. Statthaltereiarchive beweisen, meist in deutscher Sprache vermittelt wurde, so war doch die böhmische bisher immer die einzige offizielle Landessprache geblieben.

Im Laufe des 30jährigen Krieges, wo ein grosser Theil des landständischen Grundbesitzes in Böhmen in fremde Hände übergieng, mehrere grössere Städte und ganze Landstriche in Folge der grossartigen Entvölkerung Böhmens meist mit deutschen Kolonisten und Einwanderern bevölkert wurden, gewann auch die deutsche Sprache zugleich eine bedeutende faktische Basis.

Während noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhundertes das Prinzip der Gleichberechtigung in nationaler Beziehung massgebend war, scheint sich in der Folge ziemlich früh in den höchsten Kreisen die Begünstigung des deutschen Elementes geltend gemacht zu haben. Hierüber gibt eine für Mähren ergangene „höchste Entschliessung" vom 20. März 1671, so viel uns bekannt ist, das erste Zeugnis. Hierin werden von der Kaminsteuer ausser mehreren Klöstern „weiters eximirt die Pfarrhäuser, deutsche Schulen, Seminarien, Spitäler, dann alle Raths- und öde Häuser, worin keine Habitation, gemeine Gefängnisse, Zuchthäuser, Gerichtsdiener- und Scharfrichterwohnung." *)

## 7. Justiz.

Bisher war von dem Landrechte, als höchstem Gerichtshofe des Landes, keine weitere Appellation möglich.

In der verneuerten LO. wurde von dem Landrechte die Revision zum Könige durch die böhm. Hofkanzlei zugelassen; auch sollte jedes Urtheil desselben Gerichtshofes, welches auf Leib, Leben oder Ehre ergieng, vor der Publikation zur Genehmigung dem Könige unterbreitet werden.

Die Erkenntnisse des grossen Landrechtes im Privat- und Strafrechte, welchen als Präjudizen die Kraft gesetzlicher Normen beigelegt wurde, verloren diese Eigenschaft, nachdem in der verneuerten LO. angeordnet worden war, dass nur nach und aus der LO. die Urtheile geschöpft, zweifelhafte oder in der LO. übergangene Fälle durch besondere königliche Konstitutionen zu dezidiren wären.

Hiedurch wurde die höchste Justizgewalt, welche bisher das grössere Landrecht ausübte, an den König übertragen.

---

*) Wekebrod, Gesetzsammlung, S. 54.

Zugleich wurde durch die verneuerte LO. das bisherige mündliche Verfahren der Gerichtshöfe des Landes in ein schriftliches verwandelt.

## 8. Die Landesbeamten.

Die Stellung der obersten Landesbeamten erhielt durch die v. LO. eine wesentliche Aenderung.

Vor allem ist ihre Amtsthätigkeit in ihrer Dauer beschränkt oder eigentlich von dem Könige abhängig gemacht worden. Die Landesämter wurden vorher so gut wie auf Lebenszeit verliehen; nach der v. LO. sollten alle ob. Landesbeamten nach fünf Jahren ihre Resignation beim Könige einreichen und entweder ihre Annahme, oder die weitere Belassung im Amte erwarten, welche Bestimmung auch in der Folge durch königl. Dekrete eingeschärft zu werden pflegte, obwohl auch jetzt thatsächlich die Landesbeamten in der Regel durch ihre ganze Lebenszeit im Amte blieben.

Bisher wurden alle Landesämter durch den Tod des Königs erledigt. Die Landesbeamten beschränkten in einem solchen Falle allsogleich ihre Amtsthätigkeit auf die unerlässlichsten Geschäfte, bis der neue König die bisher fungirenden Landesbeamten in der Regel wieder bestätigte und den Eid von ihnen entgegennahm. Die Landrechte und andere Gerichtshöfe des Landes stellten aber, wenn sich der Todesfall des Königs während ihres Tagens ereignete, allsogleich ihre Thätigkeit ein. *)

Dies änderte sich durch die Bestimmungen der v. LO. Nachdem die Landesbeamten den Eid nicht nur dem Könige, sondern auch zugleich seinen Erben leisteten, wurde die Administration der Landesämter und Gerichte auch bei einem Thronwechsel gar nicht unterbrochen.

Den Landesbeamten, welche bisher ihren Amtseid nicht nur dem Könige, sondern auch der ganzen Gemeinde des Landes leisteten, wurde die Eidesformel von nun allein auf den König und seine Erben gestellt, und nach Hofdekret vom 3. September 1628, welches auch unter die Novellen Ferdinands III aufge-

*) Hierüber z. B. der Brief der Landesbeamten vom 14. Okt. 1576 im böhm. Statthaltereiarchive unter lit. L.

nommen worden ist, sollten die obersten Landesoffiziere nicht mehr „oberste Landesoffiziere des Königreichs Böhmen," sondern „königliche oberste Landesoffiziere im Königreich Böhmen" genannt und geschrieben werden.

In der v. LO. wurden nun auch der königl. Appellations- und Kammerpräsident, bisher nur königliche Beamte, unter die obersten Landesbeamten gerechnet, so dass sich der Status der letzteren folgendermassen darstellt:

Aus dem Herrenstande:

Der oberste Burggraf,
„ „ Landhofmeister,
„ „ Landmarschall,
„ „ Landkämmerer,
„ „ Landrichter,
„ „ Kanzler,
„ „ Hof-(Lehen)richter,

der Appellationspräsident, aus dem Herrenstande, der Kammerpräsident, aus dem Herren- oder Ritterstande.

Aus dem Ritterstande:

Der oberste Landschreiber,
der Burggraf des Königgrätzer Kreises, endlich
der Landesunterkämmerer, der auch ein wappenmässiger Bürger der Altstadt Prag sein konnte.

Das Burggrafenamt zu Karlstein, welches bisher gleichfalls ein oberstes Landesamt gewesen war, wurde mit der Resolution vom 16. Mai 1625 „in Folge der Revidirung der Landesordnung aus verschiedenen triftigen Gründen aufgehoben," und Schloss und Herrschaft der Königin Eleonore als Tafelgut geschenkt, was jedoch trotz des Verbotes sub A/25 der damals geltenden Landesordnung die Königin nicht hinderte, Karlstein bereits am 16. Oktober 1626 dem Johann Kavka von Řičan für 50.000 fl. rh. zu verpfänden.

Diese obersten Landesbeamten wurden in Abwesenheit des Königs königliche Statthalter genannt, welche Benennung so oft, als der König seine Residenz in Prag nahm, aufhörte.

Durch diese Massregel ist die Stellung der obersten Landesbeamten wesentlich geändert worden. Als königliche Statthalter konnten sie ihrer bisherigen Stellung als Vertreter der

Stände und des Landes gegenüber dem Könige unmöglich gerecht werden.

Diese Landesämter sollten auch nach der v. LO. nur mit den im Lande begüterten Landständen besetzt werden, jedoch die Ernennung von nun an nicht mehr über Vorschlag der Landesbeamten selbst, sondern nach eigenem Gutdünken des Königs „nach Einziehung genügsamen Berichtes," woher diesen der König immer nehmen wollte, geschehen.

Hiedurch wurden die Landesbeamten nicht nur in eine weit grössere Abhängigkeit vom Könige gebracht, sondern auch ihre Stellung als landesfürstlicher Beamten oder königlicher Diener deutlich genug betont.

In Folge dieser Auffassung sollten sie auch aufhören Vertreter der Stände und des Landes in der Zeit zu sein, wo der Landtag nicht beisammen war.

Desshalb hat schon gegen Ende des J. 1624 Ferdinand II den Landesbeamten ihre Sprache und Haltung „als Vertreter des Landes" dem Könige gegenüber nachrücklich verwiesen. *)

In Folge dieser veränderten Stellung der Landesbeamten verlor sich seit 1627 gänzlich der frühere wesentliche Unterschied zwischen königlichen und Landesbeamten.

## 9. Königliche Residenz in Wien.

Den Privilegien des Landes, namentlich den bei der Wahl König Ferdinands I geschlossenen und durch die verneuerte LO. nicht aufgehobenen Verträgen gemäss, sollten die Könige ihre bleibende Residenz in Prag nehmen.

Seit 1623—1627 gelangte der Wunsch des Landes fast bei einer jeden, damals auf Zusammenkünften anstatt auf Landtagen gemachten Bewilligung der Kontributionen zum Ausdrucke, den König im Lande begrüssen zu können. Die Kontributionsbegehren des Königs waren dem entgegen jedesmal mit einer entsprechenden Entschuldigung, warum es bisher unmöglich gewesen wäre, die Reise ins Land zu unternehmen, begleitet.

*) d'Elvert, die Bestrafung der böhm. Rebellion, 1868, S. 187, ff.

Im Landtage, den endlich Ferdinand II im Herbst des J. 1627 in Prag abhielt, wurde ihm auch die Bitte der Stände vorgetragen, seine Residenz in Prag nehmen zu wollen, welche Bitte seitdem zu wiederholtenmalen, in besonders nachdrücklicher Weise im J. 1634 und 1636 zum Ausdrucke kam.

Der am Landtage im J. 1627 gestellten Bitte der Stände begegnete Ferdinand II mit dem Versprechen, der böhmische und ungarische König Ferdinand (III) „werde seine Residenz auf dem Prager Schlosse nehmen“ und bezog sich auf dieses Versprechen auch in der Landtagsproposition für 1630 bei Gelegenheit des Begehrens der Biersteuer. Hierauf gestützt, baten die Stände im J. 1634, Ferdinand III möge als künftiger Regent dem Lande als solcher vorgestellt werden und in Prag seine Residenz nehmen, wobei sie alles Unglück, was seit langen Jahren über Böhmen gekommen war, der Abwesenheit des königlichen Herrn zuschrieben, dabei der glücklichen Jahre der Regierung Rudolfs II mit besonderer Wärme gedachten.

Ferdinand III kam auch damals wirklich auf einige Zeit nach Böhmen.

Auf dem Landtage des J. 1636 bewilligten die Stände zwar den Biergroschen (der seit Ferdinand I zur Bestreitung des königlichen Haushaltes in Prag bewilligt zu werden pflegte), jedoch unter der Vorkehrung, dass denselben „die obersten Steuereinnehmer von den Inwohnern in das Steueramt einnehmen sollen, daselbst es aber bei demselben verbleiben und von demselben das geringste angewendet werden solle, bis zu IM. gewünschten persönlichen oder der königlichen Gemahlin und jungen Herrschaft Ankunft; alsdann solle alles das IM. königl. böhm. Kammer abgeführt werden.“

Zugleich wurde die Bitte an den gekrönten König Ferdinand III gestellt, er möge sobald als möglich in's Königreich übersiedeln, und so lange dies besonderer Angelegenheiten wegen nicht möglich wäre, mindestens die Königin und die junge Herrschaft im Lande Aufenthalt nehmen lassen.

Im folgenden Jahre 1637 wurde das obenerwähnte Verbot auf die Biersteuer aufgehoben und Ferdinand III, wie auch im J. 1638 auf seine diesfalls abgegebenen Versprechungen neuerdings erinnert.

In Folge dessen liess Ferdinand III den Ständen verkünden, es sei seine Absicht, „in dieses Königreich zu kommen und daselbst in ihrer Mitte mit seinem Hofe zu wohnen.“

Doch die schweren darauf folgenden Kriegsjahre liessen dies königliche Versprechen zum grossen Theile unerfüllt, obzwar Ferdinand III auch in der Folge oft und längere Zeit in Prag zu residiren pflegte.

Erst seit Leopold I schwand die Hoffnung auf die bleibende königliche Residenz in Prag vollständig, und damit auch die diesfälligen Bitten und Betreibungen der böhmischen Stände.

Nachdem die Könige von Böhmen seit Ferdinand II bleibend ihre Residenz in Wien nahmen, seit Ferdinand III nach Böhmen meist nur zu den Krönungen oder zu besonderen Gelegenheiten zu kommen pflegten, bildete sich die königliche böhmische Hofkanzlei von nun an, da der Kanzler, der sämmtliche für Böhmen und die inkorporirten Länder ergehenden Expeditionen fertigte, die Person des Königs nicht verlassen durfte, zu einem bleibenden Hofamte für die oben genannten Länder in Wien aus.

Die bleibende Residenz der Könige in Wien hatte nun auch zur Folge, dass das Kollegium der böhm. Landesbeamten eine fast permanente Statthalterei des Königs in Prag geworden ist.

## 10. Kreisverfassung, Kreishauptleute.

Die Kreiseintheilung Böhmens bildete eine wichtige Grundlage der öffentlichen Verwaltung für jeden Kreis (deren es nach Zuzählung des Gebietes von Elbogen, als eines neuen Kreises, durch Ferdinand II 15 gab) wurden zwei Kreishauptleute, aus dem im Kreise angesessenen Herren- und Ritterstande je einer, von dem Könige für jedes Jahr ernannt. *)

Die Kreishauptleute waren vor allem Wächter des öffentlichen Friedens und der Ordnung. Als solchen war ihnen die Aufhebung und Zustandebringung der Friedensstörer im Kreise zur Pflicht gemacht, ferner die Vorbereitung und Organisirung des öffentlichen Aufgebotes übertragen, dessen Führung sie im gege-

*) In der ersten Hälfte des 16. Jahrhundertes wurden die Kreishauptleute auf den Kreistagen gewählt.

benen Falle unter den gewöhnlich vom Landtage gewählten Oberhauptleuten übernahmen.

Ursprünglich beriefen sie selbständig die Kreistage, seit Ferdinand I nur auf königlichen Befehl und präsidirten denselben. *)

Die Publizirungen der durch den König oder die Landesbeamten ausgehenden Dekrete und Anordnungen wurden in den Kreisen durch die Kreishauptleute vermittelt, so der Ausschreibung der Land- und Kreistage, Zusammenkünfte, der Veränderungen in der Person des Königs, der Steuerpatente u. dgl.

Sie waren übrigens unmittelbar dem Könige oder dessen Statthalter zum Gehorsam verpflichtet.

Die Stellung der Kreishauptleute blieb auch nach Kundmachung der verneuerten LO. im Ganzen unverändert, obgleich der König seitdem beflissen war, durch Berufung von nur katholischen Personen zu diesem Amte an den Kreishauptleuten besonders ergebene Werkzeuge seines Willens zu gewinnen. Diese Tendenz trat namentlich in den ersten Jahren der Regierung Ferdinands II hervor, wobei natürlich von der bisher geltenden Regel, nur die angesehensten und begütertsten Kreissassen zu Hauptleuten zu ernennen, oft abgewichen werden musste.

Es ist seit 1620 zur Regel geworden, den ärmeren, auch wohl gar nicht ansässigen Adel zu diesen Stellen zu berufen. Hiedurch hat sich auch, wenigstens de facto, das Wesen der Stellung der Kreishauptleute zugleich mit der der Landesbeamten, denen sie als Statthaltern durch Landtagsbeschluss im J. 1649 ausdrücklich zum Gehorsam verpflichtet wurden, geändert.

Von da ab wurde der Wirkungskreis der Kreishauptleute fortwährend erweitert.

So wurde ihnen die Ausweisung über die durch Feuerschaden getroffenen Steuerpflichtigen (1629), die Anzeigen über diejenigen, welche falsch fatirt haben, Aufsicht über die Masse und Gewichte (1630), Anhaltung der exzedirenden Soldateska (1636), Betheiligung bei den Steuerkommissionen (1649, 1651), Eintreibung der Haussteuer (1650), Aufsicht über die Landesgränzen (1663), Uebernahme des als Steuer gegebenen Getreides (1664), Aufsicht in Religionssachen (1668), Steuereintreibung (1705) und

---

*) Siehe übrigens unten über die Kreistage.

andere Geschäfte durch den Landtag; vom König hinwieder unter anderem namentlich im J. 1688 in Folge der ausgebrochenen Bauernaufstände nicht nur die Beschwerden der Unterthanen gegen die Herrschaften zugewiesen, sondern auch die Macht gegeben, die ausgebrochenen Unruhen mit Hilfe des Militärs zu unterdrücken und ihnen sonst in dieser Angelegenheit eine weitere Polizeithätigkeit anbefohlen. *)

In Folge dieser immer höheren Anforderungen an die Thätigkeit der Kreishauptleute wurde schon auf den Landtagen der J. 1629 und 1630 darüber verhandelt, ihnen einen Gehalt anzuweisen.

Nach dem dreissigjährigen Kriege wurde dieser Gehalt, und zwar im J. 1650 auf die Hälfte mit Rücksicht darauf reduzirt, dass den Kreishauptleuten in den Friedensjahren ein bedeutender Theil der Arbeit weggefallen war. Im Jahre 1651 wurde im Landtage vorgebracht, den Gehalt den Kreishauptleuten ganz einzustellen, da sie ja der verneuerten Landesordnung gemäss ihr Amt mindestens ein Jahr lang unentgeltlich zu führen verpflichtet seien. Nachdem sie jedoch mit der Verpflegung der im Lande verbleibenden Soldateska, mit der Berechnung der zusammenkommenden Assignationen, mit der Eruirung der Zahl der Ansässigen vielfache Arbeit hatten, wurde ihnen noch für dieses Jahr der Gehalt angewiesen, ihnen aber in Erinnerung gebracht, ausser der bewilligten Steuern „nichts anderes von den Inwohnern für sich zu beanspruchen."

Als in der Folge der Wirkungskreis ihrer Amtsthätigkeit nicht nur nicht abnahm, im Gegentheil sich sogar erweiterte, wurde ihnen der Gehalt bis zum Jahre 1705 gezahlt. Seit diesem Jahre erhielten sie anstatt des Gehaltes eine Tantième von den durch sie eingetriebenen rückständigen Steuern.

Im Jahre 1685 ergieng eine die lit. A/XLVIII der LO. deklarirende Verordnung Leopolds I, dergemäss auch die Hauptleute der Prager Städte und die Kreishauptleute fünf Jahre lang ihrem Amte vorstehen sollten. **) Hiedurch war in dem ge-

---

*) Tomek, Sněmy české dle obnoveného zřízení zemského Ferdinanda II, v Praze, 1868.

**) Weingarten, Codex Ferdinandeo-Carolinus, S. 490.

sammten Beamtenstatus in Böhmen die Amtsdauer von fünf Jahren gleichförmig vorgeschrieben, obgleich es auch bezüglich der Kreishauptleute vom Könige abhieng, sie länger im Amte zu belassen, was dann auch in gleicher Weise, wie bei den obersten Landesbeamten, in der Regel geschah und leicht geschehen konnte, nachdem die Kreishauptmannsstellen seit Langem bereits aufgehört hatten, ein beschwerliches Ehrenamt zu sein, im Gegentheil zu einem Benefizium ihres Besitzers geworden waren.

In dieser Weise bildete sich aus der ständischen eine immer mehr vom Landesherrn abhängige, königliche Beamtenhierarchie, welche die Kreishauptleute unter ihre thätigsten Organe zählte und durch diese in allen Schichten der Bevölkerung einen bedeutenden Einfluss übte.

## II. Kreis- und Landtage.

Die Kreis- und Landtage sollten auch nach der verneuerten LO. nur durch den König einberufen werden dürfen.

Bis in die Regierungszeit Ferdinands I stand es den Kreishauptleuten frei, ohne besondere königliche Bewilligung nach Erfordernis die Landstände des Kreises zu einem Kreistage zu berufen. Ebenso wie der Landtag dem Könige als massgebender Faktor in der Landesregierung zur Seite stand, so gab auch der Kreistag an der Seite der Kreishauptleute den Regulator ihres Wirkungskreises ab. Deshalb bezogen sich die Verhandlungen der Kreistage zunächst nur auf diesen Wirkungskreis der Kreishauptleute, d. i. die Wahrung des Friedens und die Handhabung der Polizei im Kreise. In der Folge jedoch wurden die Angelegenheiten des ganzen Landes in die Debatte auf den Kreistagen gezogen.

Ferdinand I, der in Folge dessen in diesen Versammlungen den Herd der Opposition gegen seine Regierung bald erkannt hatte, setzte es früh bei den Ständen durch, dass sie deren Berufung allein dem Könige überliessen. Ferdinand pflegte dann den Kreishauptleuten die Befugnis, Kreistage zu berufen, als königliche Begünstigung, auf ein oder mehrere Jahre zu ertheilen, von welcher Gepflogenheit es jedoch seit der Mitte des 16. Jahrhundertes gleichfalls sein Abkommen erhielt.

Seitdem wurden Kreistage nur in Folge eines Landtagsschlusses und nur zur Verhandlung über bestimmte, ihnen zugewiesene Gegenstände einberufen.

In dieser Weise wurden z. B. am 25. Mai 1579 in allen Kreisen Kreistage abgehalten, welchen vom Landtage die Sammlung der Bekenntnisbriefe der Stände zur Haus- und Vermögenssteuer, die Untersuchung der Richtigkeit derselben, die Eruirung der durch Elementarschäden Betroffenen, welche diesfalls die Befreiung von der Steuer in Anspruch nehmen durften, und endlich die Berathschlagung über Mittel und Wege gegen die zunehmende Theuerung im Lande überlassen wurde.

Bemerkenswert ist die bei dieser Gelegenheit durch die Kreisstände des Prachiner Kreises an den König gestellte Bitte, „IM. möge in Anbetracht der nun immer mehr sich verzögernden Landtagsverhandlungen und der Beschwerlichkeit für die Stände, durch eine so lange Zeit in Prag auf ihre Kosten zu verweilen, verordnen, dass vor jedem Landtage Kreistage am Lande abgehalten werden dürften, wo Vorberathungen über die am Landtage zu verhandelnden Gegenstände gepflogen und auch einige taugliche Personen aus den Ständen der Kreise gewählt und zu dem Landtage abgesendet werden könnten, deren diesfällige Auslagen der Kreis gern übernehmen würde. Solche Personen würden dann viel erspriesslicher zum Besten IM., des Landes und Kreises auf den Landtagen wirken. Es sei ja hierüber eine bestimmte Nachricht vorhanden, dass dies von ihren Vorfahren so gehalten worden ist.“ *)

Diese Uebung der Wahl von Abgeordneten im Kreise zum Landtage, deren Unterhalt der Kreis bestritt, hat auch wirklich bis auf die Regierungszeit Ferdinands I bestanden. **)

In diesem Sinne haben auch die gegen Ferdinand I im J. 1547 verbündeten Stände einen Beschluss gefasst, der auf Abhaltung von Kreistagen vor Zusammentritt der Landtage und die Wahl von Lantagsabgeordneten ausgieng. ***)

---

*) Akten im Statthalterreiarchive unter lit. L.

**) Palacký a. a. O. V, 2, S. 356, wo die Beschlüsse des Čáslauer Kreistages vom 28. April 1519 mitgetheilt werden.

***) Acta těch všech věcí etc., 1547.

Nach dem Landtagsschlusse des J. 1574 und nach einer im gleichen Sinne gehaltenen Antwort Rudolfs II auf eine Landtagsschrift der utraquistischen Stände im J. 1608 *) sollten ausnahmsweise für die nächsten Landtage aus allen drei Ständen mit alleiniger Ausnahme der ob. Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer auf vorher abzuhaltenden Kreistagen Abgeordnete gewählt und für deren Schadloshaltung ebendaselbst kleine Umlagen bewilligt werden. **)

In diesen beiden Fällen wird noch des weiteren Wahlmodus erwähnt, dass die Zahl der zu wählenden Abgeordneten nach der Grösse des Kreises sich zu richten habe.

Diese gewählten Deputirten auf den böhmischen Landtagen des 16. Jahrhundertes sind eine um so interessantere Erscheinung des alten böhmischen Verfassungslebens, als sie (im Gegensatze zur Entwickelung desselben Prinzipes z. B. in England ***) aus dem inneren praktischen Bedürfnisse hervorgegangen sind, und ihre Zahl sich nach der Grösse des zu vertretenden Territoriums (worin einestheils die Zahl der berechtigten Wähler, andererseits die Grösse des Grundbesitzes berücksichtigt erscheint) richten sollte.

Es ist somit in diesen Landtagsabgeordneten des 16. Jahrhundertes das Prinzip unserer modernen Landesvertretungen unverkennbar zum Ausdrucke gebracht und theilweise auch verwirklicht worden.

Obgleich in Böhmen diese Wahl der Landtagsabgeordneten auf einer bloss permissiven Uebung oder Anordnung beruhte, und nebst den Deputirten dem damals festgehaltenen Grundsatze *) gemäss der Zutritt allen übrigen Kreisständen zum Landtage offen stand, zweifeln wir durchaus nicht, dass sich aus diesen Anfängen

---

*) Paměti Viléma hraběte Slavaty, I, S. 163.

**) Siehe die hist. Daten über diese Abgeordnetenwahlen zusammengestellt auch bei Kalousek a. a. O. S. 307 ff.

***) Hier entwickelte sich das Wahlprinzip aus dem äusseren Umstande, dass der König eine gewisse Zahl Personen aus den communitates „ad deliberandum" zu laden pflegte, welche Personen dann natürlicherweise durch Wahl in den communitates bestimmt wurden (S. Gneist, d. engl. Verwaltungsrecht, S. 423 ff.)

*) Vergl. den erwähnten Ständeartikel aus dem J. 1547.

eine Vertretung im heutigen modernen Sinne hätte entwickeln müssen, wenn die Politik der Könige seit Ferdinand I sich jeder autonomen Regung gegenüber nicht so durchaus feindselig verhalten hätte und zuletzt absolut siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen wäre.

In der eben besprochenen Richtung wurde ihr der Sieg um so leichter, als im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhundertes das Bedürfnis der Kreistage immer schwächer werden musste, nachdem die Geschäfte, welche diesen noch im 16. Jahrhundert zugewiesen wurden, die ständischen Landtagskommissionen, seit 1652 die später zu erörternde sog. Hauptkommission, endlich seit 1715 der Landesausschuss, als vollziehendes Organ des Landtages, mit den Kreishauptleuten übernommen hatten.

Die ständische Kommission endlich, welcher in den Jahren 1710—1723 eine neue Redaktion der LO. oblag, trug in Uebereinstimmung mit der Uebung jener Zeit darauf an, es möge aus A IV der LO. die Bestimmung über die Zusammenkünfte in den Kreisen ausgelassen werden, „dieweil uns von Zusammenkünften in den Kreisen als einer besonderen specie diaetarum nichts bekannt ist.“ — *)

Obgleich den Landtagen in den J. 1627—1639 die Initiative genommen war, die sich erst seit dem J. 1640 auf alle Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung bezog, soweit die in der Landesordnung sub lit. A festgestellten Hoheitsrechte und Regalien des Königs hiedurch nicht berührt wurden, so ist v o r und n a c h dem J. 1640, trotzdem das Gesetzgebungsrecht dem König auch n e b e n dem Landtage zustand, kein wichtiges Gesetz erlassen worden, ohne dass die Landtage hierüber zu Rathe gezogen worden wären.

Hiezu hat nicht wenig das ausschliessliche Steuerbewilligungsrecht der Stände beigetragen, welches nicht allein auf die Steuern, sondern auf Prästationen des Landes jeder Art verstanden wurde, welche mit jeder bedeutenderen Gesetzesfrage natürlicherweise mehr oder weniger innig zusammenhiengen.

---

*) Die Akten dieser Kommissionen im Archiv der vereinigten Hofkanzlei in Wien, II, a, I.

Ohne Bewilligung der nöthigen Fonds und Geldmittel durch die Stände hätte der König die Durchführung neuer Gesetze und Einrichtungen mit eigenen Mitteln, die in damaliger Zeit in anderer Richtung namentlich durch die übergrossen Kriegsauslagen mehr als erschöpft waren, bestreiten müssen.

Obgleich nach Ferdinands II eigenem Geständnisse in der Landtagsproposition für 1630 fast ein Dritttheil des Landes in Folge der Rebellion konfiszirt worden war, so befand sich doch die königliche Kammer, weil die konfiszirten Güter theils verschenkt, theils weit unter ihrem Werthe verkauft worden waren, in bedrängteren Verhältnissen als je, so dass ungerechnet die anderen, viele Millionen betragenden Schulden selbst die Gläubiger, welche an den konfiszirten Gütern Schuldforderungen versichert hatten, nicht befriedigt werden konnten.

Wir wollen nur ein einziges Beispiel anführen, um darzulegen, wie der König durch das Steuerbewilligungsrecht der Stände in seinem Gesetzgebungsrechte beschränkt war.

Im J. 1630 proponirte Ferdinand II den böhmischen Ständen, Böhmen in vier Kreise zu theilen, denen wie bisher zwei Hauptleute, aus dem Herren- und Ritterstande je einer, vorgesetzt werden sollten.

Nachdem aber nach der Ausdehnung dieser Kreise und der damit zusammenhängenden weit grösseren Arbeit den Kreishauptleuten ein Gehalt hätte angewiesen werden müssen, dem Könige aber diesen zu bestreiten unmöglich war, sollten die Stände selbst diese Besoldung auf sich nehmen. Die Stände wichen aber dieser Geldbewilligung aus, so dass es beim Alten verbleiben musste. —

Da sich die Steuerbewilligungen auf alle wie immer gearteten Prästationen des Landes bezogen, so waren darin namentlich auch die wichtigen Rekrutenbewilligungen begriffen.

Es wurden ferner nicht bloss die direkten, sondern auch die indirekten Steuern oder Akzise vom Landtage bewilligt.

Dieses Steuerbewilligungsrecht ist in dieser ganzen Periode und in allen diesen Richtungen wirklich ausgeübt worden.

Die Steuerbewilligungen der Stände trugen das ganze Mittelalter hindurch so tief den Charakter freiwilliger Beiträge in Folge von Verträgen zwischen Monarch und Ständen, unterlagen dem-

nach so sehr privatrechtlichen Anschauungen über Verträge überhaupt, dass selbst Ferdinand II in der verneuerten LO. diese ausschliessliche Befugnis der Stände, dem Könige Hilfen, Kontributionen und Steuern zu bewilligen, nicht anzutasten wagte.

Das Recht der Herrscher, Steuern zu fordern, anstatt um ihre Bewilligung die Stände anzugehen, wurde erst in Folge neuer staatsrechtlicher Grundsätze seit der Rezeption der Hobes'schen Lehren über die Rechte der Monarchen behauptet und ausgeübt.

Einzelnen Eingriffen der Könige und Eigenmächtigkeiten in Ausschreibung gewisser Arten von Steuern gegen Ende der behandelten Periode, deren weiter unten noch gedacht werden wird, begegneten die Stände mit Rechtsverwahrungen oder nachträglichen Bewilligungen.

Auf die königliche Kammerverwaltung und Einkünfte der Kammer, welche in den Zöllen, Ungelten, Einkünften der Bergwerke und Staatsdomänen, ferner gewissen von den geistlichen Gütern und Städten als Kammergut gezahlten Schutzgeldern, auch dem städtischen Biergroschen u. s. w. bestanden, bezogen sich die Bewilligungen der Landtage zwar nicht, indess hatten sie hierauf einen Einfluss, insoweit als die Verpflichtung des Königs, das Königreich in seiner Integrität zu erhalten, sich auch auf die Kammergüter und Staatsdomänen bezog.

In Folge der letzteren Verpflichtung mussten auch Verkäufe und Verpfändungen der Staatsgüter mit Bewilligung der Stände geschehen, obzwar solche Bewilligungen in der Regel erst nach Schliessung der betreffenden Verkaufs- und Pfandverträge durch den König eingeholt zu werden pflegten.

Solche Bewilligungen *) der Stände geschahen im J. 1628 bezüglich der Herrschaft Melník, im J. 1649 bezüglich Lysá und Benátek, 1658 und 1683 bezüglich Wittingau, im J. 1704 bezüglich des Verkaufes der Reichenauer und Wamberger Wälder, im J. 1710 bezüglich Zbirov's, Točník's und Königshof's, im J. 1685 und 1734 bezüglich Pürglitz' u. s. w.

Eine Bewilligung des böhmischen Landtages war auch nöthig, wenn es sich um Alienationen anderer ausserhalb des Königreichs

*) Die nachfolgenden Daten sind entnommen aus Tomek's Sněmy etc. S. 61 ff.

in den Ländern der böhmischen Krone liegenden Güter und Territorien handelte.

Eine solche wurde eingeholt im J. 1684 bei Verpfändung der heimgefallenen Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Oels, im J. 1689 bei Teschen, Brieg, Liegnitz und Ohlau.

Als ferner Ferdinand II durch den Prager Friedensvertrag im J. 1635 die beiden Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz dem Kurfürsten von Sachsen zu Lehen gegeben hatte, wurde gleich auf dem Landtage im J. 1636 der Vortrag zum Zwecke der Ratifikation dieses Punktes des Prager Friedensvertrages gethan, welche Ratifikation durch den Landtag auch erfolgte.

Obgleich, wie gesagt, der Landtag auf die Kammerverwaltung keinen direkten Einfluss übte, machte er einen solchen doch indirekt durch Bitten und Beschwerden geltend, insoweit ein solcher ihm nach der Verpflichtung des Königs, welche in dem Majestätsbriefe von 1627 in Bezug auf Handel und Münzwesen enthalten war, verfassungsmässig zustand. Solche Beschwerden bezogen sich auf die Erhöhung der Grenzzölle (im J. 1654, 1672), auf das Münzwesen (1658, 1659, 1667) und den Salzhandel (1654, 1658). Bezüglich des letzteren wurden durch lange Jahre Verhandlungen mit den Ständen gepflogen. Ein Vertrag kam diesfalls im J. 1702 über den Verkauf des kaiserlichen Salzes aus Gmunden zu Stande. Als trotzdem der vereinbarte Salzpreis im J. 1718 um 30 kr. pr. Zentner erhöht worden war, entschuldigte der Kaiser diese Massregel durch die ausserordentlichen Kriegsbedürfnisse und versprach, es sollte diese Preiserhöhung blos für 15 Jahre Geltung haben. Nach Ablauf dieser Frist mahnten die Stände seit 1733 bis 1740, jedoch umsonst, wegen der Aufhebung dieser Massregel, bis erst im J. 1749 ein neuer Vertrag zu Stande kam.

Wie die Stände die Kammerverwaltung des Königs nicht direkt beeinflussten oder kontrollirten, so wehrten sie sich gleicherweise gegen jede Uebernahme der königlichen oder Kammerschulden, welche fortan nur persönliche Schulden des Königs verblieben und nur insoweit auf dem böhmischen Kammereinkommen lasten sollten, als die Forderungen Landesangehörigen zustanden.

Ferdinand II und III pflegten namentlich öfters Bewilligungen bei den Landtagen zur Bezahlung dieser Schulden nachzusuchen, doch jedesmal ohne Erfolg. Man berief sich eben so oft auf die

Unmöglichkeit, mit königlichen Kammerschulden das Land zu belasten, welches, wie der Einwurf lautete, ohnedies genug zu tragen habe.

Da jedoch unter den einheimischen Gläubigern der Kammer viele bedürftige und arme Leute sich befanden, baten die Stände fast auf jedem Landtage, der König möge aus der bewilligten Steuer eine Summe zu ihrer Befriedigung verwenden. In Folge dessen pflegte von der dem Könige zur Disposition verwilligten Steuer eine gewisse Summe, gewöhnlich 10.000 fl., auf die Bezahlung der armen Gläubiger der Kammer verwiesen zu werden.

Charakteristisch ist, dass seit 1627 auf allen Landtagen ein Moratorium für die Kammer nachgesucht und bewilligt wurde, damit die Kammer dieser Schulden wegen nicht exequirt werden könnte.

Diese Moratorien wurden von Landtag zu Landtag bis in die Regierungsjahre Franz' II prolongirt.

## 12. Das ständische Steueramt *).

Mit der Bewilligung der Steuer war auch die Repartition, Bestimmung über die Art ihrer Einhebung und Kontrolle bei ihrer Verwendung, ferner die Stellung der Rekruten der Verfügung der Landtage überlassen.

Die landtäglichen Rekrutenbewilligungen müssen unterschieden werden von der Pflicht der Stände zum allgemeinen Landesaufgebote nach lit. A/XI der verneuerten Landesordnung.

Diese Landesaufgebote wurden im 16. und 17. Jahrhunderte bloss zur Defensive des Landes angeordnet und kamen in Folge der im 30jährigen Kriege sich entwickelnden Kriegskunst immer mehr aus der Uebung.

Bei einem Landesaufgebot zog der Grundherr mit seinen bewaffneten Unterthanen und dem Gesinde in einer für jeden Grundbesitz bestimmten Anzahl nach dem gewöhnlich in jedem Kreise in Voraus bestimmten Versammlungsorte aus, wo die Kreishauptleute die Führung des Aufgebotes übernahmen. Für die Unter-

*) Bei der Darstellung in diesem und den beiden folgenden §§. wurde das in Tomek's Sněmy gesammelte Materiale, die gedruckten Landtagsschlüsse, die Akten im Statthaltereiarchive unter lit. L und S u. a. m. benützt.

haltung dieser Miliz wurde in der Regel eine besondere Steuer ausgeschrieben, von welcher auch die Anschaffung der Munition, Streitwägen (welche bis zu Ende des 16. Jahrhundertes in Verwendung blieben) und Artillerie bestritten wurde.

Solche Aufgebote wurden in Böhmen, so viel bekannt, während des 30jährigen Krieges nur noch zweimal, und zwar im J. 1642 und 1645 bei drohenden feindlichen Einfällen in's Land angeordnet.

Zur eigentlichen Kriegführung wurden im 16. und 17. Jahrhundert nurmehr geworbene Truppen verwendet, deren Werbung im Lande dem Könige insoweit freistand, als es seine Mittel erlaubten; nur durfte weder das Gesinde noch die ansässigen Unterthanen der Inwohner angeworben werden.

Wurde nun dem Könige eine Anzahl Truppen bewilligt, so übernahmen entweder die Stände die Stellung und Ausrüstung derselben, oder es wurden dem Könige die Geldsummen zur Disposition gestellt, mit welchen er die Werbung und Ausrüstung der Truppen durch eigene Organe bewerkstelligen konnte.

Alle Geschäfte, welche mit der Einhebung der Steuer und Stellung von Rekruten verbunden waren, besorgte der Landtag durch die jedesmal aus seiner Mitte gewählten obersten Steuereinnehmer (in der Regel 3, seit 1627 aus jedem Stande einer, also 4).

Schon im J. 1629 proponirte der König den Ständen, die Steuereintreibung der königl. Kammer zu überlassen und das bisherige Institut der Steuereinnehmer aufzulassen, indem er besonders die grossen Gehalte und Gebühren der Steuereinnehmer hervorhob.

Die Stände baten aus naheliegenden Gründen um Belassung in statu quo, jedoch stellten sie dem Könige anheim, irgend Jemanden von der Kammer den Steuereinnehmern beizuordnen.

Demgemäss resolvirte sich auch Ferdinand (17. Jan. 1630), es sollte, was die obersten Steuereinnehmer betrifft, bei dem alten Herkommen verbleiben, „jedoch dass denselben Unser böhmische Kammerpräsident (massen Uns solches Unsere gehorsame Stände anheim gestellt) zugeordnet, ihm auch zu seiner jährlichen Besoldung 1000 fl. gereicht werde.“

Indess schon auf dem darauffolgenden Landtage in demselben Jahre 1630 wird den Ständen neuerdings proponirt, darüber reif-

lich zu berathen, ob es besser wäre, dieser kaiserlichen Resolution gemäss, oder nach dem alten Herkommen bei der Steuereinhebung durch die ständischen obersten Steuereinnehmer allein zu verbleiben. Es verblieb auch bei der alten Einrichtung, höchstwahrscheinlich deshalb, weil die Stände die Besoldung des Kammerpräsidenten zu diesem Zwecke nicht übernehmen wollten.

Den obersten Steuereinnehmern war der oberste Steuerschreiber und einige andere Beamte untergeordnet, deren Anstellung nach dem Landtagsschluss im J. 1651 jenen nach älterem Herkommen abermals anvertraut wurde.

Die eingegangenen Steuergelder wurden in der ständischen Steuerkasse verwahrt, zu der jeder oberste Steuereinnehmer und der oberste Steuerschreiber einen eigenen Schlüssel in Verwahrung hatte. Ihnen stand es zu, auf königliche, durch die Hofkanzlei oder die Statthalterei zu erfolgende Assignationen die Gelder gegen Quittungen zu verabfolgen.

Hiedurch wurde zum Theile die ständische Kontrolle bezüglich der Verwendung der Steuergelder zu dem durch den Landtag bestimmten Zwecke geübt. Im 16. Jahrhundert und theilweise auch während des 30jährigen Krieges pflegten wegen der Kontrolle über die Gebahrung mit den zu Kriegszwecken verwilligten Steuergeldern ständische Kriegszahlmeister bestellt zu werden, welche die für die Armeen bestimmten Steuergelder an die Armeebefehlshaber und Kriegskommissäre selbst abführten. Solche ständische Kriegszahlmeister wurden zur Zeit der Türkenkriege von den böhmischen Ständen in Ungarn unterhalten.

Während und nach dem 30jährigen Kriege wurden die zu Kriegszwecken eingegangenen Gelder aus der ständischen Steuerkassa meistens direkt an die kais. Kriegszahlmeister, die sich mit den Armeen im Lande befanden, abgegeben.

In der Folge kam es von den ständischen Kriegszahlmeistern ganz ab, was mit der immer schwächer werdenden ständischen Kontrolle über die Steuergelder natürlich zusammenhieng.

Doch noch im Landtagsschluss des Jahres 1630 nahmen die Stände das Recht der Kontrolle über die Verwendung der Steuergelder energisch bei der Gelegenheit in Anspruch, als sie auf die königliche Proposition bezüglich der Beiordnung des Kammerpräsidenten den ständischen Steuereinnehmern zwar eingiengen,

„doch mit diesem bei IKM. demüthigen Ersuchen und Begehren, dass alle diese verwilligte contributiones nur allein in das Steueramt abgeführt und entrichtet werden, und IKM. andern Personen ihre Schulden oder Interesse a parte zu defalziren, oder dass sie ihnen ihre praetensiones an der Kontribution selbst bezahlen sollen, anzuweisen gnädigst nicht gestatten wollen, dieweil hieraus IKM. zum Schaden und Nachtheil grosse Konfusion und Unordnung entspringen, auch umsonst wäre, mit IKM. und den Ständen Landtage zu schliessen und Vergleichungen zu machen, wann diejenigen, für welche die Verwilligungen geschehen, zurückstehen, ihnen andere vorgezogen und die Gelder anderswo, als wozu sie verwilligt und gemeint worden, angewendet werden sollten.“

Ueber die Gebahrung mit den Steuergeldern legten die Steuereinnehmer einer jedesmal durch den Landtag gewählten Kommission Rechnung. Alle waren für ihre Verwaltung und ihre untergeordneten Beamten verantwortlich.

Dagegen bezogen sie jährliche Gehalte, welche ursprünglich unverhältnismässig gross waren, was auch den Anlass zu der von der Regierung gegen sie erhobenen Opposition gab. Dem wurde abgeholfen, als man im J. 1636 ihren Gehalt auf die Hälfte herabsetzte, und der Landtag im J. 1652 auf die gesammten Gehalte und Auslagen des Steueramtes eine Summe von 8000 fl. aussetzte.

Im J. 1646 wies der Landtag die Einhebung der Biergelder eigenen Organen, und zwar den zu diesem Zwecke in den einzelnen Kreisen bestellten Einnehmern zu, über welche ein besonderes Amt der sogenannten Deputirten gesetzt wurde.

Obgleich diese Massregel ursprünglich bloss für das J. 1646 galt, blieb es für die Folge bei dieser Einrichtung.

Bis zum J. 1620 sind die Steuern in jedem Kreise durch besondere, aus den Ständen eines jeden Kreises gewählte Kreiseinnehmer eingesammelt worden. Die einzelnen Herrschaftsbesitzer erhoben die Steuern von ihren Unterthanen und übergaben sie sammt ihrem Antheile an die Kreiseinnehmer, von welchen sie erst in das Steueramt in Prag abgeführt wurden.

Nach der Erneuerung der LO. im J. 1627 wurden keine Kreiseinnehmer aus den Ständen mehr gewählt. Bloss für die

Biergelder waren, wie schon erwähnt, eigene Einnehmer, welche den sogenannten Deputirten untergeordnet wurden, bestellt worden, so dass die Grundherrschaften die Steuern den obersten Steuereinnehmern in Prag unmittelbar abliefern mussten.

Es wurden jedoch von nun ab auch die Kreishauptleute bei der Einbringung der Steuern von Zeit zu Zeit verwendet.

So ist zur Zeit Ferdinands II und III namentlich die Einbringung der Haussteuer mit Hinzuziehung eines Prälaten und Primators einer königlichen Stadt den Kreishauptleuten übertragen worden.

Im J. 1650 wurde von den Ständen die Einhebung des Zuschusses zur Erweiterung des Klosters St. Georg am Prager Schlosse, im J. 1664 auch der Getreidesteuer den Kreishauptleuten anvertraut, welche nebstdem jetzt auch bei der Steuerexekution thätig waren.

Von den in dieser Weise eingehobenen Steuern legten die Kreishauptleute den obersten Steuereinnehmern Rechnung.

Als mit dem J. 1697 anstatt der bisherigen vierteljährigen monatliche Steuertermine in Uebung gekommen waren, wurde es den kontribuirenden Herrschaftsbesitzern immer lästiger, ihre Beamten jedes Monat mit den Steuern nach Prag senden zu müssen.

Diesem Uebelstande wurde erst im J. 1714 abgeholfen. Es wurden nämlich in Folge eines Diätalbeschlusses seit Anfang des Militärjahres 1715 in den Kreisstädten Filialkassen mit einem Einnehmer und Kontrollor errichtet, denen von nun ab die Steuern aus den Kreisen entrichtet und von diesen der neuerrichteten Ausschusskommission (Landesausschuss, von dem später gesprochen werden wird), welcher nun auch der bisherige Wirkungskreis der Steuereinnehmer zufiel, abgeführt werden sollten.

Das Amt der ständischen obersten Steuereinnehmer hörte hiedurch gänzlich auf.

## 13. Die Zusammenkünfte („sjezdy“).

Ein wichtiges Surrogat der Landtage bildete sich im 17. Jahrhunderte auf Grundlage alter staatsrechtlicher Anschauungen in den sogenannten „engen Zusammenkünften“ („sjezdy“).

Wenn der König bei wichtigen Entschliessungen den sogenannten erweiterten Rath der böhmischen Kanzlei um sich versammelte, so waren es abermals die obersten Landesbeamten, Landrechtsbeisitzer und königlichen Räthe, oft auch die Kreishauptleute, welche der König in diesen Kronrath berief.

In diesem „Rathe der böhm. Kanzlei“ manifestirt sich die Eigenschaft der Landesbeamten als Räthen der Krone und Vertreter des Landes in Ermangelung des Landtages.

Ueberhaupt kann nicht genug der Umstand hervorgehoben werden, dass die böhmischen Landesbeamten vor und theilweise auch nach dem J. 1627 nicht blosse Ministerialen des Königs waren, sondern Vertreter der Gesammtheit der Stände, als welche sie den König in ähnlicher Weise bei der Verwaltung im Bereiche der Landesgesetze beschränken sollten, wie der Landtag bei der Gesetzgebung.

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhundertes kommen mehrere Beispiele vor, dass sie ihr Recht, bei allen wichtigen Entscheidungen des Königs um ihre Meinung gefragt zu werden, geltend gemacht und gegen eine vorkommende entgegengesetzte Handlungsweise des Königs protestirt haben, obgleich der König andererseits auf ihren Rath einzugehen nicht gebunden war.

Sie konnten höchstens die Unterschrift den ihrer Meinung widerstreitenden Dekreten verweigern, wie z. B. im J. 1609 einige Landesbeamte die Unterschrift des Majestätsbriefes auf freie Religionsübung verweigerten. Für die Giltigkeit königlicher Befehle war die Kontrasignirung mindestens durch den obersten böhmischen Kanzler und Vizekanzler unerlässlich. Es liegen Beispiele vor, dass gegen Verordnungen, die in hergebrachter Weise nicht kontrasignirt waren, im Lande Einspruch erhoben worden ist.

Wurde den Landesbeamten eine ihre Kompetenz überschreitende Angelegenheit zur Berathung vorgelegt, so wiesen sie den König an einen zu berufenden Landtag, „damit die Stimme des gesammten Landes gehört werde.“

Auf diese der Stellung des Landesbeamten zu Grunde liegende Idee gestützt, berief Ferdinand II in den Jahren 1624 bis 1627, wo keine Landtage gehalten wurden, zum Zwecke der Erlangung der nothwendigen Kontributionen die oben genannten Landesbeamten in sogenannte Zusammenkünfte, bei welchen die Formen

der Verhandlung auf den Landtagen, namentlich: königliche Kommissäre, königliche Proposition, schriftliche Bewilligung der Stände und Reskript hierüber, worin von den „begehrten,“ „treuherzig durch einhellige Vergleichung bewilligten“ Kontributionen gesprochen wird, ganz und gar beibehalten wurden. Nachdem bei der ersten derartigen Zusammenkunft im J. 1624 die berufenen Landesbeamten gegen eine bisher nicht übliche Steuer im Namen aller drei Stände des Königreiches, auf ihre Privilegien weisend, sich erklärt und hinzugefügt hatten, dass eine solche Bewilligung nur auf einem Landtage zulässig wäre, wurde ihnen zwar diese Sprache im Namen der Stände scharf verwiesen, doch weist dieser letztere Umstand nur darauf hin, wie Ferdinand II von nun ab die Stellung der Landesbeamten gedeutet wissen wollte.

In diese Zusammenkünfte, welche die Kontributionen bis in's J. 1627 „bewilligten,“ wurden neben den obersten Landesoffizieren, Landrechtsbesitzern, Räthen des Hof- und Kammerrechtes und Kreishauptleuten, zuletzt auch andere Personen aus der Gemeinde der Stände berufen, so dass an diesen Versammlungen 50 und mehr Personen betheiligt sein mochten.

Obgleich nach der verneuerten LO. die Steuern vom Könige nicht anders, als auf Landtagen, begehrt werden sollten (A/V), so berief Ferdinand II wenige Tage nach deren Promulgirung eine ähnliche Zusammenkunft der Landesbeamten, um die Bewilligung einer Kontribution zu erlangen.

Dieses zwar gegen die verneuerte LO. abzielenden, jedoch einigermassen zu rechtfertigenden Auskunftsmittels bedienten sich die Könige von Ferdinand II bis Karl VI, wenn es sich darum handelte, in Kriegszeiten ohne den zeitraubenden Weg durch förmliche Landtage Steuerbewilligungen von den Ständen zu erlangen.

Ferdinand II befahl sieben Jahre nach der zuletzt gehaltenen Zusammenkunft den Statthaltern, eine solche auf das Prager Schloss zu berufen, was denn auch zum 2. Jänner 1634 geschah, wo sich eine grosse Zahl Personen aus allen vier Ständen eingefunden hat. Die begehrte Bewilligung auf die nach Böhmen zu dirigirende Soldateska geschah auch wirklich, obzwar hiebei hervorgehoben wurde, dass dies „wider die Landesordnung und die Privilegien und Freiheiten“ des Landes geschehe.

In demselben Jahre wurde abermals und diesmal vom König Ferdinand III, der eben an der Spitze der kaiserlichen Armee ausgezogen war, eine solche Zusammenkunft aus dem Grunde angeordnet; „weil zur Berufung eines ordentlichen Landtages die Zeit zu kurz war,“ zu welcher Zusammenkunft von den Statthaltern „gewisse Personen aus den vier Ständen“ berufen werden sollten.

Auch diesmal haben die Stände dem Wunsche des Königs willfahrt, doch „mit dem unterthänigen und gehorsamen Ansuchen, es mögen ferner und weiterhin solche Kontributionen durch die Zusammenkünfte, als nicht nur gegen die Privilegien und Verleihungen der Stände dieses Königreichs, sondern auch gegen die verneuerte LO., nicht mehr begehrt werden. Damit ferner diese Bewilligung nicht zum Schaden und Abbruch dieser Privilegien und Freiheiten gereiche, möge IM. den Ständen einen genügsamen Revers hierüber herauszugeben befehlen.“

Bei der nächsten ähnlichen Zusammenkunft, welche in Gegenwart Ferdinands III und „einer gewissen Anzahl aller vier Stände“ im J. 1638 abgehalten worden war, geschah die begehrte Bewilligung mit der ausdrücklichen am Schlusse gesetzten Bedingung, „dass diese Bewilligung dem nächsten zu haltenden Landtage zur Ratihabition vorgelegt werden solle.“

Auf dem nächsten im November desselben Jahres eröffneten Landtage wurde diesbezüglich der folgende Artikel in den Landtagsschluss aufgenommen:

„Nachdem SKM. dessen bei den Ständen nachgesucht, dass bei dieser Versammlung den obersten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzern zu irgend einer weiteren Bewilligung oder Hilfe, im Falle eines eintretenden unvorgesehenen und eiligen Bedürfnisses, damit darum die Stände zu einem neuen Landtage nicht berufen werden müssten, Vollmacht gegeben werde, so haben die Stände zum besonderen Belieben SKM. den obersten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzern, auch Räthen IM. Hof- und Kammerrechtes zugleich mit einigen andern Inwohnern aus der Gemeine der geistlichen und weltlichen Stände, welche zu der Zeit in Prag oder bei Prag ausfindig gemacht werden könnten, eine solche Macht gegeben, dass sie eine gewisse bescheidene und leidliche Bewilligung auf Haftung aller insgemein thun könnten.“

Diese Vollmacht bezog sich offenbar bloss auf eine mögliche Nachtragsbewilligung für die Zeit bis zum nächsten Landtage, was auch aus der im Monate April des folgenden Jahres ausdrücklich auf Grund dieser Vollmacht gehaltenen Zusammenkunft hervorgeht.

Nichts destoweniger wurden Zusammenkünfte auch in der Folge zum Zwecke der Steuerbewilligungen abgehalten, so in den Jahren 1640, 1641, 1642, 1644 (zweimal), 1646, 1652, 1655, 1663, 1664, 1667, 1673, 1688, 1690, 1692 und 1694.

In den letzten Jahren der Regierung Leopold's I, zur Zeit Josef's I und abermals in den letzten Regierungsjahren Karl's VI fand man es selbst nicht immer nöthig, bei den durch die Kriege hervorgerufenen ausserordentlichen Bedürfnissen solche Zusammenkünfte zu berufen; es wurden vielmehr in diesen Zeiten gewisse Arten von Steuern auch ohne jede Bewilligung ausgeschrieben.

Den Ständen fehlte es dazumal bereits nicht nur an materieller, sondern auch sittlicher Kraft, der damals in der Idee der Zeit liegenden Allgewalt der Herrscher mit ihrem guten Rechte entgegenzutreten.

Wie seit jeher jeder Eingriff in das bestehende Landesrecht seine Berechtigung in der gegebenen, oder eingebildeten Zwangslage der faktischen Verhältnisse suchte, so entschuldigten auch die habsburgischen Herrscher ihr oft verfassungswidriges Vorgehen mit der drängenden Noth des Krieges.

Die böhmischen Stände beschränkten sich darauf, der wirklichen Einhebung solcher wider die Landesordnung ausgeschriebenen Steuern mit einem Loskauf von denselben zu begegnen, oder mittelst nachträglicher Verwilligung im Landtage sie zu ratihabiren. So z. B. auf dem Landtage im J. 1721:

„Weiln von der Statthalterei die Option respectu derer Rekruten und Rimonta ohne derer Stände Vorbewust geschehen, hingegen derlei Postulatum jedesmalen diätaliter oder durch eine Zusammenkunft behandelt worden, so lebte man der Hoffnung, es würde solches der Landesverfassung zu keinem Präjudiz gereichen, und gleich wie IM. gebeten worden, diesfalls verwahrt zu werden, so thäte man die 5264 Mann und 653 Kürassier-, dann 326 Dragonerpferde . . . (weil bisher der Friede mit Spanien

noch nicht zu Stande gekommen) zwar verwilligen, sei aber des Zuversehens, künftige Früchte des Friedens zu geniessen."

Die neuen zwischen den Jahren 1702 bis 1719 gehaltenen Zusammenkünfte sind meist nur zum Zwecke der Bewilligungen von Rekruten und Remonten berufen worden; nur im J. 1707 und bei der letzten bekannten Zusammenkunft im J. 1722 hat man für Prinzen und Prinzessinen des regierenden Hauses Hochzeitsgaben votirt.

Seit dem letztgenannten Jahre wurden enge Zusammenkünfte gar nicht mehr berufen, so dass ihrer seitdem auch keine Erwähnung mehr geschieht, einestheils deshalb, weil in den gleich darauf folgenden Friedensjahren keine Veranlassung, sie zu berufen, vorlag, seit Maria Theresia aber auch andere Mittel angewendet wurden, die nothwendigen Gelder und Soldaten zusammenzubringen.

Bei den engen Zusammenkünften handelte sich im Gegensatze zu den Landtagen bloss um einzelne, meist in Folge drängender Kriegsbedürfnisse nothwendige Bewilligungen von Geldern oder Rekruten und Remonten.

Für die Zusammenkünfte wurden keine königlichen Kommissäre abgeordnet; ihr Amt, die königliche Proposition zu verkünden, nebst dem Direktorium (Präsidium) wurden dem Oberstburggrafen übertragen.

Während die Ausschreibung zu einem Landtage in allen Kreisen des Landes längere Zeit vor Eröffnung desselben publizirt zu werden pflegte, wurden die Zusammenkünfte nur in den Prag zunächst liegenden Kreisen eine viel kürzere Zeit vorher angesagt, obgleich es keinem Landstande verwehrt werden konnte, in der Zusammenkunft sich einzufinden.

Ebenso wie der Landtag konnten auch die Zusammenkünfte nur vom Könige berufen werden. Bei diesen geschah dies mittelst eines Befehles an die Statthalter, welche dann in der Regel auch den Tag der Zusammenkunft selbst bestimmten.

Die Bewilligungen geschahen unter der Bedingung, dass sie von dem nächsten Landtage ratihabirt werden. Eine solche Ratihabirung wurde vom Landtage dem Beschlusse einer Zusammenkunft auch wohl versagt, wie dies im J. 1694 der Fall war.

Wegen dieses ihren Charakters wurden Beschlüsse der Zusammenkünfte auch nicht in die Landtafel eingetragen, sondern gelangten dahin nach ihrer Ratifizirung erst mit dem Landtagsschlusse.

## 14. Landtagskommissionen, Landesausschuss.

Im 16. Jahrhunderte wurden oft in den Landtagen Kommissionen gewählt, denen für einzelne bestimmte Angelegenheiten die Macht, mit bindender Kraft für das ganze Land Beschlüsse zu fassen und dieselben in die Landtafel eintragen zu lassen, delegirt wurde. Gegenstände dieser Kommissionsbeschlüsse waren z. B. die Ausschreibung eines durch den Landtag in Aussicht genommenen Landesaufgebots, Wahl der Kriegshauptleute, Verfügung mit den Steuergeldern, Korrigirung und Redaktion des Landesrechtes, Berathung von Münzordnungen, Bau von Strassen und dgl., überhaupt Gegenstände, deren Behandlung im vollen Landtage theils wegen Kürze der Zeit, bei den ohnehin sich von Jahr zu Jahr verlängernden Landtagssessionen, nicht angieng. Noch öfters wurde jedoch der endgiltige Beschluss erst dem nächsten Landtage vorbehalten.

Nachdem die Landesbeamten bei nicht versammeltem Landtage überhaupt als Vertreter des Landes und der Stände galten, wurden in solche Kommissionen in der Regel die obersten Landesbeamten, Landrechtsbeisitzer und Räthe des Königs, auch Kreishauptleute gewählt, welchen aus dem Landtage aus allen drei Ständen und aus jedem Kreise eine Anzahl gewählter Personen, für den Bürgerstand in der Regel die Prager beigeordnet wurden.

Für diese Zusammenkünfte, denen der König wie dem Landtage meist durch königliche Kommissäre seine Propositionen vortragen liess, war ebenfalls die Bezeichnung „sjezdy“ üblich; am Anfange des 17. Jahrhundertes nannte man sie „junge Landtage“ („mladé sněmy“).

Für verschiedene Gegenstände waren solche Zusammenkünfte von Landtagskommissionen namentlich zur Zeit Ferdinands I üblich; zur Zeit Rudolfs II wurden bloss Schlussfassungen über allgemeine Aufgebote des Landes diesen „jungen Landtagen“ überlassen.

Aehnliche Kommissionen waren auch seit dem J. 1627 in Uebung, deren Thätigkeit nicht bloss die Ausführung der Landesbeschlüsse, sondern auch die Vorbereitung für solche überlassen zu werden pflegte.

Sobald in einer Angelegenheit die Nothwendigkeit einer angelegentlicheren Prüfung oder vorbereitender Arbeiten hervortrat, wurde aus der Mitte der Stände zu diesem speziellen Zwecke gleichfalls eine eigene Kommission gewählt.

Solche Kommissionen wurden gewählt z. B. im J. 1627 zur Verhandlung über die Kammerschulden, im J. 1628 über die Arbeiten zur Regulirung der Elbe für die Schifffahrt, zur Bestimmung der Landesgränzen, zur Bestimmung der Kollaturen und Pfarreien, zur Eruirung eines neuen Steuermodus; eine Kommission (im J. 1657) zur Verhandlung mit den Gläubigern der königlichen Städte und viele andere, deren Thätigkeit oft durch mehrere Jahre fortdauerte.

Als nach dem 30jährigen Kriege und namentlich seit Leopold I die Landtage unverhältnismässig lange (zur Zeit Leopolds I 6 bis 7 Monate, unter Karl VI 8 bis 9 Monate) beisammen blieben und in der Folge noch mehr in die Länge gezogen wurden, theilte sich ihre Thätigkeit immer mehr in den zahlreichen Kommissionen, welche in den langen Pausen zwischen den einzelnen Landtagssitzungen arbeiteten.

In dem Landtage von 1724—25, welcher vom 6. November 1724 bis 10. August 1725 dauerte, wurden nur 20 Plenarsitzungen abgehalten, welche oft erst nach einem Monat und darüber einander folgten. Dafür wurden in den meisten dieser Sitzungen Kommissionen zu verschiedenen Zwecken gewählt, deren Elaborate nur im günstigen Falle in der nächst folgenden Sitzung zur Verhandlung vorgelegt wurden.

In anderer Richtung wurden wieder Kommissionen oft gewählt, welchen nicht so sehr die vorbereitende Thätigkeit, als vielmehr die Ausführung der Landtagsbeschlüsse und Verwaltung des Landesvermögens und der Landesinstitute oblag, insoweit die letztere nicht den ursprünglichen ausübenden Organen der Landtage, den Landesbeamten, überlassen wurde.

Jemehr die Landesbeamten als Statthalter und Vertreter des Königs den bisherigen Charakter als ständische Beamte einbüssten und bereits seit Ferdinand II thatsächlich, und mit der Zeit immer

entschiedener als königliche Beamte auftraten, so dass an ihre ständische Qualität zuletzt nichts mehr erinnerte, als die Gehalte und Zulagen, welche sie von den Ständen bezogen: musste sich das Bedürfnis eines eigenen und beständigen Organes immer fühlbarer machen, dem die Exekutive des Landtages hätte übertragen werden können.

Hierin ist bereits auf der Zusammenkunft im J. 1652, in welcher zum erstenmale eine Steuer in einer bestimmten Summe verwilligt worden war, der Anfang gemacht worden.

Durch diese Verwilligung wurden die nachfolgenden langjährigen Arbeiten in Anregung gebracht, welche die Eruirung der Zahl der ansässigen Unterthanen und eines gerechteren Modus der Steuerrepartition zum Zwecke hatten.

Nachdem auf dieser Zusammenkunft Ferdinand III den Ständen ausdrücklich die Befugnis zugesprochen hatte, beim Steueramte eine ihnen beliebige Ordnung einzuführen, wählten sie eine Kommission aus 12 Mitgliedern, je drei aus jedem Stande, welcher die Aufsicht über das Steueramt, die Entscheidung über die Einwendungen und Beschwerden der Kontribuenten gegen die Steuerrepartitionen und überhaupt die Ausführung alles dessen übertragen wurde, was auf dem letzten Landtage beschlossen worden war. In diese Kommission sind die angesehensten Personen aus den Ständen, so der Erzbischof, der oberste Burggraf und der Landesunterkämmerer gewählt worden.

Dieser „Hauptkommission,“ deren Wirksamkeit von Landtag zu Landtag erneuert wurde, fielen in der Folge alle wichtigeren Beschlüsse der Landtage zur Ausführung zu; im J. 1652 bereits die oberste Leitung der Arbeiten, welche zur statistischen Beschreibung des ganzen Königreiches durch den Landtag veranlasst worden waren, die Einrichtung der Visitationskommissionen zu demselben Zwecke; im J. 1654 die Bestellung des Landesprobierers, im J. 1656 die sämmtlichen Geschäfte bei der Militäreinquartierung und Verpflegung, im J. 1660 die Defension und Befestigung der Landesgränzen u. dgl.

Im J. 1674 hörte diese Hauptkommission plötzlich auf, und nachdem im J. 1676 der Bitte der Stände, die Kommission neuerdings zuzulassen, „wegen gegründeter Bedenken“ nicht willfahrt, sondern zum Zwecke der Eruirung eines neuen Steuermodus bloss

eine neue Deputation zu errichten bewilligt worden war, liegt es nahe, dass die Hauptkommission im J. 1674 an der Opposition der Regierung gescheitert ist.

Erst zur Zeit Karls VI im J. 1714 wurde eine neue beständige Kommission, der „Landesausschuss,“ als „Exekutivorgan“ des Landtages, errichtet.

Ueber einen diesbezüglichen Landtagsschluss erfolgte das Dekret über die Errichtung des Landesausschusses mit dem 4. Okt. 1714, demzufolge aus den drei höheren Ständen je zwei Mitglieder von den Ständekurien durch ihre Vorsteher im vollen Landtage in Vorschlag gebracht und von letzteren denominirt werden sollten. Die Beisitzer aus dem Bürgerstande wurden alternativ im Rathe der vier Prager Städte gewählt und die Gewählten dem Landtage in Vorschlag gebracht.

Jede zwei Jahre sollte die Hälfte der Beisitzer erneuert werden. Beständiger Direktor des Ausschusses, dessen Mitglieder besoldet wurden, war der Oberstburggraf. Der Steueramtsdirektor hat im Landesausschusse gleichfalls ein votum informativum erhalten.

In Folge eines Landtagsbeschlusses wurde im J. 1719 die Erneuerung der Beisitzer aus den drei höheren Ständen nach je drei Jahren verordnet.

Die Sorglosigkeit der Stände hat es verschuldet, dass in der Folge anstatt der Wahl der Mitglieder im vollen Landtage ein den ursprünglichen Bestimmungen entgegenstehender Usus Platz griff, und die Vorstände der Ständekurien die Mitglieder des Ausschusses, ohne den Landtag zu befragen, ernannten.

Bei wichtigeren Angelegenheiten wurde der Landesausschuss durch Zuziehung zweier weiteren Glieder aus jedem Stande, meist Landesoffizieren, verstärkt und der verstärkte Landesausschuss genannt.

Am 10. Oktober 1715 wurde im Landtage zum erstenmale die Wahl der Mitglieder des Landesausschusses vollzogen, und der so konstituirte neue „Landesausschuss“ begann mit Anfang des Militärjahres, d. i. am 1. November d. J. seine Thätigkeit. Die Sitzungen wurden zweimal der Woche gehalten und ordentliche Sitzungsprotokolle aufgenommen.

Der Landesausschuss hatte nach der Instruktion *) „1. die Landesökonomie zu besorgen, 2. den Steueramtsdirektor zum Vollzug der Schlussfassungen anzuhalten, 3. die monatliche Repartitionseintheilung nach Verschiedenheit der Monate denen Ständen vorzubreiten und im Landtage vorzulegen, 4. die Repartitionen der Diätalverwilligungen zu adjustiren, 5. die Ansässigkeitsveränderungen und Beschwerden zu beurtheilen und zu entscheiden, 6. die Militärdislokation zu entwerfen, 7. das Steueramt in guter Ordnung zu erhalten, die Offizianten desselben denen Ständen in Vorschlag zu bringen und darüber im Landtag einzeln zu votiren, 8. die Zustandebringung der Rechnungen über das diätaliter verwilligte militare ordinarium zu besorgen, solche zu adjustiren und vierteljährig mit dem aerario abzurechnen, 9. die Präliminarentwürfe zu verfassen und denen Ständen vorzulegen, 10. die ständischen Darlehen und ihre Rückzahlung zu besorgen."

Demgemäss ist dem Landesausschusse das ständische Steueramt mit seinem Direktor und allen Beamten, als: Buchhaltern, Revisoren, Registratoren, Adjunkten, Kanzellisten, Kassieren, sowie die Rektifikationsregistratur, die Buchhalterei, die Steueramtsoberkasse, endlich die eben im J. 1714 in den Kreisen errichteten Filialkassen, von denen jene für den Kouřimer, Rakonitzer und Berauner Kreis in Prag amtirten, untergeordnet worden.

Als Exekutor der Landtagsbeschlüsse hatte der Ausschuss nicht nur alle Steuerbewilligungen zu repartiren, sondern ferner auch das Abkommen mit den Kriegskommissären bezüglich der bewilligten Rekruten und Remonten zu treffen und natürlicherweise auch hier alle Rapartitionen auszuarbeiten, die Elaborate jedoch der Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen, welche letztere selbst hierüber die nöthigen Weisungeu an die Kreishauptleute über Eintreibung der Steuern, Stellung der Rekruten und Remonten ergehen liess.

Vor der Ausschreibung des Landtages pflegte der König mit einem Reskript die Monita über die Lage und Bedürfnisse des Landes, die Anforderungen an das Aerar u. s. w. abzufordern.

---

*) Diese Instruktion ist einer vom Hrn. Oberfzrth. Falk von Falkenhain gütigst mitgetheilten Abschrift der Desiderien der böhm. Stände vom J. 1790 entnommen.

Das Reskript wurde dem Landesausschusse mitgetheilt, welcher seine diesbezüglichen Erinnerungen durch die Statthalterei an die Hofkanzlei richtete.

Gleiche Erinnerungen pflegte die böhmische Kammer direkt an die Hofkammer zu richten *).

Als ausübendem Organe des Landtages unterstanden dem Landesauschusse die verschiedenen ständischen Institute, und als Verwalter des Oekonomicum stand ihm auch die Verwaltung des ständischen Domestikalfondes zu.

Nebstdem hatte der Landesausschuss alles dasjenige zu verfügen, was ihm vom Landtage zur Ausführung übertragen worden war.

Dieses so wichtige Verwaltungsorgan, der Landesausschuss, hat bis auf eine kurze Unterbrechung in den Regierungsjahren Josef's II, zuletzt freilich bei einem auf's äusserste beschränkten Wirkungskreise, bis in das Jahr 1860 bestanden und die ständische Verfassung selbst überdauert.

## 15. Die Statthalterei. **)

Die Stellung der obersten Landesbeamten, als Statthalter des Königs, welche als solche in corpore den König vertraten, musste ihren Wirkungskreis gegen die Landesbeamten der Periode vor 1627 bedeutend erweitern. Es wurden in der Folge ausser dem Prior des Maltheserordens noch andere „supernumeräre Statthalter" ernannt, welche keine Landesbeamten waren, denen aber ein Votum im Statthaltereirathe zustand.

In diesem Kollegium stand dem Oberstburggrafen, als dem ersten Landesbeamten, der Vorsitz, so dass bei allen politischen Akten der Oberstburggraf im Gremium der Statthalterei das Direktorium zu führen hatte, und nur in seiner Abwesenheit der dem Range nächste Landesbeamte eintrat.

---

*) Systema des Königreichs Böheimb, sowohl in publicis als politicis, provincialibus et judicialibus im Archiv der vereinigten Hofkanzlei, II. A. I. Diese interessante Darstellung der Verwaltung Böhmens in den letzten Regierungsjahren Karl's VI ist leider unbeendigt geblieben.

**) Meist nach dem Systema u. s. w.

Die gesammte sogenannte reine politische Verwaltung, insoweit sie nicht von den ständischen Organen in Anspruch genommen wurde, so der Schutz über die Geistlichkeit, die Wahrung der königlichen Hoheit, Reputation und Regalien, die Aufsicht über Religionsangelegenheiten und Massregeln gegen die akatholischen Sekten, die Zunft-, Theuerungs-, Strassen-, Städte- und Fremden-Polizei, das Infektions-Wesen, Aufsicht in Handels- und Münzsachen u. dgl., alles dieses gehörte in den Wirkungskreis der Statthalterei.

Eine besondere Aufsicht hatte die Statthalterei über die königlichen Städte in politischer Beziehung, wo die Stadthauptleute als politische Aufsichtsorgane auch die Anordnungen der Statthalterei auszuführen hatten. In den meisten königl. Städten wurden auch die Magistrate durch von der Statthalterei abgeordnete Kommissarien erneuert.

In allen diesen Richtungen waren die Kreisämter ihre untergeordneten Organe, welche nöthigenfalls durch Relationen die Intervention der Statthalterei veranlassten.

Nebst dieser politischen Thätigkeit konkurrirte die Statthalterei als solche mit den Gerichtshöfen in der Verwaltung der Justiz als königliches Dikasterium.

So gehörte, wenn das grössere Landrecht nicht tagte, ein grosser Theil der Gerichtsbarkeit ausser Streitsachen, namentlich alle Pupillarsachen der Standespersonen vor die Statthalterei; ebenso die Kridaausschreibungen, ferner eine Art possessorium sumarissimum in Grenzstreitigkeiten bei landtäflichen Gütern.

Andere Judizialien, die von den Parteien bei der königlichen Statthalterei, als Vertreterin des Königs, als obersten Richters, vorgebracht wurden, pflegten an die Kreishauptleute zur Zustandebringung eines gütlichen Vergleiches remittirt zu werden. Wenn dann jedoch ein solcher nicht zu Stande kam, wurden die Parteien an das zuständige Gericht gewiesen.

Auch den Unterthanen stand das Beschwerderecht gegen ihre Obrigkeiten zuerst an die Kreishauptleute, in höherer Instanz an die Statthalterei und den König offen.

Der königliche Fiskal konnte gegen die zwei höheren Stände keine Klage im Interesse des Fiskus, insbesondere bei vorkommenden

delictis publicis, bei welchen der König das Strafrecht als sein Regale ausübte, anstrengen, bevor er für die betreffende Sache ein Dekret ad agendum von der Statthalterei erlangt hatte.

Dem erzbischöflichen Konsistorium stand zwar die Indicatur in bürgerlichen Ehesachen zu, jedoch konnte es wegen der Exekution sich nicht an den Personalrichter der Partei wenden, es musste vielmehr die obsiegende Partei selbst bei der Statthalterei um die Exekution der geistlichen Sentenz ansuchen.

## 16. Veränderungen in den materiellen Verhältnissen Böhmens nach dem 30jährigen Kriege. *)

Bei Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens seit dem 30jährigen Kriege darf die totale materielle Ruin des Landes nicht ausser Berechnung gelassen werden, welche eine Folge dieser furchtbaren Jahre gewesen ist, weil sie eben zu der weiteren neuen Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse nicht wenig beigetragen hat.

Statistische Notizen aus jener Zeit lassen uns ein grässliches Bild der Verwüstung und des Jammers ahnen, welcher über die sonst volkreichen und gesegneten Fluren Böhmens dahingezogen war.

Die Auswanderung der Protestanten in Folge der katholischen Reformation nach dem J. 1620 nahm riesige Dimensionen an, und es wurden 158 adelige Familien zu 12, 20 bis 50 Köpfen, im Ganzen 36.000 Familien gerechnet, welche damals in's Exil gezogen waren. Bedenkt man, dass es die Vermögenderen waren, welche aus dem Lande zogen, kann man sich eine Vorstellung machen von dem Verluste an Werthen, welche dem Lande hiedurch entzogen wurden, von dem Verluste an Intelligenz, welche das Land verliess.

Ein Drittel des ganzen Königreichs fiel nach dem Geständnisse des Kaisers in der Landtagsproposition von 1630 der Konfiskation anheim. Die Güter wurden theils um ein Geringes verkauft, theils an Günstlinge und Ausländer verschenkt.

---

*) Die statistischen Angaben sind nach den zahlreichen im Statthaltereiarchive befindlichen Akten unter lit. S und L zusammengestellt.

Der kleine begüterte Adel, welcher in dem ständischen Verfassungsleben hauptsächlich den intelligenten Vertreter neuer Fortschrittsideen repräsentirte, gieng hiebei grossentheils unter, nicht bloss durch die Konfiskationen, sondern auch durch den masslosen Steuerdruck, welcher auf dem Grundbesitz bei Weitem vorwiegend lastete.

Dafür giengen weite Ländereien und zahlreiche Güter in die Hände Einzelner über, meist fremder Abenteuerer, Günstlinge und sonstiger Emporkömmlinge.

Albrecht von Waldstein, der Friedländer, zählte auf seinen Gütern in Böhmen im J. 1631 an 11.000 Unterthanen; der Churfürst von Sachsen meist im Ellbogner Kreise über 1000; die Fürstin von Sachsen besass ebenfalls mehrere Güter in Böhmen.

Ich übergehe die deutschen adeligen Familien, als Mansfeld, Eggenberg, Trautmannsdorf, Walmerode, Pappenheim, Lichtenstein (bisher in Mähren), Tattenbach u. a. viele, welche seit dem 30jährigen Kriege in Böhmen ansässig erscheinen, und nenne bloss einige spanische, französische, wallonische, italienische und niederländische Familien, deren Namen unter dem ansässigen Adel in Böhmen in einem Verzeichnisse desselben aus dem J. 1645 erscheinen: Gallas, Verdugo, Leslie, Piccolomini, de Vitte, Cordon, de Fours, Colloredo, Lamboi, Clary, Carredo, Isolani, Morzin, Binago, Chiesa, de Couriers, de Pauli, de Monte Albano, Cicognia, Francesco de Marradas, Bouquoi, Don Christoforos Cavallieros de los Ollivos, Morlin, Nicola de Nogrel, Achilles de Sois, de Ladron, de Gregori, Drago Dragi u. a.

Die meisten dieser Namen gehören bekannten kaiserlichen Heerführern und Offizieren an.

Nach allem dem musste der grösste Theil des Grundbesitzes der bisher angesessenen Familien in andere und fremde Hände übergegangen sein.

Vor dem 30jährigen Kriege rechnete man in Böhmen 150.000 ansässige Unterthanen und 12.000 Bürgerhäuser in königlichen Städten, welche runde Zahlen nach den Steuerbekenntnissen aus dem J. 1615 wohl begründet sind.

Im J. 1624 lagen in Prag bereits Hunderte von Häusern wüst, und im Mai des J. 1625 wurde die Zahl der ansässigen Unterthanen auf bloss 70.000 angegeben, in welcher Zahl die dem

6*

Friedländer gehörigen nahezu 11.000 Unterthanen (im J. 1631), dann der Elbogener Kreis und der egerische Bezirk nicht eingerechnet sind.

Im J. 1631 haben sich aus 14 Kreisen und Prag zum Steueramte bloss 4319 Bürger und 74.270 Unterthanen bekannt. Rechnet man dazu die 10.943 Unterthanen des Friedländers, erhält man eine Gesammtzahl von 85.213 Unterthanen in 14 Kreisen Böhmens.

Im J. 1637 ergiebt sich im Vergleiche zu dem J. 1631 aus 11 Kreisen (den Königgrätzer, Leitmeritzer und Schlaner abgerechnet) gegen die Zahl der Bürger und Unterthanen in denselben 11 Kreisen im J. 1631 ein Abgang von 1857 Bürgern und 15.171 Unterthanen, gegen einen Zuwachs von 1238 Unterthanen im Bunzlauer und Prachiner Kreise, der im ersteren Kreise wohl durch die jetzt eingerechten, ehemals Friedländischen Unterthanen erklärt werden muss. Nimmt man dasselbe Verhältnis des Abganges auch für die drei in diese Rechnung nicht einbezogenen Kreise an, so ergiebt sich im J. 1637 eine Gesammtzahl von 2103 Bürgern und 53.880 Unterthanen, somit eine Verminderung binnen 6 Jahren um 2216 Bürger und 31.933 Unterthanen! Wenn nun auch diese statistischen Zahlen in erster Linie blos die Steuerfähigkeit der Bürger und Unterthanen darstellen, aus denen erst auf die effektiv vorhandene Zahl derselben geschlossen werden kann, so sind sie doch ein genügender Massstab für die ungeheuere Verwüstung und Verarmung des Landes, welche der 30jährige Krieg verursacht hat.

Die Armuth und das Sinken der Bevölkerung nahm fortwährend zu, so dass im J. 1645 in einer an den König gerichteten Landtagsschrift die Zahl der ansässigen, steuerfähigen Unterthanen im günstigen Falle auf 30.000 veranschlagt wird!

Diese erschreckenden Zahlen können einestheils durch die Verherungen erklärt werden, welche der Krieg und all' sein Gefolge, die Bauernaufstände und Seuchen angerichtet haben, andererseits dadurch, dass die Bauern, unvermögend die Kontributionen zu tragen, welche die fremden Herrschaften zu ihrer eigenen Erholung auf Kosten der Unterthanen von diesen allein zu fordern pflegten, meist Haus und Hof verliessen, in die Wälder flüchteten, das Gesindel vermehrten, oder ihr Heil bei den zahlreichen Werbern unter kaiserlichen und fremden Fahnen suchten. Diese letztere

Ursache wird in den Landtagsschriften immer in den Vordergrund gestellt, dabei des armen hungernden Landvolkes, das kaum die Hälfte seiner Gründe bebauen kann, seiner verzweifelten Verwünschungen und der raubenden, plündernden und brennenden Soldateska in grellen Schilderungen gedacht.

Ein grosser Theil des Landes blieb wüst liegen.

Schon im J. 1628 wurde denjenigen Leuten, die sich auf den öden, verlassenen Gründen ansiedeln wollten, eine dreijährige Steuerfreiheit zugesichert. Durch mehr als hundert Jahre nach dem westphälischen Frieden wird in Böhmen noch zahlreicher wüster und unbebauter Felder gedacht, und ebenso lange musste es gedauert haben, bevor die Lücken in der Bevölkerung, welche der 30jährige Krieg geschlagen hatte, trotz bedeutender Einwanderung von auswärts, ausgefüllt worden sind, da man es bis dahin nicht lohnend gefunden hat, die ehemals bebauten, nun wüst liegenden Felder neuerdings für die Kultur zu gewinnen.

## 17. Verhältnisse der Unterthanen.

Das Verhältnis der Unterthanen zum Grundherrn, welches vor dem 30jährigen Kriege ein erträgliches war, auf gegenseitigen Verträgen zwischen Unterthan und Herrschaft fusste, und Uebergriffe der letzteren nicht leicht möglich waren, gestaltete sich nun zu einer wahrhaften Leibeigenschaft und Knechtschaft.

Die Regierung liess ruhig gewähren, wenn die neuen Herrschaften die alten, vor der Revolution erworbenen Freiheiten der Unterthanen aufhoben und die Verhältnisse derselben nach ihrem eigenen Gutdünken und Vortheil gestalteten. Hiedurch wurde der Unterthan seiner meist neuen, fremden Herrschaft auf Gnade und Ungnade überliefert.

Dazu war ein grosser Theil der neuen Grundherren aus der nichts weniger als milden Soldateska des 30jährigen Krieges hervorgegangen, deren Mehrzahl überdies katholisch war, wodurch sich ein tiefer Gegensatz zwischen dem meist noch und insgeheim dem alten Glauben anhängenden Bauer entwickelte.

Der katholische Eifer der Grundherren gab oft den willkommenen Vorwand, das Verhältnis der Leibeigenschaft noch drükkender zu gestalten.

Selbst viele unterthänige Städte, welche es bis zum J. 1620 bloss dem Namen nach waren und sich einer fast gänzlichen Unabhängigkeit von ihrer Grundobrigkeit erfreuten, mussten nun oft das Joch der drückendsten Unterthänigkeit tragen, bevor es ihnen gelingen konnte, von Neuem ihre Privilegien und Freiheiten von der Herrschaft mit schweren Opfern zu erkaufen. *)

Die Folge dieser Bedrückungen waren Bauernaufstände, welche oft bedeutendere Dimensionen annahmen; so bereits im J. 1628 im Königgrätzer Kreise auf den Trčka'schen Herrschaften; im J. 1680 bei des Kaisers Anwesenheit in Prag nacheinander im Časlauer, Leitmeritzer und Pilsner Kreise, wo nicht bloss Bauern, sondern auch Bürger der unterthänigen Städte betheiligt waren. Die Deputation derselben im J. 1680 an die Statthalterei, welche vorerst um einige Abstellung ungerechter Bedrückungen von Seite ihrer Herrschaften, die sie „ärger als Türken und Tataren ihre Sklaven behandelten," bat, wurde nicht nur nicht gehört, sondern in den Kerker geworfen, und die Rotten der Aufrührer mit leichter Mühe durch einige Regimenter Soldaten auseinandergesprengt, die Rädelsführer gehängt und auf diese Art Ruhe geschafft.

Unterdessen hatte Kaiser Leopold, der von allen Seiten von den Unterthanen mit Bitten und Beschwerden persönlich angegangen und haufenweise überlaufen wurde, im März 1680 von Prag aus ein Patent erlassen, in welchem derartige Behelligungen der kaiserlichen Person durch die Unterthanen verboten und diese mit ihren vermeintlichen Beschwerden vorerst an die Kreishauptleute gewiesen werden, und weil eben ihre Privilegien und deren Auslegung an den Unruhen schuld seien, der Grundsatz ausgesprochen wird, „dass alle Privilegien, welche die Bürger, Bauerschaften und Unterthanen vor der abscheulichen Rebellion gehabt und genossen, als aufgehoben und kassirt zu achten seien" und nur die nachher erworbenen Geltung haben sollen. Hiedurch war zwar die Auseinandersetzung zwischen Volk und Herrschaft vereinfacht worden, damit aber auch die seit dem 30jährigen Kriege in Böhmen eingeführte drükkende Art der Leibeigenschaft durch ein königliches Dekret sanktionirt worden.

*) Siehe unter anderem Ehrenbergers: Nesnáze měst šosních po 30tileté válce im Časopis Musea, Jhrg. 1854.

Indessen mochte man bald eingesehen haben, dass dies nicht der Weg sei, den Bauernaufständen ein Ende zu machen, nachdem die Bewegung sich mittlerweile in mehreren Kreisen geltend machte und man auch zur Erkenntnis gekommen war, dass die masslosen Bedrückungen, welcher sich die Obrigkeiten „wider die christliche Lieb, Recht und natürliche Billigkeit" gegen die Unterthanen schuldig gemacht hatten, der Hauptgrund des Aufruhrs waren.

Dies geht aus einem zweiten kaiserlichen Patente vom 28. Juni d. J. 1680 hervor, worin den Unterthanen einige Erleichterungen gewährt werden, namentlich die Zahl der Robottage auf 3 in der Woche beschränkt und den Obrigkeiten verboten wird, den Unterthanen eine höhere Steuer aufzutragen, als jene, welche den Landtagsschlüssen gemäss auf dieselben gelegt wird *).

Ein solches Patent jedoch konnte allein nicht die nöthige Abhilfe verschaffen, zudem die Obrigkeiten sich bald wenig mehr daran kehrten.

Neuerliche Unruhen im J. 1716 gaben Veranlassung zur neuerlichen Publizirung dieses erwähnten Patentes, welches noch viele andere den Unterthanen günstige Bestimmungen begleiteten, namentlich jene, dass ihnen nicht nur ihr Beschwerderecht bei den Kreishauptleuten wiederholt zugestanden, sondern auch der weitere Rekurs von diesen zur Statthalterei offen gestellt wurde **).

Endlich wurde durch das Patent vom J. 1738 ***), welches bis in die Zeiten Josef's II seine Giltigkeit bewahrte, ein weiterer Schritt zur Regelung des Verhältnisses zwischen den Unterthanen und Obrigkeiten und zur Verbesserung der Lage der ersteren gethan.

Es sollten darnach die Unterthanen nur bei ausserordentlichen Vorfällen, wo schleunige Hilfe nöthig war, die ganze Woche für die Obrigkeit zu arbeiten schuldig sein, jedoch mit der Rücksicht, dass auch der Unterthan die Arbeit für sich bestellen kann. Für diese Mehrrobot aber sollte ihm eine Vergütung an Naturalien, Kost u. dgl. geleistet werden.

---

*) Weingarten, Codex, S. 448 ff.

**) Weingarten, Codex, S. 721 ff.

***) Siehe in Roth's Auszug der böhmischen Gesetze, Bd. 7, unter dem Schlagwort Robotpatente.

Weite Fuhren sollten ganz und gar in die Robot nach der auf die Tagreisen berechneten Meilenzahl eingerechnet werden.

Das Mass aller Robot und Zinsungen sollten die bestehenden Urbarien sein, und es wurde den Obrigkeiten fernerhin Milde und väterliche Behandlung der Unterthanen zur Pflicht gemacht.

In Kriminalfällen sollte die Halsgerichtsordnung Josef's I auch für die Unterthanen gelten und „halsbrüchige" Sachen von dem Kreisamt an die königliche Appellation geleitet werden.

Obrigkeitliche Beamte, welche wider die Robotpatente handelten, sollten vom Kreisamt mit 50—100 fl. rh., die Obrigkeiten vom Gubernium mit 100—200 Dukaten Strafe belegt werden.

„Fälle der Grausamkeit" gegen die Unterthanen von Seite der obrigkeitlichen Beamten unterlagen der Kognition der Kreisämter; in solchen von Seite der Obrigkeiten behielt sich der Kaiser die Kognotion allein vor.

Die mildere Stimmung der Regierung gegen die Unterthanen, der wir in den königlichen Patenten seit 1680 begegnen, und die sich im J. 1716 namentlich in den Anordnungen über die Bestrafung der Aufrührer (z. B. eingehendere Untersuchung, Einsendung der Beschwerden der Unterthanen zu Hof) kund giebt, blieb von nun ab vorherrschend, bis sie in der folgenden Periode zu der völligen Aufhebung der Leibeigenschaft führte.

Dies lag auch für die Folge in der Politik der habsburgischen Herrscher, welche dahin zielte, das Ständewesen und seine Macht nach und nach zu brechen und die österreichischen Staaten einer Gestaltung näher zu bringen, wie solche in den Ideen Josef's II lag.

## 18. Charakter dieser Periode.

Das Jahrhundert seit dem 30jährigen Kriege bis Maria Theresia war das eigentliche Zeitalter der ideenlosen Herrschaft der Formen, der Bornirtheit, die Blüthezeit der jesuitischen und Hobbes'schen Lehren und des Junkerthums.

Der Charakter dieser Periode drückt sein Gepräge jeder öffentlichen Gewalt, Versammlung und Verhandlung auf.

Diese Beobachtung macht man insbesondere bei den Landtagsverhandlungen. Die breitspurigen Formalitäten, Titulaturen, Rangstreitigkeiten und ein endloses Gefasel, mit welchem jeder Landtagsredner den oft geringen Kern seiner Rede begleiten zu müssen glaubte, dehnten die Landtagsverhandlungen zur Zeit Karl's VI auf 8 bis 9 Monate, zur Zeit Maria Theresias sogar auf ein ganzes Jahr und darüber aus, welche Dauer in keinem Verhältnisse stand mit den wirklich abgehaltenen Sitzungen und den dabei in Verhandlung genommenen Gegenständen.

Beim Eintritt und Austritt aus der Versammlung waren die Höflichkeitsformen bis in's allerkleinste Detail für jeden Stand und jedes Mitglied insbesondere im Voraus bestimmt und wehe dem, der eine oder die andere nicht genau befolgte. Namentlich über den Vorrang und Vortritt der Beamten und der einzelnen Mitglieder in jedem Stande, ferner, mit wie viel Pferden die Deputirten der einzelnen Stände angefahren kommen dürfen, wer und wie in den einzelnen Wägen sitzen solle, von wie viel Bedienten er begleitet sein dürfe udgl., für alles dies gab es detaillirte Vorschriften. So ist auch ein grosser Theil der Kommissionsarbeiten zum Zwecke der neuen Redigirung der Landesordnung in den J. 1710—1723 diesem Rangstreit und Formenwesen gewidmet.

Dieser alle Vorstellung überschreitende Formalismus wird klar, wenn man bedenkt, dass es eines kaiserlichen Hofdekretes im August d. J. 1703 bedurfte, um eine Differenz zwischen dem mährischen Landkämmerer, Landrichter und Landschreiber, welche „wegen der Begleitung von der Landtafel“ entstanden war, zu begleichen, in welchem der Kaiser entscheidet, „dass nämlich er, obrister Landschreiber, die besagten beiden Offiziere bis zu der Stiege begleiten solle“ *).

Dieser bei den Landtagen eingerissene Formalismus, ferner ihre durch eben diesen Formalismus (noch mehr als durch die seit der Verlegung der Residenz nothwendigen Verhandlungen mit dem Hofe in Wien) verursachte überlange Dauer derselben, machte es dem kleinen Landedelmanne fast unmöglich, an den Landtagen Theil zu nehmen, in Folge dessen auch die Betheili-

*) Wekebrod, S. 96.

gung an denselben, ihr Ansehen und Bedeutung im Lande von Jahr zu Jahr abnahm. Die platzgreifende Apathie im Lande gegen die Landtagsverhandlungen hatte das Ansehen und die Macht der Stände untergraben und das Gelingen der Massregeln ermöglicht, welche von den Monarchen getroffen wurden, um die Ständemacht vollends zu brechen.

Der Boden war mit Schluss dieser Epoche in den sogenannten deutschen Erbländern hinlänglich vorbereitet, dass Monarchen wie Maria Theresia und Josef II ihre zentralisirende Thätigkeit im Geiste der neuen Ideen beginnen konnten.

## 19. Die pragmatische Sanktion.

Indess wurden schon in der eben behandelten Periode manche wichtigen Grundlagen für den künftigen Einheitsstaat gewonnen.

Auf staatsrechtlichem Gebiete war es die bekannte pragmatische Sanktion vom 19. April 1713, welche Karl VI in einer feierlichen Versammlung der obersten Beamten der verschiedenen Königreiche und Länder und geheimen Räthe proklamirte, dergemäss 1. die gesammten österreichischen Erbländer als Ganzes untheilbar sein, 2. die männlichen Abkömmlinge der Habsburger nach dem Rechte der Erstgeburt sukzediren, 3. in Ermangelung männlicher Erben die weiblichen Nachkommen in eben der Ordnung wie die männlichen, nach dem Rechte der Erstgeburt zur Erbfolge berufen sein sollten, und zwar zuerst die Töchter Karl's VI, dann Josef's I und Leopold's I.

Dieses Gesetz, das die untheilbare österreichische Monarchie begründet hat, und als solches das erste Grundgesetz der österreichischen Monarchie genannt werden muss, hatte für verschiedene Länder eine verschiedene Bedeutung. In Ungarn z. B. war die Erblichkeit der Krone im habsburgischen Hause bisher nur in der männlichen Deszendenz anerkannt. In Böhmen war bereits durch Ferdinand II (LO. A. I.) die unbedingte Erblichkeit des habsburgischen Hauses in männlicher und weiblicher Linie eingeführt worden (Siehe oben S. 47).

Für Böhmen hatte sonach die pragmatische Sanktion eine zweifache staatsrechtliche Bedeutung,

1. dass die Sukzessionsordnung nun auch in weiblicher Linie gesetzlich bestimmt war.

Es bestanden wohl Hausgesetze unter den Habsburgern bezüglich der Erbfolge, welche durch das spätere Testament Ferdinand's II vom 10. Mai 1621 und sein Codizill vom 8. August 1635 insoweit modifizirt worden sind, als alle Länder der österreichischen-habsburgischen Linie zu einem Majorat in der männlichen Linie erklärt wurden.

Eine weibliche Erbfolge hat erst Leopold I mit der Ordnung vom 12. September 1703 bestimmt, derzufolge, in Ermangelung einer männlichen Deszendenz des älteren Sohnes, der jüngere erben sollte; nach Aussterben aller männlichen Erben aber sollte die Erbschaft der Krone auf die Töchter des älteren Sohnes Josef und nach dem Rechte der Erstgeburt auf ihre Deszendenz, in Ermangelung einer solchen, auf die Töchter des jüngeren Sohnes Karl fallen.

Durch die pragmatische Sanktion wurde diese Erbfolge neuerdings modifizirt, derzufolge erst nach Aussterben der Deszendenz Karl's VI in männlicher und weiblicher Linie die nächsten Linien in ebenderselben Ordnung folgen sollten.

Wie das Testament Ferdinand II, vom J. 1621, als auch der Kodizill vom J. 1635 und die Erbfolgeordnung Leopold's I vom J. 1703 hatten, als einseitige Akte des Monarchen, keine staatsrechtliche Giltigkeit. Dasselbe war auch der Fall mit der pragmatischen Sanktion, so lange sie von den Ständen der Krone Böhmens nicht angenommen worden war.

Die weitere Bedeutung der pragmatischen Sanktion für Böhmen war

2., dass die Krone Böhmen für die Zeit vorhandener physisch zur Regierung tauglicher Abkömmlinge aus der königlichen Familie ein untrennbares Ganze mit den übrigen Erbländern, welche die pragmatische Sanktion angenommen hatten, bilden sollte.

Die staatsrechtliche Individualität der Länder der böhmischen Krone war jedoch nicht aufgehoben, nachdem dieser Krone nach den Gesetzen vom J. 1348 und 1627 eventuell noch immer das Recht zur Wahl des Regenten gebührte und noch bis heutzutage gebührt.

Karl VI trachtete diese seine pragmatische Sanktion nicht nur durch Anerkennung und Verzicht von Seite der Prinzessinen seines Hauses, welche nach der früheren Ordnung einigen Anspruch auf die Erbfolge hätten machen können, zu versichern, sondern verschaffte ihr auch alle möglichen völker- und staatsrechtlichen Garantien.

So wurde denn die pragmatische Sanktion auch dem Landtage in Böhmen am 12. Oktober 1720 zur Annahme vorgelegt, welche Annahme durch die zahlreich versammelten Stände mit der Zustimmungsurkunde vom 16. Oktober 1720 geschah. Diese Zustimmungsurkunde wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt, deren eines durch die böhmische Kanzlei dem Kaiser überreicht, das andere der Landtafel zum Zwecke der Eintragung als Landesgesetz mitgetheilt und hierauf in dem geheimen Landesarchiv in der St. Wenzelskapelle niedergelegt wurde.

Das über diesen „actum accessionis und submissionis" erfolgte kaiserliche Reskript vom 3. März 1721, welches in der Landtagssitzung am 13. März 1721 *) mitgetheilt wurde, ist gleichfalls durch vier gewählte Relatoren in die Landtafel eingetragen worden.

Aehnliche Beitrittserklärungen wurden von den Ständen des Egerischen Bezirkes unter dem 23. Juli 1721, von Mähren 17. Oktober 1720 und von Schlesien 21. Oktober 1720, sowie von den Ständen aller übrigen habsburgischen Länder ausgefertigt.

Mit Reskript für Böhmen vom 5. Oktober 1723 wurde in den durch die Landesordnung vorgeschriebenen Huldigungseid die Klausel „wie auch Dero aus Ihro königlichen Geblüt und Stammen nach allerhöchst gedacht Ihrer Majestät allergnädigst stabilirten Sukzessionsordnung sukzedirende Erben" eingeschaltet, welches Reskript gleichfalls in das Novellen- und Deklaratorienbuch in der Landtafel eingetragen worden ist. **)

Die Bedeutung der pragmatischen Sanktion, als ältesten für alle Länder der Monarchie gleich giltigen Staatsgrundgesetzes, braucht nicht weiter erörtert zu werden; es mag nur noch bemerkt

---

*) Fragment der Landtagsprotokolle aus dem J. 1721 im Statthaltereiarchive unter lit. L.

**) Akten der Redaktionskommissionen über eine neue Landesordnung im Archiv der vereinigten Hofkanzlei, II, A, 1.

werden, dass die pragmatische Sanktion das einzige Staatsgrundgesetz der Monarchie ist, welches in allen ihren Königreichen und Ländern heutzutage unbestritten zu Recht besteht und als solches auch allerseits anerkannt wird. —

## 20. Zentralisirende Bestrebungen in Bezug auf die Länder der böhmischen Krone.

Diese Periode bietet ferner auch Momente, welche die Absicht der Regierung deutlich hervortreten lassen, eine Gleichheit in Gesetzen und Zentralisirung der Verwaltung in den Ländern der böhmischen Krone im grösseren Masse, als bisher, durchzuführen und die bestehende Autonomie gewisser Gebiete aufzuheben.

Es wurde schon bei der Darstellung der Verhältnisse unter Ferdinand I angedeutet, dass die österreichischen Herrscher vorsichtig alle jene Bande intakt zu erhalten trachteten, welche die Länder der böhmischen Krone gegenseitig zu einem politischen Ganzen vereinigten und allen separatistischen Tendenzen in den inkorporirten Ländern entschieden entgegentraten.

Dieser Richtung blieben sie auch in dieser Periode getreu. Nach Abtretung der beiden Lausitzen an Sachsen und bei der Sonderstellung Schlesiens, welche es theils durch seine besondere nationale, ferner die völkerrechtlich garantirte Stellung in Religionssachen, theils auch dadurch genoss, dass es aus vielen getrennten Fürstenthümern und Territorien bestand, deren Gesammtvertretung bloss in den Fürstentagen zu Breslau sich zusammenfand, blieben für die zentralisirenden Bestrebungen der Habsburger nunmehr bloss die Gebiete von Elbogen, Eger und Glatz, welche zum Königreiche Böhmen bezogen wurden, und Mähren übrig.

Elbogen und Glatz waren seit jeher Theile des Königreiches Böhmen. Die besondere Stellung beruhte bei ersterem auf dem Umstande, dass in seinem Gebiete die Lehensverfassung vorherrschte, bei letzterem darauf, dass es ehemals einen eigenen Kreis („župa“, Verwaltungsdistrikt) Böhmens bildete, welcher später den Titel einer Grafschaft erhielt, und seit einigen Jahrhunderten unter der Herrschaft besonderer Fürsten stand. Zur Zeit Rudolfs II wurde die Grafschaft mit den von den Ständen bewilligten Geldern unter der Bedingung zurückgekauft, dass sie nie mehr dem Königreiche entfremdet werden solle.

Eger gehörte als Pfandgut des deutschen Reiches zu Böhmen, dessen Hoffnungen auf Wiedereinlösung nach dem westphälischen Frieden auf immer verschwanden.

Alle diese drei Gebiete waren auf den böhmischen Landtagen nicht vertreten. Sie wurden trotzdem in die Landtagsbewilligungen zum Zwecke gleicher Mitleidenschaft als Theile des Königreiches einbezogen; mussten jedoch hiezu jedesmal durch Vermittelung des Königs auf Ansuchen der böhmischen Stände verhalten werden, zu welchem Zwecke besondere Verhandlungen mit ihren Abgeordneten gepflogen wurden.

Seit dem J. 1627 wurde von den böhm. Ständen besonders darauf gedrungen, dass Glatz und Elbogen als wirkliche Theile des Königreiches den vom Landtage verwilligten Anlagen und Steuern ebenso wie das ganze Königreich sich unterziehen.

Im J. 1630 mussten diesfalls die Elbogner sich bequemen, von ihren 1000 Höfen das Doppelte zu bezahlen, was sonst auf einen ansässigen Unterthan fiel.

Glatz sollte damals den 20. Theil der Steuer tragen. Das Biergeld und andere Abgaben wurden ohnedies in gleichem Massstabe, wie in der Regel auch in Mähren, entrichtet. Hiedurch sollten die besonderen Verhandlungen bezüglich der Steuer wegfallen. Zufolge des Landtagsschlusses vom J. 1644 versprach Ferdinand III. den Elbognern und Glatzern die Theilnahme an den böhmischen Landtagen anzubefehlen.

Elbogen fügte sich, wodurch bald jeder Unterschied verschwand, um so mehr, als das Gebiet, welches als ein besonderer Kreis Böhmens angesehen worden war, im J. 1714 in den Saazer Kreis einbezogen wurde.

Die Glatzer widerstanden hingegen fortwährend selbst den wiederholten kaiserlichen Befehlen (z. B. 1646, 1654), an den böhmischen Landtagen theilzunehmen, und erreichten hiedurch wenigstens, dass ihnen die Steuerquote vom 20. Theile der Steuer des Königreiches auf den 30. herabgesetzt wurde.

Die Egerer steuerten als 50. Theil des Königreiches, welches Steuerverhältnis in der Folge für sie noch günstiger gestellt wurde.

Im J. 1696 kam erst die Publizirung der verneuerten Landesordnung auf königlichen Befehl in Glatz zu Stande.

Nachdem der Egerer Bezirk im J. 1714, wie auch Elbogen, in den Saazer Kreis einbezogen worden war, folgten andere Massnahmen, welche die Stadt Eger allen anderen königlichen Städten gleichstellten und das Egerer Gebiet wie alles übrige böhmische Gebiet behandelten.

Im J. 1723 musste die Stadt Eger in gleicher Linie mit allen übrigen königlichen Städten den Huldigungseid ablegen und wurde, da „IM. die Stadt Eger anders nicht als alle anderen königlichen Städte und Unterthanen in Dero Erbkönigreich Böheim ansehen könnten“ der böhm. Appellationskammer untergeordnet. *) In der Folge noch in den Regierungsjahren Karls VI wurde in Eger das böhmische Stadtrecht eingeführt und das Egerische Gebiet zur böhm. Landtafel gezogen. Als zuletzt im J. 1757 der Egerische Bezirk nach den allgemeinen Rektifikationssatzungen dem allgemeinen Kataster unterzogen wurde, **) verschwand bald die Sonderstellung Egers, welche das letztemal ihren Ausdruck in dem selbstständigen Beitritt Egers zur pragmatischen Sanktion im J. 1721 fand. ***)

Bezüglich Mährens würde es hier zu weit führen, die einzelnen Gesetze anzuführen; es mag die Bemerkung genügen, dass die gesammte Gesetzgebung wie auch Verwaltung in Böhmen und Mähren in dieser Periode auf durchaus gleichen Grundsätzen beruhte, und dass jedes Gesetz, welches nur irgend auf die Verhältnisse in beiden Ländern passte, auch in beiden und in der Regel fast gleichzeitig in den Landtag gebracht und publizirt wurde.

So wurde auch eine verneuerte LO. für Mähren, die mit der böhmischen in den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes fast wörtlich übereinstimmt, am 1. Juli 1628 erlassen und publizirt.

Bemerkenswerth ist hier nur bei dem Vorbehalt des jus legis ferendae der in der mährischen LO. befindliche Zusatz: „In welchem (i. e. Rechte, Gesetze zu geben) Wir uns aber nit werden lassen entgegen sein, Unsere getreue Stände in einem und andern zuvorhero zu vernehmen.“

---

*) Continuatio codicis Ferdinandeo-Carolini ab a. 1728 bis 1731, S. 81.

**) Feigl von Feigelsfeld, öffentliche Vorlesungen über die königlichen Stadtrechte, neue Landesordnung u. s. w., Prag, 1770, S. 183.

***) Vgl. auch Kürschner, Eger und Böhmen, Wien, 1870.

Es ist bereits oben bemerkt worden, dass diesem Grundsatze gemäss seit Erlassung der verneuerten LO. auch in Böhmen vorgegangen und kein wichtigeres Gesetz ohne vorgehende Vernehmung der Stände erlassen wurde.

Um nur noch eines wichtigeren Aktes der Gesetzgebung in dieser Richtung ferner zu gedenken, möge hier erwähnt werden, dass mit Dekret vom 7. Juni 1697 das böhmische (Prager) Stadtrecht allen königlichen Städten in Mähren vorgeschrieben wurde, wo bisher, wie vor Zeiten in Böhmen, bald nach gemeinem Rechte oder der Landesordnung, bald nach partikularem Gewohnheitsrechte, auch selbst nach ausländischem, magdeburgischen Stadtrechte entschieden wurde.

## 21. Anfänge einer Gesammtvertretung der böhmischen und deutschen Erbländer.

Die Politik der Habsburger, eine Einheit in der Gesetzgebung in den Ländern der böhmischen Krone herzustellen, gieng indess noch weiter und bezog sich mit der Zeit in gewisser Richtung auf alle deutschen und böhmischen Erbländer, mit Ausschluss Ungarns und seiner Nebenländer, welchem es immer gelungen war, seine Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten.

Aus der natürlichen Eifersucht der Länder unter einander, da keines bezüglich der Prästationen an den König gegen das andere benachtheiligt sein mochte, bildete sich auf gleiche Weise, wie seit alten Zeiten zwischen den einzelnen Ländern der böhmischen Krone, ein fester Massstab für die Steuerleistungen der böhmisch-deutschen Erbländer untereinander. Es ist schon oben erwähnt worden, dass bereits zu Zeiten Maximilians II für die böhmischen und deutschösterreichischen Länder gegeneinander eine gewisse Quote für die Steuerleistungen üblich war, welche wohl dem Verhältnisse für die böhmischen Länder $^2/_3$ zu den deutschösterreichischen Ländern mit $^1/_3$ sehr nahe gekommen sein mag, wenn sich dieses Verhältnis für die letzteren Länder nicht noch günstiger gestaltete. *)

*) Siehe hierüber in den Sitzungsberichten der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, Jhrg. 1870, meinen Vortrag über die Finanzverhältnisse zur Zeit Rudolfs II.

Wie die Bestimmung dieses Verhältnisses zu Stande kam, ist weiter nicht bekannt.

Im J. 1649 wurde schon um ein Zusammentreten von Konferenzen aus allen deutsch-böhmischen Erbländern auf den Landtagen zu eben demselben Zwecke verhandelt. Eine solche Konferenz kam denn im J. 1655 auch wirklich zu Stande, wo die in Frage stehende Proportion in der Weise vereinbart wurde, dass die böhmische Krone mit 10, die österr. Länder mit 8 Theilen zu den auf den Landtagen zu postulirenden Steuern beitragen sollten. In demselben Verhältnisse wurde dann auch das Steuerpostulat von der Hofkammer auf die Ländergruppen angesetzt.

In den Jahren 1679—1682 wurde wohl auf gleichem Wege dieses Verhältnis der Steuerquoten derart geändert, dass 282 Theile auf die böhmischen, 150 auf die österreichischen Länder, in den böhmischen Ländern nach der alten Quote auf Böhmen allein ebenso viel, als auf die andern inkorporirten böhm. Länder fallen sollte. Zu Gunsten von Niederösterreich kamen in den nächstfolgenden Jahren einige Aenderungen in diesem Verhältnisse der Quoten zu Stande, wornach die übrigen Länder den Ausfall übernehmen mussten. Aber selbst diese Quotenverhältnisse wurden von der Hofkammer namentlich auf Kosten Böhmens nicht immer eingehalten, was zur Zeit Karl's VI zu öfteren Beschwerden der böhmischen Stände Veranlassung gab, welche Beschwerden erst später in Folge der geschlossenen Rezesse verstummten. *)

Auf diesen Grundlagen bildete sich eine finanzielle Interessenwechselseitigkeit, wenn wir wollen, finanzielle Einheit zwischen den böhmischen und österreichischen Ländern, in welcher die böhmischen Länder nach ihrem alten Steuerverhältnisse eine gleichfalls ein Ganzes bildende Unterabtheilung darstellten.

Durch diese Bestimmungen der Quotenkonferenzen wurden die Bewilligungen der einzelnen Länder gegenseitig freilich nur indirekt beeinflusst, doch geschah bald ein weiterer Schritt in den sog. Dezennalrezessen.

Im J. 1714 wurde nämlich nach längeren Verhandlungen ein Abkommen dahin geschlossen, dass die böhmischen Stände

*) Ueber die Vereinbarung dieser verschiedenen Steuerquoten siehe Tomek, Sněmy, S. 92 ff.

für 10 nacheinander folgende Jahre je 2 Millionen an Steuer zu Kriegszwecken verwilligten, wogegen der Kaiser durch diese ganze Zeit weder eine Kopf-, noch Vermögenssteuer, noch irgend eine Zwangsanleihe, oder was sonst immer „unter dem Worte einer Militärsteuer verstanden werden könnte", zu exigiren versprach. Nur für den Fall der Türkenkriege oder anderer ausserordentlichen allgemeinen Bedrängnisse sollte ihm verstattet sein, wegen einer grösseren Hilfe die Stände anzugehen.

Um diese so gestaltete Verwilligung zu erzielen, hat der Kaiser in einer Mittheilung vom 25. Juli 1714 durch den Oberstburggrafen an die Stände das Begehren gestellt, der Landtag möge eine bevollmächtigte Deputation, je eine Person aus jedem Stande, nach Wien zu den diesbezüglichen Verhandlungen absenden. Die Stände wählten auch eine solche, welche nicht nur bevollmächtigt, sondern mit einer eigenen, bestimmten Instruktion versehen wurde und bei gleichzeitiger Anwesenheit von Deputationen aus Mähren und den übrigen böhmischen und deutschen Ländern in Wien mit einer kaiserlichen Kommission, welche aus drei Personen, dem Fürsten Johann Leopold von Trautson, Günther Thomas Graf von Stahrenberg, Präsidenten der Hofkammer und dem böhmischen Kanzler Leopold Josef Grafen von Schlick bestand, verhandelte und den obenerwähnten Rezess abschloss. Aehnliche Rezesse nach dem bisherigen Verhältnisse der Steuerleistungen schlossen auch die Deputirten anderer Länder Namens ihrer Kommittenten.

Bei diesen Verhandlungen haben sich die Deputationen aus Böhmen, Mähren und Schlesien, als Vertreter der böhmischen Krone, in einen Körper gegenüber den Deputationen aus den deutsch-österreichischen Ländern konstituirt. Dies wird aus dem gleich Nachfolgenden ersichtlich und hat sich auch in der Form der Fertigungen von Urkunden über ähnliche Verträge manifestirt, welche gleichfalls durch Delegationen zur Zeit Maria Theresias zu Stande kamen. *)

*) In den Jahren 1761 und 1763 bei Gelegenheit der Uebernahme von Zahlungsobligationen durch die Stände erscheinen auf den bezüglichen Urkunden die Unterschriften der Deputirten aus Böhmen, Mähren und Schlesien in einer Reihe auf einer Seite, die der Deputirten aus den deutschen Erblanden in gleicher Reihe auf der anderen Seite. Codex austriacus, VI.

Ein ähnliches Zusammentreten von Delegirten, soviel bekannt, wenigstens aus den einzelnen Ländern der böhmischen Krone fand auch im J. 1727 statt, wo diese Länder „gemeinschaftlich" der Regierung 2,200.000 fl." (von denen die böhmischen Stände 1,200.000 fl. übernahmen) dargeliehen haben.

Diese gemeinschaftliche Verhandlung der Länder der böhmischen Krone erhellet noch deutlicher aus den Verhandlungen im J. 1737, wo diese Länder gemeinschaftlich gegen die Art Beschwerde erhoben, wie der Fiskus seines Rechtes auf das Einkommen aus dem Tabakverkaufe, welcher ihm ursprünglich von den Ständen überlassen worden war, Gebrauch machte.

In Folge dieser Beschwerden wurde endlich mit den Ständen dieser Länder und der Hofkammer ein Vertrag geschlossen, in dem „die Stände der königlich böhmischen gemeinschaftlichen Erbländer übereingekommen sind", gegen jährliche 450.000 fl. das Tabakgefälle in eigene Regie zu nehmen, von welcher Summe Böhmen allein die Hälfte d. i. 225.000 fl. der alten böhmischen Steuerquote gemäss übernahm. *)

Die gemeinschaftlichen Verhandlungen, welche in damaliger Zeit zwischen den Ländern der böhmischen Krone einerseits und zwischen den deutsch-österreichischen Erbländern anderseits in Uebung gekommen waren, finden ihre Bestätigung in ihrer Anerkennung als einer politischen Institution durch die ständischen Kommissionen, welche im J. 1710 zum Zwecke einer neuen Redaktion der Landesordnungen für Böhmen und Mähren auf Befehl Josefs I zusammen getreten sind und ihre Arbeiten bis über das Jahr 1723 hinaus ausdehnten. **)

Das ursprüngliche Dekret, mit welchem diese Kommissionen berufen worden waren, ist zwar nicht bekannt, es geht nur so viel hervor, dass nach dem Willen IM. „das gegenwärtige Projekt der neuen Landesordnung sowohl für Böhmen, als Mähren, eingerichtet werden" sollte.

Es ist gleichfalls nicht bekannt, warum die Arbeiten dieser Kommission nicht zu ihrem Ende gebracht wurden, es geht aber

*) Ueber diese Verhandlungen siehe die gedruckten Landtagsschlüsse der betreffenden Jahre, dann Tomek, sněmy, S. 50 ff. und meinen Artikel über Generallandtage im Právník, 1870.

**) Akten dieser Kommission im Archiv der vereinigten Hofkanzlei, II, A, 1.

aus den ausführlichen, mit Motiven und vielen Urkundenbeilagen versehenen Entwürfen dieser Kommissionen noch ferner hervor, dass ihr Standpunkt war, das bisher zu Recht oder in wirklicher Uebung Bestehende in die neue Landesordnung aufzunehmen. Eben deshalb geben diese Arbeiten ein ziemlich vollständiges Bild des damals geltenden böhmischen Staatsrechtes und sind für die Geschichte desselben von besonderer Wichtigkeit.

In diesen Entwürfen wird nicht nur von Generallandtagen der böhmischen Länder *), sondern auch von Landes-Justizkommissionen und Deputationen aus den Ländern der böhmischen Krone gesprochen, welche beiden letzteren vom Kaiser zu Hofe berufen und die Deputirten dahin von den Landtagen benannt und entsendet zu werden pflegten.

Wir können demnach auf Grund dieser Entwürfe die Sätze über diese Kommissionen und Deputationen gerade so fassen, wie sie ein bedeutender böhmischer Jurist im J. 1770 wiedergiebt **), und zwar:

„Oefters geschieht auch, dass eine ständische Deputation an Ihre Majestät, es sei auf allerhöchstes Verlangen, oder auf Begehren der Stände gesendet wird, um gewisse Landesgeschäfte und Einrichtungen, auch vorkommende Landesgaben desto kürzer und ergiebiger auszurichten, und diese ständischen Deputationen, welche eben im versammelten Landtag von jedem Vorsteher der vier Stände ernennet werden, sind mit genugsamer Vollmacht mit Beidruckung des ständischen Siegels zu versehen.“

Die Geschäftsordnung solcher Deputations-Kommissionen aus den böhmischen Ländern wird in Uebereinstimmung mit Feigl in den Entwürfen der oft erwähnten Redaktions-Kommission in Folgendem bestimmt:

---

*) Dass nach Ansicht dieser Kommission „allgemeine (General-)Landtage“ noch in Uebung waren, erhellet aus der Anführung: „. . da überdies bei denen occasione der böhmischen Krönungs-actuum, gehaltenen allgemeinen Landtagen auch jederzeit aus denen inkorporirten Ländern einige Abgeordnete gegenwärtig gewesen, mithin sothane Abtheilung in comitia universalia et provincialia nicht gänzlich ausser Acht zu setzen, sondern wenigstens in generalibus zu berühren seie usw.“

**) Feigl von Feigelsfeld, Oeffentliche Vorlesungen über die königlichen Stadtrechte, neue Landesordnung, Novellen, Deklaratorien usw., S. 45.

„Wann es sich aber fügete, dass einige commissarii zu einerlei Kommission aus Unserem Erbkönigreich Böheim und Markgrafthum Mähren oder Herzogthum Schlesien mit einander oder zusammen verordnet würden, so sollen die aus Böhmen deputirten commissarii in corpore den Vorzug haben, und der vornehmste aus ihnen das Präsidium führen, nebst welchem an der rechten Seiten der Tafel die übrige böhmische commissarii sitzen und erstlich votiren, sodann aber an der linken Seiten die mährische oder schlesische commissarii ihre Stelle nehmen und nach denen böhmischen votiren, auch in der Relation und Unterschriften die linke Seite behalten und die rechte denen böhmischen überlassen sollen....

Bei derlei Land- und Justizkommissionen und Deputations-actibus" usw.

In Feigl's Vorlesungen lesen wir weiter: *)

„Vielmalen ereignet sich, dass auch ständische Deputirte anderer deutschen Erblanden zu IM. Hoflager mit den Deputirten der böhmischen Ständen berufen werden, wo wegen dem Vorgang sich in vorigem Jahrhundert viele Mishelligkeiten hervorgethan."

Aus diesen Anführungen und den oben erwähnten historischen Beispielen resultirt, dass im Laufe dieser Periode einerseits berathende Gesetzeskommissionen, für welche der Kaiser die Mitglieder ernannte, andererseits auch beschliessende Deputationen zum Zwecke von Steuerbewilligungen und mit diesen zusammenhängenden Angelegenheiten, für welche letztere beschliessende Deputationen die Landtage die Deputirten wählten und bevollmächtigten, bei Hofe, also in Wien, gleichzeitig und in der Art zusammen zu treten pflegten, dass ihre Mitglieder aus den Ländern der böhmischen Krone in einem eigenen Körper, unter einem eigenen aus den böhmischen Deputirten genommenen Präsidenten über Vorlagen, welche ihnen von einer bestellten Ministerial-Hofkommission gemacht wurden, beriethen und beschlossen.

Das Verhältnis dieser Delegationskommissionen aus den böhmischen Ländern zu jenen aus den deutsch-österreichischen Ländern erinnert vielfach an das heutzutage bestehende Verhält-

*) S. 51.

nis zwischen der trans- und cisleithanischen Delegation, obzwar der Verkehr der damaligen Delegationen unter einander, allem Anscheine nach, nur durch die allen gemeinsame Ministerial-Hofkommission vermittelt wurde.

Das wichtigste Moment bei gemeinsamen Verhandlungen über Steuerbewilligungen, zu welchem Zwecke die beschliessenden Delegationskommissionen ausschliesslich berufen wurden, war übrigens damals ebenso in den bestimmten Steuerquoten der einzelnen Länder, wie heutzutage in den Beitragsprozenten von Cis- und Transleithanien voraus gegeben.

In diesen Delegationskommissionen wurde eine Art Vertretung der böhmischen und deutschen Erbländer um den Thron des Kaisers in Wien versammelt, welcher Vertretung eben das wichtigste Geschäft aller Vertretungen, die Steuerbewilligungen, damals freilich nur ausnahmsweise, zufielen.

Die ersten Versuche, eine Vertretung aller habsburgischen Länder zu schaffen, hat schon Ferdinand I gemacht. Wie sich auf natürlichem Wege für die böhmischen Länder die Generallandtage, welche eben auch nur Delegationen der Partikularlandtage waren, entwickelt hatten, ebenso konnte sich nach diesem Beispiele eine Gesammtvertretung aller österreichischen Länder bei natürlicher Fortentwickelung der öffentlichen Verhältnisse bilden.

Was Ferdinand I mislang, weil der Boden für eine solche Idee noch gar nicht vorbereitet war, gelang bei veränderten Verhältnissen seinen Nachfolgern.

Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich auf diesem Wege mit der Zeit eine regelmässige Vertretung aller österreichischen Länder in der That entwickelt hätte, wenn die natürliche Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse in der Folge nicht unterbrochen worden wäre, eine Vertretung, welche einer der Verschiedenheit in Nationalität, Sitte und Kulturstufe entsprechenden Autonomie der einzelnen Länder nicht Eintrag thun konnte.

Der Ungestüm neuer Ideen, welchen besonders Josef II mit seinem absoluten Willen geltend machte, brachte diese natürliche Entwickelung ins Stocken, bis sie durch den ideenlosen Absolutismus in der Regierungszeit seiner Nachfolger gänzlich unmöglich gemacht wurde.

# Dritte Periode vom J. 1740 bis 1790.

**Maria Theresia, 1740—1780,**
**Josef II, 1780—1790.**

Zur Zeit des Regierungsantrittes Maria Theresias war das gesammte soziale und politische Leben in den habsburgischen Ländern in einem knöchernen Formalismus und kurzsichtigen Kastengeist der privilegirten Klassen versunken. Die Ständevertretungen hielten bald nur die blossen Formen der alten staatlichen Einrichtungen aufrecht, während ihr Patriotismus mit dem Geiste der vorhandenen Staatseinrichtungen, der sie geschaffen hatte, immer mehr hinwegschwand.

Jede neu aufkommende, einigermassen lebensfähige Staatsidee musste unter diesen Verhältnissen für die alte staatliche Ordnung gefährlich werden, umsomehr, wenn sie von einer kräftigen Regentenhand aufgenommen wurde. Solche neue Ideen wurden auch wirklich um die Mitte des 18. Jahrhundertes in Europa wach.

Zu den Gedanken über Aufklärung, Fortschritt und allgemeine Wohlfahrt gesellte sich im Westen Europas die Idee der Freiheit und Gleichheit, welche zunächst gegen die privilegirten Klassen gerichtet war. In Oesterreich traten dieselben Gedanken in dem bescheideneren Gewande des Strebens nach Aufklärung, Fortschritt und allgemeiner Wohlfahrt zu Tage. Auch hier huldigten denselben alle hervorragenden, besseren Menschen. Die Klasse derjenigen, welche unter den Privilegien litt, gab den neuen Ideen einen festen Rückhalt.

Die Gewalt der Gegensätze trieb jedoch die Verfechter des alten Systems bald nur auf den Standpunkt des persönlichen Vortheils und machte dieses System zum Gegenstande der Angriffe auch in jenen Theilen, welche das werthvollste Resultat jahrhun-

dertelanger Entwickelung des Staatslebens gewesen sind. Die Träger der neuen Ideen hingegen waren blind in Bezug auf den Werth der alten Institutionen und gewahrten unter dem Einflusse grosser, dem neuen Zeitgeiste huldigender Regenten nicht die aus der Zerstörung des Alten ihren eigenen Zielen und Bestrebungen für die Zukunft drohenden Gefahren.

Einen äusseren Impuls zu weitgehenden Reformen im Staatswesen der habsburgischen Länder gaben die Erfahrungen des siebenjährigen Krieges. Die Selbstbetrachtung, welcher jeder in einem äusseren Kampfe unterliegende Staat verfällt, suchte bei dem Drange nach Kräftigung des Staatswesens diese Kraft eben nur in der vollkommenen Gleichheit in Gesetz und Verwaltung, in der Zentralisation und der Einheit der Nationalität des Staates. Die gegebenen Verhältnisse und Faktoren wurden über dieses einmal fest angenommene Ziel übersehen und unterschätzt.

Dabei fand der seit 1748 zunächst in den westlichen Erbländern eingeleitete staatliche Einheitsprozess in der pragmatischen Sanktion Karls VI eine wichtige staatsrechtliche Grundlage bereits vor.

Es ist schon angedeutet worden, in welchem innigen Zusammenhange die Idee des österreichischen einheitlichen Staatsgedankens mit der Ausdehnung der Regentenmacht der Habsburger stand, wie die Einheit in der Person des Herrschers gleichen Grundsätzen in der Gesetzgebung und Verwaltung immer mehr Bahn gebrochen, wie endlich die Verlegung der Residenz der Habsburger nach Wien hier ein Zentrum und manches Organ für die Gesammtverwaltung der habsburgischen Länder geschaffen hat. Trotz allem dem tritt uns erst mit der Einflussnahme Josefs II auf die Regierung der österreichischen Länder, seit 1765, und vollkommen klar erst seit seiner Thronbesteigung als Alleinherrscher im J. 1780 der Gedanke eines zentralisirten österreichischen Einheitsstaates, welcher sich ebensowohl auf die deutschen und böhmischen, als ungarischen und polnischen Länder erstreckte, als selbstbewusste Idee entgegen, in welcher sich Josefs II gesammte Regierungsthätigkeit konzentrirte.

Er brach zwar mit den Traditionen der Habsburger, die Einheit in der katholischen Religion in seinen Ländern aufrecht zu erhalten, und arbeitete im Sinne des geweckten Zeitgeistes, welcher Jeder-

mann nach seiner Façon selig zu werden gestattete; nahm jedoch anstatt dessen einen anderen Gedanken auf, nämlich den, die nationale Einheit seiner Staaten durch Germanisirung der nichtdeutschen Nationalitäten herzustellen. Der beginnende Aufschwung des nationalen deutschen Geistes und Literatur einerseits, der tiefe Verfall des nichtdeutschen nationalen Lebens in den habsburgischen Ländern andererseits musste ihn in seinem Beginnen bestärken und das Gelingen seines Planes in nicht zu weiter Ferne möglich erscheinen lassen. Er übersah, dass gerade seine gegen das nichtdeutsche Element gerichteten gewaltsamen Massregeln dem Naturgesetze der Kräftereaktion gemäss einen neuen mächtigen Impuls dem Erwachen des Nationalgeistes geben müssen, wie es dann wirklich der Fall gewesen ist. Als Beleg möge die Thatsache dienen, dass die neue böhmische National-Literatur ihren Geburtstag in jenes Jahr der Josefinischen Mitregierung verlegt, in welchem die Einführung der deutschen Sprache in Schule und Amt verfügt wurde.

Mit dieser Josefinischen Idee der Germanisirung verwandt ist auch die Idee Ferdinands II über die Einheit der katholischen Religion.

Wie damals die Möglichkeit selig zu werden nur in der katholischen Kirche als erreichbar gedacht und die Herstellung der Einheit in dieser Religion nebenbei als das sicherste Mittel gegen die Empörungen der Unterthanen dargestellt und in diesem Geiste durch eine Reihe von Jahrhunderten das Gewissen der Völker bevormundet wurde: so wurde seit Josef II und wird heutzutage noch von vielen die Möglichkeit einer wahren Kultur und Bildung in den österreichischen Ländern nur durch Vermittelung der deutschen Sprache zugegeben und nur im Aufgehen der nicht deutschen Nationen im deutschen Elemente die wahre Einheit, zur Zeit freilich bloss der Westhälfte des Reiches, gesucht.

Wie jene gegen die Entwickelung des menschlichen Geistes gerichtete Tendenz bereits die Geschichte der letzten zwei Jahrhunderte gerichtet hat, so ist das Urtheil über diese wohl der nächsten Zukunft vorbehalten.

Bemerkenswerth haben sich die Ideen des 18. Jahrhundertes in Josef II umgestaltet. Auch er wollte den Fortschritt, die Aufklärung, die Aufhebung der Privilegien, die Abschaffung alles

Formenwesens; jedoch wollte er alles dies mit seinem unbeschränkten, absoluten Willen durchsetzen, und dies mit einem Ungestüm und einer Hast, der die Dauerhaftigkeit seiner Schöpfungen zum Opfer fiel.

Die Reformen mit Hilfe der Ständevertretungen zu beginnen, erschien ihm wohl zu langwierig und bei dem Charakter der letzteren wenig angezeigt; es sagte aber auch seinem Ungestüm im Wollen nicht im Geringsten zu, so dass ihm nur der Weg des Absolutismus übrig blieb.

Bei dem doch nur beschränkten Kreise, in dem seine Ideen fruchtbaren Boden der Ueberzeugung fanden, und bei der durch einen rücksichtslosen Absolutismus geweckten heftigen Opposition in den Ländern musste sein Werk nach seinem Tode grossentheils wieder zusammenfallen.

Durch die Zerstörung jedoch oder wenigstens Lahmlegung aller Länderverfassungen hat Josef dem Regierungsprinzipe des Absolutismus in solchem Grade Bahn gebrochen, dass dieses nach kurzen Unterbrechungen der Jahre 1790 und 1848 bis in das vorige Jahrzehend die Herrschaft behauptete und eben so lange die Aufklärung, den Fortschritt und jede freie Bewegung hemmte und ausschloss.

Mit dem Absolutismus innig verbunden und nur durch diesen ausführbar beherrschte die weitere Josefinische Idee der Zentralisation und Germanisation eben so lange die Lenker des österreichischen Staatswesens.

Unserem Ziele getreu, diese Idee der Einheit der österreichischen Monarchie in ihren zu Tage tretenden Gestaltungen zu verfolgen, werden wir durch letztere auch das deutliche Bild der Fasen ihrer Entwickelung wiedergeben.

## A. Regierung Maria Theresias (1740—1780) und Josefs II Mitregierung *) (1765—1780).

### I. Landtage und Gesetzgebung; Steuer- und Militärwesen; Delegationen in Wien.

Je mehr sich die jährlich in Böhmen einberufenen Landtage in die Länge zogen, so dass sie fast das ganze Jahr hindurch dauerten, desto schwächer war die Betheiligung an denselben und desto unbedeutender ihre Thätigkeit in der Gesetzgebung des Landes.

Ihre Verhandlungen bezogen sich namentlich in den letzten Jahren der Regierung Maria Theresias ausschliesslich auf die Bewilligung der königl. Postulate, in welcher Richtung die Regierung von Jahr zu Jahr in Folge der grossen Kriege grössere Ansprüche an die Länder zu thun gezwungen war. Die gesetzgebende Thätigkeit konzentrirte sich immer mehr in Wien, als man seit Maria Theresia's Thronbesteigung immer seltener die Landtage hierin zu Rathe zog und die Ausarbeitung neuer Gesetze eigenen Hofkommissionen übertrug, deren Mitglieder die Regierung nach eigenem Gutdünken aus den verschiedenen Ländern berief.

Wenn auch seit 1627 die Regierung mittelst königlicher Dekrete überhand nahm, so wurde doch Sorge getragen, damit solche nicht ausserhalb des dem Könige verfassungsgemäss eingeräumten Gebietes erlassen würden, oder sie erfolgten nur auf vorhergehende Berathung und Beschluss im Landtage. Seit Maria Theresia hörte diese Rücksicht auf, und fast die ganze Gesetzgebung und Verwaltung wurde bis auf die Steuerbewilligungen, insoweit diese den Landtagen ungeschmälert überlassen wurden, durch aus absoluter Regentenmacht erlassene Hof-Dekrete, Entschliessungen, Resolutionen, Verordnungen und Befehle vermittelt.

---

*) Die in dieser Darstellung zitirten Hofdekrete und Gesetze sind, ausser wo die Quelle besonders angegeben wird, in den bekannten gedruckten Gesetzsammlungen Kropatschek's, Müller's u. a. zu finden.

Selbst in den jährlichen Bewilligungen der Steuern wurde die Thätigkeit der Landtage durch die mit den Delegationen einzelner Länder geschlossenen Rezesse immer mehr eingeschränkt.

Die Gefahr, mit welcher die österreichischen Staaten durch Friedrichs II Kriegsbereitschaft bedroht waren, machte die Aufstellung einer respektablen Kriegsmacht auch in Friedenszeiten nöthig.

In Folge dessen wurde durch ein kaiserliches Schreiben vom 1. März 1748 dem böhmischen Landtage und gleichzeitig den übrigen böhmischen und österreichischen Ländern der Vorschlag eines neuen Dezennalrezesses gemacht. Die Kaiserin verlangte, Böhmen möge auf zehn nach einander folgende Jahre die Summe von jährlichen 4,616.156 fl. 46 kr. auf die Kriegsbedürfnisse in der Art bewilligen, dass hiedurch nicht nur der ganze Unterhalt der Truppen, sondern auch der gesammte Aufwand auf die Rekrutirung und Remontenstellung von der Regierung bestritten werden könnte.

Alle diese Geschäfte (Rekrutirung und Remontenstellung) sollten von nun ab die Regimenter selbst besorgen, wodurch die bisherige Thätigkeit der Stände hierin gänzlich entfallen sollte.

Nachdem die Stände hiezu ihre Zustimmung gegeben hatten, wurde ihnen nachträglich (10. Juni) mitgetheilt, es handle sich nicht allein um die Fixirung des militare; die Staatseinnahmen reichten wegen der grossen Verschuldung des Fiskus in Folge des Krieges auch auf die sonstigen Bedürfnisse nicht aus, und es müsste die Hilfe der Stände zur Begründung „eines allgemeinen Systems tam in militari, quam camerali et bancali“ in Anspruch genommen werden.

Die Kaiserin verlangte diesfalls ausser der Entschädigungssumme für den Fleischkreutzer und den Tabakverkauf alles in allem eine jährliche Bewilligung von 5,270.488 fl. 44 kr. auf 10 Jahre.

In Folge der vorausgehenden Landtagsverhandlungen hierüber wurde durch bevollmächtigte Deputirte der böhmischen Stände der endliche Vertrag oder Rezess auf 10 Jahre mit der Ministerial-Bankodeputation am 30. Juli 1748 in Wien geschlossen.

Die böhmischen Stände verpflichteten sich hierein nebst der bemerkten Entschädigungssumme für den Tabak- und Fleisch-

verkauf von Anfang des Verwaltungsjahres 1749 durch 10 Jahre hindurch jene 5,270.488 fl. 44 kr., und zwar 4,200.000 fl. als militare und 1,070.488 fl. 44 kr. als camerale, als jährliche Steuerschuldigkeit, der Regierung zu zahlen, so dass die Steuern Böhmens an den Gesammtstaat mehr als 5 ½ Millionen Gulden betrugen, fast einmal so viel, als im J. 1715 gesteuert wurde.

Zur Bezahlung der 5% Interessen und 1% Amortisationsrate von der auf die böhmischen Steuereinnahmen verwiesenen Schulden der Regierung im Betrage von 6,552.731 fl. sollte von den Ständen die Summe von 393.163 fl. von dem verwilligten Camerale zurückbehalten werden.

Diese rezessirten Steuersummen sollten auf die Ansässigkeiten insoweit repartirt werden, als die Einnahmen aus allen übrigen meist indirekten Steuern, als: Biergeld, Kapitaliensteuer, Musikalimpost, Salzaufschlag, die neu eingeführten Papier-, Karten- und Kalenderstempel und Prager Thorkreutzer zu deren Deckung nicht reichen würden. Die Judensteuer von 170.000 fl. sollte zur Deckung der Feuer- und Wetterschäden dem Lande verbleiben.

Dahingegen verpflichtete sich die Kaiserin im Laufe dieses Jahrzehents keine anderen Steuern, namentlich keine Vermögenssteuer, Türken- oder Kopfsteuer oder andere sogenannte freiwillige Landesgaben, z. B. auf Reisen oder Aussteuern für die Mitglieder des regierenden Hauses udgl., sei es für einen Kriegsfall, oder aus einer anderen Veranlassung zu begehren *).

In ähnlicher Weise kamen Rezesse über Emissionen von Zahlungsobligationen der Stände der böhmischen und deutsch-österreichischen Länder in den Jahren 1761 und 1763 zu Stande.

Eine aus bevollmächtigten, in den Landtagen gewählten Deputirten der Stände jener genannten Länder in Wien versammelte ständische Kreditsdeputation hat „unter Aufsicht und Mitwirkung des von IM. ernannten Präsidenten Ludwig Friedrich, Grafen von Sinzendorf" am 25. Juni 1761 einen Rezess dahin geschlossen, dass verzinsliche ständische Zahlungsobligationen im Betrage von 18 Millionen, in einer gewissen Zeit rückzahlbar und auf den Ueberbringer, oder auf bestimmte Personen lautend, emittirt werden sollen, für welche Zahlungsobligationen die Stände dieser

*) Der gedruckte Landtagschluss vom J. 1748, Tomek's sněmy, S. 60 und 61

Länder „die Gewährleistung in genere et in specie, in solidum et pro parte dergestalt übernahmen, dass eines der garantirenden Erbländer sich für alle und alle für eines den an gegenwärtiger Operation theilnehmenden Gläubigern als Vertreter und Zahler darstellen sollte.“

Zur Deckung der 6% Interessen und Bestreitung der bestimmten Amortisationssummen wurde durch denselben Rezess den „vereinigten Ständen“ ein jährlicher Fond von 1,630.000 fl., nach einer unter ihnen nach dem damaligen Kontributionsfusse gemachten Austheilung, an ihrem durch ihre eigene Hände zu erhebenden contributionali zurückzuhalten gestattet.

Diese Kreditsdeputation, welche auch noch in der Folge im J. 1763 einigemal zusammentrat, wo die Summe neuer 5% Zahlungsobligationen, mit welchem die älteren vom Jahre 1761 eingelöst werden sollten, auf 21,900.600 fl. erhöht und später auch die Zinsen auf 4% herabgesetzt wurden, bestand aus je einem Deputirten aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Unterösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska unter dem Vorsitze des bereits erwähnten Grafen von Sinzendorf.

Bei den früheren Ständedelegationen in Wien, vielleicht auch noch jener im J. 1748, tagte die Delegation aus den böhmischen Erbländern abgesondert unter einem eigenen Präsidenten aus dem böhmischen Herrenstande, in den J. 1761 und 1763 scheinen die Delegationen aus den böhmischen und deutsch-österreichischen Ländern einen einzigen Delegationskörper gebildet zu haben; wenigstens erinnert an die staatsrechtliche Individualität der Länder der böhmischen Krone auch der Umstand, dass an den Rezessurkunden die Unterschriften der Deputirten aus Böhmen, Mähren und Schlesien von den Unterschriften der Delegirten aus den übrigen österreichischen Ländern auf einer Seite abgesondert erscheinen.

Nicht minder bemerkenswerth ist die Solidarität der Haftung, welche bei diesen Rezessen alle in der Delegation vertretenen Länder auf sich genommen haben, wodurch die bereits damals herrschende Ueberzeugung von der Solidarität der Interessen dieser Länder ihren äusseren Ausdruck fand *).

---

*) Ueber diese durch Ständedelegationen vermittelten Emissionen von Kreditspapieren siehe Codex austriacus, VI.

Im J. 1775 wurde ein neuer Steuerrezess auf 10 Jahre nicht nur mit Böhmen, sondern auch den Ständen aus den übrigen böhmischen und österreichischen Ländern geschlossen, kraft dessen Böhmen pro militari und camerali jährlich 4,156.146 fl. an Steuern entrichtete.

Wiewohl durch diese Rezesse die Steuer in voraus fixirt worden war, wurde dieselbe doch auch in den Rezessjahren jedesmal dem Landtage proponirt und vom Landtage verwilligt. Dies geschah gleicherweise in den J. 1715—24, wie in den J. 1749—58 und 1776—85. Dennoch dienten diese Rezesse nur dazu, den Wirkungskreis der Landtage einzuengen und ihre Bedeutung herabzudrücken, da die jährlichen Steuerpostulate im Landtage in den Rezessjahren als eine blosse Formalität erscheinen mussten.

Es ist schon in der vorigen Periode darauf hingewiesen worden, dass die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder durch solche Landtagsdelegationen, in welchen uns die früheren Generallandtage der Länder der böhmischen Krone dem Wesen nach, obgleich auf einer breiteren Basis, wiederkehren, sich auf natürlichem Wege sicher gestaltet hätte. Der aufkommende Absolutismus hat jedoch diese natürliche Entwickelung unterbrochen, so dass, soviel uns bekannt, die Delegation von 1775 die letzte dieser Art verblieb.

Obgleich Maria Theresia in den ersten Jahren ihrer Regierung öfters Gelegenheit hatte, die bewiesene Treue Böhmens mit Versicherungen zu belohnen, dass sie die Privilegien und Rechte des Landes erhalten und schützen wolle, so wurde doch zu ihrer Zeit das ausschliessliche Recht der Steuerbewilligung der Stände in mehrfacher und empfindlicher Weise verletzt. Das System der Inkamerirungen, d. h. der Entziehung gewisser Steuern und Gefälle der ständischen Bewilligung und Verwaltung griff immer mehr um sich.

Die Stände hatten seit Langem zur Bestreitung der Landesbedürfnisse, Bezahlung ihrer Beamten und Bestreitung der Zuschüsse für die obersten Landesbeamten, das Appellationsgericht udgl., nebst den dem Landesfürsten zu reichenden Steuern und Hilfen eine eigene Kassa geführt, in welche die Ueberschüsse von den bewilligten Steuern und die Einnahmen aus einzelnen ihnen

überlassenen Gefällen flossen. Einzelne Retentionen ad domesticum reichen schon, soviel bekannt, auf das Jahr 1569 zurück. So entstand der sogenannte Domestikalfond, namentlich seit der Zeit, als die Steuern in bestimmten Summen bewilligt zu werden pflegten, und die sich ergebenden Ueberschüsse in die eigene ständische Kasse flossen, welcher Fond sich bis zum Jahre 1748 vermehrte, seit dieser Zeit aber durch willkürliche Eingriffe der Regierung immer mehr geschmälert wurde.

Schon im J. 1750 wurde der früher den Ständen überlassene Salzaufschlag inkamerirt, und durch Hofreskript vom 13. September 1763 wurden Steuerzuflüsse im Betrage von 300.000 fl. dem ständischen Domestikalfonde entzogen, nämlich das Tabakgefäll, das Stämpelgefäll, die Adminikularkollekte und die Kapitaliensteuer.

Es wurde zwar anfänglich von der Ordinarikontribution von jedem Angesessenen 6 fl. dem Fonde überlassen. Mit dem Rezess vom 16. August 1775 entfielen jedoch diese 6 fl. und auch die Extraordinaritranksteuer in Folge der Vereinfachung der Steuern, und dem Domestikalfonde verblieben seitdem nur wenige Einnahmsrubriken in runder Summe von nur etwa 225.000 fl. Eine noch empfindlichere Beschränkung erfolgte, als im J. 1770 eine höchsten Orts abgesandte Hofkommission das ständische Rechnungswesen überhaupt in eine andere Verfassung brachte. Es sollte von nun ab die Domestikalfondrechnung zur Bemängelung an die Hofkammer jährlich abgesendet werden. Alle damals und seitdem auf den Landtagen von den Ständen gemachten Protestationen gegen diesen willkürlichen, das Recht der Stände tief verletzenden Regierungsakt blieben jedoch erfolglos *). —

Wir müssen auch andere willkürliche Eingriffe in das Steuerbewilligungsrecht der Stände verzeichnen, welche sich ebenso wie die vorerwähnten nur durch die drückende Kriegslage der Regierung erklären und entschuldigen lassen, uns aber anderseits die zunehmende Schwäche des ständischen Regimes recht deutlich vor die Augen führen.

Im J. 1758 brachten die Stände einen eigenen Fond für die bessere Instandsetzung der Strassen zusammen und machten mit

*) Desiderien der böhmischen Stände vom J. 1790.

dem Baue einiger Chausséen den Anfang. Maria Theresia nahm jedoch diesen Strassenfond für Kriegszwecke in Beschlag, der nach beendigtem Kriege nicht wieder restituirt wurde *).

Als ausserordentliche Abgabe wurde durch Patent vom 6. Juni 1759 die Erbsteuer (10% von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen), für welche eine Landtagsbewilligung gar nicht angesucht worden war, eingeführt. Der Erbsteuerfond wurde von Maria Theresia mit der Zusicherung, weder sich, noch dem camerali hievon etwas zueignen zu wollen, als Spezialhypothek zur Bedeckung und Tilgung der im siebenjährigen Kriege angewachsenen Landesschulden gestiftet, die Einbringung dieser Steuer auch den Ständen überlassen, welche dieses Geschäft durch ihren Landesausschuss und Steueramt besorgten. Doch schon mit Hofdekret vom 26. November 1763 wurde die Einbringung der Erbsteuer einer besonders ernannten Hofkommission unter dem Vorsitz des jeweiligen Oberstburggrafen übertragen, welche Hofkommission mit dem Erbsteuerpatente vom J. 1765 neuerdings bestätigt wurde **).

So war der Wirkungskreis der Stände in der Zeit Maria Theresias fast ausschliesslich auf das Steuerwesen und die Finanzen des Landes und auch hier nicht ohne empfindliche Einschränkungen von Seite der Regierung beschränkt.

In den Jahren 1779 und 1780 (Hofdekrete vom 30. Juli, 19. November 1779 und 10. März 1780) wurde ferner sowohl die bisherige Geschäftsordnung des Landesauschusses, als auch seine Bestellung, natürlich ohne die Stände zu fragen, modifizirt.

Das Einreichungsprotokoll, welches bisher in der Behausung des Obersteueramtsdirektors sich befand, sollte nun in jener des Oberstburggrafen durch einen eigens hiezu bestellten Beamten geführt werden. Es sollte ferner nicht wie bisher der Steueramtsdirektor, sondern alle Beisitzer des Ausschusses referiren und der erstere sein votum informativum gleich nach dem Referenten abgeben. Alle Expeditionen mussten vom Oberstburggrafen approbirt und die Protokolle allmonatlich an die Hofkanzlei eingesendet werden.

---

*) Pelzel's handschriftliche Chronik der Regierungsjahre Josef's II.
**) Desiderien vom J. 1790.

Die gänzliche Erneuerung des Landesausschusses sollte alle vier Jahre in der Art vollzogen werden, dass jedes Jahr zwei der ältesten Mitglieder austreten, „damit im Landesausschusse beständig geübte und erfahrene Glieder beibehalten werden möchten.“ *)

Durch alle diese Einrichtungen gestaltete sich der Landesausschuss fast zu einer landesfürstlichen Behörde, da er fast gänzlich von dem Oberstburggrafen abhieng. Da der Oberstburggraf seit 1763 (siehe unten), als Präsident der höchsten landesfürstlichen politischen Stelle, eine Zwitterstellung einnahm, thatsächlich aber nur die Interessen der Regierung vertrat, ergiebt sich die erwähnte Folge und die empfindliche Beschränkung des Wirkungskreises der Stände von selbst, die sie in ihrem eigensten und bedeutendsten Organe getroffen hat.

Einen staatsrechtlich wichtigen Akt vollzog der böhmische Landtag mit der Herausgabe der Renunziationsakte vom J. 1745 dem Könige Friedrich II von Preussen auf das von Maria Theresia in dem Friedenstraktate vom 28. Juli 1742 „von der Krone Böhmen“ abgetretene Schlesien und Glatz. Diese Renunziationsakte beruhte auf dem wichtigen, durch die Könige beschworenen Rechte der böhmischen Stände, dem zufolge ohne ihre Zustimmung weder eine Staatsdomäne, noch Territorium von der Krone Böhmen alienirt werden durfte.

Die kurrente Thätigkeit des Landtages und seiner Organe betraf bis Ende der Regierung Maria Theresias folgende Angelegenheiten, welche wir den Desiderien der böhmischen Stände aus dem J. 1790 entnehmen und der Anschaulichkeit wegen hier unverändert wiedergeben:

„*a*) Die Verwilligung aller Generallandesprästationen, als da sind: Steuern, Rekrutenstellungen, Lieferungen, Militärverpflegungsanstalten,

*b*) die Verwaltung und Regulirung aller die innere Landesökonomie und gemeinnützigen Einrichtungen betreffenden Anstalten und der hiezu erforderlichen Ausgaben,

---

*) Nach offiziellen Abschriften dieser Dekrete beim Ober-Finanzrath Falk v. Falkenhain.

*c)* alle den Staatskredit betreffenden Einrichtungen, Garanzien der Aerarial- und Domestikalschulden, dann Verwilligung und Verwaltung der Bedeckungsfonde,

*d)* die Besorgung der Anlage und Vertheilung aller General- und anderer obbenannten Prästationen,

*e)* die Regulirung der zur Grundlage dieser Repartitionen dienenden Ansässigkeit, der dabei sich ergebenden Abfälle und Zuwächse, dann die Aufrechthaltung und Führung des Landeskatasters,

*f)* die darin einschlagenden Vereinbarnisse und Absondernisse der Dominien,

*g)* die Behandlung und Erledigung der Feuer-, Wasser- und Wetter-, dann Kriegs- und andere Beschädigungsliquidationen und die Bemessung der Vergütungen,

*h)* die Evidenz des Steuerstandes, der hiebei sich ergebenden Rückstände, dann die Einleitung der erforderlichen Richtigkeitspflege,

*i)* die Verwaltung und Verrechnung des fundi domestici sowohl in Ansehung der Einflüsse, als der Verwendung derselben, dann die Administrirung der dahin gehörigen Realitäten,

*k)* die daraus fliessende Besorgung besonderer Adminikulargefälle, nämlich des Weinaufschlags und der dazu angestellten Administration, dann das ständische Brandweingefäll,

*l)* die Bemessung der aus diesem Gefälle sich ergebenden verschiedenen Refusionen an Mendikanten und andere zollfreien Parteien,

*m)* der Musikalimpost und die Mälzeranlage, dann bei letzterer in Gleichförmigkeit des vorgehenden Absatzes sich ergebende Refusionen,

*n)* die ständischen Kautions-, Pacht- und Zinskontrakte,

*o)* das obersteueramtliche Oekonomiewesen sammt Bezahlung der Handwerker und Lieferanten,

*p)* die Ersetzung der ständischen Aemter und Landesbedienten,

*q)* die Erledigung der Besoldungs-, Pensions- und Remunerationsgesuche der ständischen und Landesbeamten,

*r*) die Berichtigung der Diäten und Vorspannsvergütungen für die zur Untersuchung der Beschädigungen verwendeten Kommissarien, dann der Kreis- und Wundärzte,

*s*) die Kreditsbuchhaltereigeschäfte sammt den dahin einschlagenden Rechnungen und Ausweisen, Kapitalseinlagen, dann derselben Aufkündigungen, Bezahlungen und Obligationsumschreibungen, nicht minder die Aus- und Unterfertigungen der ständischen Kreditsbuchhalterei und die Behandlung der ständischen Assekurationsscheine,

*t*) die Verfügung in Fällen, wo ständische Kapitalien oder Interessen oder ständische Besoldungen mit Verbot belegt werden,

*u*) die Anstellung und Respizirung der ständischen Exerzirmeister und die Bestimmung der Dekretisten, welche den Unterricht zu empfangen haben,

*w*) der Vorschlag der Kandidaten zur Theresianischen Militär- und gräfl. Strakischen ständischen Akademie,

*y*) die Behandlung der Erbsteuer (bis 1763),

*z*) die Regulirung der Bequartierungsanstalten, Repartition, Kollektirung, Verwendung und Verrechnung der hiezu gewidmeten Fonds.“

Nach der Wichtigkeit wurden die in diesen Wirkungskreis einschlagenden Sachen „von den Ständen entweder in ihrem Ausschusse und andern Delegirten-Kommissionen entschieden, oder daselbst nur vorbereitet und der Landtagsversammlung zur Entscheidung vorgelegt.“ —

Da sich die Nothwendigkeit der Unterhaltung eines stehenden Heeres in Folge der preussischen Invasionen auch für Friedenszeiten ergab, wurden schon vor dem Abschlusse des Aachener Friedens Anstalten zur Unterhaltung eines solchen getroffen, welches in Friedenszeiten die Stärke von 180.000 Mann betragen sollte.

In Folge des Dezennalrezesses von 1748 ist in Böhmen sowohl, als in den übrigen böhmischen und österreichischen Ländern eine neue Militärorganisation eingeführt worden. Die Stellung der Rekruten, die Verpflegung und Zahlung des Militärs wurde gänzlich aus den Händen der Stände genommen.

Die einzelnen Regimenter sollten sich von nun ab selbst ergänzen und die Werbungen vornehmen; alles dasjenige aber, was bei dem im Lande bequartierten oder durchmarschirenden

Militär, als: Einquartierung, Verpflegung, Vorspann u. dgl. nothwendig wurde, als militare mixtum, der damals in Böhmen (und in den übrigen Ländern) „zur Feststellung einer gleichförmigen, guten Verfassung und Ordnung in den Ländern“ für das militare mixtum, das camerale und contributionale errichteten Landes-Deputation, welche einzig und allein von dem Monarchen abhieng, übertragen.

Diese Deputation hatte nach der Vorschrift des am 13. Juli 1748 erlassenen Militärregulaments bei den Rekrutirungen den eintreffenden Militär-Kommandanten an die Hand zu gehen, ihnen die Werbeplätze anzuweisen und bei vorfallenden Unordnungen und Exzessen auch ex officio einzugreifen; die Stände hatten hingegen das verwilligte Militärquantum in den bestimmten Terminen an die Militärkassa abzuführen.

„Damit das neue Militärsystem in rechten Gang gebracht werde,“ wurden mit dem Systemalpatent vom 6. September 1748 einige schärfere Exekutions- und Steuereinhebungsvorschriften publizirt.

Es sollte vor allem strenge darauf gesehen werden, dass die den Obrigkeiten unmittelbar zugetheilte Kontribution mit dem von den Unterthanen beizutragenden Steuerantheile nicht vermengt werde, und die Unterthanen hierin gegen Bedrückungen der Obrigkeiten möglichst geschützt werden.

Die von dem ständischen Landesausschusse verfassten Steuerrepartitionen sollten von den Kreishauptleuten mit Anfang Oktober jedes Jahres publizirt werden. Die Subrepartition wurde übrigens den Obrigkeiten und Magistraten auch noch für die Folge überlassen.

Bis zum 21. jedes Monats sollte die für den künftigen Monat entfallende Steuer bezahlt sein und mit dem 22. bereits mit der Steuerexekution, und zwar gegen die Obrigkeiten mit der Sequestration, gegen die Besitzer von Freisassenhöfen, die Bürgermeister der Städte und die Unterthanen aber mit militärischer Exekution verfahren werden.

Zu diesem Zwecke sollte den Sequestern ein Dekret vom Kreishauptmann beigegeben und auch die nöthige Exekutionsmannschaft von dem in jedem Kreise befindlichen Kommandanten requirirt werden.

Gegen diese neuen Steuereinrichtungen fehlte es nicht an Opposition im Lande, so dass (durch Hofreskript vom 2. Sept. 1749) „jene Beamten, welche dieses Kontributionssystem auf das Aeusserste gehässig zu machen und den willigen Kontribuenten mit vielen Erdichtungen in Unruhe und Sorge zu setzen keine Abscheu haben“, zur Verantwortung, nach Umständen auch zur schärferen Strafe gezogen werden sollten.

Mit diesen Reformen kam auch eine Steuerkatasterrektifikation zu Stande.

In Böhmen wurde die Grundsteuer seit uralten Zeiten nach den Ansässigkeiten, ursprünglich nach der effektiven Zahl der ansässigen Bauern ausgeschrieben. Zu einer Bauernansässigkeit wurde eine gewisse Area („lán“, durchschnittlich 60 Strich) nach Güte und Lage des Bodens gerechnet. Vor dem 30jährigen Kriege steuerten bloss die vollansässigen Bauern, deren Zahl damals auf 150.000 geschätzt wurde. Die kleineren unterthänigen Grundbesitzer jedoch wurden zur Landessteuer nicht gezogen.

Nach dem 30jährigen Kriege wurden auch die Bruchtheile ganzer Ansässigkeiten (1/2, 1/3, 1/4, 1/8, 1/16) der Landessteuer unterworfen. *)

Seit Mitte des 17. Jahrhundertes, wo die Zahl der effektiv Ansässigen in ungewöhnlicher Weise sich verringerte, und der Begriff einer Ansässigkeit immer schwankender wurde, griff man zu dem Mittel, die Ansässigkeiten als Steuereinheiten nach dem Ertrage zu fingiren, wobei sowohl der Bodenertrag, als auch der Gewerb- und Industrialnutzen auf Ansässigkeiten zurückgeführt und hiernach die Steuerdividende bestimmt wurde.

Im J. 1747, als das Katasterrektifikationswerk vollendet war, wurde der Ertrag von 180 fl. von Grund und Boden als eine Ansässigkeit gerechnet, von welchem 60 fl. — der dritte Theil — gesteuert werden sollte. Im Jahre 1748 wurden Böhmen ausserdem noch 11.200 fingirte Angesessene zugeschrieben, so dass statt von 180 fl. nunmehr von 142 fl. Ertrag 60 fl. gesteuert wurden, woraus eine Mehrbelastung Böhmens gegen die übrigen Länder resultirte.

---

*) Nach den Akten des Statthaltereiarchives unter lit. S.

So kam es, dass ein Bauer, der zur Zeit Karls VI 20—30 fl. steuerte, während der Regierung Maria Theresias 60—70 fl. an Steuern zu entrichten hatte.

Bei dieser Steuer von den Ansässigkeiten blieben jedoch die Obrigkeiten, wie bisher, bedeutend begünstiget, denn wo seit 1748 ein Bauer 60 fl. steuerte, war die Obrigkeit von ihrem eigenen Grundbesitze nur etwa mit 15 fl. verpflichtet.

## 2. Adel, Inkolat, Landtafelfähigkeit und Freizügigkeit.

Böhmen und Mähren hatte einen eigenen Adel gehabt. Insoweit derselbe in der Ständeverfassung zur Geltung gelangte, waren es die Herren („páni") und die Ritter („vládykové"). Der König konnte einheimische Bürgerstandspersonen zwar in den Ritterstand und Ritterstandspersonen in den Herrenstand erheben; die Anerkennung eines solchen Ritters und Herrn hieng jedoch von dessen Aufnahme in den betreffenden Stand im Landtage ab. Dieser Aufnahme in den Herren- und Ritterstand mussten sich auch fremde Herzoge, Fürsten, Grafen, Barone und Ritter unterziehen, wollten sie der Rechte eines böhmischen Herrn oder Ritters theilhaftig werden. Eine Aufnahme in den Herrenstand gehörte zu den seltenen Fällen.

Im 16. und 17. Jahrhundert kam jedoch die Erhebung böhmischer Standespersonen in den Grafen- und Fürstenstand des deutschen Reiches in Uebung; doch wurden solche Titel in Böhmen und den inkorporirten Ländern insolange nicht anerkannt, als die Bestätigung derselben durch die böhmische Hofkanzlei von dem Könige von Böhmen nicht erfolgt war. Ob dieser Gepflogenheit wurde, freilich wohl hauptsächlich wegen der bedeutenden Taxen, strenge gewacht, wovon die Reskripte vom 2. April 1681 und 18. September 1708 Zeugnis geben.

Die Länder der böhmischen Krone hatten diesen ihren eigenen Adel bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes bewahrt. Erst als das Direktorium in publicis et cameralibus, welches aus der Vereinigung der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei im J. 1749 entstand, Adelsdiplome mit Giltigkeit nicht nur für die böhmischen, sondern zugleich auch die österreichischen Erbländer ausfertigte, wurde mit dem Reskript vom 20. Dezember 1752

ausdrücklich verordnet, dass solche Standeserhöhungen in allen den genannten Ländern für gleich gültig anerkannt werden und die „bisherigen ganz unterschiedenen“ Formalitäten in Ansehung der böhmischen Länder aufhören sollen, wodurch auch in diesen Angelegenheiten „eine durchgängige Gleichförmigkeit“ eingeführt wurde.

Das Recht der Landsmannschaft oder Inkolatsrecht zu ertheilen, vermöge welches allein der Besitz landtäflicher Güter und Forderungen und der Zutritt zu öffentlichen Aemtern zulässig war, behielt sich bereits Ferdinand II in der verneuerten LO. vor, und die Aufnahme als Landstand im Landtage wurde zuletzt eine blosse Formalität, die kein absolutes Abweisungsrecht der Stände beinhaltete, nachdem auch hier ein Rekursrecht an den König offen stand. Auch dieses Recht der Landsmannschaft wurde in dieser Periode theils im Verordnungswege beschränkt, theils faktisch nicht strenge respektirt.

Nachdem nach bisherigem Rechte kein Fremder, d. h. jener, der das böhmische Inkolat, welches sich auf Böhmen, Mähren und Schlesien bezog, nicht erworben hatte, weder ein landtäfliches Gut besitzen, noch eine Forderung auf landtäfliche Güter versichern konnte, wurde durch die Verordnung vom 19. März 1755 bestimmt, dass auch die deutschen, ungarischen, niederländischen und italienischen Erbunterthanen in Böhmen und Mähren die landtäfliche Sicherheit geniessen können, d. h. die von einem böhmischen oder mährischen Landstande ausgestellten Obligationen bei der böhmischen und mährischen Landtafel angenommen und einverleibt werden sollen. Vom Besitze eines landtäflichen Gutes blieb jedoch ein solcher Darleiher ohne Inkolat ausgeschlossen.

Einer Verordnung vom 5. Juli 1755 gemäss konnten auch Bauern, Lutheraner, Kalvinisten, Altgläubige und Juden ihre Forderungen auf landtäflichen Gütern versichern lassen.

Mit Hofreskript vom 9. Feber 1776 wurde die Landtafelfähigkeit auch auf fremde Unterthanen mit der weiteren Bestimmung ausgedehnt, dass ein solcher „einstweilen und so lange das Gut besitzen, darinnen gleich jedem Inländer eingeführt werden und folglich das Exekutionsrecht haben darf, somit liegende Güter sowohl durch den Weg der Exekution, als kaufweise an sich bringen und besitzen könne, bis ihn entweder der Schuldner selbst,

oder ein anderer Inländer, als welchen das Einstandsrecht allemal offen bleibet, behörig hintanfertigen wird; wobei jedoch einem solchen Ausländer freistehen soll, das Inkolat selbst zu nehmen, mithin die Eigenschaft eines Inländers sich beizulegen und das an sich gebrachte Gut unwiderruflich zu acquiriren.“

Seit der verneuerten LO. musste jeder neu aufgenommene Inkola einen Revers zur Landtafel legen, dass er Niemanden, als den gekrönten König von Böhmen und seine gesetzlichen Erben als seinen Herrn anerkennen wolle. Seit der Thronbesteigung Maria Theresias wurde in diese Reversformel anstatt „den gekrönten König“ — „den jetzt regierenden König“ — gesetzt.

Dieses böhmische Inkolatsrecht, welches nur für die Länder der böhmischen Krone Giltigkeit hatte, wurde in dieser Weise bis in das Jahr 1846 ertheilt und ist und bleibt ein charakteristisches Zeichen der anerkannten Individualität der Länder der böhmischen Krone. Den letzten Revers hat am 8. Mai 1847 die Gräfin Karoline von Bergen, Gemahlin Wilhelms II, Kurfürsten von Hessen, ausgestellt, welche „IM. zum Landmanne a. h. Ihres Königreiches Böhmen und der dahin inkorporirten Länder in den Herrenstand a. gn. aufzunehmen geruhet haben.“ *)

Die in der verneuerten LO. an vielen Stellen (A/9, 33, 36, 37, 38, F. 22, 39, 73) zum Ausdruck gelangende Bestimmung, dass zu den Landesämtern nicht fremde, sondern bloss im Lande ansässige Standespersonen genommen werden sollen, wurde in dieser Periode bereits wenig mehr beobachtet, welcher Umstand auch in den ständischen Desiderien vom J. 1790 einen eigenen Beschwerdepunkt bildete.

Auch die Freizügigkeit sowohl der Standespersonen, als der Unterthanen gegenüber anderen Erbländern wurde durch das Patent vom 9. September 1769 begünstiget. Das freie Standesvermögen sollte hiernach auch in dem Falle, als es in ein anderes deutsches, ungarisches, italienisches oder niederländisches Erbland gezogen werden sollte, von allem Abzugsgelde vollkommen frei sein, „es wäre denn, dass in einer oder andern Stadt der Erblande, wohin das Vermögen übertragen wird, das jus detractus zugleich aus einer besonderen landesfürstlichen Gestattung bestünde,

---

*) Kalousek a. a. O. S. 146.

in welchem Falle das Königreich Böhmen das jus reciprocum üben könnte."

Das Abzugsgeld in „wahre und vollständig fremde Länder, als welche diejenigen zu halten sind, welche IM.... zur Zeit wirklich nicht besitzen", sollte mit 10% zu Handen des Fiskus erhoben werden.

Das unterthänige Vermögen unterlag nach der Pragmatikalsatzung vom 30. Jänner 1713 bei Hinwegziehung in ein anderes österreichisches Erbland einem Abzuge von 10% zu Handen der Obrigkeiten; im Falle der Hinwegziehung in ein auswärtiges „fremdes" Land wurde das Abzugsgeld zu Handen des Fiskus jedesmal insbesondere ausgemessen.

### 3. Politik der Regierung bezüglich der Unterthänigkeitsverhältnisse.

Von der Ausartung des Verhältnisses der Unterthanen zur Obrigkeit nach dem 30jährigen Kriege, welches sich zu einer wahren Knechtschaft des Landvolkes gestaltete, von den Bedrückungen der Herrschaften, der anfänglichen Begünstigung dieser Richtung von Seite der Regierung, den Bauernaufständen und der in Folge dessen sich geltend machenden Tendenz der Regierung, das Los der Unterthanen erträglicher zu gestalten, ist bereits in der zweiten Periode Erwähnung geschehen. Dieser letzteren Tendenz blieb sich die Regierung nun treu, bis sich seit Josefs II Mitregentschaft durchaus radikale Reformen in dieser Richtung nicht nur in Böhmen, sondern auch in den übrigen böhmischen und deutschen Erbländern vorbereiteten, welche zur Zeit der Selbstregierung Josefs in der Aufhebung der Leibeigenschaft und dem Grundsatze der gleichen Besteuerung des herrschaftlichen und Rustikalgrundbesitzes gipfelten.

Die Massnahmen der Regierung, welche seit Josefs II Mitregierung entschieden dahin giengen, dem vielfach traurigen Los des unterthänigen Bauers ein Ende zu machen, finden in der Politik der Regierung ihren Erklärungsgrund. Vor allem war es das Interesse der monarchischen Gewalt, welche auf Kosten der Ständemacht sich auszudehnen trachtete; weiter das Interesse der Finanzen, da man durch grössere Emanzipation des Bauernstandes die Hebung der Bodenkultur zu begünstigen und

die Steuerkraft der Länder mit Recht zu vermehren hoffte, wozu endlich auch die Humanitätsrücksichten kamen, welche hiebei massgebend waren.

Dieses alles entschied über das Schicksal des Feudalwesens.

Doch ehe man sich klar wurde, wie weit man gehen wollte, und welche Wege diesfalls einzuschlagen wären, erfolgten einige zu Gunsten der unterthänigen Bauern erlassene Verordnungen, welche die Tendenz der Regierung aussprachen. Dahin gehört jene vom 22. Dezember 1769, durch welche das Recht der Herrschaften, bei gewissen Uebertretungen die Zuchthausstrafe anzuwenden, von der kreisämtlichen Bestätigung abhängig gemacht wurde und das Patent vom 6. Februar 1770 über den Einkauf der Bauerngründe.

Es war ein Werk mehrer Jahrhunderte, wo das früher freie Eigenthum des kleinen Grundbesitzers nach den Ansichten über Feudalgut sich immer mehr in einen bloss anvertrauten Grund und Boden verwandelte, von dem die Herrschaft den Bauer nach Gutdünken entfernen und denselben nach dem Ableben des einen Besitzers einem andern gegen neu zu bestimmende Leistungen überlassen konnte. Diese Leistungen wurden von den Obrigkeiten zuletzt derart bemessen, dass dem Bauer eben nur so viel verblieb, dass er sein kümmerliches Dasein, oft auch dieses nur zur Noth fristen konnte. Von der Vermöglichkeit des böhmischen Bauers noch im 16. Jahrhundert blieb kaum eine Spur übrig. Die Trägheit und Indolenz des Bauernstandes war die Folge davon.

Seit dem 30jährigen Kriege geschah es häufig, dass die Obrigkeiten, soweit es die ihnen zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte erlaubten, Rustikalgründe einfach einzogen und als Dominikalgründe behandelten. Diesem Beginnen trat die Regierung, weil sie hierdurch an der Steuer verkürzt wurde, durch öftere Verbote entgegen.

In Folge des oben erwähnten Patentes vom 6. Feber 1770 sollte es den Bauern frei stehen, die von ihnen bebauten Gründe von der Obrigkeit als vererbliches Eigenthum durch Abkauf zu erwerben.

Einzelne Einkäufe solcher Art kamen auch in früherer Zeit vor; so wurde in Folge der im J. 1716 erfolgten Erhebung der Senožater und Křivsoudover Unterthanen verordnet, es sollten diesen ihre Gründe, für soviel, als die Schätzung eines jeden

austrägt, als Eigenthum überlassen werden. Im J. 1770 war eine allgemeine Einkaufsverordnung durch den damals bereits vollendeten Kataster ermöglicht. Es heisst deshalb in diesem Patente: „Bei Ueberzeugung von der Nutzbarkeit der Ueberlassung des Eigenthums der Rustikalgründe wird jedem Unterthan freigestellt, die grundbücherliche Einkaufung seiner dermal de quanto et quali schon rektifizirten und in dem Steuerkataster radizirten Gründe bei seiner Obrigkeit abzuverlangen, welche ihm hierzu mit den leidlichsten und allgemächlichsten Fristzahlungen unter den in dem Kataster ausgewiesenen Grundzinsen behilflich sein wird."

Diese Vereinbarungen sollten stempelfrei bei den Kreisämtern eingereicht werden, und die Landesstelle war angewiesen, diesem Geschäfte „den erforderlichen Trieb" zu geben.

Diesem Dekrete folgte dann auch noch im J. 1770 eine „Erbfolge-Pragmatik" für die eingekauften Bauerngründe.

In Folge dieser Massnahmen wurde bald ein grosser Theil der unterthänigen Bauerngründe als frei vererbliches Eigenthum den Obrigkeiten abgekauft; indess hatte diese Massregel doch nicht den erwünschten Erfolg, und der Unterschied zwischen uneingekauften und eingekauften Bauerngründen bestand lange selbst noch in diesem Jahrhunderte fort.

Bald machte die Regierung auf dem einmal eingeschlagenen Wege weitere Schritte.

Im J. 1771 wurde durch das Hofdekret vom 4. Oktober eine sogenannte Urbarialhofkommission errichtet, worin es heisst: „Zur standhaften Behebung der von voriger Zeit her zwischen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen über die Roboten und andere dahin einschlagende Schuldigkeiten obwaltenden Streitigkeiten, dann der an einigen Orten daraus erfolgten Verminderung der Frohndienste und anderer dahin einschlagenden Schuldigkeiten wird eine eigene Urbalhofkommission aufgestellt, welche die dermal bestehenden Urbarialschuldigkeiten auf jeder Herrschaft und jedem Gute einzusehen und zu untersuchen und zufolge der ertheilten Instruktion entweder zu bestätigen, oder abzuändern, in einem und dem andern Falle aber für jede Grundobrigkeit und Gemeinde neue Urbarien zu errichten, auszufertigen und hinauszugeben hat."

Die Arbeiten dieser Urbarialhofkommission mochten wohl vorderhand mehr den Zweck gehabt haben, die Regierung über die Art und Höhe der unterthänigen Schuldigkeiten zu informiren, und die hiedurch gewonnenen Erfahrungen haben wohl erst die Nothwendigkeit weiterer Massnahmen zu Gunsten der Unterthanen erwiesen.

Im J. 1773 wurde in Prag eine Kommission in dem von den Jesuiten eben verlassenen Klementinum niedergesetzt, welche Vorschläge ausarbeiten sollte, wie die Robotschuldigkeiten theils aufgehoben, theils reluirt werden könnten. Hierüber sind auch den Landtagen in Böhmen und Mähren Vorlagen gemacht worden.

Die Stände weigerten sich aber, darauf einzugehen, da sie sich, wie sie antworteten, nicht dem Vorwurfe ihrer Nachkommen aussetzen wollten, das Eigenthum und die Rechte ihrer Familien geschmälert zu haben. Sie unterwarfen sich jedoch dem Willen der Kaiserin, wenn sie diesfalls einen Machtspruch thun würde.

So erschien denn am 7. April 1774 eine Verordnung, der sogenannte „Unterricht“ für Böhmen, demzufolge die gesammten Obrigkeiten binnen 6 Monaten über die Urbarien, die alten oder neuen, mit den Unterthanen übereinzukommen, selbe von einem Ausschusse der Dorfgemeinden und unter ihrer oder ihrer bevollmächtigten Beamten Fertigung den Kreisämtern einzusenden hatten, sonst sollten solche Urbarien durch zu ernennende Urbarialkommissionen oktroyirt werden.

In diese Urbarien sollten alle Schuldigkeiten der Unterthanen eingetragen werden; was jedoch mehr als das beigefügte Ausmass (3 Zug-, beziehungsweise 3 Handrobottage der Woche) betragen würde, sollte hinweggelassen und den Unterthanen nichts mehr, als sie bis jetzt geleistet haben, eingetragen werden.

Die freie Vereinbarung gieng jedoch sehr langsam vor sich, da die Grundherren auf ihrem bisherigen Standpunkte verharrten, die Bauern hingegen auf die zwangweise Entscheidung hofften, welche der „Unterricht“ in Aussicht gestellt hatte.

Diese Massnahmen der Regierung riefen aber nicht bloss in Böhmen und Mähren, sondern auch in manchen andern Ländern irrige Ansichten über die Absichten der Regierung und ungemessene Hoffnungen bezüglich der künftigen Befreiung des Bauernstandes unter dem Landvolke wach, welche, als die Kaiserin am 3. Juni

sich entschieden hatte, dass die freien Vereinbarungen selbst dann aufrecht bleiben sollten, wenn die gesetzlichen Maxima der Leistungen überschritten wären, und dass der „Unterricht" einer Revision unterzogen werden solle, in Böhmen und Mähren zu drohenden Gährungen, ja offenem Aufstande gegen die Obrigkeiten Veranlassung gaben. Die Regierung, welche die Bauern in ihren Erwartungen getäuscht und dadurch die Wirren selbst verschuldet hatte, suchte zu temporisiren, indess wurde sie selbst durch die einmal in den Massen hervorgerufene Bewegung zu entschiedenerem Vorgehen in der früher genommenen Richtung gedrängt.

Merkwürdig ist in dieser Beziehung das für Mähren erlassene Robotpatent vom 7. September 1775. Darin äussert Maria Theresia als ihre sie bestimmende Absicht die „Erleichterung der Bauern", doch fährt sie fort: „Wir weisen aber diese zum Gehorsam an mit der ernstlichen Vermahnung, dass sie die hier und da bei ihnen noch wahrzunehmende irrige Meinung, als ob wir jedem ohne Unterschied einen Nachlass in der Robot oder wohl gar die gänzliche Aufhebung derselben angedeihen zu lassen jemals willens gewesen wären, umsomehr gänzlich fallen lassen sollen, als Uns niemals beigefallen sein konnte, dieselben ganz oder nur zum Theil jener Schuldigkeiten zu entheben, gegen deren Aufrechthaltung nicht der wahre Sinn der Landesgesetze streitet und die folglich als ein wahres alt erworbenes Recht und Eigenthum der Grundobrigkeiten anzusehen sind."

In diesen Worten scheint uns wirklich der Ausdruck der Willensmeinung der Herrscherin sich abzuspiegeln, obgleich ein Stehenbleiben bei diesem Grundsatze praktisch nicht möglich war. Deshalb gieng auch ihr Sohn und Nachfolger über diese „alterworbenen Rechte und Eigenthum der Grundobrigkeiten" hinweg und suchte die Grenze seiner Reformen selbst nicht mehr mit dem Rechte zu decken, sondern bestimmte sie deutlich bloss mit seinem absoluten Willen.

In Böhmen that nun vor allem ein Definitivum Noth, welches denn auch mit dem feierlich verkündeten Robotpatente vom 13. August 1775 erfolgte, wodurch endlich die Thätigkeit der

Regierung bezüglich der Beschränkung der Urbarialschuldigkeiten der Unterthanen auf längere Zeit einen Abschluss gefunden hat. *)

Diesem gemäss wurde die Robotschuldigkeit nach der Steuerklasse bemessen.

Es wurde Hand- und Zugrobot unterschieden; das höchste gestattete Ausmass der Zugrobot für einen mehr als 42 fl. 45 kr. steuernden Vollangesessenen waren 3 Tage mit 4 Stück Zugvieh und ebensoviel Tage Handrobot mit einer Person; das höchste gestattete Ausmass für Handroboten waren 3 Tage in der Woche mit einer Person. Diejenigen, welche nicht mehr als 9 fl. 30 kr. steuerten, konnten nur zur Handrobot verpflichtet werden. Es wurde den Unterthanen freigestellt, bei ihren alten Roboten zu verbleiben, oder nach diesem neuen Robotpatente zu roboten. Für jene Unterthanen, welche sich hierüber bis zum 16. Oktober d. J. nicht erklärt haben würden, sollte es für ein Jahr beim Alten bleiben und für sie das Robotpatent vom J. 1738 bindend sein. Nach diesem Jahre wurde die Wahl neuerdings freigestellt.

Die Ausführung dieser Robotgesetze wurde den Kreisämtern und der Landesstelle übertragen.

Es ist klar, dass hiedurch eine bedeutende Verbesserung der Lage der Unterthanen mittelbar und unmittelbar erzielt wurde. Schon die Verfassung der neuen Urbarien, in welchen die Leistungen der Unterthanen festgestellt und unter die Kontrolle landesfürstlicher Aemter gestellt wurden, hat der Willkür der Obrigkeiten in der Behandlung ihrer Unterthanen ein Ende gemacht und das ursprüngliche Vertragsverhältnis hervorgehoben.

Diesen Grundsätzen, welche man in den böhmischen und österreichischen Ländern durchgeführt hatte, suchte man auch in den neuerworbenen polnischen Ländern, ferner in Ungarn Geltung zu verschaffen, und näherte sich auch in dieser Richtung der Idee eines in allen seinen Theilen nach gleichen Grundsätzen regierten Staates. **)

---

*) Hierüber vergleiche Freiherr von Hock, der österreichische Staatsrath, 1868—71, S. 69 ff.

**) Nachdem in Ungarn der Reichstag von 1765 seine Mitwirkung zur gesetzlichen Regelung der Unterthansverhältnisse verweigert hatte, wurde auch dort ein aus absoluter Macht des Königs erlassenes Urbarium publizirt, welches bis in die Regierungsjahre Ferdinands V in den Hauptpunkten aufrecht verblieb.

## 4. Schulreformen.

In den österreichischen Ländern war bis in die Zeiten des siebenjährigen Krieges das gesammte Schulwesen theils mittelbar, theils unmittelbar in der Hand der Kirche und Geistlichkeit. Die Volksschulen, die Gymnasien, die filosofischen und theologischen Lehranstalten waren geistliche Institute, deren Leitung der Welt- und Ordensgeistlichkeit und unter der letzteren meist den Jesuiten überlassen war. Die Regierung hatte auf das Unterrichtswesen keinen Einfluss geübt, als etwa den der obersten Aufsicht.

Der Gedanke der Staatsomnipotenz, dem zufolge die Regierung auf alles Einfluss nehmen wollte, was ihr zur Erreichung des Staatszweckes dienlich schien, musste auch den öffentlichen Unterricht in den Bereich der Fürsorge des Staates ziehen. Nachdem seit Maria Theresia das Regierungssystem bezüglich der Kirche geändert wurde, die man von nun ab bloss auf das rein geistliche Gebiet im Staate zu beschränken trachtete, wurde die Umwandlung der bisherigen Schulen in eigentliche Staatsinstitute durch dasselbe Prinzip begünstigt. Schon am 19. Oktober 1747 wurde eine neue Studienordnung für die Universitäten Prag und Wien publizirt, durch welche den Naturwissenschaften ein neues Feld eingeräumt wurde. Hiedurch war zum erstenmale die alte Studienordnung der Jesuiten ausser Acht gelassen worden.

Als die Jesuiten diese Anordnungen wenig beachteten, kam im J. 1751 eine neue Studienordnung heraus, welche sich bereits auch auf die Gymnasien erstreckte und es wurden zugleich eigene Direktoren der vier Fakultäten in Prag bestellt, sowie ein Direktor für die gesammten Gymnasien in Böhmen, deren Anordnungen sich die Jesuiten zuletzt fügen mussten.

Im J. 1759 wurde auch den Priviligien der Jesuiten bezüglich des Unterrichtes in theologischen Disziplinen auf der Universität Prag durch Zulassung anderer Orden ein Ende gemacht.

Im J. 1771 wurde endlich das Direktorium der theologischen und filosofischen Fakultät den Jesuiten entzogen.

Auf den Universitäten wurde im Interesse des Fortschrittes durch Errichtung von Lehrkanzeln für bisher neue Zweige der

Wissenschaften, namentlich auf dem Gebiete der Naturwissenschaft und des Naturrechtes eine neue Epoche eröffnet.

In diese Zeit fallen auch die Anfänge der im Auslande neu belebten Pflege der deutschen Sprache. und Literatur auf der Universität Prag. In dieser Tendenz wurde im J. 1763 Karl Seibt, ein Schlesier, als ausserordentlicher Professor der sogenannten schönen Künste mit deutscher Unterrichtssprache auf die filosofische Fakultät nach Prag berufen.

Ein viel weiterer Wirkungskreis in Bezug auf die Hoch- und Mittelschulen eröffnete sich der Regierung, als mit der päpstlichen Bulle im J. 1773 der Orden der Jesuiten in der gesammten Christenheit aufgehoben wurde. Schon am 5. Oktober d. J. wurde diese Bulle in Prag publizirt, und wenige Tage darauf mussten die Jesuiten ihre Kollegien verlassen.

Man rechnete in Böhmen, Mähren und Schlesien 1130 Mitglieder dieses Ordens in 20 Kollegien und zwölf kleineren Residenzen, und berechnete den Wert ihres Vermögens in diesen Ländern auf 8 Millionen, welches Vermögen der Staat einzog und damit später mit Zuziehung anderer Fonde und Einkünfte den böhmischen Studienfond dotirte.

In Folge dieser Aufhebung des Jesuitenordens wurde die theologische und filosofische Fakultät in Prag theils mit andern geistlichen, theils mit weltlichen Professoren besetzt und die Gymnasien gleicherweise entweder dem Piaristenorden, oder weltlichen Lehrkräften überwiesen.

Insoweit der Zeitgeist die bisher allein berechtigte lateinische Unterrichtssprache von der Universität verdrängte, wurde sie seitdem durch die deutsche ersetzt und hiezu Lehrkräfte von fremden Universitäten, meist in Wien promovirte Doktoren, berufen.

Die Revision und Zensur der nicht theologischen Druckwerke scheint schon viel früher den Statthaltereien in den einzelnen Ländern anvertraut gewesen zu sein. *) Mit Hofdekret vom 1. April 1753 wurde die Zensur über alle, selbst theologische Werke

*) Nach einer für Mähren ergangenen Hofresolution vom 16. August 1709 (Wekebrod a. a. O.) stand „die Revidirung und Zensurirung der librorum pure politicorum et saecularium allein dem politischen nicht aber dem geistlichen Stande“ zu, und es musste von jedem Druckwerke ein Exemplar dem dortigen königlichen Tribunal vorgelegt werden.

eigenen bei den Statthaltereien angestellten Zensoren übertragen. Die Einflussnahme der Regierung auf das Schulwesen griff immer weiter um sich.

Im Staatsrathe war es Graf Pergen, der mit seinen kühnen Reformplänen in Studienangelegenheiten bereits im J. 1770 hervortrat. Nach seinen Vorschlägen sollten alle Geistlichen und jedenfalls alle Ordensgeistlichen von der Leitung der Schulen entfernt, die meisten Fächer deutsch gelehrt und für alle Stufen und Fächer des Unterrichtes ein umfassender Lehrplan ausgearbeitet, und ein Studienrath und Lehrerseminar errichtet werden. *)

In Folge dessen beschloss auch die Regierung im 1770, das gesammte Volksschulwesen zu reorganisiren und ihren Verfügungen zu unterordnen. Es wurde in demselben Jahre zunächst eine Studienkommission in Wien errichtet und der Hofkanzlei untergeordnet, welcher die Vorarbeiten für die neuen Anordnungen und Pläne und ihre endliche Durchführung zufiel.

In dem Hofdekrete vom 22. Oktober 1770, mit welchem die Errichtung einer Normal- und Musterschule in Wien angeordnet wurde, ist der in der Durchführung begriffene Grundsatz der Regierung bereits klar ausgesprochen. Es heisst darin: „Ihre Majestät haben die künftige Erziehung der gesammten Jugend Dero Unterthanen in den Erbländern ... zu einem Hauptgegenstande der landesmütterlichen Fürsorge gemacht, ... daher die obere Aufsicht über das ganze gemeine, deutsche Schulwesen in gesammten Ländern einer eigenen Kommission anvertraut."

Die Studienkommission machte ihren Einfluss bei der Volksschule zunächst durch Vorschreibung der Lehrbücher geltend: so wurde z. B. im J. 1772 der Saganische Katechismus zum Gebrauche „für die deutschen Schulen in den gesammten böhmischen und deutschen Erbländern" vorgeschrieben.

Gegen Ende des J. 1773 erlangte der neue Studienplan des Staatsrathes Kressel, der die neue, durch die Vertreibung der Jesuiten geschaffene Lage berücksichtigte, die Genehmigung der Kaiserin.

---

*) Hock a. a. O.

Demnach erfolgte am 12. Februar 1774 die Errichtung einer eigenen Studienhofkommission, welche zwar eine von der Hofkanzlei getrennte Behörde bildete, deren Erlässe aber durch den obersten Hofkanzler giengen. Seit dem J. 1778 zerfiel die Studienhofkommission in vier nach den Fakultäten getheilte Referate.

Ueber die Elaborate dieser Kommission ergiengen in demselben Jahre die neuen Studienpläne für die lateinischen Schulen, für die filosofischen und juridischen Fakultäten. Gegen Ende des Jahres (2. Dez.) 1774 wurden in jedem Lande eigene Studienkommissionen bei den Landesstellen errichtet und zur Errichtung von deutschen Volksschulen in den gesammten, deutschen und böhmischen Erbländern nach einem gleichmässigen Plane geschritten.

Die neue Schulordnung gieng am 6. Dezember 1774 aus den bisherigen Arbeiten der Hofkommission hervor, damit „die Finsternis der Unwissenheit aufgeklärt werde."

Die Schulkommissionen in jeder „Provinz" sollten aus 2—3 Räthen der Landesstelle mit einem Bevollmächtigten des Ordinariats und einem Sekretär bestehen.

Die gesammten „deutschen Schulen" sollten die Normal-, Haupt- und Trivialschulen sein, und zwar in jeder Provinz am Orte der Schulkommission eine Normalschule; in jedem Viertel, Kreise oder Distrikte in den grösseren Städten wenigstens eine Hauptschule; in allen kleineren Städten, Märkten oder auf dem Lande wenigstens an allen Orten, wo sich Pfarrkirchen oder davon entfernte Filialkirchen befanden, Trivialschulen bestehen.

Wo die alten Schulen nicht nach der neuen Ordnung eingerichtet werden konnten, sollten auf Kosten der Gemeinde und der Herrschaft neue errichtet werden.

Die Aufsicht der Normal- und Hauptschulen wurde dem „Normaldirektor" und einer von dem Ortsmagistrate dazu bestimmten Person überwiesen. In den kleineren Schulen sollte die Aufsicht dem Pfarrer, einem Herrschaftsbeamten und einer Person aus der Gemeinde zustehen.

Die zu lehrenden Gegenstände, die gesammte Einrichtung dieser Schulen war bis ins Detail bestimmt worden. In den Normalschulen sollte nebst der Sprachlehre in „der Muttersprache", unter welcher aber die deutsche Sprache verstanden wurde, auch in Naturwissenschaften Unterricht ertheilt werden.

Auch eine Bestimmung über den erst später strenge durchgeführten Schulzwang ist in dieser Schulordnung vorhanden; es sollten nämlich „die Aeltern und Vormünder durch die Ortsmagistrate und Obrigkeiten verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken, wenn sie ihnen keine Hauslehrer halten können oder wollen."

Durch weitere Verordnungen für Böhmen, und zwar vom 11. Jänner 1776 und 13. September 1777, wurde befohlen, „es solle kein Kandidat in die lateinischen Schulen aufgenommen werden, wenn er nicht vorher ein Attestat seiner Fähigkeit von einer Normal- oder Hauptsschule hätte", und ebensowohl „sollten Weltgeistliche ohne schriftliches Zeugnis von der Normalschuldirektion, dass sie sowohl von den Lehrgegenständen, als von der Lehrart genügsame Wissenschaft besitzen, nicht ad ordines majores zugelassen und kein Ordenskandidat in einen Orden aufgenommen werden."

Diese neuen Schulgesetze, die an sich unläugbar eine entschiedene Verbesserung des Volksschulwesens hätten zur Folge haben müssen, konnten in jenen Gegenden, wo die Masse des Volkes der deutschen Sprache nicht kundig war, diesem ihrem Zwecke nicht entsprechen, ja sie mussten gerade das Gegentheil hervorrufen, und dies aus dem Grunde, weil in denselben jede Rücksicht auf eine andere, als die deutsche Sprache, gänzlich ausser Acht gelassen wurde, so dass in der ganzen umfangreichen Schulordnung vom J. 1774 einer anderen Sprache, ausser der deutschen, auch nicht die geringste Erwähnung geschieht als wenn es sich von selbst verstände, dass die deutsch Sprache überall die „Muttersprache" wäre oder sein müsst

Als auch nach der Verordnung von 1776 ohne Zeugnis v der Normal- oder Hauptschule, d. h. ohne ausgewiese Kenntniss der deutschen Sprache, der Eintritt in Gymnasien versagt wurde, und im J. 1778 selbst der Eintritt den geistlichen Stand oder Orden von einer ähnlichen Beding abhängig gemacht worden war, konnte kein Zweifel mehr obwa dass die Ausschliessung des böhmischen Elementes von dem K der Gebildeten und die Germanisirung der böhmischen N eine beschlossene Sache der Regierung war

Nach dem tiefen Verfall, in welchem damals die nationale Literatur sich befand, nach der vollständigen Entnationalisirung des Adels, nach der immer weiter um sich greifenden deutschen Bürokratie konnte man wohl die Hoffnung hegen, durch eine solche Entnationalisirung aller Schulen im Interesse der damals aufgekommenen staatlichen Gleichmacherei die böhmischen Länder germanisiren zu können. Hat ja der sonst verdienstliche Pädagog Ferdinand Kindermann (nachmals in den Adelsstand und auf den Bischofstuhl in Leitmeritz erhoben), unter dessen Mitwirkung das gesammte Volksschulwesen in Böhmen germanisirt worden war, sich verbürgt, dass in Folge dieser Schulreformen die böhmische Nationalität in kürzester Frist von selbst erlöschen und in 50 Jahren Niemand mehr in Böhmen böhmisch sprechen werde, welchen allgemein angenommenen Voraussetzungen sich selbst anerkannte böhmische Patrioten nicht zu entziehen vermochten.

Obgleich der erwachende böhmische Nationalgeist seitdem allmählig manche Bresche in dieses damals aufgekommene deutsche Schulsystem brach, dauerte es in seiner Wesenheit bis in das Jahr 1848 fort, und das mechanische, jedes Verständnisses bare Einlernen deutscher Vokabeln, welches im J. 1774 begonnen hatte, und mit dem immer einige Jahre der kostbaren Jugendzeit eines jeden Nichtdeutschen in Böhmen verloren giengen, lebt noch aus eigener Erfahrung in unserem Andenken fort.

## 5. Gerichtsverfassung und Justiz.

Um die Bedeutung und Tragweite der Theresianischen Reformen in der Gerichtsverfassung und Justiz Böhmens beurtheilen zu können, wird es nothwendig sein, eine gedrängte Uebersicht der Gerichtsverfassung Böhmens, wie sie noch zur Zeit Karl VI bestand, hier einzufügen.

Die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen und Einwohner der unterthänigen Städte war im Allgemeinen den Grundobrigkeiten überlassen, welche sie bezüglich der Unterthanen persönlich ausübten oder durch ihre Beamte ausüben liessen. In den unterthänigen Städten wurde die Gerichtsbarkeit in der Regel durch in der Gemeinde gewählte Magistrate, welche von den Obrigkeiten bestätigt wurden, ausgeübt. Manchmal unterlagen

selbst die Urtheile der Magistrate einer Bestätigung der Herrschaft. Nur bei der Ausübung des jus gladii, welches einer grossen Zahl Obrigkeiten und unterthäniger Städte zustand, waren diese schon mit der verneuerten LO. an die Belehrung der königl. Appellationskammer gewiesen. Von den Magistraten der königlichen Städte aber giengen Appellationen an das genannte königliche Tribunal.

Die Gerichtshöfe, welche meist nur für die höheren Stände die Gerichtsbarkeit ausübten, waren folgende:

*a*) Das grössere Landrecht („větší soud zemský").

Nachdem sich die grossen Landesversammlungen in den Landtag und das Landrecht allmählig getheilt hatten, für letzteres eine bestimmte Zahl Beisitzer und bestimmte Termine für die Sitzungen angeordnet worden waren, übte das Landrecht bis in das J. 1627 selbst eine gesetzgebende Gewalt dahin aus, dass seine Entscheidungen Normen aller späteren wurden, und die übrigen Gerichte des Landes dasselbe in zweifelhaften Fällen um Belehrungen anzugehen hatten.

Auch die Appellationen von anderen Gerichten giengen an das Landrecht, von dem hingegen keine Appellation weiter möglich war.

In diesen beiden Richtungen wurde, wie in der vorigen Periode bereits erwähnt wurde, der Wirkungskreis des Landrechtes durch die verneuerte LO. beschränkt.

Das Landrecht blieb jedoch auch fernerhin der erste und angesehenste Gerichtshof des Landes in Zivil- und Strafsachen, dem in ersterer Richtung die Entscheidungen in Streitsachen in Bezug auf Erbschaften, liegende (landtäfliche) Güter und mit der Landtafel versicherte Schuldverschreibungen u. a. m. zustanden; ferner in Kriminalrechtsfällen: Todschlag (Mord), öffentliche Gewalt, Ehrenhändel u. dgl. *)

Das Landrecht war der ordentliche Gerichtsstand des Herren- und Ritterstandes. Es unterstanden jedoch auch die Geistlichen, als Besitzer landtäflicher Güter, in Bezug auf die actiones reales als Kläger und Geklagte dem Landrechte. **)

Bei dem grösseren Landrechte, welches dreimal im Jahre durch 18 Tage gehalten wurde, führte der König selbst, wenn er

---

*) Das Nähere siehe in der LO. lit. B/X, XI, S/I, T/I—XXXI, XXXVI, V/XI, W/III, V, Z/LXII.

**) LO. lit. B/XI.

in Prag anwesend war, auf dem Throne den Vorsitz.*) Bei demselben sassen von den obersten Landesbeamten als solche: der Burggraf, der Landhofmeister, der Landkämmerer, der Land-

---

*) Eine nicht uninteressante Schilderung der Solennitäten, welche noch in den letzten Regierungsjahren Karls VI bei Eröffnung und Abhaltung des grösseren Landrechtes Statt fanden, lassen wir hier nach dem bereits erwähnten Systema folgen:

„Bei Anhebung des grösseren Landrechtes gehet man förderist in die Kapellen des hl. Wenzeslai und höret allda die heilige Messe; von dorten verfügen sich die obristen Herren Landesoffizier und Landrechtsbeisitzer in die Stuben und nehmen ihre sessiones. Auf der cathedra stehen die Herren Unteramtleute, starosta und declamatores, und nachdeme alle in ihrer Ordnung sitzen, so kommen die Landesadvokaten und procuratores an die cancellos hinein und machen Ihro Exzell. der Herr obriste Landrichter die Anrede in böhmischer Sprache (gleich wie unten bei dem.. kleineren Landrecht wird gemeldet werden), welche Se des Herren Obristburggrafen Exzellenz gleichfalls in böhmischem idiomate beantworten.

Nach dieser Anrede und Beantwortung rufet der obriste Landrichter den declamatorem von der cathedra hinunter und saget ihme in der Stille, er solle die Anfrag thun, ob keine juramenta vorhanden seind. Mithin gehet der Deklamator auf die cathedram, sich in das Eck stellend, und saget in böhmischer Sprache diese formalia: „Jich excellencí a milosti ráčejí se dotazovati, zdaliž se nějaký přisahající vynachází, tak aby se darmo do kaple nechodilo“ (Se Excellenz und Gnaden geruhen die Anfrage zu stellen, ob irgend Jemand zu schwören hat), worauf einer aus denen procuratoribus, wann einige juramenta nicht vorhanden seind, diese formalia antwortet: „Milostiví páni, páni, na ten čas nenacházejí se žádní“ (Gnädige Herren, Herren, zur Zeit ist Niemand vorhanden). Sollte aber einiges sich befinden, so meldet er, dass ein jurament vorhanden seie, worauf sich das ganze Landrecht in die Kapellen aller Heiligen begiebt und oben auf dem Chor verbleibet, der obriste Land-Kämmerer, obriste Land-Richter und obriste Land-Schreiber nebst denen Unter-Amtleuten gehen in die Kapelle hinab und stellen sich diese drei obriste Landesoffiziers vor dem Altar des hl. Prokopii also, dass sie mit dem Rücken gegen den Altar, und der obriste Landrichter in der Mitte zu stehen kommet; die Herren Unteramtleute aber nehmen Platz drei und drei auf jeder Seiten in der Reihe. Als nun die Partei, welche das juramentum abzulegen hat, erscheinet, tritt der Deklamator mit derselben auf die Seiten und leset ihr das projektirte juramentum vor, worauf sie zu denen Obrist-Landoffizieren vortritt, der obriste Landrichter (sie) mit vorhergehender Erinnerung des Meineides, ob sie sothanes Jurament schwören könne, befraget, und da sie es bejahet, so schwöret sie das Jurament ab, nach welcher Abschwörung alle anwesende Herren Obrist-Landoffiziere und Landrechts-Beisitzer sich in die Landstuben wieder verfügen, hingegen die Uuteramtleute sich zur königlichen Landtafel begeben, ausser des Herrn

richter und der Kanzler, wenn er mit dem König anwesend war, nebst einer Anzahl vom Könige ernannter Beisitzer aus dem Herrenstande, zu denen in der Regel auch der Hoflehenrichter, der Appellationspräsident und der böhmische Kammerpräsident beigezogen wurden, im Ganzen 16 Personen aus dem Herrenstande; ferner aus dem Ritterstande 10 Beisitzer, unter welchen sich ausnahmslos der oberste Landschreiber, der Landesunterkämmerer und der Burggraf des Königgrätzer Kreises befanden.

In Abwesenheit des Königs präsidirte der oberste Landrichter, und in dessen Abwesenheit der oberste Kämmerer, usf. die Landesbeamten mit Ausnahme des Burggrafen.

*b*) Das kleinere Landrecht („menší soud zemský") pflegte jedesmal etliche Tage vor dem grösseren Landrechte

---

Vizeland- oder in dessen Abwesenheit des Klein-Schreibers und eines declamatoris, welche auf der cathedra sich wiederumb einfinden, und führet der letztere bei diesem hohen Gerichte das Referat, neben seiner aber sitzet der Vizeland- oder Klein-Schreiber, gleichsamb als ein Korreferent. Dieser muss nicht nur in Obacht nehmen, ob die acta recht abgelesen werden, sondern auch das Protokoll führen und in selbiges sowohl alle conclusa, als auch alle vota deren Votanten saltem extractive annotiren, mithin nehmet das grössere Landrecht seinen Anfang.

Die ausfallenden Sentenzien kozipiret der Deklamator und konferiret mit einem aus obigen zwei Korreferenten; zu Revidirung des konzipirten Sentenzes aber werden zwei grössere Landrechts-Beisitzer pro correctoribus deputiret.

Nachdeme also das grössere königliche Landrecht sich endiget, werden die Sentenzien von dem Vizelandschreiber apertis valvis publice abgelesen. Hierbei sitzet der obriste Landschreiber in einem Sessel auf der cathedra, der oberste Burggraf aber nach gehobenem Baldachin in dem Thron, in seiner Hand den Regimentsstab haltend, welchen ihme der obriste Landschreiber, ehe er auf die cathedram gehet, in die Hand gebet. So lang als das königliche Landrecht geheget wird, bleibet dieser Stab auf dem Throne unter dem Baldachin liegen; und dieses geschiehet wenn Ihro Mt. der Kaiser abwesend seind.

Wann sich aber Ihro Mt. als König in Böhmen gegenwärtig befinden, so setzet sich Se. Majestät auf den Thron, die obriste Landesoffiziere und Landrechtsbeisitzer aber observiren ihre vorbeschriebene Ordnung. Ihro Mt. machen bei denen Votationen die Umfrag selbsten und konkludiren darüber; damals aber referiret nicht der Deklamator, sondern der Vizeland- oder Kleinschreiber.

Bei Publizirung des Sentenzes sitzet zu des Kaisers Füssen der obriste Burggraf, und der obriste Landschreiber verbleibet herunten auf seiner Stelle. Im Uebrigen beschiehet die Publikation deren Sentenzien durch den Vize-Landschreiber apertis valvis."

gleichfalls dreimal im Jahre gehalten zu werden. Seine Kompetenz war bezüglich der Personen dieselbe, doch wurde hier bloss über Forderungen, welche nicht über 100 ß böhm. Groschen betrugen, und einige andere Streitsachen entschieden *).

Bei dem kleineren Landrechte sassen die fünf sogenannten Unteramtleute der königl. Landtafel, nämlich der Vizeburggraf, Vizelandkämmerer, Vizelandrichter, dem das Präsidium zustand, der Vizelandschreiber, der durch den sogenannten Minderschreiber der „kleineren Landtafel" ohne Votum vertreten wurde, ferner der Unteramtmann der Königin und der Amtmann des Unterkämmerers.

Bei dem kleineren Landrechte war übrigens auch das Verfahren namentlich in Bezug auf die Fristen ein mehr summarisches.

Mit diesen beiden Landrechten, als Spruchkollegien, stand das uralte

*c*) Landtafelamt („úřad desk zemských") mit der Landtafel in Verbindung; ersteres als diejenige Behörde, von welcher alle Prozesse instruirt und die inrotulirten Akten sammt den Zeugenverhörsprotokollen den Landrechten vorgelegt, endlich auch die Exekution der Urtheile vollstreckt wurde.

Das gesammte Landtafelwesen mit dem Landtafelamte unterstand den obersten Landesbeamten, nämlich dem Landkämmerer, Landrichter und Landschreiber, wobei dem obersten Landrichter das directorium ordinarium zustand, in welchem ihn nach der Rangordnung die beiden anderen zuletzt genannten obersten Landesoffiziere, dann der Vizelandrichter und in derselben Ordnung die anderen zwei Vizebeamten vertraten.

Diese Unteramtleute waren früher bloss persönliche Gehilfen der Oberlandesoffiziere gewesen, wurden von diesen ernannt, honorirt oder auf gewisse Sporteln gesetzt und in Eid genommen. Seit 1627 wurden sie bis auf den Minderschreiber vom Könige, dem sie auch von nun an den Eid leisteten, wie die anderen Beamten nach Einholung des Gutachtens der obersten Landesoffiziere ernannt. Die Ernennung des Minderschreibers wurde erst durch Karl VI dem obersten Landschreiber

---

*) Das Nähere siehe in der LO. lit. F /XVI—XXI, Q/XLI, XLVI- LVII; dann Nov. Ee /I.

entzogen. Seit 1627 erscheinen also die Unteramtleute gleichfalls als königliche Landesbeamte.

Die vorhergenannten fünf Unteramtleute der königl. Landtafel hatten als Vizechefs den Wirkungskreis des Landtafelamtes unter einander getheilt *).

Der Vizelandkämmerer hatte die Abschätzungen zu voll ziehen. Alle Einführungen in die Güter, sei es in Folge Urtheils, oder bei Erbschaftssukzessionen, alle Zitationen zu Gericht, sowohl in Folge einer Klage, als auch zum Zwecke einer Zeugenschaft ergiengen unter seinem Sigill.

Dem Vizelandrichter stand nur das Präsidium beim kleineren Landrecht und in der Regel auch bei dem Landtafelamte zu.

Der Vizelandschreiber führte bei dem grösseren Landrecht das Protokoll und verlas apertis valvis die Erkenntnisse. Auch wurden unter seinem Sigill die Abschriften aus der Landtafel „pro authenticis et originalibus“ herausgegeben.

Der Amtmann der Königin hatte als Verwaltungsorgan die Aufsicht über das Vermögen der Leibgedingstädte; bei der Landtafel hatte er jedoch abwechselnd mit dem Amtmann des Unterkämmerers die zu dem Instruktionsverfahren gehörenden Zeugenverhöre für die Landrechte und das Landtafelamt vorzunehmen.

Der Minderschreiber hatte die Eintragungen in die kleinere Landtafel und das Protokoll bei dem kleineren Landrechte zu besorgen und hier auch die Urtheile öffentlich zu verlesen.

Von dem Oberstlandkämmerer wurde der Starosta („starosta komorničí“) bei der Landtafel und die ihm untergeordneten Kämmerlinge („komorníci“), für jeden Kreis einer, ernannt.

Der Starosta hatte die Konzepte bei den Einführungen und Exekutionen zu besorgen. Die letzteren wurden, insoweit es nicht zuletzt zu einer Exekution mit gewaffneter Hand durch den Oberstburggrafen gegen den Rechtsverächter („odbojník“) kam, wie auch alle Zitationen durch die Kämmerlinge vollzogen.

---

*) Systema etc.

Ausserdem befanden sich bei dem Landtafelamte mehrere Ingrossatoren, Taxatoren, Deklamatoren, Registratoren, deren Beschäftigung ihre Namen andeuten, ferner ein Depositor, der die zur Landtafel in depositum erlegten Gelder zu empfangen hatte, welche Beamten von den obersten Landesoffizieren angestellt wurden.

Die genannten Unteramtleute bildeten auch ein besonderes Gerichtskollegium des Landtafelamtes, welches zweimal im Jahre Sitzungen hielt *).

Es wurden nämlich gewisse Zitationen oder Klagen, die auf Theilung gemeinschaftlichen Gutes, auf Abtretung der Erbschaft gegen Vormünder, Herausgabe der den Verwandten oder den Witwen aus den Ehepakten zukommenden Erbtheile gegen die Besitzer giengen, oder bei Leistungen von Gewähren, Bekenntnissen zur Bürgschaft oder Vormundschaft udgl. bei der Landtafel angebracht, über welche, wenn binnen einer bestimmten Frist dem Begehren nicht entsprochen worden war, die Landtafelbeamten in dem erwähnten Kollegium Erkenntnisse schöpften.

Nebst dem sassen die genannten Unteramtleute siebenmal im Jahre bei dem „Schadenrecht“ zu Gericht, wo über Prozesskosten entschieden wurde **).

*d*) Das königliche Kammerrecht („soud komorní“) ***).

Diesem Gerichte, welches viermal des Jahres gehalten wurde, präsidirte der oberste Landhofmeister, in dessen Verhinderung (mit Ausnahme des obersten Burggrafen) der dem Range nach nächste Landesbeamte folgte.

Da das Kammerrecht ein eigentlich königlicher Gerichtshof war, ernannte der König beliebig nach Zahl und Auswahl die Beisitzer aus dem Herren- und Ritterstande; doch sollten hier mindestens 14 Personen zu Gerichte sitzen.

Die Zitationen konnten beim Oberschreiber des Kammerrechtes oder auch bei der Landtafel angebracht werden.

---

*) Hierüber das Nähere in Weingarten's Vindemia judicialis, Prag, 1669, S. 106, ff.

**) Näheres bei Weingarten a. a. O. S. 172, ff.

***) Hierüber die LO., Systema etc., Weingarten a. a. O. S. 104, ff.

Die Exekution wurde durch einen „Steckbrief“ („list zatykací“) des Kammerrechtes oder in Folge einer Relation zur Landtafel durch diese vollzogen.

Die Kompetenz des Kammerrechtes war von jeher schwankend und durch die Zeitgenossen selbst bestritten. Ausdrücklich waren nur Klagen, welche unbewegliches Gut zum Gegenstande hatten, ausgeschlossen (LO. lit. W III).

Nach der v. LO. konnten gewisse Streitsachen der lit. B IX, welche bei dem grösseren Landrechte entschieden werden sollten, nach dem freien Willen des Klägers auch bei dem Kammerrechte angebracht werden.

Da es jedoch im Interesse des Königs lag, die Kompetenz dieses seines eigensten Gerichtes auszudehnen, so geschah es auch in der Folge, dass mancher seine Klage bei dem Kammerrechte anbrachte, wenn er anderswo nicht durchzudringen hoffen konnte. Selbst noch zu Karls VI Zeiten wird geklagt, dass viele Sachen da angebracht und auch entschieden werden, welche offenbar nicht in der Kompetenz des Kammerrechtes liegen.

Das Verfahren war hier übrigens dasselbe, wie bei den Landrechten.

*e*) Das Hof-Lehen-Recht mit der Lehentafel („soud dvorský, desky dvorské“ *).

Diesem ebenfalls königlichen Gerichte, welches unter dem Präsidium des obersten Hoflehenrichters tagte, und bei dem, mindestens seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes, dieselben Beisitzer wie beim Kammerrechte sassen, stand die Kognition über die böhmischen, seit der Aufhebung des Karlsteiner Burggrafenamtes auch über die Karlsteiner Lehen zu.

Die Sitzungen wurden viermal des Jahres immer vier Tage vor der Eröffnung des Kammerrechtes gehalten.

*f*) Die königliche Appellationskammer („soud nad appellacími“ **).

Bei der Errichtung im Jahre 1548 bestand dieses Appellationsgericht aus einem Präsidenten, 5 Räthen aus dem Herren-, 3 aus

---

*) Weingarten a. a. O. S. 105, f.; Systema etc.

**) Weingarten a. a. O. S. 112 f.; Systema etc.; Auersbergs Geschichte des königl. böhm. Appellationsgerichtes, Prag, 1805.

dem Ritter- und 5 aus dem Prager Bürgerstande, nebst 5 Doktoren. Die Zahl der Räthe wurde fortwährend vermehrt, so dass es im Jahre 1729 bereits aus 32 Räthen, drei Senaten und einem Präsidenten und Vizepräsidenten bestand.

Dieses Appellationsgericht unterschied sich gleich anfangs von anderen böhm. Gerichtshöfen dadurch, dass es bis auf die Gerichtsferien das ganze Jahr hindurch tagte und seine Kompetenz auf alle inkorporirten Länder sich erstreckte. Seit Ferdinand II (Rescr. vom 29. November 1628, später als Novella D d/VIII) musste jeder Rath der Appellationskammer vor seiner Bestallung „zwei schwere Fälle, je einen aus dem Kriminal- und Zivilrechte, nach gem. kaiserlichen, sächsischen und böhmischen Rechte deduziren“ und die Doktorenbeisitzer auf einer approbirten Akademie ausserdem graduirt sein. Es bestand somit aus einem Kollegium von ausschliesslich geprüften Richtern.

In demselben Reskript wird zwar auch für die Hinkunft verordnet, dass bei der Appellation jedesmal zwei Individuen aus den Prager Städten sitzen sollen, jedoch werden ausdrücklich auch taugliche Ausländer zugelassen. Im J. 1628 mochte bei den veränderten Verhältnissen eine solche Massregel unausweichlich gewesen sein, hatte jedoch seitdem auf den Charakter dieses Gerichtshofes einen bedeutenden Einfluss.

Zur königlichen Appellation, als einem Gerichtshofe zweiter Instanz (was es ursprünglich nur gewesen ist), giengen im Zivilverfahren alle Appellationen von den Magistraten der königl. Städte aus Böhmen, Mähren und Schlesien, aus letzterem auch von den höheren Ständen.

Wurde das Urtheil erster Instanz vom Appellationsgerichte bestätigt, so gab es keine Revision, welche nur dann zu Hofe gieng, wenn das Urtheil der ersten Instanz reformirt worden war. In der Strafjustiz hatte das königl. Appellationsgericht einen weiteren Wirkungskreis.

Nicht nur alle Appellationen wie im Zivilverfahren von den Magistraten der königl. Städte in Böhmen, Mähren und Schlesien waren an das Appellationsgericht gewiesen, es war auch schon in der v. LO. angeordnet worden, dass alle Grundobrigkeiten, denen die Gerichtsbarkeit zustand, vor Anwendung der scharfen

Frage oder einer peinlichen Strafe das Appellationsgericht um Belehrung, welche für dieselben verbindlich war, angehen sollen.

Ebenso stand dem von dem obrigkeitlichen Gerichte etwa hiezu Verurtheilten, wenn eine solche Belehrung nicht vorher eingeholt worden war, die Appellation dahin offen.

Auch diejenigen Magistrate der unterthänigen Städte, denen das jus gladii zustand, hatten in gleichen Fällen die für sie verbindliche Belehrung von dem Appellationsgerichte einzuholen, nach deren Publikation dem Verurtheilten zwar keine Appellation, aber doch der Gnadenweg an den König offen stand.

Ferner wurden Syndikatsklagen und querelae protractae justiciae bei dem Appellationsgerichte angebracht, welches übrigens auch eine justizpolizeiliche Aufsicht über die untergeordneten Gerichte ausübte.

In erster Instanz stand der Appellationskammer seit 1651, wo ihr die deutsche Lehenshauptmannschaft übertragen wurde, die Kognition in deutschen Lehenssachen in einem Senate mit paribus curiae zu.

In Fällen, wo das königl. Appellationsgericht als erste Instanz erkannt hatte, gieng die Revision durch die Hofkanzlei an den König; sonst nur, wie bereits theilweise erwähnt wurde, bei reformirenden Erkenntnissen.

Im J. 1728 wurde demselben Gerichtshofe ein ausgedehntes königl. Gnadenrecht auf 3 Jahre delegirt, was dann von 3 zu 3 Jahren erneuert wurde.

Von dem Appellationsgerichte wurden nebstdem oft Gutachten in Privilegien- und Jurisdiktionssachen und in Sachen des öffentlichen Rechtes von der Statthalterei, oder durch diese vom Hofe aus abgefordert, und pflegten die Räthe des Appellationsgerichtes auch zu verschiedenen öffentlichen Kommissionen, namentlich in Sachen der unterthänigen Städte oder Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten abgeordnet zu werden.

*g)* Das Oberstburggrafenrecht unter dem Vorsitz des Vizeburggrafen mit sechs adeligen Beisitzern, darunter auch einige aus der Bürgerschaft der drei Prager Städte, welche seit 1627 gleichfalls vom Könige ernannt wurden, tagte viermal bis

fünfmal im Jahre. Seine Kompetenz bezog sich meist auf verbriefte Schuldensachen ohne Hypothek. *)

*h*) Die Judizialien der böhm. Hofkanzlei, resp. der Statthalterei.

Vor dem Könige mittels der Hofkanzlei pflegten auch vor dem 30jährigen Kriege Kriminalfälle, da der König das Recht der Bestrafung der delicta publica als ein regale in Anspruch nahm, bittweise angebracht zu werden, **) worüber bei der Hofkanzlei die Akten inrotulirt wurden, die mündliche Verhandlung aber bei dem Kammerrechte stattfand und von diesem auch der Spruch im Namen des Königs ergieng.

In solchen Sachen sollte nun nach der v. LO. auch das Urtheil bei der Hofkanzlei in einem zum Wenigsten aus 7 Personen aus den obersten Landesoffizieren, Land- und Kammerrechtsbeisitzern oder anderen Justizräthen, nebst dem obersten Kanzler und Vizekanzler bestehenden Senate geschöpft werden.

Ausserdem konnten Rechtsfälle, welche nach Wahl der Parteien bei dem Landrechte oder vor dem Könige angebracht werden durften, namentlich wenn die Sache notorisch, in Folge eines Geständnisses ausser Zweifel, oder Gefahr im Verzuge war, von der Hofkanzlei als forum extraordinarium in einer summarischen Prozedur entschieden werden; wenn jedoch ein ordentlicher Prozess nöthig erschien, sollten solche Fälle an das ordentliche Gericht gewiesen werden. ***)

Nachdem jedoch nach Erlassung der v. LO. die Hofkanzlei fast beständig in Wien sich befand, wurde in beiden diesen erwähnten Fällen, wo die Hofkanzlei im Namen des Königs als erste Instanz Recht sprechen sollte, die Streitsachen bei der Statthalterei in einer aus Statthalterei- und Justizräthen ernannten Kommission entschieden.

Nur über die Revisionen an den König, welche laut der v. LO. in der Hofkanzlei selbst in einem vom Könige ernannten Senate von 9 Justiz- oder anderen Räthen entschieden werden·

---

*) S. v. LO. F/XXII, XXIII, XXIV, L/IV und die Dekl. v. 15. Jan. 1641.
**) V.LO. lit. F/I.
***) V.LO. lit. F/5.

sollten, *) musste der Spruch eben da gefällt werden, wo sich der König und somit auch die Hofkanzlei befand.

Diese Gerichtsbarkeit bei der Statthalterei war jedoch aus verschiedenen Gründen unpraktisch geblieben und beschränkte sich von selbst immer mehr und mehr. Dass ihre Agenda übrigens auch nicht gross war, scheint aus dem Umstande hervorzugehen, dass erst im J. 1646 bei einem vorkommenden Falle eine königliche Deklaratoria erschien, **) derzufolge auch von den königl. statthalterischen Urtheilen die Revision zugelassen wurde.

Nachdem der königliche Prokurator (Fiskus) über die königl. Hoheitsrechte überhaupt zu wachen und bei hervorkommendem Interesse des Fiskus, wozu die Bestrafung bei delictis publicis in der v. LO. ausdrücklich gerechnet wird, im Namen des Königs einzuschreiten und bei den ordentlichen Gerichten Klage erheben musste, welche Pflicht ihm öfters eingeschärft und sein Wirkungskreis in der Folge immer weiter ausgedehnt wurde, ***) musste die Statthalterei aufhören, eine Instanz in criminalibus zu sein. Nur hatte der Prokurator in jedem einzelnen Falle bei der Hofkanzlei, und wenn diese sich nicht in Prag befand, bei der Statthalterei um ein Dekret ad agendum einzuschreiten.

Nachdem ferner in der Instruktion an die Statthalterei vom 28. Nov. 1652 *) verordnet wurde, „dass diejenigen Sachen, welche zum ordentlichen Prozess gehörig, wie nit weniger diejenigen Parteien, so mit Präterirung ihrer ordentlichen Instanzien etwa ihren foro ordinario ohne rechtmässig erheblichen Ursachen sich zu entziehen unterstehen würden, mit gebührendem Verweis zu Verhütung allerhand entspringenden Konfusionen und Unordnungen dahin anzuweisen seind... und in casibus ordinariis entweder alsobald anfänglich in ihrer ordentlichen Instanz zu verweisen, oder aber, da eine Kommunikation vor gut angesehen würde,... jeder Theil mit allermeisten einer Schrift zuzulassen und darüber weiter keine Weitläufigkeit zu verstatten seie, damit also die Instanzien bei ihrer Autorität belassen und die jurisdictiones nicht konfundirt

---

*) V. LO. lit. F/LXXXII.

**) Weingarten's Codex. S. 245.

***) Die Instruktionen für den königl. Prokurator siehe in Weingarten's Codex, besonders S. 144 ff. und S. 459 ff.

*) Weingarten, Codex, S. 298 f.

werden", musste die Judicatur der Statthalterei, als eines von der Hofkanzlei, resp. dem Könige delegirten Gerichtssenates, immer weiter abnehmen, so dass ihr zur Zeit Karls VI nur einige Gerichtsbarkeit ausser Streitsachen bezüglich der Standespersonen, namentlich alle Pupillarsachen zur Zeit, wenn die Landrechte nicht tagten, ferner seit 1644 *) das Kridaverfahren und seit 1712 eine Art possessorium sumarissimum bei Grenzstreitigkeiten zufiel. **)

Alle übrigen Streitsachen wurden an die Stadt- oder Kreishauptleute zur Zustandebringung eines Vergleiches remittirt, und wenn ein solcher nicht zu Stande kam, an die ordentliche Instanz gewiesen. ***)

Der Geist der Zentralisation, der seit den ersten Kämpfen um die Integrität des habsburgischen Erbes in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung hervortrat, machte sich auch in der Justizgesetzgebung Maria Theresia's geltend.

Das Ziel war, ein gleiches formelles und materielles Straf- und Zivilrecht nebst einer gleichförmigen Organisation der Dikasterien und Instanzen für alle österreichischen und böhmischen Erbländer mit dem Zentrum in Wien herzustellen.

Diesem Zwecke entsprach auch die Trennung der Justiz von der Verwaltung, welcher Gedanke jedoch bloss aus äusseren, praktischen Gründen durchgeführt wurde.

Diesen Ideen entstammten die wichtigsten durch Maria Theresia für die Reformen im Justizwesen getroffenen Massregeln: die Errichtung der obersten Justizstelle in Wien, als höchster Instanz, die Trennung der Justiz von der Administration der Landesstellen im J. 1749, und die mit dem J. 1753 zur Abfassung eines einheitlichen formellen und materiellen Zivil- und Strafkodex ergangenen Befehle.

Durch die Errichtung der obersten Justizstelle in Wien für die österreichischen und böhmischen Erbländer geschah ein wichtiger Schritt im Interesse der Idee der Staatseinheit. Denn dieselbe sollte nicht nur alle im bisherigen Instanzenzuge aus den genannten

---

*) Kridaordnung für Böhmen und Mähren in Weingartens Codex. S. 226 ff.

**) Systema etc. Vergl. auch oben S. 81.

***) Systema etc.

Ländern durch die böhmische und österreichische Hofkanzlei an den Hof gelangenden Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten mit Inbegriff der Fiskalklagen entscheiden, sondern es sollte auch die Entscheidung über die Kompetenzstreitigkeiten der Gerichtsstellen der genannten Erbländer, die Fideikommissangelegenheiten, die Personalien der Justizbehörden und andere in den Ressort eines Justizministeriums einschlagenden Administrativangelegenheiten in ihren Wirkungskreis gehören.

An die Spitze derselben wurde der oberste Präsident in der Person des österreichischen Hofkanzlers Grafen von Seilern gestellt. Die bohemica und austriaca wurden in der Behandlung noch getrennt, desshalb gab es zwei (Vize-) Präsidenten, im Ganzen 14 Hofräthe, 4 Hofsekretäre, 3 Rathsprotokollisten und 2 Konzipisten nebst dem untergeordneten Kanzleipersonale, dann 48 Advokaten und 7 Agenten in austriacis und 3 Advokaten und 12 Agenten in bohemicis. *)

Mit Reskript vom 7. Mai 1749 wurde die bisher aus den obersten Landesbeamten bestehende Statthalterei aufgehoben und einem Consess der Oberstlandesoffiziere unter dem Vorsitz des Oberstburggrafen die publico-judicialia zur Behandlung überlassen, wodurch die politische Verwaltung von der Justiz auch hier getrennt wurde.

Dieser judizielle Consess der Oberstlandesoffiziere wurde im J. 1763 abermals mit dem Gubernium vereinigt, welche Vereinigung jedoch nur bis in das Jahr 1771 währte, wo mit Reskript vom 20. August d. J. das Gubernium abermals in einen judiziellen und politischen Senat getheilt wurde. Die Oberstlandesoffiziere wurden wieder auf den judiziellen Senat beschränkt und waren hiedurch von der politischen Amtsthätigkeit gänzlich entfernt worden**).

Eine wichtige Reform in der Strafrechtspflege trat in Böhmen ein, als mit dem 22. Juli 1765 das jus gladii, welches bisher in Böhmen von nicht weniger als 378 Halsgerichten, theils von königlichen und unterthänigen Städten, theils Obrigkeiten ausgeübt wurde, in den meisten Orten aufgehoben und ausser den vier Prager Städten, der Stadt Eger und dem akademischen Kon-

---

*) Domin-Petrushevecz, neuere österr. Rechtsgeschichte, 1869, S. 33 ff

**) Desiderien der böhm. Stände vom J. 1790.

sistorium nur 24 meist königlichen Kreisstädten belassen wurde. Es ist natürlich, dass mit der vorigen Zersplitterung der Gerechtigkeitspflege wenig gedient war, da die kleinen Orte, denen der Blutbann zustand, kaum für solche Richter zu sorgen im Stande waren, deren Befähigung mit der ihnen eingeräumten Macht im richtigen Verhältnisse gewesen wäre.

Obgleich alle diese Halsgerichte in arduis et dubiis angewiesen waren, bei der königl. Appellationskammer Belehrung zu suchen, so geschah doch viel Misbrauch namentlich dadurch, dass man die Inquisiten, wenn sie sich irgend mit den Beschädigten und wohl auch mit dem Richter verglichen hatten, heimlich entwischen liess.

Die übrigbleibenden Halsgerichte aber sollten je mit einem tauglichen in der Theorie und Praxis erfahrenen, bei der königl. Appellation geprüften Syndikus bestellt werden, welchem ein gleichfalls geprüfter Kriminalassistent zur Seite stehen sollte. Auch die übrigen Mitglieder der Magistrate sollten in der Halsgerichtsordnung erfahren sein.

Da die beiden ersteren ausser ihren städtischen Bezügen von nun ab auch aus öffentlichen Fonden Jahresgehalte bezogen, war auch durch diese Verfügung die Justiz mehr unter den unmittelbaren Einfluss der Regierung gestellt.

Aehnliche Reformen folgten um dieselbe Zeit in Mähren und in den österreichischen Erbländern.

Es mag nur hier erwähnt werden, dass, nachdem mit Reskript vom 18. November 1752 das Tribunal in Brünn als Appellationsgericht für Mähren bestellt und später im J. 1782 das schlesische königl. Amt mit dem mährischen Tribunal vereinigt worden war, die Kompetenz des Appellationsgerichtes in Prag auf Böhmen allein beschränkt blieb *).

Der im Jahre 1753 gefasste Gedanke der Kodifikation eines für alle böhmischen und deutschen Erbländer gleichen Zivil- und Strafrechtes, welcher der obersten Justizstelle mitgetheilt wurde, rief eine rege Thätigkeit in der Gesetzgebung hervor, deren

*) Luksche, kurze Uebersicht der Stellen und Aemter im Markgrafthum Mähren, S. 27 und 28.

Früchte theilweise erst die kommenden Generationen geniessen sollten.

Bezüglich des Zivilrechtes war es die Absicht der Kaiserin, „allen ihren Erbländern ein sicheres, gleiches Recht und eine gleichförmige Verfahrungsart“ in einem systematischen, das formelle und materielle Recht umfassenden Gesetzbuche vorzuschreiben.

Auf diesem Gebiete wurden die Absichten der Kaiserin erst zur Zeit der Regierung ihres Sohnes und Enkels verwirklicht; auf dem Gebiete des Strafrechtes jedoch, wo das Bedürfnis der Reformen bei weitem fühlbarer war, wurde bereits mit dem 31. Dezember 1768 eine neue peinliche Halsgerichtsordnung, die „Theresiana“, für die deutsch-böhmischen Erblande publizirt, nach welcher mit Beginn des J. 1770 prozedirt werden sollte.

In dem bezüglichen Kundmachungspatente wird die bisherige Verschiedenheit der Strafgesetze und Strafrechtspflege in den einzelnen Ländern und die daraus erfolgenden Inkonvenienzen hervorgehoben, „da doch,“ heisst es weiter, „nichts natürlicher, billiger und ordentlicher, auch justizbeförderlicher sein kann, als dass zwischen verbrüderten Erblanden unter einem nämlichen Landesfürsten ein gleiches Recht festgestellt werde.“

Die Beurtheilung dieser Gesetzgebung, in wie weit dieselbe den Forderungen einer aufgeklärteren Zeit Rechnung trug, gehört nicht in das Gebiet dieser Schrift, es mag nur hervorgehoben werden, dass die Reformen der Theresiana bei Weitem mehr den Strafprozess als das materielle Strafrecht betrafen. In derselben kam das Inquisitionsprinzip anstatt des bisher vorherrschenden Anklageverfahrens zur Geltung, ebenso der Grundsatz, dass Delikte, auch wenn kein Privatankläger auftritt, von Amts- und Staatswegen um der öffentlichen Sicherheit willen ausnahmslos zu verfolgen seien, kurz, dass Delikte juris publici sind.

Bisher war nur der königliche böhm. Kammerprokurator angewiesen, bei Delikten in den Fällen, wo kein Privatkläger vorhanden war, als öffentlicher Ankläger aufzutreten, und den politischen Behörden stand es zu, die Aufsicht zu üben, dass Kriminalfälle nicht verschwiegen werden.

Ferner fand der durch den milderen Geist der Zeit angeregte Streit über die Zweckmässigkeit und Billigkeit der Tortur unter den Rechtsgelehrten seine Erledigung durch die bekannte Resolution vom 2. Januar 1776, mit welcher dieselbe gänzlich abgeschafft und zugleich der obersten Justizstelle die Frage über die Beschränkung, wo nicht gänzliche Aufhebung der Todesstrafe zur Berathung anheimgestellt wurde. Schon am 19. Januar d. J. wurde die Todesstrafe auch wirklich nur auf die „delicta atrocissima“ beschränkt.

Deutlich lässt sich in diesen Reformen bereits der Einfluss des Mitregenten erkennen.

Am 31. Oktober 1763 erschien auch ein neues Wechselpatent für Böhmen, und in dieses Jahr fällt auch die Errichtung eines königl. Wechsel- und Merkantil-Gerichtes erster und zweiter Instanz in Prag, welches in Wechsel- und Handelssachen entschied und auch darin mit den heutigen Handelsgerichten Aehnlichkeit hatte, dass zu demselben auch Beisitzer aus dem Kaufmannsstande zugezogen wurden.

Die Gleichförmigkeit der Organisation, welche für alle deutschen und böhmischen Erbländer angestrebt wurde, fand auch in der Errichtung von Landtafeln und Landtafelämtern in den deutschen Erbländern (Kärnthen, Krain, Ober- und Niederösterreich, Steiermark seit 1746) nach dem Muster dieses den böhmischen Ländern eigenthümlichen Institutes zur Hebung des Realkredits ihren Ausdruck.

### 6. Politische Organisation.

Dieselben Tendenzen, welche im Justizwesen massgebend waren, walteten ob auch bei der reformirenden Thätigkeit Maria Theresia's bezüglich der politischen Organe der Länder.

Die politischen Stellen sollten auch dem Namen nach als Landesorgane aufhören, an ihre Stelle aber eine von der obersten politischen Hofstelle in Wien abhängige bürokratische Gliederung treten.

Im Mai des J. 1749 wurde, wie bereits oben erwähnt worden ist, die oberste Justizstelle für die nicht ungarischen Erbländer errichtet, der die Judizialien der bisherigen böhmischen

und österreichischen Hofkanzlei und andere einem Justizministerium entsprechenden Administrativgeschäfte überwiesen wurden.

Zu gleicher Zeit löste die Kaiserin die beiden Hofkanzleien auf und errichtete das directorium in publicis et cameralibus unter dem Präsidium des geheimen Rathes Grafen Friedrich Wilhelm von Haugwitz.

Die Stellung der Hofkanzlei, als einer selbstständigen Behörde wurde durch Ferdinand II begründet, welcher (in der v. L. O. lit. F/I) verordnete, „dass keiner der obersten Landesoffiziere, Landhof- oder Kammerrechtsbeisitzer zu den Konsultationen bei der Hofkanzlei (wo die politischen und den statum publicum betreffenden Sachen traktirt werden) kommen dürfe, er würde denn auf allerhöchsten Befehl durch den obersten Kanzler hiezu berufen werden.“

Früher hatten alle diese Personen in den Rath der böhmischen Kanzlei freien Zutritt *).

Die nun aufgelöste böhmische Hofkanzlei hatte sich seit 1620 als ein bleibendes Hofamt in Wien eingerichtet, dessen Personale gegen Ende des 17. Jahrhundertes ausser dem obersten Hofkanzler, dem böhmischen Kanzler und deutschen Vizekanzler aus 9 Hofräthen und einigen Sekretären bestand.

Die Hofkanzlei gestaltete sich hiedurch faktisch zu einem Ministerium für die Länder der böhmischen Krone, obgleich der Hofkanzler der sechste im Range der böhmischen Landesbeamten und als solcher Mitglied der böhmischen Statthalterei war, und blieb thatsächlich die höchste politische Behörde und zugleich das höchste Appellationstribunal in Wien bis zum J. 1749.

Mit der Auflösung der böhmischen Hofkanzlei im J. 1749 und mit der Errichtung des Direktoriums und der obersten Justizstelle, eigentlich zweier den deutschen und böhmischen Erbländern gemeinschaftlicher Ministerien, war der erste und bedeutendste Schritt in den Reformen der Verwaltung der Erbländer geschehen. Die deutschen und böhmischen Länder sind hiedurch faktisch zu einem einzigen Verwaltungsgebiete geworden.

---

*) Siehe Stránský a. a. O. S. 435 ff. Vergl. auch oben S. 70.

In dem Direktorium wurde, nachdem es auch die bisherige Hofkammer absorbirte, eigentlich ein Ministerium des Inneren und zugleich der Finanzen geschaffen.

Derselben Idee gemäss, welche, nebenbei gesagt, vom Grafen Haugwitz erfasst und durchgeführt wurde, löste man in Böhmen die aus den Landesbeamten bisher bestehende königliche Satthalterei auf. (Hfdkt. vom 7. Mai 1749).

Wie in den übrigen Ländern wurde schon das Jahr vorher in Böhmen eine besondere Deputation für das militare mixtum, das contributionale und camerale, welche allein von der Regentin abhieng und von derselben unmittelbar Befehle erhalten sollte, errichtet.

Dieser Deputation wurden nun alle politica und cameralia zur Behandlung unter einem eigenen Präsidenten zugewiesen und derselben der Titel einer königl. Repräsentation und Kammer gegeben.

Die bisherigen judicialia der Statthalterei wurden dem Consessus der obersten Landesbeamten unter dem Präsidium des Oberstburggrafen übertragen.

Das Beamtenpersonale der bisherigen Statthalterei wurde zum Theile von dem Consessus der Landesbeamten beibehalten; das übrige Personale sollte die Repräsentation nach eigenem Gutdünken entweder verwenden oder jubiliren.

Der Repräsentation fiel nicht nur die gesammte politische Verwaltung des Landes und alle mit der Vertretung des Königs verbundenen Akte, sondern auch der Wirkungskreis der bereits im Vorjahre aufgelösten königl. böhm. Kammer zu. Mit der Auflösung der böhmischen Statthalterei wurde das politische Regiment der ständischen Landesbeamten gänzlich beseitigt und der Grund zu der bürokratischen Hierarchie moderner Staaten gelegt.

Dieses System wurde bald auch nach unten hin erweitert und durchgeführt.

Im Jahre 1751 wurde durch Theilung von 4 Kreisen die politische Eintheilung des Landes in 16 Kreise verändert.

Mit dieser Eintheilung wurde zugleich die bisherige Kreisverfassung wesentlich modifizirt. Obgleich die Kreishauptleute bereits thatsächlich königliche Organe waren, so erinnerte doch der Umstand, dass sie aus dem im Kreise ansässigen Adel er-

nannt wurden, oder vielmehr ernannt werden sollten und ihren Amtssitz auf ihren eigenen Besitzungen hatten, an ihre frühere Eigenschaft als landständische Organe. Mit dem genannten Jahre wurden die Kreisämter in bestimmten Kreisstädten errichtet. Anstatt der bisherigen zwei Hauptleute, je einem aus dem Herren- und Ritterstande, wurde nun ein Kreisvorstand als „Hauptmann", jedoch nach dem Belieben der Regierung wo immer her der Kreisbehörde vorgesetzt.

Wie bereits bei Erörterung der Unterthanenverhältnisse erwähnt wurde, fiel den Kreisämtern namentlich die Durchführung der gegen die Obrigkeiten gerichteten Massregeln bezüglich der Unterthanenemanzipation zu, für welche Thätigkeit natürlich Organe gewählt werden mussten, deren Interesse mit dem des ansässigen Adels nicht zusammenhieng.

Diese ohne jede Rücksicht durchgeführten Neuerungen in der politischen Verwaltung des Landes, bei welchen man wie absichtlich auch die alten historischen Namen vermied, mochten eine fühlbare Opposition im Lande hervorgerufen haben, und dies umsomehr, als die Gleichmacherei anfieng selbst in den alltäglichen Verkehr des Volkes einzugreifen.

Solcher Art war z. B. die bei den damaligen Verhältnissen wohl weniger durch handelspolitische Interessen gebotene Massregel des J. 1764, mit welcher die Einführung der unterösterreichischen Masse und Gewichte in Böhmen angeordnet wurde, nachdem wohl kaum erst die Prager Masse und Gewichte im ganzen Lande allgemein geworden waren.

Theilweise diese Opposition, noch mehr aber die Mängel der in den J. 1748 und 49 durchgeführten Reformen der Verwaltung haben die Frage einer zweckmässigeren politischen Organisation im Staatsrathe der Kaiserin angeregt.

Bei dieser Gelegenheit fehlte es nicht an Anträgen aus Böhmen, das alte ständische Verwaltungsregiment wieder einzuführen; indess begegneten derartige Vorschläge einem heftigen Widerstande im Staatsrathe, namentlich von Seite des Staatskanzlers Kounic.

Man verhandelte hier im J. 1763 über eine Reorganisation der Länderstellen. Es sollte in einem jeden Lande künftig nur ein Chef bestehen, unter ihm die Geschäfte nach dem Vorgange

der Hofstellen in getrennten Dikasterien verhandelt und überall eine politische, eine Justiz-, eine Finanzstelle, ein Komerzienkonsess, ein Fiskal- und ein Zahlamt aufgestellt werden. Dieses neue System erhielt am 12. Juli 1763 die kaiserliche Genehmigung und wurde allmählig durchgeführt. *)

Im J. 1762 (Hofdkt. v. 2. Jänner) wurde bereits das Direktorium in publicis et cameralibus in Wien aufgelöst und als höchste politische Behörde für die böhmischen und deutschen Erbländer die „böhmische und österreichische Hofkanzlei" unter einem Hofkanzler konstituirt.

Ein theilweises Nachgeben den Wünschen der böhmischen Landstände bedeutet wohl das Hofdekret vom 1. Juli 1763, in Folge dessen an die Stelle der Repräsentation und Kammer ein „Landesgubernium" unter dem Präsidium des Oberstburggrafen gesetzt und der Consessus der Landesbeamten mit demselben vereinigt wurde.

Die Vereinigung der böhmischen Landesbeamten mit dem Gubernium dauerte jedoch nur bis in das Jahr 1771, wo mit dem Reskript vom 20. August d. J. das Gubernium abermals in einen judiziellen und politischen Senat abgetheilt, die Oberstlandesoffiziere bei ersterem belassen, von letzterem aber gänzlich ausgeschlossen wurden.

## 7. Zentralbehörden in Wien.

Durch diese Reformen, welche, wie gesagt, ohne den Beirath der Stände ins Leben gerufen wurden, gestaltete sich die politische Verwaltung nicht nur in Böhmen, sondern durch gleiche Reformen auch in den übrigen Ländern der Westhälfte des Reiches vollständig unabhängig von den bisherigen ständischen Landesbeamten und Landesvertretungen und wurde in die Hände landesfürstlicher Behörden in drei Instanzenstufen mit der Zentralbehörde in Wien gebracht.

Als unterste Behörde erscheinen die Kreisämter, welche nach dem Muster Böhmens in den fünfziger Jahren auch in den deutschen

---

*) Hock, a. a. O. S. 17.

Ländern, wo es bis dahin noch keine Kreishauptleute gab, eingeführt wurden.

Die zweite politische Instanz waren die Landesstellen oder Gubernien, welche sämmtlich der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei in Wien, als der höchsten politischen Behörde, untergeordnet wurden.

Das Finanzwesen, welches seit dem J. 1762 abermals nicht nur von den Landesgubernien, sondern auch von der politischen obersten Hofstelle, der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei, getrennt war, wurde gemäss der Hofentschliessung vom 2. Jänner 1762 in Wien von drei Verwaltungsorganen geleitet, und zwar:

*a*) der Hofkammer, welcher die oberste Aufsicht und Verwaltung aller sowohl „freien als verschriebenen Kammergefälle" übertragen und die Fiskalämter in den Ländern untergeordnet wurden, demgemäss die Hofkammer als ein eigentliches Finanzministerium der Westhälfte des Reiches erscheint;

*b*) dem Wienerstadtbanko, dessen Rechnungen und Verwaltung die Hofkammer beaufsichtigte; endlich von

*c*) der neuen Hofrechnungskammer, welche damals neu errichtet wurde.

Für die Justiz war seit 1749 die oberste Justizstelle nicht nur als oberster Gerichtshof, sondern als eigentliches Justizministerium errichtet worden, der sowohl die administrativen Angelegenheiten, als die Mitwirkung bei der Gesetzgebung zustand.

Durch die Reformen Maria Theresias waren also in Wirklichkeit bereits drei der Westhälfte der österreichischen Staaten gemeinsame Ministerien, für das Innere: die böhmische und österreichische Hofkanzlei; für die Finanzen die Hofkammer mit dem untergeordneten Wienerstadtbanko und der Hofrechnungskammer, für die Justiz die oberste Justizstelle ins Leben getreten.

Es gab jedoch zur Zeit Maria Theresias, wie auch schon früher, allgemeine oberste Zentralbehörden, welche vermöge der Natur ihres Wirkungskreises ihre Thätigkeit für und auf alle von Maria Theresia beherrschten Länder richteten.

Für die äusseren Verhältnisse war es die geheime Hof- und Staatskanzlei, welche die äussere Politik der öster-

reichischen Herrscher, somit das ganze Gesandschaftswesen und den Verkehr mit auswärtigen Mächten leitete.

Das Kriegswesen leitete sowohl in den sogenannten „deutschen Erbländern", als den ungarischen Ländern schon seit Ferdinand I der *Hofkriegsrath*. Ihm war die oberste Leitung aller Militärangelegenheiten, sowohl in Oberbefehls-, Gerichts- und Verwaltungssachen anvertraut. Ihm unterstanden die seit dem Erbfolgekriege Maria Theresias in den einzelnen Ländern errichteten Generalkommanden der auch in Friedenszeiten unterhaltenen Kriegsmacht, welche im Einverständnisse mit der Landesstelle handelten.

Die Beschwerden des Zivilstandes gegen Excesse und Eigenmächtigkeiten der Soldateska giengen in erster Instanz durch die Kreishauptleute an die Kreiskommanden, in zweiter durch die Landesstelle an das Landeskommando, in dritter durch die Hofstelle oder Hofkanzlei an den Hofkriegsrath.

## 8. Der Staatsrath.

Mit der Verordnung vom 17. Dezember 1760 wurde für die deutschen und böhmischen Erbländer ein *beständiger Staatsrath* eingesetzt, dessen Wirkungskreis und Zusammensetzung aus der bezüglichen Verordnung hervorgeht.

Maria Theresia sagt darin, es hätte sie die Erwägung, „damit alle Landesgeschäfte und Angelegenheiten auf das Reiflichste erwogen, in der vollkommensten Ordnung und Aufsicht erhalten, *die Theile mit dem Ganzen verbunden* und die vortrefflichsten Einrichtungen und Verbesserungen von Ihrer k. k. Majestät verfüget ... werden", zu dem Entschlusse geführt, „einen *neuen*, aus Ministern und Hofräthen bestehenden, inländischen *Staatsrath* für *beständig* zu errichten, dem allerhöchstdieselbe alle an sie gelangende inländische Geschäfte und Angelegenheiten dero *deutschen Erbländer* mittheilen werden, damit er sich eine vollständige Kenntnis erwerben, in dem Zusammenhange der Geschäfte verbleiben, *das Ganze übersehen*, *solches mit seinen Theilen verbinden*, alles reiflich erwägen, auf die erspriesslichen Verbesserungen fürdenken und bei allen Landesvorfallenheiten, wo Ihre kais. königl. Majestät etwas

entschliessen und zu verordnen haben, allerhöchst Ihroselben mit seinem guten und freimüthigen Rathe an Hände gehen könnte, als worin seine einzige Beschäftigung zu bestehen hätte. Damit aber nun dieser Staatsrath seiner wichtigen Obliegenheit und dero Erwartung ein vollkommenes Genüge leisten könnte, und für beständig in desto grösserer Reinigkeit erhalten werde, so hätten Ihre kais. königl. Majestät als eine unabänderliche Grundregel festgesetzt, dass kein Mitglied des Staatsrathes (den zeitlichen Hof- und Staatskanzler wegen der engen Verbindung seines Amtes mit den inländischen Geschäften einzig und allein ausgenommen) ein anderes Amt begleiten solle, sondern solches bei dem Eintritte in den ernannten Rath abzugeben habe."

In der Errichtung dieses den böhmischen und österreichischen Erbländern gemeinsamen Staatsrathes, als berathender Körperschaft der Krone, fand die Idee der Staatseinheit dieser Länder im ganzen Gebiete der Regierungsthätigkeit des Monarchen ihren Ausdruck.

Am 30. Dezember 1760 wurden die Mitglieder des Staatsrathes ernannt, als Staatsminister die Grafen Kounic, Haugwitz, Daun, als Staatsräthe Graf Blümegen mit dem Titel eines Ministers, Baron Borié und v. Stupan, als geheimer Referendar v. König. Nur Kounic behielt seine Stelle als Staats- und Hofkanzler; alle anderen Mitglieder wurden ihrer bisherigen Posten, als oberster Kanzler, Hofkriegsrathspräsident, Landeshauptmann in Mähren, Reichsdirektorial-Hofrath und Kabinetssekretär enthoben. *)

Der Staatsrath hatte die ihm entweder vom Landesfürsten zugewiesenen Gegenstände, oder die von den Hofstellen instruktionsmässig an den Monarchen gelangenden Vorträge zu prüfen, sein Gutachten abzugeben und erforderlichenfalls die Resolution des Monarchen hierüber zu entwerfen.

Während der Regierungszeit Maria Theresias war der Staatsrath die Seele aller Reformen und der einflussreichste Beirath der Monarchin. Unter Josef II, der den Absolutismus seines

---

*) Hock a. a. O. S. 12.

Willens und seiner eigenen Einsicht auf die Spitze trieb, sank natürlich der Einfluss des Staastrathes.

Der Staatsrath für die deutschen und böhmischen Erbländer war die nothwendige Folge der veränderten Stellung der Landesbeamten und Landtage zur Krone.

Nachdem der Sitz des Königs bleibend in Wien genommen worden war, hörte die Thätigkeit der Landesbeamten als Rathes der Krone von selbst auf. Nothdürftig vertrat die Stelle des böhmischen Kronrathes bisher nur noch der böhmische Hofkanzler, der beim Hofe des Königs und Kaisers sich befand. Nachdem man ferner seit Maria Theresias Regierungsantritt ganz aufgehört hatte, auch nur das Gutachten der Landtage bei neuen Gesetzen einzuholen und sich dieser bloss als einer gefügigen Maschine für die Steuerbewilligung bediente, als der Einfluss auf die politische Landesverwaltung den Landesbeamten gänzlich entzogen, die Hofkanzleien aufgehoben und durch ein landesfürstliches politisches Zentralamt ersetzt wurden: waren hiedurch natürlicherweise alle Organe bei Seite geschoben, welche als irgend eine Vertretung der Regierten den Willen des nun absolut regierenden Monarchen hätten beschränken können.

Das Bedürfnis einer berathenden Körperschaft fühlt jeder absolute Regent, und deshalb hat sich auch Maria Theresia bewogen gefunden, eine solche einzusetzen. Dadurch, dass die Staatsräthe kein Amt bekleiden durften, sollte ihnen eine gewisse Unabhängigkeit gewahrt werden.

Aus diesen Gründen bedeutet die Errichtung des Staatsrathes für die böhmischen und österreichischen Erbländer im J. 1760 den Anfang der unbeschränkten Herrschaft des Regenten in diesen Ländern, und ist dieselbe zugleich der Markstein des von nun ab immer mehr sich geltend machenden Absolutismus in Oesterreich. *)

*) Die innere Einrichtung des Staatsrathes wurde seit 1760 oft verändert. Im J. 1801 ist der Staatsrath als Staats- und Konferenzministerium reorganisirt worden und theilte sich in verschiedene Sektionen unter den verschiedenen Ressortministern, deren im J. 1847 viere waren, nämlich: für die administrativ-politischen Angelegenheiten, Finanzen, Justiz und das Militärwesen (Schopf, die organische Verwaltung der Provinz Böhmen, Prag, 1847; Luksche a. a. O. S. 8).

In diesen tiefeingreifenden prinzipiellen Reformen des ganzen Staatswesens Maria Theresias tritt uns bereits in allgemeinen Zügen die Idee der Organisation der böhmischen und österreichischen Erbländer als eines Einheitsstaates klar entgegen, deren Durchführung in diesen und Anbahnung in den übrigen Ländern Josef II mit noch grösserer Energie unternahm.

## B. Josef's II Alleinregierung (1780—1790).

Mit dem Jahre 1780, als Josef II als Alleinherrscher auftrat, machte sich die einmal befolgte Richtung der Regierung noch viel mehr geltend. Die Reformthätigkeit Josef's II griff viel rascher und entschiedener ein und erstreckte sich nicht nur auf alle Erbländer, sondern auch auf alle öffentlichen Verhältnisse derselben. Dabei duldete Josef's II lebhafter Geist keine Schranken, die ihm die bestehenden Institutionen der Länder und die Ueberzeugung der Völker stellten und achtete gar nicht des bisherigen Rechtes der Länder, Stände, Gemeinden und Korporationen. Sein durch ideale Theorien geleiteter Wille sollte allein massgebend sein für alle seine Neuerungen, mit welchen er die Völker zu beglücken hoffte und alte Gesetze und Institutionen mit grossem Selbstbewusstsein aufhob.

Seine persönliche Ueberzeugung, dass er das Gute allein wolle und auch befördere, gab nach seiner Ansicht dem absoluten Willen die Berechtigung. Deshalb verfolgte er sein Ziel mit einer Kühnheit und Rücksichtslosigkeit, die bei Monarchen in der neueren Geschichte ihres Gleichen sucht.

Die kurze Dauer seiner Regierung erlöste ihn von dem grössten Theile bitterer Erfahrungen, die ihm unausbleiblich geworden wären. Er wollte den Fortschritt und die Aufklärung; dabei lehrt die Erfahrung, dass er zumeist jenen Absolutismus begründete, der in der Folge den Fortschritt und die Aufklärung auf lange Jahre hin lähmte.

## I. Beseitigung der ständischen Verfassung *).

Diese Richtung des Geistes Josef's II konnte den ständischen Verfassungen der Länder nicht günstig sein. Seine Thätigkeit richtete sich auch alsbald auf die vollständige Vernichtung derselben.

Die Landtage und ihre Organe wurden zunächst auf die Bewilligungen der postulirten Steuern und auf die Besorgung und Erledigung der ihnen zugewiesenen, die Steuerrepartition und Landesökonomie betreffenden kurrenten Geschäfte beschränkt.

Wie selbst diese landtäglichen Steuerbewilligungen zu einer blossen Formalität herabgedrückt werden sollten, ist aus diesen Schlüssen selbst ersichtlich, die sich durch die zehn Jahre der Regierung Josef's II, wo die Landtage allerdings jährlich einberufen wurden, selbst in allen Frasen fast wörtlich gleichen. Alle Vorstellungen und Reklamationen der Stände wurden konsequent zurückgewiesen, so dass freilich bloss über die kurze königliche Proposition ein ebenso kurzer Schluss gemacht werden durfte. Als mit dem J. 1785 die zehn Steuerrezessjahre abgelaufen waren, wurde auch für die weiteren Jahre die früher rezessirte Summe von 4,156.146 fl. postulirt und nur mit der kurzen Bemerkung begleitet, „dass es S. Maj. bei diesem so herabgeminderten Postulate belassen wolle."

Im Jahre 1781 am 31. Mai wurde dem böhmischen Landtage die Proposition wegen eines Vorschlages zur Aufhebung der Leibeigenschaft gemacht. Die in grosser Zahl versammelten Stände giengen diesmal mit grosser Majorität auf die Wünsche der Regierung ein.

Es konnte in Folge dessen wenigstens der Vorwurf der Ständevertretung nicht gemacht werden, dass durch sie zeitgemässe und billige Reformen vereitelt worden wären.

Auch noch im J. 1784 mit Hofdekret vom 4. März eröffnete Kaiser Josef den Ständen seine Absicht, einen neuen Steuerfuss einzuführen; allein er erklärte in demselben Hofdekrete unter

---

*) Die Grundlage dieser Darstellung bilden die Desiderien der böhmischen Stände vom J. 1790.

einem, dass er über die Frage ob keine Vorstellung anhören wolle und forderte hierin die Stände nur auf, einverständlich mit der Landesstelle einen Vorschlag zu überreichen, wie das Steuersystem einzuleiten wäre. Als die Stände am 22. Mai 1784 einen solchen Vorschlag auch wirklich überreichten, erfolgte hierüber nicht nur keine Entscheidung, sondern es ergiengen hierauf die Steuerpatente bloss im Verordnungswege, ohne dass weiter eine Notiz von Landtag und Ständen genommen worden wäre.

Ausser diesen zwei Fällen und weiterhin wurden bei allen Landesangelegenheiten und Reformen die Stände gänzlich ignorirt.

Dass es die Absicht der Regierung war, die Stände jedes noch so bescheidenen Einflusses zu entäussern, bewies das Hofdekret vom 7. Mai 1782, mit dem angeordnet wurde, dass ohne vorläufige Anzeige an die Hofkanzlei, welche seit 1749 eine blosse landesfürstliche Verwaltungsbehörde war, und ohne Bewilligung der Hofrechenkammer aus dem ständischen Domestikalfonde keine Zahlungen mehr angewiesen werden sollen.

Hiedurch wurde den Ständen die Verfügung mit ihrem eigensten Fonde entzogen.

Viel weiter gieng die Regierung, als mit dem Reskript vom 27. Oktober 1783 den Ständen ihr bisheriger Wirkungskreis fast gänzlich genommen wurde.

Diesem Reskripte gemäss sollte es wohl dabei verbleiben, dass

*a)* die Postulaten den Ständen im Landtage vorgetragen und von ihnen die Verwilligung hierüber gesucht werden müsste; dagegen aber sollten die Stände bloss durch und in dem Landtag vertreten werden. Demgemäss wurde

*b)* der Landesausschuss gänzlich aufgehoben und die Agenda desselben an das Landesgubernium übertragen. Ferner

*c)* wurden zwei ständische Repräsentanten mit einem aus dem Domestikalfonde zu beziehenden Gehalte mit Gubernialrathsrang und Titel angestellt. Diese sollten nach vorher vom Landeschef erhaltenem Wahlfähigkeitsdekrete von den Ständen im Landtage aus dem Herren- oder Ritterstande gewählt, der vereinigten Hofkanzlei zur Bestätigung angemeldet und nach erfolgter höchsten Bestätigung beim Gubernium als wirkliche Räthe eintreten, daselbst aber nicht nur über die früher dem Landesausschusse zugetheilten Angelegenheiten, welche nun durch das Gubernial-

einreichungsprotokoll zu laufen hätten, referiren, sondern nach Befund des Präsidenten auch in Gubernialgeschäften sich gebrauchen lassen.

*d*) Das ständische Steueramt wurde ganz aufgehoben und die ständische Buchhalterei mit der Kameralkassa vereinigt.

*e*) Alle früher dem Ausschusse untergeordneten Organe, als: die Landschafts- und Kreditbuchhalterei, die ständischen Haupt- und Filialkassen, die Rektifikations- und Katastralregistratur, nebst den zur Besorgung der Feuer-, Wetter- und Wasserschäden-Bonifikations-, dann Weinaufschlags- und Erbsteuerangelegenheiten angestellten Beamten sammt dem ständischen Kassawesen wurden dem Gubernium unterstellt. Demnach verblieb den Ständen nur

*f*) die Besetzung aller dieser genannten niederen Stellen mit alleiniger Ausnahme der Buchhaltereibeamten, welche vom Landeschef ernannt wurden, doch dergestalt, dass die Anzustellenden vorher vom Landeschef das Wahlfähigkeitsdekret erlangt haben mussten.

In der Folge wurde zwar auf Einschreiten des damaligen Oberstburggrafen Grafen von Nostitz mit dem Ministerialschreiben vom 4. Mai, 15. Juli 1784 und 7. Februar 1785 bewilligt, dass der jeweilige Oberstburggraf sowohl zum Zwecke der Vorberathung für die Landtagsversammlungen, als der Unterfertigung der Kreditspapiere einen unbesoldeten ständischen Ausschuss in jedem Landtage wählen lassen könne; doch wurde auch dieser Ausschuss mit Dekret vom 28. Juli 1788 bereits wieder aufgehoben und mit Dekret vom 25. September 1788 den Ständen am Landtage, welcher am 22. Dezember geschlossen wurde, neuerdings eröffnet, dass sie in keiner anderen Versammlung als dem Landtage zusammen zu treten hätten; auch würden die Landtage von nun ab nicht mehr alljährig, sondern nur dann, wenn der Kaiser die Einberufung nothwendig erachten würde, zusammentreten, und sollte auf denselben nur über die königlichen Vorlagen Berathung gepflogen werden dürfen. —

Auf das hin wurden dem Kaiser in einer ausführlichen Schrift, welche von dem Grafen Wěžník und Bouquoi verfasst worden war, ernste Vorstellungen gemacht. Man wies darauf, es müsse der öffentliche Kredit durch diese thatsächlich voll-

ständige Aufhebung der Ständeverfassung tief erschüttert werden und führte Frankreich als Beispiel an, wo mit der man Ständevertretung neuerdings den Anfang mache. Josef II aber wies diese ständischen Vorstellungen mit einem höhnischen Worte zurück, „man solle nicht fürchten, dass er bankrotiren würde.“ *)

Die Massregeln Josefs II richteten sich bald auch gegen das letzte und wichtigste Recht der Stände, welches bisher von keinem Herrscher angefochten worden war, das Recht der Steuerbewilligung.

Wie bereits erwähnt, wurde im J. 1784 an die böhmischen Stände eine Aufforderung wegen Erstattung eines Vorschlags, wie ein neues Steuersystem einzuleiten wäre, gerichtet. Ohne weitere Beachtung des darauf erfolgten ständischen Vorschlages erfolgte am 20. April 1785 das Patent, mit dem die Grundsätz über den neuen Steuermodus dargelegt werden.

Diese werden dahin präzisirt:

„Nachdem der bestehende Steuerfuss nicht nach Gleichheit und Billigkeit weder zwischen den deutschen erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Besitzern bestimmt worden ist, auch die Grundsätze, auf denen er beruht, unsicher und der Emsigkeit nachtheilig sind, so wollen SM. die Grundlage zu einem solchen Steuerfuss legen, nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beitrages, der zur Bedeckung der Staatserfordernisse noch unentbehrlich ist, jede Provinz, jede Gemeinde und jeder einzelne Eigenthümer nach Verhältnis des Grundes, den er besitzt, seinen Antheil vollkommen gleich beitrage, die Emsigkeit auf dem Lande aber von aller Last befreit bleibe. Diesem zufolge wird (für die böhmischen, deutschen und polnischen Länder) verordnet, ... dass die hiezu erforderlichen Verarbeitungen sogleich zu Stande gebracht werden, nämlich

*a*) die Aufzeichnung und Ausmessung aller fruchtbringenden Gründe und Realitäten, und

*b*) die Bestimmung des Körnererträgnisses nach der Fruchtbarkeit der Gründe.“

---

*) Pelzel's ungedruckte Chronik der Regierungsjahre Josef's II.

Zu diesem Zwecke wurden allen Ortsobrigkeiten und Gemeinden besondere Instruktionen herausgegeben. Die Bestimmung aller bald darauf erfolgten Direktivregeln über die Grundausmessung, die Kontrolle und Lokalpreise erfolgte ohne weitere Einvernehmung der Stände.

In gleicher Art wurde endlich das Steuer- und Robot-Patent vom 10. Februar 1789 herausgegeben, in welchem die Steuerperzente von dem bereits fixirten Ertrage, die Anlage und Vertheilung und die Einhebung der Steuer festgesetzt wurde, welches mit dem 1. November in Wirksamkeit treten sollte.

Josef II, der den Grundsätzen der Fysiokraten über Staatsökonomie und Staatseinrichtungen überhaupt huldigte, wollte als einzige Steuer die Grund- und Gebäudesteuer einführen. Diesen Absichten entsprang auch der Josefinische Steuerkataster und seine ganze Steuerreform.

Nach dem angeführten Steuerpatente sollte von dem bereits fixirten Grund-Einkommen dem Staate 12½% als allgemeine Steuer entrichtet werden. Hiedurch sollte die bisherige Begünstigung des adeligen Grundbesitzes gegen den Unterthan gänzlich aufhören, da dieses Steuerpatent alle Grundbesitzer im gleichen Verhältnisse traf.

Mit demselben Patente wurde auch die Robotabolition allgemein nach dem sog. Raabischen Systeme angeordnet, welches man übrigens schon früher auf allen in die Verwaltung des Aerars genommenen Stifts- und ehemaligen Jesuitengütern sowohl, als den Staatsdomänen durchgeführt hatte.

Der unterthänige Bauer sollte anstatt der bisherigen, welchen Namen immer habenden Schuldigkeiten und Roboten an die Grundherrschaft 17½% seines festgestellten Einkommens von seinen Gründen in Geld entrichten, so dass ihm nach Abzug aller Schuldigkeiten an die Obrigkeit und Staat an reinem Einkommen 70% verbleiben sollten.

Die Tragweite dieses Steuer- und Robotpatentes war ungeheuer. Es musste eine Umwälzung aller Agrarverhältnisse des Landes zur Folge haben und nahm den Ständen das letzte noch übrig gebliebene verfassungsmässige Recht der Steuerbewilligung, denn es entfiel durch die Bestimmung der Steuerprozente von dem bereits fixirten Ertrage des Bodens die Nothwendigkeit der

Steuerbewilligung durch den Landtag gänzlich. Nebstdem wurden die materiellen Interessen des Adels in mehrfacher Hinsicht getroffen; nicht nur durch die gleiche Besteuerung der Dominikal- mit den Rustikalgründen, sondern auch durch die Aufhebung der Robot und Reluirung derselben auf verhältnissmässig geringe Prozente der bisherigen Schuldigkeiten.

Wie richtig in staatsökonomischer Politik diese Grundsätze der gleichen Besteuerung und der Robotaufhebung auch waren, so unpolitisch, rücksichtslos und brüsk waren sie in ihrer Ausführung durch Josef II, wenn man bedenkt, dass alles dies plötzlich ohne die Grundherren auch nur zu fragen durch eine einfache Verordnung ins Werk gesetzt werden sollte. Man kann den Eindruck ermessen, welchen sonach das Steuer- und Robotpatent vom 10. Feber 1789 bei dem böhmischen Adel hervorrufen musste, welcher hiedurch zugleich seines letzten und wichtigsten Verfassungsrechtes beraubt wurde.

Den am Landtage versammelten Ständen wurde mittelst Insinuats vom 26. Feber 1789 das Patent vom 10. Feber 1789 als eine bereits entschiedene Sache, als ein im Lande bereits kund gemachtes Gesetz befehlsweise zur Befolgung bekannt gemacht.

Diese Massregeln, welche das ständische Steuerbewilligungsrecht gänzlich beseitigen sollten, begleiteten willkürliche Verfügungen und Eingriffe in das Vermögen der Stände und des Landes.

Die Verfügung mit dem Landesfonde wurde den Ständen gänzlich entzogen. Bei Gelegenheit, als die Stände einem Kanzellisten des Steueramtes eine Besoldung von 180 fl. aus ihrem Domestikalfonde angewiesen hatten, wurde ihnen dies durch Reskript vom 7. Mai 1782 verwiesen und ihnen zugleich bedeutet, obgleich die Hofkammer auf die Gefälle dieses Fondes bisher gesetzlich (vgl. Rezess von 1748) gar keinen Anspruch hatte, dass ihnen nicht zukomme, Zahlungen aus dem Landesfonde anzuweisen, wenn nicht die Anzeige an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei und die Bewilligung der Hofkammer vorausgegangen war.

Mit Dekret vom 6. Feber 1787 wurde den Ständen weiter befohlen, den bei ihrem Domestikalfond sich ergebenden jährlichen Ueberschuss, als einen Beitrag auf die damals angestellten Schulkommissäre, zum Schulfonde abzugeben, welcher Beitrag später

(Dekret vom 29. August 1787) auf einen jährlichen Betrag von 12.000 fl. fixirt worden ist.

Im Jänner 1788 wurde auch die ständische Kreditkassa gesperrt, so dass die Interessen von den Kapitalien zwar gezahlt, aber die Kapitalien selbst nicht gekündigt werden durften.

Mit dem 12. Juli 1782 wurde den Ständen anbefohlen, einen Vorschlag über den Verkauf derjenigen Güter, mit welchen das Oberstburggrafenamt seit uralten Zeiten dotirt war, zu machen, da der Oberstburggraf anstatt der Einkünfte dieser Güter die Interessen von dem durch deren Veräusserung eingehenden Kapital beziehen solle.

Nachdem die Güter trotzdem nicht an Mann gebracht werden konnten, wurden sie einem Kammeraladministrator in Verwaltung gegeben, dem Oberstburggrafen aber nach einem berechneten zehnjährigen Durchschnittsertrage von 14.251 fl. der Gehalt aus dem Landesfonde angewiesen. Nachdem diese Regie der Güter jenen Durchschnittsbetrag auch in keinem einzigen Jahre ergab, hatte die ständische Domestikalkasse bis 1791 26.594 fl. zusetzen müssen, um den systemisirten Gehalt des Oberstburggrafen zu ergänzen.

Auf durchaus privatrechtlicher Grundlage stand den böhm. Ständen die Verwaltung der gräfl. Straka'schen Fideikommissgüter zu, welche im J. 1720 Graf Peter Straka von Nedabylic zur Stiftung einer ständischen Akademie fideikommissarisch vermacht und die Verfügung hierüber den böhm. Ständen anvertraut hatte. Die Stände verwendeten die Einkünfte zu Stiftungen armer adeliger Jünglinge. Durch die Hofdekrete vom 20. August 1783 und 17. Okt. 1785 wurden diese Güter der Kammerverwaltung überwiesen, die Robotabolition nach dem Raabischen Systeme auf denselben durchgeführt, die Zahl der Stiftlinge beschränkt und die Vergebung der Stiftplätze über Begutachtung des Guberniums von der allerhöchsten Genehmigung abhängig gemacht.

Die Zuflüsse in den ständischen Domestikalfond, aus welchem manche Landesbedürfnisse bestritten wurden, stellte man willkürlich ein. So wurde zuletzt noch am Anfange des J. 1789 der ständische Weinaufschlag und der Sperrkreuzer an den Thoren der Stadt Prag aufgehoben.

Charakteristisch ist für den Zeitgeist, dem Kaiser Josef II huldigte, dass er auch die Prager Königsburg in eine Kaserne umwandeln wollte und die Ueberreste der Schatzkammer (1782) und der Büchersammlung Kaiser Rudolfs II (1789) in öffentlicher Versteigerung um Spottpreise verkaufen liess. Ein ähnlicher Geist ist auch bei der ersten Revolution in Frankreich zu Tage getreten.

Mit ähnlichem Vandalismus wurden bei der Aufhebung der Klöster und Kirchen zu Josefs Zeiten kostbare Denkmäler alter Kunst für immer vernichtet, oder verschleudert. Alte Baudenkmäler sollten auf ausdrücklichen Befehl der Regierung nicht renovirt und dem Verfalle preisgegeben werden, und zwar aus staatsökonomischen Gründen!

In gleich willkürlicher Weise wurden die bisherigen Landesämter behandelt oder gänzlich aufgehoben. Bei der Reorganisation des Justizwesens wurde im J. 1783 die bisherige judizielle Abtheilung des Guberniums aufgelöst; gleichzeitig auch das Landrecht, das Kammerrecht und das Amt der königlichen Landtafel aufgehoben.

Die Oberstlandeshofmeisterstelle wurde mit jener des Appellationspräsidenten vereinigt. Der Oberstlandrichter erhielt das Präsidium, der Oberstlehnrichter das Vizepräsidium bei dem neuen permanenten Landrechte.

In demselben Jahre (1783) wurde auch das Prager Münz- und Oberstmünzmeisteramt trotz der Vorstellungen des Präsidenten der Hofkammer, Grafen Franz Anton von Kolovrat, und der Hofkanzlei (welche in ihren Sitzungen im September desselben Jahres darauf wies, dass die Aufhebung des Oberstmünzmeisteramtes eine Ersparnis des Aerars von bloss 5488 fl. zur Folge haben würde) aufgehoben.

Zuletzt wurden mit Hofdekret vom 25. September 1783 alle noch übrig bleibenden Landesoffizierstellen bis auf den Landesunterkämmerer ad honores gesetzt, und von diesen nunmehr blossen Titularämtern blieben auch noch mehrere unbesetzt.

Der Landtag, der zuletzt kein einziges ausführendes Organ besass, sollte nur nach Willkür des Regenten einberufen werden. Nachdem ihm ferner das Recht über Landesangelegenheiten zu berathen in der Art entzogen war, dass seiner Berathung blos

jene Gegenstände und nur insoweit zufallen sollten, als es die Regierung für gut finden würde; als ihm das letzte und wichtigste aller Verfassungsrechte das Recht der Steuerbewilligung genommen war: blieb ihm ja nichts mehr übrig, was seine Kompetenz ausgemacht hätte, als höchstens die Anstellung des ständischen Fecht- und Tanzmeisters.

Mit dem J. 1789 war somit die ständische Verfassung durch willkürliche absolutistische Massregeln thatsächlich gänzlich beseitigt.

Die staatsrechtliche Individualität der böhmischen Krone, welche noch durch Maria Theresia in der Krönung derselben und in dem feierlichen Schwur als König von Böhmen ihre fast einzige Repräsentation fand, wurde von Josef II gar nicht respektirt.

Bisher wurden die habsburgischen Kaiser zu Königen von Böhmen gekrönt und leisteten den Schwur auf die Rechte und Freiheiten des Landes, auf die Integrität dieser Krone. Nur bei Josef I unterblieb die Krönung wegen äusserer Hindernisse, (theils wegen des spanischen Erbfolgekrieges, theils wegen der kurzen Dauer seiner Regierung). Josef II aber liess sich aus Grundsatz nicht krönen, und die böhmische Krone mit den Insignien, welche im J. 1743 nach Wien gebracht worden war, wurde auch während seiner Regierung daselbst zurückbehalten.

## 2. Die weiteren Josefinischen Reformen. *)

(Die Emanzipation der Bauern.) Wie bei der Beseitigung der ständischen Verfassung Böhmens, worin auch in anderen Ländern die Regierung gleichen Schritt hielt, war auch das Ziel aller übrigen Reformen Josefs II auf die Einführung einer „gleichmässigen“ Verwaltung aller Länder und Amalgamirung derselben zu einem zentralisirten Einheitsstaate gerichtet.

---

*) Hiebei wurden benützt: die gedruckten Gesetzsammlungen der Josefinischen Periode; Beidtels, österreichische Zustände in den Jahren 1740—1792, in den Sitzungsberichten der fil. hist. Klasse der kais. Akademie, Bd. 7, 8 u. 9; Domin- Petrushewecz', neuere österreichische Rechtsgeschichte u. a. m.

In diesem Sinne wurde die unter Maria Theresia begonnene Arbeit in den einzelnen Verwaltungszweigen auch fortgesetzt.

Die Befreiung der Unterthanen von der obrigkeitlichen Herrschaft über die Person wurde durch das Patent vom 1. November 1781, mit welchem „die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben und statt derselben eine gemässigte Unterthänigkeit eingeführt wurde“ vollzogen.

Es sollte darnach:

1. jeder Unterthan gegen vorherige Anzeige und unentgeltlichen Meldzettel sich verehelichen können;

2. es sollte ihm freistehen, nach Beobachtung dessen, was das Werbbezirkssystem vorschreibt, auch von der Herrschaft hinwegzuziehen;

3. ohne Beschränkung Handwerken und Künsten sich widmen dürfen;

4. keine Hofdienste zu thun schuldig sein; endlich

5. sollte von den Unterthanen nichts mehr, als was in den Urbarialpatenten enthalten war, an obrigkeitlichen Schuldigkeiten gefordert werden.

Gleichzeitige Patente und Ausführungsverordnungen regulirten weiter das Beschwerderecht der Unterthanen, die Rechte der Obrigkeiten gegen widerspänstige Unterthanen und die Aufsicht über die Unterthansverhältnisse durch die Kreisämter und Landesstelle.

Endlich wurde das Recht der Unterthanen, ihre Gründe als Eigenthum („dominium utilis“), von den Obrigkeiten abzukaufen, neuerdings in Erinnerung gebracht. Solche „eingekaufte Gründe“ konnte der Bauer mit Vorbehalt der Untheilbarkeit verkaufen, nach Gutdünken benutzen und bis zu $^2/_3$ einschulden und verpfänden.

Die Besitzer uneingekaufter Gründe waren gleichfalls persönlich nicht leibeigen, mussten jedoch, insolange sie den Einkauf nicht bewerkstelligt haben, in Ansehung der Gründe den Gesetzen des bisherigen Nexus sich unterziehen.

Gleichzeitig wurde auch die Leibeigenschaft in Mähren, Schlesien und den andern Ländern, wo sie noch bestand, aufgehoben.

Das Streben, den Bauernstand auf Kosten des Adels empor zu bringen, hat jedoch seinen kräftigsten Ausdruck in den be-

reits besprochenen Steuer- und Robotpatenten vom J. 1789 gefunden.

(Beschränkung der Autonomie der Städte.) Beschränkungen der bisherigen Kommunalautonomie wurden einestheils durch die neue Justizorganisation und durch Zuweisung der richterlichen Thätigkeit in den Städten an unter staatlicher Aufsicht geprüfte Richter, bei den meisten durch Aufhebung oder Beschränkung des Blutbanns verfügt.

Anderentheils wurden auch manche andere Verordnungen erlassen, welche die bisherige Autonomie der Städte bedeutend beschränkten.

Diese Richtung fand ausserdem in Böhmen ihren Ausdruck in der Verordnung, in Folge welcher am 30. April 1784 die Magistrate der bisherigen vier Prager Städte aufgehoben und ein einziger Rath, der aus 40 Räthen, 1 Bürgermeister und zwei Vizebürgermeistern bestand, mit dem Sitze in der Altstadt für alle vier Städte von der Bürgerschaft gewählt wurde.

Durch die Einrichtung solcher Magistrate in Prag und auch den übrigen königlichen Städten wurde die alte Kommunalverfassung von Grund aus umgestaltet.

Die Erneuerung des Rathes in den königlichen Städten geschah bisher je nach den Privilegien der einzelnen Städte entweder durch die Hofkanzlei resp. Statthalterei, oder den Unterkämmerer; in Kuttenberg durch den obersten Münzmeister in der Art, dass der in der Regel nach drei Jahren abtretende Stadtrath eine doppelte Anzahl Räthe an seiner Statt vorschlug, und aus diesen die kompetente Behörde den neuen Rath ernannte. In Folge der Reform Josefs II wurden die Stadtvertretungen nicht mehr aus der Mitte der Bürger, obwohl sie von den letzteren gewählt wurden, zusammengesetzt, denn die Wahl der Repräsentanz wurde auf Kandidaten beschränkt, welche vor der Appellationskammer die Appellatorien abgelegt haben und vom Gubernium ein Eligibilitätsdekret aufweisen konnten. Hiedurch wurden die Städte nicht mehr durch Bürger, sondern eigentlich durch landesfürstliche Beamte vertreten.

Günstiger für die Autonomie gestaltete sich das Verhältnis bloss in den kleineren Landstädten, in welchen, wie später noch erörtert werden wird, zwar einzelne geprüfte Richter mit nicht

unbedeutendem Einflusse angestellt wurden, die Stadtvertretung selbst aber doch in den Händen der Bürgerschaft verblieb. Einer freieren Entwickelung der Gewerbe in den Städten wurde durch mannigfaltige Beschränkungen des bisher allzustrengen Zunftzwanges allerdings Bahn gebrochen.

(Das Unterrichtswesen.) Unter der Regierung Maria Theresias war das Gebäude des öffentlichen Unterrichts, welcher durchaus unter staatlicher Autorität geleitet wurde, bereits aufgerichtet worden; seit Josef II gab es nur theilweise Modifikationen, das System blieb bis 1848 dasselbe.

Die Aenderungen, welche seit Maria Theresia im Schulwesen eintraten, entsprangen meist der Tendenz, dem neuen Staatsgedanken ergebene Staatsdiener und Staatsbürger zu bilden. Seit Josef II trat in derselben Richtung noch das Bestreben hinzu, die Schule von der Kirche möglichst zu emanzipiren.

Vor allem erschien eine Vermehrung der Volksschulen nothwendig, wozu die Pfarrregulirung (1783), die eine beträchtliche Anzahl neuer Pfarren und Lokalkaplaneien hervorrief, wesentlich beitrug. Die jüngeren Lehrer, deren Beruf und Wichtigkeit die damalige Literatur über die massen anpries, waren die thätigsten Agenten und Verfechter der Neuerungen gegen alles das, was man damals Vorurtheile nannte, wozu auch die nationale Sprache gehörte.

Dahingegen war man auf die Verminderung der Gymnasien, welche bisher in den meisten königlichen Städten in Händen verschiedener Orden, meist Jesuiten, und ebenso bei den Klöstern sich befanden, bedacht. Ihre Zahl wurde auf 15 für ganz Böhmen beschränkt.

Nachdem schon mit dem Hofdekrete vom 31. Dezember 1780 *) ausdrücklich verordnet worden war, dass Niemand ohne zureichende Kenntnis der deutschen Sprache zu den Gymnasialstudien zugelassen werden solle, wurde mit der neuen Studienordnung vom J. 1784 die deutsche Unterrichtssprache anstatt der lateinischen sowohl auf den Gymnasien, als der Universität Prag (hier namentlich durchaus auf der filosofischen Fakultät) und zu-

*) Roth's Gesetzsammlung, Bd. 7, S. 317, wo überhaupt die Theresianische Schulordnung sammt Nachträgen eingesehen werden kann.

gleich auf den Mittel- und Hochschulen das Schulgeld eingeführt, welches beides nur die Verminderung der Studirenden beabsichtigen konnte, sie wenigstens thatsächlich zur Folge hatte.

Zugleich wurden an den Universitäten Prüfungen eingeführt, von deren Ablegung allein die Anstellungen im Staatsdienste abhiengen. Nachdem auch auf das Doktorat, als Bedingung der akademischen Vorträge, nicht mehr gesehen wurde, die Verbindung mit den Universitäten des Auslandes und auch die privilegirte Gerichtsbarkeit derselben (1783) aufgehört hatte, der Einfluss der Fakultäten auf die Studien durch die Studiendirektoren, denen sogar die Prüfungen und der Vorsitz bei denselben anvertraut wurde, gleichwohl wie durch die Vorschrift der Lehrbücher aufhörte, endlich mit dem Hofdekret vom 28. Februar 1783 die Verwaltung des Vermögens der weltlichen Fakultäten der Prager Universität mit der Verwaltung der Staatsgüter vereinigt worden war: schwand auch die Autonomie der Prager Universität als einer Korporation fast gänzlich.

Mit Hofdekret vom 3. Februar 1785 wurde allgemein verordnet, dass „bei der Ertheilung des Gradus in allen Fakultäten und bei Antretung was immer für eines Lehramtes alles, was einer geistlichen Feierlichkeit ähnlich ist, also auch das Glaubensbekenntnis und der Eid des Gehorsams für den römischen Stuhl, wo er noch üblich ist, wegzulassen sei.“ Mit diesem zugleich wurde eine Sponsionsformel eingeführt, welche vor Ertheilung des akademischen Grades in Erinnerung gebracht wurde und unterschrieben werden musste, in deren Texte bei den Theologen auch eingeschaltet war, dass sich der Kandidat die Reinigung der Religion von ungegründeten scholastischen Meinungen angelegen sein lassen und der Theologie die Richtung auf das im menschlichen Leben Brauchbare geben werde.

Um die Bildung der Theologen möglichst im Sinne der Regierung leiten zu können, wurden wie allerwärts auch in Böhmen (13. September 1783) die bischöflichen und das erzbischöfliche Seminarium aufgehoben und an ihre Stelle ein einziges kaiserliches oder Generalseminarium in Prag errichtet.

(Die Stellung der katholischen Kirche.) Bezüglich der Kirche waren es die Grundsätze des Gallikanismus, welche

Josef II befolgte und denenzufolge sich die Kirche nur innerhalb der Staatsgesetze frei bewegen durfte.

Mit der Verordnung vom 24. März 1781 wurde alle Verbindung der Klöster in den Erbländern mit ihren ausser den österreichischen Staaten residirenden Ordensobern aufgehoben. Die Klöster sollten für die Zukunft allein von ihren Provinzialen abhängen; die Obedienz derselben gegenüber den Ordinariaten wurde hergestellt und demgemäss alle Exemptionen der Klöster (1782, 14. September) aufgehoben.

Mit einer zweiten Verordnung vom 26. März 1781 wurde die Publikation päpstlicher Bullen, mochten sie dogmatische, oder Disziplinar-Angelegenheiten betreffen, an einen Konsens der Regierung (placetum regium) gebunden. Diese Anordnung gieng bloss auf die Erneuerung einer früheren Uebung, welche allmählig in Vergessenheit gerathen sein mochte, da schon am 18. März 1746 Maria Theresia dasselbe Verbot erliess, worin es heisst, dass, nachdem die Publikation päpstlicher Bullen und anderer geistlicher Verordnungen ohne landesfürstlichen Konsens wider die Verfassung und Observanz der gesammten Erbländer sei, dies hiemit neuerdings eingeschärft werde.

Die böhmische Kirchenprovinz wurde bereits im J. 1777 durch Erhebung des Olmützer Bisthums zu einem Erzbisthum und Unterordnung des neuerrichteten Brünner Bisthums unter das letztere getrennt. Im J. 1783 wurde die Prager Erzdiözese durch Erweiterung der Diözesen Leitmeritz und Königgrätz und im J. 1784 durch die Gründung des neuen Bisthums Budweis bedeutend verkleinert. Den Bischöfen wurde durch das neue Ehegesetz (16. Januar 1783) die Gerichtsbarkeit in Ehesachen genommen und weltlichen Gerichten zugewiesen. Nachdem im Jahre 1783 Josef II aus eigener Macht selbst eine neue Gottesdienstordnung anbefohlen und auch die Ausbildung der Theologen in die Hände des Staates gelegt hatte, war seine Tendenz klar, dass er der bischöflichen Konsistorien nur zur Ausführung der höheren Befehle der Regierung sich bedienen wollte, um sie hiedurch zu förmlichen Staatsämtern zu reformiren.

Neben diesen Verfügungen in Betreff der Stellung der katholischen Kirche wurden in den J. 1782—1788 in Böhmen allein 58 Klöster aufgehoben und anderen die Maximal-Zahl der aufzu-

nehmenden Mitglieder vorgeschrieben. Die Absicht gieng dahin, bloss diejenigen Orden zu belassen, welche die Krankenpflege, den Unterricht oder die Seelsorge versahen. Das mit Beschlag belegte Vermögen der aufgehobenen Klöster wurde zur Dotirung des böhmischen Religionsfondes, welcher landesfürstlichen Aemtern in Verwaltung gegeben wurde, verwendet.

Mit dem Toleranzpatente vom 11. Oktober 1781 wurde den Protestanten und nichtunirten Griechen freie, wenn auch nicht öffentliche Religionsübung verstattet, in Folge dessen aus den heimlich noch in Böhmen lebenden Akatholiken, meist Resten der alten Husiten oder der Brüderunität, sich noch während der Regierung Josefs II 48 Gemeinden der Mehrzahl nach helvetischer Konfession in der Gesammtzahl von etwa 45.000 Seelen konstituirten. Die zwei Superintendenten, für jede Konfession einer, wurden unter die Aufsicht landesfürstlicher Aemter gestellt.

Dem Streben nach Aufklärung entsprach auch ein neues Zensurgesetz (1781, 11. Juni), demgemäss in würdiger Form selbst die Kritik der Handlungen des Monarchen erlaubt sein sollte. Obgleich durch dieses Gesetz eine viel freiere Bewegung in der Presse ermöglicht wurde, so war sie doch nur einseitig geblieben, da in Bezug der Massregeln der Regierung, welche wohl am meisten einer freien Kritik bedurft hätten, die Zensur ebenso streng blieb wie zuvor.

In Folge dieses Gesetzes wurde die sogenannte Zensurkommission auch in Prag zur grossen Genugthuung der öffentlichen Meinung aufgehoben und die Zensur der Bücher vor dem Drucke einem eigenen Hofzensuramt in Wien übertragen.

(Justiz.) Wie in der gesammten Verwaltung, so kam auch in der Justizgesetzgebung Josef's II das Prinzip der Zentralisation zur Geltung.

War die Tendenz Maria Theresias auf die Schöpfung einer gemeinsamen Rechtsgesetzgebung vorerst gerichtet, so war es Josef II um die gleichmässige Organisirung der Gerichte und um die möglichste Zentralisirung der Justizgewalt in der Hand des Monarchen zu thun.

Es kann hier nur durch Berührung der allgemeinen Grundsätze, welche bei der Organisation des Justizwesens durch Josef II in denjenigen Ländern, wo sie durchdrang, und ihrer Durch-

führung in Böhmen in jenem Masse gedacht werden, als sie den Gegensatz mit der bisherigen Gerichtsorganisation, deren Darstellung oben versucht wurde, in den wichtigsten Momenten anschaulich zu machen vermögen.

Diese Grundsätze waren: die Durchführung der Trennung der Justiz von der Administration und eines dreifachen Instanzenzuges; ferner: Verminderung der ersten Instanzen und Beschränkung derselben auf die Landesgerichte, Stadtmagistrate und Patrimonialgerichte nebst den Militär-, Merkantil-, Wechsel- und Berggerichten als besonderen Kausalgerichten; Errichtung allgemeiner, von der Administration getrennter zweiter Instanzen für Zivil- und Kriminalsachen in den Appellationsgerichten für jedes einzelne Kronland, Erhebung der obersten Justizstelle zur gemeinsamen dritten Instanz für alle deutschen, böhmischen und polnischen Länder, endlich die Ausübung des Richteramtes mindestens in den beiden oberen Instanzen durch vom Landesfürsten angestellte und aus dem Staatsschatze besoldete, durchgängig aber unter staatlicher Autorität geprüfte Richter.

Neben den unbestreitbaren Vorzügen dieser angestrebten Reorganisation wollen wir nicht entscheiden, ob auch die Zentralisation der Justizgewalt unbedingt eine Verbesserung der Justizpflege beinhalte; entschieden aber müssen wir den Umstand hervorheben, dass mit dieser Reorganisation der in allen den Ländern, wo sie durchgeführt wurde, mehr oder weniger noch herrschende Grundsatz der Rechtssprechung durch Standesgenossen, das judicium parium, gänzlich beseitigt und durch die nunmehrige Stellung des Richters, als eines blossen landesfürstlichen Beamten, die Abhängigkeit desselben von der Staatsgewalt durchaus begründet wurde.

Die überaus hohen Gehalte, mit welchen zu Josefs Zeiten die Richterstellen dotirt worden waren, haben zwar die Unabhängigkeit nach unten begünstigt, dagegen die Abhängigkeit von der Staatsgewalt nur noch fester geknüpft.

Es bildete diese Organisation der Gerichte eine nicht unbedeutende Grundlage für jenes absolutistische System, welches hauptsächlich Josef II begründete.

Mit Hofdekret vom 12. April 1782 wurde die Prager Appellationskammer als allgemeines Appellationsgericht für Böhmen

und zugleich das Tribunal in Mähren als ausschliessliches Appellatorium für Mähren und Schlesien erklärt. Das Band zwischen Böhmen und Mähren, welches bisher auch noch in der gemeinschaftlichen Appellationsinstanz bestand, wurde hiedurch aufgelöst.

Es sollten von nun an in Böhmen neben dem neuen permanenten Landrechte und dem Appellationsgerichte, welches zugleich die Geschäfte der deutschen Lehenshauptmannschaft versah, dann dem Militärgerichte, dem Merkantil- und Wechselgerichte zu Prag nebst den drei Berggerichten zu Joachimsthal, Přibram und Kuttenberg nur noch die Stadt- und Patrimonialgerichte bestehen bleiben.

Die anderen Gerichte Böhmens, der Senat beim Gubernium in judicialibus, das grössere und kleinere Landrecht, das Kammer- und Hoflehenrecht, das Burggrafenamt, der Consessus in causis summi principis, *) das akademische Konsistorium in judicialibus, ferner die Prager städtischen Gerichte, als: Zehn-, Sechsmänneramt, das Brücken-, Ross- und Flossgericht wurden aufgehoben und für die vier Prager Städte, wie bereits erwähnt, ein einziger Magistrat eingesetzt.

Zugleich wurden die Prager Dominikaljurisdiktionen aufgelöst und das Prager Merkantil- und Wechselgericht mit dem Magistrate (1785, 1. Juli) vereinigt.

Darauf wurde die Organisirung der Stadt- und Ortsmagistrate durch die Verordnung vom 19. Dezember 1785 eingeleitet. Unberechtigte Ortsgerichte, als auch jene, welche nicht genug Mittel besassen, um einen geprüften, mit einem Wahlfähigkeits-Dekrete versehenen Rath oder Syndikus mit dem bestimmten Gehalte anstellen und überhaupt die Kosten eines organisirten Magistrates bestreiten zu können, wurden aufgehoben. Die Gerichtsbarkeit in solchen unvermögenden Gemeinden wurde den Obrigkeiten

---

*) Der Consessus in causis summi principis wurde in Böhmen, wie um dieselbe Zeit in den übrigen ausserungarischen Erbländern, im J. 1749 errichtet. Es war dies ein Gerichtshof, bei dem alle bisherigen Fiskalklagen mit Ausnahme der Kriminalverbrechen, welche nicht in das publicum einschlagen (vergl. oben S. 144), „cum derogatione omnium instantiarum" in einem summarischen Prozesse nach der Instruktion vom 28. Feber 1751 verhandelt werden sollten. Der Rekurs gieng an die Repräsentation und Kammer. (Vergl. Domin a. a. O. S. 37 und Luksche a. a. O. S. 37.)

übertragen, die für die Anstellung eines geprüften Justiziarius Sorge tragen mussten.

Diese letztere Organisirung wurde von dem Appellationsgerichte unter Mitwirkung der Landesstelle, der Kreisämter und eines von den Gemeinden gewählten Ausschusses durchgeführt.

Auch die besonderen Judengerichte wurden mit Dekret vom 23. Mai 1785 aufgehoben, da die Juden den neuen Jurisdiktionsnormen gemäss der allgemein bestehenden Gerichtsbarkeit sich unterwerfen mussten.

An den alten Grundsatz, dass jeder nur von seinen Standesgenossen könne gerichtet werden, erinnerte nur noch das forum privilegiatum des Adels vor den Landrechten, welches jedoch bloss auf die Zivilgerichtsbarkeit beschränkt war.

Die Vereinigung der Justiz mit der Administration blieb nur bei den Gerichten der Grundobrigkeiten zum Theile bestehen.

Am 1. Mai 1781 erschien die allgemeine Gerichtsordnung für die böhmischen und österreichischen Erbländer, welche für alle Gerichte ausschliesslich vorgeschrieben wurde. Nur für die Merkantil- und Wechselgerichte, so wie die Militärjustizbehörden wurde sie bald darauf mit den sog. Adaptirungspatenten mit einigen Modifikationen besonders kundgemacht.

Am 16. Januar 1783 erschien das bereits oben erwähnte Ehepatent, mit welchem die Ehesachen in ihren bürgerlichen Wirkungen ausschliesslich der Staatsgesetzgebung und der Kognition der bürgerlichen Gerichte unterworfen wurden.

Mit dem Patent vom 1. Nov. 1786 wurde auch der erste Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen und böhmischen Erbländer als alleinige Richtschnur für die darin behandelten Gegenstände publizirt und alle übrigen einschlagenden heimischen und fremden Gesetze als solche aufgehoben. Von unmittelbar staatsrechtlicher Wichtigkeit ist darin der §. 3 des 2. Hauptstückes, worin es heisst:

„Alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereinigt leben, sind für Inländer und Unterthanen zu halten und geniessen ohne Untersschied die den Unterthanen und Inländern allgemein gebührenden Rechte.“ *)

*) S. das erwähnte Gesetzbuch in Roth's Sammlung, Bd. 2, S. 179 ff.

Nachdem die Todesstrafe durch geheime Instruktionen für die Gerichte beschränkt und thatsächlich fast durchaus nicht mehr vollzogen wurde, erschien am 2. April 1787 das neue „allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und dessen Bestrafung,“ dessen Tendenz überhaupt Beschränkung der Willkür und Angemessenheit der Strafen war. Am 20. August d. J. erschien auch das Kriminalgerichtsorganisationspatent.

Die Grundsätze waren: eine richtige geografische Vertheilung der Kriminalgerichte, welche mit der Kreiseintheilung in der Regel zusammenfielen, Besetzung derselben mit geprüften und vom Staate besoldeten Richtern, wodurch die Kriminaljustiz ausschliesslich in die Hände des Landesfürsten und seiner Organe gelegt wurde. Ferner sollte jedes Forum privilegiatum mit Ausnahme für die Militärpersonen und Exteritorialen aufhören, bei Staatsverbrechen (Majestätsbeleidigung, Hochverrath, Staatspapier- und Münzfälschung) die Kompetenz des Kriminalgerichtes in der Hauptstadt der „Provinz“, bei allen übrigen Verbrechen des Kriminalgerichtes in den Bezirken (Kreisen) eintreten.

Mit der Unterordnung der Kriminal-Kreisgerichte unter die Appellationsgerichte und dieser unter die oberste Justizstelle war auch bei der Kriminaljustiz der gleiche Instanzenzug beabsichtigt.

In Böhmen sollte die Anzahl der Halsgerichte, welche durch Maria Theresia auf 30 reduzirt worden war, noch auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Dieser Plan des Kaisers bezüglich der Organisirung der Kriminalgerichte kam jedoch nicht mehr zur Ausführung.

Der Verkehr der Gerichte dies- und jenseits der Leitha wurde durch mehrere Verordnungen vereinfacht, bis mit dem Hofdekrete vom 16. Mai 1788 allen Gerichten der Monarchie, die ungarischen und siebenbürgischen inbegriffen, befohlen wurde, die Ersuchschreiben um Exekutionsvollzug unmittelbar an jene erste Instanz zu richten, welche die Exekution zu vollziehen hatte.

Mit der neuen Gerichtsorganisation wurde die deutsche Sprache als Amtssprache nicht nur in den böhmischen Ländern eingeführt, sondern sollte auch in allen übrigen, selbst den ungarischen Ländern in gewissen Terminen zur Amtssprache werden. —

(Reaktion gegen die Josefinischen Reformen.) In dieser Uebersicht, obwohl sie sich nur auf Böhmen beschränkt, treten die Bestrebungen nach Einheit, Gleichmässigkeit und Zentralisation in allen Richtungen der Verwaltung und Justiz deutlich zu Tage. Diese Idee, welcher Josef II seit seiner Jugend auf das Entschiedenste sich anschloss, da ja die Besorgnis einer Trennung der österreichischen Staaten eben damals seinem Gemüte sich tief eingeprägt hatte, musste auch ferner in ihm im Hinblicke auf die geschichtlich sich entwickelnde Zentralisation anderer kräftiger Staatskörper immer mehr das Streben nach ihrer Verwirklichung wecken.

Durch ihn gelangte diese Idee zum eigentlichen Bewusstsein weiterer Kreise und wurde wenigstens in der Westhälfte des österreichischen Staatenkomplexes zur Thatsache.

Die Durchführung dieser Idee und Herstellung einer festen Basis für dieselbe war aber ein Riesenwerk, dem die gegebenen Faktoren und Verhältnisse in den österreichischen Staaten eben so wenig entsprachen, als die verhältnismässig kurze Zeit, binnen welcher es angestrebt wurde.

Die Ausführung und Organisation dieses Baues war in der Westhälfte des Reiches noch nicht vollendet, als auch der Sturm gegen denselben von allen Seiten losbrach.

Der anfangs unglückliche Krieg gegen die Türken gab Veranlassung zum Ausbruche der Bewegung. In den Niederlanden waren Unruhen schon früher ausgebrochen, wurden jedoch bisher nothdürftig gedämpft. Als aus Anlass des Krieges neuerdings übergrosse Lieferungen an Getreide und anderem Proviant in Ungarn ausgeschrieben wurden, verweigerte der Adel vielfach die Lieferungen, so dass die Regierung selbst gewaltsam die Speicher öffnen lassen musste.

Anfang Januar des J. 1790 war der vollständige Sieg der Revolution in den österreichischen Niederlanden entschieden; die Revolution war hier durch die gleichen Reformen und den Bruch der Verfassung durch Josef II hervorgerufen worden. Die drohende Haltung der Ungarn und Bewegungen selbst in dem „treuen“ Tyrol bestimmten Josef II am Sterbebette zur Zurücknahme mancher seiner Neuerungen in beiden Ländern.

Mit dem Reskripte vom 28. Januar 1790 hob Josef II dem Wunsche und Verlangen der Nation nachgebend sämmtliche in Ungarn bereits eingeführten Reformen mit Ausnahme des Toleranzediktes, der Eintheilung und Einrichtung der neuen Pfarreien und der Bestimmungen über das Verhältnis der Unterthanen zu den Grundherren wieder auf; die ganze politische und gerichtliche Verfassung der Länder jenseits der Leitha wurde in der Weise wieder hergestellt, wie sie bei der Thronbesteigung Josefs im J. 1780 sich befand und die Einberufung des Reichstages noch für das J. 1791 in sichere Aussicht gestellt.

Auch in Böhmen musste der Adel und die Geistlichkeit durch die rücksichtslosesten Massregeln, welche gerade dieses Land trafen, aufs Höchste erbittert sein, wenn auch der tiefe Schlaf des böhmischen Nationalgeistes keine allgemeinere Bewegung der Geister gestattete, wie in Ungarn.

Aber selbst den Bauer in Böhmen beunruhigten die Summen an Geld, welche er anstatt der Robot an die Obrigkeit und als Steuer dem Staate leisten sollte. Manche andere Neuerungen, welche das Landvolk an ihrer schwachen Seite verletzten, nährten nicht minder das Misvergnügen. Wenn man bedenkt, dass hier die Regierung so weit gieng, dass sie ganz unschuldige Volksgebräuche aufgehoben wissen wollte und selbst das rein menschliche Gefühl des Volkes nicht schonte, wenn sie z. B. das Begraben in Särgen verbot und dafür das Begraben der Todten in Säcken eingenäht verordnete, so dass manche Grenzbewohner lieber auswanderten, so kann man das Misvergnügen begreifen, welches einen grossen Theil der Bevölkerung erfasste. Dazu kamen die grossen Lieferungen an Getreide, die aussergewöhnlichen Aushebungen von Mannschaften und neue drückende Steuern, welche der Krieg veranlasste. Böhmen sollte gegen das Ende des J. 1789 500.000 Metzen Korn, 900.000 Metzen Hafer und 300.000 Metzen Gerste der Armee nach Ungarn liefern; nebst dem wurde eine neue Aushebung von 14.000 Mann angeordnet und eine 10% Kriegssteuer, welcher selbst der geringste Dienstbote unterworfen wurde, ausgeschrieben.

In Folge dessen griff Theuerung und Geldmangel im Lande um sich, und man fürchtete gar, durch die Aufhebung der Robot würde noch weiterer Mangel an Getreide eintreten, weil

die Grundherren ihre Aecker würden theilweise unbebaut liegen lassen müssen.

Die Unzufriedenheit drang in immer weitere Kreise, so dass ein wohl berufener Beobachter und Zeitgenosse ausrief: „Ueberall glimmt Empörung unter der Asche, die bereits in den Niederlanden in helle Flammen ausgebrochen ist!“ *)

Es drohte wirklich am Anfange des J. 1790 eine schwere Krisis über die österreichischen Staaten hereinzubrechen, in welche auch die deutsch-böhmischen Erbländer mit eingezogen werden konnten.

Am 11. Februar des J. 1790 trat auch eine Anzahl böhmischer Kavaliere auf eigene Faust zusammen. Sie setzten eine Beschwerdeschrift an den Kaiser auf, welche von 60 der angesehensten Herren unterschrieben wurde, und in welcher um die Wiedereinführung der aufgehobenen Verfassung gebeten wurde.

Nur der Erzbischof und ein anderer Prälat unterschrieben sie nicht; ersterer theilte sie im Gegentheil dem Oberstburggrafen in Abschrift mit, der hievon die Meldung nach Wien erstattete. Aber auch alle Kinský's verweigerten aus einem anderen Grunde die Unterschrift, weil die Schrift zu „demüthig“ abgefasst sei **).

In dieser kritischen Lage der österreichischen Länder starb Josef II am 20. Februar 1790.

---

*) Pelzel a. a. O.
**) Ebendaselbst.

# Vierte Periode vom J. 1790—1848.

**Leopold II, 1790—1792,**
**Franz I, 1792—1835,**
**Ferdinand I, 1835—1848.**

## I. Die Restauration *) (1790—1794).

Der Nachfolger Josefs II in der Regierung, Leopold von Toskana, hat schon von Florenz aus verkündet, er wolle die alten Verfassungen der österreichischen Länder wieder herstellen. Deshalb ergieng bereits unter dem 2. März 1790 ein Ministerialschreiben auch an die Stände Böhmens, welches sie zu einer Landtagsversammlung einberief und auf die von ihnen vorher bei Hofe vorgebrachten Beschwerden eröffnete, es stehe ihnen frei eine Deputation an SM. abzusenden, welche Deputation sich jedoch in ihren Vorstellungen, gleich den Ständen der übrigen Länder, bloss auf die Urbarial- und Steuerregulirung beschränken sollte.

Schon am 9. März versammelten sich die böhmischen Stände in bedeutender Anzahl im Landtage zu Prag und die Ständekurien wählten per scrutinium aus dem ganzen Landtage einen provisorischen verstärkten Landesausschuss, dem der Entwurf der Beschwerden anvertraut wurde.

In der dritten Landtagssitzung am 30. März wurde im Landtage eine Deputation gewählt, welche die unterdessen vom Landesausschusse ausgearbeitete Beschwerdeschrift mit möglichster Beschleunigung dem Monarchen unterbreiten sollte. Dieser Deputation wurde ferner aufgetragen, „bei SM.

*a*) um die sehnlichst erwünschte Krönung zum Könige von Böhmen,

---

*) Die nachfolgende Darstellung beruht meist auf den oft erwähnten Desiderien der böhmischen Stände vom J. 1790; ferner den Landtagsprotokollen und andern Akten im böhm. Landesarchive.

*b*) die Herstellung der vorhinigen Landesverfassung und Wiedereinsetzung der Stände in ihre Gerechtsame, ferner die

*c*) Ermächtigung des Landtages zur Bestellung eines beständigen Landesausschusses in der vormaligen Verfassung und Aktivität anzuhalten."

Darauf hin erfolgte das Reskript vom 1. Mai 1790 an den obersten Burggrafen, Grafen Cavriani, in welchem den Ständen nicht nur die Landtagsversammlungen „nach der im Lande bestehenden gesetzmässigen Beobachtung" gestattet, ausserdem aber von ihnen nach drei Punkten zu ordnende „Gutachten", welche der königlichen Schlussfassung vorzulegen seien, abgefordert wurden, nämlich

1. „über die sicheren Massnehmungen, damit nach der schon angeordneten Aufhebung des neuen Steuer- und Urbarialsystemes die einzuführende vorige Steuer nicht ins Stocken gerathe, die innerliche Ruhe und Zufriedenheit aller Steuerpflichtigen erhalten werden möge, dann wie dem Unterthan nach Thunlichkeit durch das patriotische Benehmen Unserer Stände und der Grundherren die angemessene Erleichterung zu verschaffen, besonders aber, wie zu Reluirung der Roboten in Geld soviel möglich und der Billigkeit gemäss nach dem Verlangen der meisten Unterthanen von den Obrigkeiten die Hände zu bieten, und wie diese Verwandlung am fördersamsten zu Stande zu bringen wäre;

2. „über die Wiedereinführung der ständischen Verfassung und ihrer Wirksamkeit, wobei die historische Darstellung derselben, wie solche vormals und nachher, sowohl während, als nach der Regierung der Kaiserin Königin Majestät höchstseligen Gedächtnis war, vorauszugehen, und dann die umständlichen Vorschläge, auf was Art dieselben mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände und ohne Bebürdung des Landes und des Aerariums auf die zweckmässigste Art wieder hergestellt werden könne, zur Folge haben werden;"

endlich 3. sollten die Stände „alle ständische und übrige Beschwerden und Wünsche, sowohl in Rücksicht auf die Zivil- und Strafgesetze, als in „Beziehung auf die politischen und Kameralverfügungen" dem Könige vorlegen.

In Folge dessen versammelten sich die Stände am 12. Juli abermals im Landtage, und von nun ab wurden die Arbeiten der

Stände in zahlreichen Sitzungen,
wesenden in der Regel auf mehr
ununterbrochen bis zum 29. Jänner
Tage dieser denkwürdige Landtag,
gebreitete Thätigkeit bisher wohl n
gefunden hat, geschlossen wurde.

Es stand dem mitgetheilten ]
zelnen Landstande frei, seine Beschw
tage anzubringen. Diese wurden c
Landtages, dem Landesausschusse zur Begutachtung zugewiesen.

Dem Landesausschusse wurde aufgetragen, auf Grund desselben Reskriptes vom 1. Mai 1790 die betreffenden Anträge auszuarbeiten, welche dann von Zeit zu Zeit dem Landtage vorgelegt und hierüber Beschlüsse gefasst wurden.

So kamen die zwei ersten Hauptschriften der Desiderien der böhmischen Stände auf diesem Landtage zu Stande, deren erste von den Steuern und Urbarialschuldigkeiten der Unterthanen, die zweite, für uns besonders wichtige, über die Landesverfassung handelt und die von dem Landtage formulirten Forderungen und Wünsche enthält.

Ende August waren bereits diese beiden Hauptschriften durchberathen und vom Landtage genehmigt. Man hatte bereits in der Sitzung am 9. August beschlossen die Desiderien durch eine Deputation von acht Mitgliedern dem Kaiser vorzulegen.

Diese Deputation sollte ermächtigt werden, authentische Erklärungen bei Hofe über die Desiderien abzugeben. Nachdem jedoch die Regierung erklärte, eine Deputation von nur 4 Mitgliedern annehmen zu wollen, deren Absendung erst dann, wenn das Gubernium über ein Duplikat der Desiderien Bericht abgestattet haben würde, Statt finden sollte, gieng man mit einigem Widerstreben darauf ein; dem ferneren Wunsche der Regierung aber, diese Deputation mit einer unumschränkten Vollmacht zu versehen, „damit die Gegenstände gleich erledigt werden könnten", willfahrte man nicht und motivirte diesen Beschluss in einem ausführlichen Exposé.

Als hierauf die Regierung (mit Hofdekret vom 23. August) eine solche Vollmacht ausdrücklich forderte, wurde in einer ziem-

*b*) die [illegible]n Sitzung beschlossen, deswegen an SM. eine eigene Wiederei[illegible] zu richten.

[illegible] Folge dessen einigte man sich endlich dahin, die vierstä[illegible]ige Deputation mit einer limitirten Vollmacht nach Art jener [illegible] Gelegenheit der Rezessverhandlungen im J. 1748 abgegebenen zu versehen. Diese Deputation übergab darauf bei einer Audienz am 28. Feber 1791 die beiden ersten Hauptschriften der Desiderien dem Monarchen.

Durch diese Verhandlungen gestaltete sich der Landtag von 1790 zu einer eigentlich konstituirenden Versammlung.

Die drei Hauptschriften der „Desiderien" des böhmischen Landtages, als Resultat dieser Landtagsverhandlungen, welche auf Grund des Reskriptes vom 1. Mai 1790 von dem Landesausschusse ausgearbeitet, im Landtage dann nach den einzelnen Abtheilungen und Absätzen durchberathen und der Schlussfassung unterzogen wurden, sind nicht nur von grosser Bedeutung, wegen der auf die Restituirung der alten Landesverfassung sich beziehenden Forderungen des böhmischen Landtages, sondern nicht minder auch deshalb interessant, weil sich darin der Einfluss der neuen westeuropäischen Ideen durchaus nicht verkennen lässt, wenn auch diese letzteren sich in diesen ständischen Elaboraten mehr als Frasen und äusserer Aufputz offenbaren, deren Wesen wenig Rechnung getragen wurde.

So nennen sich die Stände theils in den Desiderien, theils bei den Landtagsverhandlungen wiederholt „Volks- und Nationalrepräsentanten", bezeichnen die „bürgerliche Freiheit" als „die Wesenheit einer wahren ständischen Verfassung" und sprechen von „Schranken, die nur dem übelgesinnten Landesfürsten, nicht aber dem guten Landesvater lästig sein können, der nur die Glückseligkeit seiner Unterthanen im Auge habend, einer uneingeschränkten Alleinherrschaft entsagt", drücken die Ueberzeugung aus, „dass die Könige der Erde nicht allwissend sind und von ihren Ministern oft übel berathen werden, deshalb die Stimmen des Volkes durch seine Organe zu hören nicht verschmähen dürfen.

Nicht minder ungeschminkt ist die Sprache der Stände bei der Beurtheilung der früheren Regierungen. Die Massnahmen Maria Theresias und Josef II werden „Verletzungen der ständischen

Rechte und Gerechtsame“ genannt, welche durch „Machtspr[illegible] III durchgesetzt worden seien und „die Freiheit und die ers[illegible]es Rechte des Menschen und Bürgers verletzten.“

Eben so entschieden verlangen sie die Ablassung von der durch Zuschreibung vcn 11.200 Unterthanen um 672.000 fl. erhöhten Steuer Böhmens. Böhmen erscheine auch ausserdem noch gegen andere Erbländer mehr belastet, es wäre somit gegen ihre Pflicht und Gewissen, „wenn sie nicht hier feierlichst erklärten, dass sie diese das Land so drückende Bürde bei derselben nochmaligen Postulirung ferneres zu verwilligen ganz ausser Stand sein würden.“

Die Stände verlangten im Allgemeinen nicht nur die Wiederherstellung der bisher zu Recht bestehenden und durch die Machtsprüche der letzten Regierung beseitigten Landesverfassung, sie baten auch um Aufhebung mancher die freiere Bewegung der Stände beschränkenden Bestimmungen der verneuerten LO.

Wir wollen die wichtigsten Punkte der Desiderien bezüglich der Landesverfassung hier in Kürze zusammenfassen.

Die Stände bitten, der Kaiser möge die bis auf Josef II beschworenen ständischen Rechte und Gerechtsame, wie sie die Privilegienkofirmation und Landesordnung enthält, neuerdings als Staatsgrundgesetze beschwören, einige „kränkende“ Klauseln der Ferdinandea aufheben, „und durch Bestätigung der übrigen, das jus publicum betreffenden Artikel eine unabänderliche Konstitution den treuesten Ständen geben, die auf diese Art verbesserte „Leopoldinische LO.“ selbst zu beschwören und hiezu auch die Nachfolger „konstitutionsmässig“ verbindlich machen.

Damit die Krönung nicht verzögert werde, möge SM. die neue Konstitution in einer besonderen Pragmatik vorher herausgeben, diese bei der Krönung beschwören und später in die neue „Leopoldina“ aufnehmen lassen.

„Da es ferner die Wesenheit eines Staatsgrundgesetzes d. i. eines Vertrages, eines Bundes zwischen dem Souverain und der Nation mit sich bringt, dass zur Entstehung desselben die volle freie und ungezwungene Einwilligung beider Theile mitgewirkt habe, und solches ohne beiderseitige Einwilligung auf immer unabänderlich bleiben müsse, so bitten die treuesten Stände, SM. geruhe

Namen zu bezeichnende neue Landesord-
Fundamentalgesetz zu erklären,
er verneuerten LO. Ferdinand II vorge-
altene Klausel, vermöge welcher derselbe
Recht die Landesordnung zu mehren, zu ändern
dessen vorbehielt, gerechtest aufzuheben und zu annulliren, dann für aufgehoben und ungiltig auf ewige Zeiten zu erklären", denn es hätte ja selbst Ferdinand II durch die Privilegienbestätigung und durch das Gelöbnis, die Stände bei dieser seiner LO. zu schützen, das vorbehaltene jus legis ferendae „gleichsam aufgehoben":

3. „an der Stelle dieser Klausel gleich im Eingange höchstdero Landesordnung zu erklären und festzusetzen, dass nachdem die Konstitution eines Staates und die Fundamentalgesetze, worauf sie beruht, ein Vertrag zwischen dem Souverain und der Nation seien, folglich mit voller Einwilligung beider Theile beschlossen werden und beide Theile auf gleiche Art binden müssen: so sei nicht nur diese neue Landesordnung mit Einverständnis der Stände und in Gemässheit ihrer Wünsche verfasst worden, sondern es solle auch in Zukunft konstitutionsmässig ein Fundamentalgesetz nie anders, als mit Einwilligung und Uebereinstimmung des Königs und der Stände verfasst und ohne diese beiderseitige Einwilligung weder an dieser Landesordnung, noch sonst irgend an einem Fundamentallandesgesetz jemals etwas vom Könige oder von den Ständen geändert werden dürfen." Ferner bitten die Stände:

4. „Die Artikel A 8, G/10 der v. LO. und die Novella Cc/5 *) zu mässigen und konstitutionsmässig festzusetzen, dass über jedes den statum publicum, das jus particulare et jura privatorum, die publicopolitica oder Strafen betreffende allgemeine Gesetz, wenn es nicht ohnehin schon ein bestehendes Staatsgrundgesetz ist, ehe solches zur Kundmachung gebracht wird und die Kraft eines verbindenden Gesetzes erhält, von den im gemeinen Landtag versammelten Ständen das Gutachten abgefordert und erstattet werden solle."

---

*) Der Artikel A/VIII der v. LO. über den Vorbehalt des jus legis ferendae ist bereits oben S. 34 abgedruckt; G/X der LO. und Cc/V der Novellen erwähnen gleichfalls dieses Vorbehaltes.

5. Die Artikel der v. LO. und der Novellen Ferdinands III über das Inkolats- und Indigenatsrecht aufzuheben, und solches Recht Niemanden zu ertheilen, „bevor nicht die Stände von den Inkolatswerbern hierum angegangen worden sind, in seine Annahme gewilligt und darüber ihr gehorsamstes Gutachten SM. erstattet haben. Ferner geruhe SM.

6. nach dem wahren Sinn der Landesordnung Ferdinand's II, lit. A/5 und seiner Privilegienbestätigung vom 29. Mai 1627, dann gemäss der von der höchstseligen Kaiserin im J. 1748 erneuerten Verheissungen in Gnaden festzusetzen, dass nicht nur die gewöhnliche Ordinarikontribution und obrigkeitliche Extraordinaristeuer, sondern auch alle vorfallende Nebensteuern, Geld- oder Naturalabgaben, oder was immer für eine die Last des Staates betreffende Ausschreibungen jedesmal auf einem Landtage von den Ständen postulirt werden und keine gewöhnliche Hauptsteuer oder besondere Geld- oder Naturalnebengabe jemals zur Ausschreibung gelangen solle, bevor nicht darüber die Einwilligung der Stände erfolgt und auf solche die höchste Entschliessung eingelangt ist.“

Die anderen Bitten der Stände der zweiten Hauptschrift der Desiderien beziehen sich auf eine neue Landtags- und Geschäftsordnung, Organisirung des beständigen Landesausschusses, die Besetzung der Landesämter und die freie Verfügung mit dem ständischen Domestikalfonde. —

Während dieser Verhandlungen des Landtages hat Leopold II den dringendsten Wünschen und Beschwerden nicht nur der böhmischen Stände, sondern auch jener der übrigen Länder Rechnung getragen.

Das Robot- und Steuerpatent Josef's II vom J. 1789 wurde mit 9. Mai 1790 bereits aufgehoben und das vor dem 30. Oktober 1789 bestehende Steuer- und Robotsystem bis auf Weiteres wieder hergestellt.

Am 4. Juli d. J. wurden die Generalseminarien in sämmtlichen Ländern aufgehoben und die früheren bischöflichen Seminarien belassen, ebenso wurde der Einfluss der Regierung auf die Kirchenordnungen beseitigt.

Auf den Wunsch des Landtages gestattete Leopold, dass die Krone und die Kleinodien nach Prag zurückgebracht werden und

liess dem Landtage in der Sitzung am 19. Januar 1791 seine baldige Krönung zum Könige von Böhmen verkünden.

Obzwar schon im J. 1790 eine Deputation zur Abholung der Krone gewählt worden war, erfolgte diese erst ein Jahr später und wurde am 9. August 1791 wieder der Obhut der Stände anvertraut.

Anstatt des ehemaligen Karlsteiner Burggrafenamtes, dem die Obsorge über das Archiv des Königreiches und die Bewahrung der Krone und der Reichskleinodien zustand, wurden vom Könige zwei Kron- und Archivshüterstellen auf den Wunsch der Stände kreirt und besetzt. Ausserdem wurden die durch Josef II unbesetzt gelassenen Landesämter neu besetzt und den Wünschen der Stände in Bezug auf den Nachlass einiger schon ausgeschriebener Steuern willfahrt, die seit 1748 bestandene Fiktion, jener dem Königreiche Böhmen zugeschriebenen 11.200 Unterthanen, ebenso wie der in der verneuerten LO. im J. 1627 (sub A XXXIV) erwähnte immerwährende „Pönalsatz" von 1 fl. von jedem Fasse des in den Städten gebrauten oder dahin eingeführten Bieres, welche Abgabe auf mehr als 140.000 fl. jährlich sich belief, in der Art aufgehoben, dass diese Steuern in drei Jahren gänzlich entfallen sollten.

Endlich wurde auch die Krönung Leopold's II zum Könige von Böhmen am 6. September 1791 in Prag feierlich vollzogen, und Leopold II legte den Krönungseid über die Rechte und Gerechtsame der Stände Böhmens und die Integrität der böhmischen Krone in der üblichen Fassung nach der verneuerten Landesordnung ab.

Durch diesen lezteren Akt ist die alte Landesverfassung Böhmens in ihren durch Ferdinand II und III bestimmten Grundlagen vom Könige als zu Recht bestehend neuerdings anerkannt worden.

Bevor wir den kurzen Zeitraum der verfassungsmässigen, legislatorischen Thätigkeit des böhmischen Landtages in Betrachtung ziehen, wollen wir näher in's Auge fassen, inwieweit durch die konstituirende Thätigkeit desselben die staatsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Interesse einer weiteren Entwickelung der Landesverfassung, modifizirt worden sind.

Auf die zweite, die Verfassung behandelnde Hauptschrift der Desiderien der Stände erfolgte noch vor der Krönung die Resolution Leopold's vom 12. August 1791 *).

Obgleich die Anerkennung des gesammten Stände- und Landesrechtes durch den Krönungseid erfolgen sollte und auch wirklich erfolgte, so beschränkt diese königliche Resolution, einerseits auf bloss faktische Opportunitätsgründe gestützt, zum Theile die wirkliche Durchführung der Verfassung auch in ihren Ferdinandeischen Grundsätzen; andererseits weist sie in der Regel die ständischen Wünsche, insoweit sie jene staatsrechtlichen Grundlagen überholen, ab, giebt endlich auch einigen solchen ständischen Bitten, freilich nur zum geringsten Theile nach.

Die böhmischen Stände befolgten gegenüber dieser Resolution, um die in Aussicht genommene Krönung nicht noch weiter zu verzögern, dabei aber ihrem Rechtsstandpunkte nichts zu vergeben, eine ganz richtige Politik. Nachdem ihr Recht im ganzen Umfange anerkannt worden war, nahmen sie alles, was man ihnen faktisch restituirte an, bezüglich des Vorenthaltenen jedoch behielten sie sich ihr Recht vor.

In den oben berührten drei Beziehungen, wollen wir die Resolution vom 12. August 1791 erörtern, woraus sich ergeben wird, inwieweit faktich die Verfassung hergestellt werden sollte und inwieweit im Interesse derselben neuer Rechtsboden gewonnen wurde.

In folgenden Punkten der Resolution vom 12. August 1791 wurde die Wiederherstellung der Landesverfassung theilweise faktisch vorenthalten.

1. „Der Massstab der künftigen Verfassung der Stände kann nur von dem Regierungsjahre der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia Majestät 1764 hergenommen und in die älteren Zeiten nicht weiter eingegangen werden. IM. sind jedoch geneigt jenen Verbesserungsvorschlägen Gehör zu geben, die ohne Beirrung höchstdero Regierungshandlungen Mittel verschaffen würden, zur Zufriedenheit des Landes und der Stände die Staatsverwaltung zu leiten."

*) Diese Resolution trägt das Präsentatum des böhmischen Guberniums vom 27. August 1791, Z. 26060.

Unter der künftigen „Verfassung der Stände“ wird hier die Organisation der ständischen Vertretung und ihrer Organe nebst der wirklichen Ausübung der verfassungsmässigen Rechte verstanden. Jedoch begriffen die böhmischen Stände damals ebensowenig, wie wir heute, die Fixirung gerade dieses Jahres als „Normaljahres“, und der Landesausschuss trug im Landtage des folgenden Jahres 1792 darauf an, die Regierung zu fragen, ob hier nicht eine Irrung unterlaufen ist.

Die Regierung mochte wohl dadurch die seit dem J. 1764 durchgeführte zentralistische Organisation der Verwaltung und Justiz schützen. In wieweit diese letztere bis zu jenem Zeitpunkte gediehen war, ist bereits dargestellt worden, und es kann darnach beurtheilt werden, wie weit die Regierung Zugeständnisse den Ständen zu machen gesonnen war.

2. „Unterliegt es keinem Zweifel, dass die ständischen Privilegien auf die nämliche Art, wie unter der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia geschehen, von Seiner itzt regierenden Majestät werden bestätigt werden (muss eigentlich bedeuten „„werden geachtet werden““) insoweit nämlich solche der verneuerten Landesordnung und den itzigen Landesverfassungen (i. e. Organisation der Justiz und Verwaltung) nicht zuwider sind.“

Der in der Klammer angegebene Sinn dieser Stelle kann kein anderer sein, weil die Bestätigung der ständischen Rechte und Gerechtsame durch den Krönungseid ohne die nachfolgende Beschränkung wirklich geschah.

3. „Alles was bisher postulirt worden, wird auch künftig postulirt werden, in dringenden Fällen aber und Kriegszeiten kann nicht gestattet werden, in die quaestis an einzugehen; dessenungeachtet bleibt jedoch den Ständen die quaestio quomodo oder eigentlich die Repartition der Lieferungen und übrigen ausserordentlichen Anlagen ohnehin unbenommen.“

Wäre diese königliche Resolution von den Ständen durchgehends angenommen worden, würde namentlich durch diese Klausel das Steuerbewilligungsrecht der Stände arg bedroht gewesen.

Die Stände jedoch gaben sich vorläufig nur, nachdem ihr Rechtsstandpunkt anerkannt worden war, mit dem zufrieden, was die Regierung wirklich restituirte. Deshalb verhandelten sie auf den Landtagen der folgenden Jahre, insoweit als es ihnen zur

Zeit opportun erschien, über manche Punkte der Resolution, insoweit sie ihnen nicht genügten und liessen es bei einigen nur **vorläufig** bewenden. Die Stände giengen von dem Rechtsstandpunkte der bisherigen Staatsgrundgesetze aus, den sie durchaus nicht aufgaben. Diesen Rechtsstandpunkt nahm auch die Regierung ein und benützte denselben, um weitergehende Forderungen der Stände durch Hinweisung auf die Staatsgrundgesetze abzuweisen.

In den folgenden Absätzen der Resolution wurden namentlich die Desiderien der Stände, insoweit sie in das durch die verneuerte LO. fixirte Gebiet der königlichen Rechte einschlugen, durch die Hinweisung auf die verneuerte LO. als Staatsgrundgesetz zurückgewiesen.

1. „Die gebetene Abänderung der verneuerten LO. Kaiser Ferdinand's II und die angesonnene Hinweglassung der den Ständen anstössig scheinende Artikel A/8 und 20 und G/10, dann der Novellen A a/18 und 19 und C c/5 und endlich die Ablegung eines andern als den in der Landesordnung sub lit. A/3 enthaltenen Krönungseides findet nicht Statt."

2. „Da vermöge der Landesordnung A/4 die Ausschreibung und Ausstellung der gemeinen Landtage und der Zusammenkünfte in den Kreisen Niemanden, als den regierenden Königen und ihren Erben zum Königreich zusteht, und alle derlei Zusammenkünfte ohne allerhöchster Erlaubnis unter der Strafe beleidigten Majestät ausdrücklich und auf das Schärfste verboten sind, so kann die Bitte der Stände, dass dem obristen Burggrafen oder in dessen Abgang dem nächsten obersten Landesoffizier die Macht einberäumt werden möchte, die Stände ohne allemal die höchste Bewilligung einholen zu müssen, im Landtage zu versammeln, nicht willfahrt werden, sondern es ist in Ansehung der Ausschreibung, Abhaltung und Abschliessung der Landtage auch in Zukunft unmittelbar nach demjenigen sich zu achten, **was diesfalls in der verneuerten Landesordnung gesetzmässig vorgeschrieben** und bisher immer beobachtet worden; daher die Landtage, wenn sie von dem Könige ausgeschrieben werden, abzuhalten sind, so wie der verstärkte Ausschuss und die sogenannte ständische Versammlungen von dem obristen

Burggrafen und bei dessen Verhinderung von dem ältesten obristen Landesoffiziere zusammenberufen werden können.“

3. „In Ansehung der von einem oder dem andern ständischen Mitglied auf dem Landtage zu machenden Vorstellung kann den Ständen nichts anderes verwilligt werden, als was A/6 der Landesordnung und in der Novella Aa/6 desfalls bereits vorgeschrieben ist.“

4. „Haben nach dem Antrag der Stände die bisher im Landtage eingeführten Unangesessenen zwar ihren Sitz und ihre Stimme daselbst zu behalten, für die Zukunft ist aber Niemandem die Sitz- und Stimmfähigkeit auf dem Landtage zu gestatten, als denjenigen, die unmittelbar selbst landtäflich ansässig sind, dann ihren Söhnen oder den unmittelbaren Anwärtern landtäflicher Güter, die von einer zum Land gehörigen Familie abstammen.“

Wichtig sind besonders jene Stellen der Resolution vom 12. August 1791, welche gegen das bisherige Ständerecht eine Vermehrung desselben gegenüber dem Könige beinhalten, oder wenigstens ein Fortschritt in der Entwickelung der Ständeverfassung genannt werden müssen.

Es ist oben bereits angeführt worden, dass in der verneuerten LO. für Mähren vom J. 1628 bei dem Vorbehalte des jus legis ferendae hinzugesetzt ist: „In welchem (i. e. Rechte Gesetze zu geben) Wir uns aber nit werden lassen entgegen sein, Unsere getreuen Stände in einem und andern vorhero zu vernehmen.“

Es ist auch erwähnt worden, dass diesem Grundsatze gemäss in Böhmen gleichfalls bis zum J. 1740 kein wichtigeres Gesetz herausgekommen ist, welches nicht vorher den Ständen im Landtage zur Begutachtung vorgelegt worden wäre.

Durch die Resolution vom 12. August 1791 ist diese seit Maria Theresia und Josef II fast gänzlich vernachlässigte Gepflogenheit nicht nur in eine ganz bestimmte Form gebracht worden, aber zugleich als eine Verbindlichkeit des Königs gegenüber dem Lande in folgende Worte gefasst worden:

„Die Vernehmung der Stände wird Platz greifen, wenn, wie SM. es schon mehrmal zu erkennen gegeben haben, es um die Festsetzung oder Abänderung der Konstitution oder solcher Gesetze zu thun ist, so das ganze Land betreffen. Doch bliebe

es den Ständen immerhin unbenommen, sowohl gegen die einzuführenden Gesetze, als auch gegen alle andere Verordnungen auch damals, wenn solche bereits SM. Bestätigung erhalten haben, ihre geziemende Vorstellungen zu machen, welche aber keinen effectum suspensivum zur Folge haben sollen."

Derselbe Grundsatz wurde auch in dem Hofdekret vom 7. September 1791 neuerdings wiederholt.

Es erstreckte sich somit dieses Recht der Stände nicht nur auf künftige Gesetze, sondern auch auf die gesammten bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Hiedurch begab sich der Monarch ausdrücklich des unbeschränkten Gesetzgebungsrechtes, insoweit es ihm in der v. LO. vorbehalten war, und es bleibt dies die wichtigste Errungenschaft der böhmischen Stände, welche über den Buchstaben der verneuerten LO. hinausgieng und der bis in die Regierungszeit Maria Theresias bestehenden Uebung entsprach.

Dieses Recht der Einsprache wurde vervollständigt durch die folgende Bestimmung der oft genannten Resolution:

„Die im Landtage entworfenen Berichte können durch das Gubernium oder unmittelbar und geradezu an SM. eingeschickt werden. Auch können die ständischen Deputirten, wenn sie ordnungsmässig gewählt sind, ohne vorläufige Erlaubnis beim Gubernium oder anderswo anzusuchen, mit ständischen und nicht Privatansuchen oder Begehren an SM. geschickt werden, wohlverstanden aber, dass dergleichen Deputationen nicht auf Unkosten des Landes, sondern auf jene der Stände zu geschehen haben. Dass solches dem Landesgubernium bloss zu seiner Nachricht eröffnet werden müsse, ohne jedoch deswegen selbe um Erlaubnis anzusuchen, oder gar selber die Petita mitzutheilen. Die Hofresolutionen aber müssen der Ordnung nach immer an die Stände durch das Gubernium ergehen."

Ob auch dieses Recht des böhmischen Landtages, ohne jede Beschränkung den König angehen zu dürfen, niemals von der Regierung bestritten werden konnte, so war das ausdrückliche Zugeständnis dieses Rechtes für jene Zeit nach der tiefen Demütigung, welche den Ständen durch Josef II geworden war, gewiss nicht ohne Bedeutung, und wir können sagen, dass mit dem in Folge der Desiderien von den Ständen errungenen Rechte,

Vorstellungen gegen jedes allgemeine Gesetz und Verfügung erheben zu dürfen und mit dem frei gestatteten Petitions- und Deputationsrechte an den Monarchen die böhmische ständische Verfassung jenen Boden gewonnen hat, auf welchem bei einigermassen günstigen Verhältnissen ein den Ansprüchen der Zeit genügendes, reges Verfassungsleben sich hätte entwickeln können.

Die Stände waren ferner bedacht, eine zeitgemässe Umstaltung der Geschäftsordnung des Landtages und der Organisation des Landesausschusses durchzusetzen. Sie baten in ihren Desiderien, es möge dem Oberstburggrafen das Recht eingeräumt werden, in dringenden Fällen nach Besprechung mit dem Ausschusse ohne Einholung einer Erlaubnis der Hofstelle Landtage und Zusammenkünfte zu berufen; Vorstellungen und Beschwerden der Stände mögen beim Oberstburggrafen angebracht werden, der mit dem Landesausschusse entscheiden könnte, ob hierüber ein Landtag einzuberufen sei; zur Beschlussfähigkeit des Landtages sollten mindestens 40 Mitglieder erforderlich sein, und nur angesessene Stände, ihre Söhne oder unmittelbaren Anwärter, die von einer zum Land gehörigen Familie abstammen, in den Landtag mit Sitz und Stimme eingeführt werden; jedem Landstande möge es frei stehen, ohne Erlaubnis der Landtagskommissäre „Vorschläge und Beschwerden" dem Landtage vorzutragen, die Stände sollten nicht gehalten sein, über einen Vorschlag im Landtage in derselben Sitzung einen Schluss zu fassen; über jede Schlussfassung möge ein Protokoll mit Gründen verfasst, von acht gewählten Korrektoren verifizirt, darauf in der nächsten Sitzung vorgelesen werden und nach der Genehmigung desselben vom Landtagsdirektor und den Korrektoren unterfertigt, hiedurch rechtskräftig und unabänderlich werden und dessen Eintragung in die Landtafel stattfinden. Nach den ferneren ständischen Desiderien sollten die Beschlüsse des Landtages direkt an den König ohne Uebergabe an die Landesstelle wegen Einbegleitung abgesendet werden und ebenso unmittelbar die Kommunikationen des Königs an den Landtag gelangen, sowie das böhmische Landesreferat bei der Hofkanzlei in Hinkunft keinem andern, als einem angesessenen Böhmen anvertraut werden. Die ständischen Deputationen an den König sollten nicht wie bisher durch die Standesvorsteher (auch wohl Bankdirektoren genannt) denominirt

werden, sondern durch die einzelnen Kurien aus dem ganzen Landtage promiscue per scrutinium gewählt werden. Auf gleiche Art sollten auch die Mitglieder des Landesausschusses gewählt werden, im Landesausschusse der Steuereinnehmer kein Votum oder Referat führen, sondern nur auf Aufforderung Auskünfte ertheilen; ferner sollte ein ständisches Landhaus erworben und darin alle ehemals dem Landesausschusse zugetheilten und untergeordneten Aemter untergebracht werden.

Es wurde schon oben zum Theil erwähnt, welchen Punkten dieser angeführten Desiderien die königliche Resolution beitrat, es muss nur noch hinzugefügt werden, dass der neue Wahlmodus sowohl des Landesausschusses, als der Deputationen an den König, ferner die Führung und Verifizirung der Landtagsprotokolle von der Regierung genehmigt wurde. Was die Beschlussfähigkeit des Landtages anbelangt, entschied die Regierung, es sollte bei den förmlichen Landtagen wie bisher gehalten werden, bei den sonstigen ständischen Versammlungen die Zahl von 30 Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit erforderlich sein *). Die Besetzung der Landesämter sollte allerdings erfolgen; jedoch sollten Anträge dem Könige vorgelegt werden, in wieweit „diese Ehrenämter“ mit den ihrer ursprünglichen Bestimmung analogen landesfürstlichen Stellen zu vereinigen wäre.

Die Besetzung des Landesreferats bei der Hofkanzlei mit angesessenen Böhmen wurde jedoch abgeschlagen.

Nachdem schon mit dem 9. Mai 1790 die Josefinische Steuer- und Robotordnung aufgehoben worden war, wurde auch schon mit dem 24. Juni d. J. die Katastralbuchhalterei den Ständen überwiesen.

Bezüglich des Domestikalfondes entschied die Regierung, es könnten alle diejenigen Zuflüsse, welche bis Oktober 1789 in diesen Fond einflossen, demselben auch belassen werden; jedoch

---

*) Landtage, auch Postulatlandtage, wurden insbesondere jene Zusammen-tretungen der Stände genannt, welche meist durch königliche Kom[illegible] säre förmlich eröffnet und in welchen die königlichen Steuerpos[illegible] vorgelegt wurden. Unter den „sonstigen ständischen Versamm[illegible] sind die übrigen Landtagssitzungen zu verstehen, welche, ins[illegible] Könige der Schluss des Landtages nicht angeordnet word[illegible] Oberstburggrafen berufen und angesetzt zu werden pfleg[illegible]

könne die freie Disposition mit diesem Fonde den Ständen nicht belassen und sie von dem Erlag der bisherigen Rechnungen nicht losgezählt werden; indess könnte ein gewisser Betrag vorgeschlagen werden, über welchen den Ständen freie Disposition einzuräumen wäre.

Die Führung der Protokolle, deren Verifizirung, wie auch der Wahlmodus bei den Deputationen und dem provisorischen Landesausschusse, welcher letztere sich übrigens nach der Instruktion Maria Theresias vom J. 1779 *) konstituirte, wurde sogleich mit dem Zusammentreten des Landtages von 1790 beobachtet.

Ueber die Anträge zur definitiven Organisirung des Landesausschusses wurde zwar in den Landtagen der folgenden Jahre jedoch ohne Erfolg verhandelt, so dass die erwähnten Instruktionen vom J. 1779 auch fernerhin massgebend blieben.

Wir haben gesehen, dass die Regierung auf die wesentlichsten Punkte der ständischen Anträge und Forderungen denn doch nicht eingieng und ihre Entscheidung zum Theile unbestimmt und unklar gefasst war, weil sie eben jene wichtigen Grundlagen der zentralisirten, politischen und Justizorganisation der Länder diesseits der Leitha aufzugeben doch nicht gesonnen war.

Bezeichnend ist hierüber das den böhmischen Ständen intimirte Hofdekret vom 7. September 1791 **), in welchem es heisst: „Um bei der Gesetzgebung eine sichere Leitung zu haben, werden SM. von Gegenstand zu Gegenstand die Grundsätze bestimmen, durch deren Einförmlichkeit die öffentliche Verwaltung, Einheit und die sämmtlichen Provinzen der Monarchie diejenige Verbindung erhalten, deren Vortheil nicht verkannt werden kann.“

Nicht minder ist die Rede des Landtagsdirektors Grafen Heinrich von Althan in der Landtagssitzung vom 9. Januar 1792, mit welcher er die Verkündigung der von uns erörterten Entschliessungen des Königs einleitete, für die Lage der Dinge nicht

---

*) Siehe S. 113 f.
**) Beidtel a. a. O. Bd. 9, S. 241.

uninteressant. Er fasst die bisherigen Resolutionen der Regierung bezüglich der Restaurirung der ständischen Verfassung etwa in folgenden freilich geschminkten Worten zusammen:

„SM. hat den Ständen als „Nationalrepräsentanten“ ihre Wirksamkeit und die Verwaltung der Landanlagen wieder eingeräumt, ihren Deputirten-Ausschuss wieder hergestellt und den Berathungen der Landtage wieder Freiheit und Würde verliehen. Es wird den Ständen nicht nur die unmittelbare Verwendung an den Thron gestattet, wenn sie wider die Staatsverwaltung Beschwerden vorzutragen haben. Sie sind der Abhängigkeit entzogen worden, mit welcher sie bei der Wahl des Ausschusses und ihrer Deputirten in Beziehung auf die Standesvorsteher befangen waren. S. Majestät haben alle möglichen Besorgnisse in Rücksicht auf die wirkliche Landeskonstitution durch den feierlichen Krönungsakt gehoben und den Ständen in den verbindlichsten Ausdrücken zugesagt, dass sie bei der Reform der bisher bestehenden Gesetze und bei allen künftig zu erlassenden Gesetzen vorläufig würden vernommen werden, und diese Zusage, die den Staat vor den unseligen Folgen einer übereilten und willkührlichen Gesetzgebung sichert, ist schon bei den wichtigsten Veranlassungen in Vollzug gesetzt worden, wie es die Stände aus den Vorträgen des Landesausschusses ersehen werden.

Es ist ferner der unentgeltliche Unterricht wieder eingeführt, 57.000 fl. an der Steuer nachgelassen und der Pönalsatz von mehr als 140.000 fl., obwohl er durch mehr als ein Jahrhundert bestanden hatte, aufgehoben worden. Das Krönungsgeschenk von 145.000 fl. ist zu Werken der Wohlthätigkeit verwendet worden und der für alle Stände so drückende Zwang, der beinahe alles Geld unter der Gestalt von Kirchen-, Stiftungs-, Pupillen- und Fideikommisskapitalien in die landesfürstlichen Kassen gezogen hatte, ist aufgehoben, die Verhaftung der octava pretii der landtäflichen Güter eingestellt und die alten Rechte der Stände in Ansehung des Bergregals wieder in ihre gesetzmässige Kraft eingesetzt und eine Lehrkanzel der böhmischen Sprache und Literatur gegründet worden.“

Diesem Landtage im Januar d. J. 1792 wurden nicht nur die Entschliessungen vom 12. August 1791 über die zweite Desiderienschrift der Stände, sondern auch jene vom 28. Oktober 1791,

welche über die erste und dritte Desiderienschrift mittlerweile erflossen waren, mitgetheilt.

Der Landtag übergab diese Hofreskripte dem Landesausschusse zur Begutachtung *), in Folge welcher dann theils neue Vorstellungen an den Kaiser beschlossen, theils der Schluss, wie z. B. in Bezug auf die Organisirung des Landesausschusses, der Landesämterfrage u. a. bis nach der Vorlage der weiteren Elaborate des Landesausschusses vertagt, oder überhaupt auf spätere Zeit aufgeschoben wurde. Diese Verhandlungen über die erwähnten Hofentschliessungen wurden über ein Jahr im Landtage fortgesetzt.

Bezüglich des „Normaljahrs" 1764 wurde die bereits oben erwähnte Anfrage beschlossen; bezüglich der Vernehmung der Stände bei der Gesetzgebung wurde um eine Präzisirung nach Art der Maximilianischen Landesordnung lit. A/III (wo die königliche Macht auf jenes Gebiet beschränkt wird, „insoweit hiedurch die Ordnungen, Rechte, Freiheiten, Privilegien und Landesordnungen unberührt bleiben") gebeten. Nachdem die Hofkanzlei dagegen eingewendet hatte, es würde diese Fassung der gesetzgebenden Gewalt des Königs Eintrag thun, wurde später in der Sitzung am 7. September 1792 die vom Landesausschusse angetragene Fassung dieses Punktes angenommen, „dass jeder Gegenstand, der mit Beschränkung, Schmälerung oder Aufhebung eines ständischen Privilegiums oder einer Gerechtsame verbunden ist, dem Landtage zur Schlussfassung vorgelegt werden solle."

Ueber die Frage der Steuerbewilligung, des Domestikalfondes und anderer wichtigen, durch die Stände in ihren Desiderien angeregten Gegenstände der Landesverfassung jedoch, insoweit in der kaiserlichen Resolution befriedigende Erklärungen nicht gegeben wurden, enthielt man sich in Rücksicht „auf die sich häufenden Vorstellungen" vorderhand jeder Schlussfassung und liess es meist „dabei einstweilen bewenden."

Diese Tendenz schon des Landtages von 1792, gerade die wichtigsten Fragen vorderhand auf sich beruhen zu lassen, mag

---

*) Alle diese ziemlich umfangreichen Hofreskripte, welche Punkt für Punkt die Erledigung der ständischen Desiderien enthalten, sowie die Gutachten des Landesausschusses befinden sich in Abschrift bei der Kopie der Desiderien des Oberfinanzrathes Falk von Falkenhain.

durch die Rücksicht der Stände für die Regierung, welche durch die neue in dieser Zeit sich vollziehende Wendung der Dinge im Westen Europas in einen Krieg mit Frankreich sich verwickelt sah, erklärt werden.

Andererseits musste die Bewegung in Frankreich, welche schon im Oktober des J. 1791 die Jakobiner und Männer wie Robespierre und Danton in den Vordergrund brachte, eine sehr ernüchternde Wirkung auf den durch die böhmischen Stände „als Nationalrepräsentanten“ gleichfalls im Interesse der „bürgerlichen Freiheit,“ „Konstitution“ und „der Entäusserung der uneingeschränkten Alleinherrschaft“ des Monarchen begonnenen parlamentarischen Kampf ausüben.

Die böhmischen Stände haben ja selbst noch vor drei Jahren das Beispiel Frankreichs dem Monarchen in's Gedächtnis gerufen und in ihrer Beschwerdeschrift vom J. 1790 das Vertragsverhältnis zwischen Monarch und Nation betont und theilweise ihren Sympathien mit den französischen Ideen von 1789 einen nicht miszuverstehenden Ausdruck gegeben!

Sowohl die Gutachten des Landesausschusses über die erwähnten Hofentschliessungen, als auch die Verhandlungen und Schlussfassungen des böhmischen Landtages des J. 1792 tragen deutlich die Spur dieser bei den böhmischen Ständen eingetretenen Ernüchterung und Erschlaffung.

Eine dem in den Desiderien deutlich ausgeprägten Streben nach Autonomie in der Verwaltung und Justiz entsprechende Organisirung gegenüber der damals bereits durchgeführten Zentralisation der Länder diesseits der Leitha hätte eine bedeutende legislative Thätigkeit des Landtages erfordert, welche nur dann zum erwünschten Ziele hätte führen können, wenn die Regierung überhaupt dem Streben der Länder nach Autonomie günstig gewesen wäre. Dazu kam jedoch in Folge der blutigen Katastrofen in Frankreich die bei der Regierung wie bei den Ständen sich geltend machende Reaktion gegen jede freiere Bewegung im öffentlichen Leben, so dass letztere bald mit der Regierung gemeinschaftliche Sache gemacht und von da ab nur darauf bedacht waren, derselben in ihren Wünschen selbst entgegenzukommen und sie zu unterstützen.

Nichtsdestoweniger übten die Landtage in den durch die Resolution Leopolds gegebenen Gränzen die gesetzgebende Thätigkeit noch bis zum J. 1795 ununterbrochen aus und dehnten den Kreis ihrer Berathungen auf das gesammte Gebiet der Legislation aus.

Am 19. November 1792 wurde aus dem ganzen Landtage ein Komité von 9 Gliedern und 2 Ersatzmännern gewählt, welches den Landtag bei der „Gesetzkommissionsrevision“ bei der k. Appellationskammer zu vertreten bestimmt war.

Die von dieser Kommission auf Grund von Regierungsvorlagen ausgearbeiteten Gesetzvorschläge wurden der Schlussfassung des Landtages unterzogen.

Auf diese Art wurde ein Entwurf „des bürgerlichen Gesetzbuches,“ die neue im J. 1794 publizirte Landtafelordnung, ferner Entwürfe einer neuen Gerichts- und Konkursordnung in den Sitzungen der Landtage in den Jahren 1792 bis 1795 in Verhandlung genommen und erledigt.

Andere Gesetzentwürfe wurden direkt dem Landtage vorgelegt; so wurde z. B. ein Patententwurf über die Exekution bei Urbarialschuldigkeiten den Ständen „zur Vernehmung“ mitgetheilt, worüber dann in der Landtagssitzung vom 14. Sept. 1792 nachstehender Schluss gefasst wurde: „Da die Textirung gedachten Patentes in all' und jedem nach dem Sinn der in der vorigen Diätalversammlung geschöpften Schlussfassungen gleichstimmig gefunden, somit auch durchgehends genehmigt worden, so wird weiter beschlossen, die in Sachen an SM. verfassten ständischen Schrift sammt diesem Patententwurf mittelst des k. k. Guberniums an SM. gelangen zu lassen.“

Der Hofdekretsentwurf über die Einführung eines neuen Steuersystems vom 28. Oktober 1791 gelangte am 19. Januar 1792 mit dem Gutachten des Landesausschusses vor den Landtag. Mit den hierauf erfolgten Beschlüssen der Stände wurde eine Deputation an den König abgesendet, worauf dann das neue am 30. Juni erschienene Grundsteuerpatent den Ständen fast in allen ihren Wünschen, namentlich darin entsprach, dass das neue Steuersystem bloss als Provisorium eingeführt wurde.

Der Landtag nahm auch in einzelnen Fällen sein Recht gegen ergangene Anordnungen der Regierung thatsächlich in Anspruch.

Mit Hofdekret vom 4. November 1791 wurde den Ständen aufgetragen, einen gewissen Hofagenten von Bressler, obgleich er in Böhmen nicht ansässig war, in den Landtag einzuführen, weil er das hierländische Inkolat noch vor dem neu ergangenen Gesetz, dass kein unbegüterter Stand landtagsfähig sein solle, erhalten hätte."

Die Stände gaben dieser Anordnung keine Folge, sondern erklärten hierüber in der Landtagssitzung vom 9. Januar 1792 in einer Vorstellung an die Regierung, „wenn sich der Landtagswerber ansässig machen würde, wäre seinem Ansuchen kein Hindernis im Wege, hier aber liege durchaus kein casus ante legem vor, denn die Landesordnung sei niemals entkräftet worden und immer ein wahres, unabänderliches Fundamentalgesetz geblieben."

Bei diesem Beschlusse des Landtages ist durch die Hinweisung auf die Landesordnung, als ein zu Recht bestehendes, durch die Massregeln der früheren Regierungen in seinem rechtlichen Bestande unberührtes Fundamentalgesetz der Rechtsstandpunkt der böhmischen Stände klar gekennzeichnet.

Als mit dem Hofdekrete vom 25. Mai in derselben Sache erklärt wurde, „dass es bei der den Ständen ertheilten höchsten Zusicherung, kraft welcher in Zukunft keinem, der das Inkolat erhält und nicht ansässig ist, die Einführung im Landtage gestattet werde," verbleiben solle, gaben die Stände „ausnahmsweise" nach und verwahrten sich, dass diese „Dispens" nur für diesen einzigen Fall gelten und kein Präjudiz bilden solle.

Ein anderer Fall ereignete sich, als in der Landtagssitzung vom 14. Jänner 1793 ein Hofdekret vom 5. Dezember 1791 vom Landesausschusse vorgelegt wurde, welchem Dekrete zufolge der Universität, als Besitzerin eines landtäflichen Gutes, in Person ihres Rektors Sitz und Stimme auf der geistlichen Bank im Landtage eingeräumt werden sollte. Die Stände verweigerten die Einführung des Rektors und beharrten darauf trotz eines neuen Ministerialschreibens. Die Sache blieb vorderhand unerledigt, da Kaiser Franz den ständischen Deputirten hierüber in einer Audienz in allgemeinen Worten erklärte, er werde Sorge tragen, damit den Ständen darin nicht präjudizirt würde.

Die Abneigung der Majorität der Stände und der Regierung gegen eine Gestattung einer „Volksrepräsentation“ im Landtage fand ihren Ausdruck in der Haltung des Landtages gegen die Petitionen der Städte Prag, Pilsen und Budweis, es mögen den Abgeordneten ihrer Magistrate gegen die bisherige Uebung, dergemäss die Städte eine blosse Kuriatstimme im Landtage hatten, Virilstimmen eingeräumt werden.

Im J. 1790 und 1793 wurden diese Petitionen vom Landtage und der Regierung übereinstimmend abgewiesen.

Nachdem einige Ständemitglieder für eine allgemeine Vertretung des ganzen ansässigen Bürgerstandes und selbst der Freibauern ihr Wort eingelegt (Graf von Sternberg und Graf Kolovrat Libsteinský im Landtage des J. 1790) und gegen ein einseitiges Nachgeben bloss einigen privilegirten Städten sich verwahrt hatten, wurden diese Petitionen umso leichter durch die Majorität der Stände abschlägig beschieden. Die in den Landtagsdebatten dagegen angeführten Gründe, welche bei vielen in der Argumentation zusammentrafen, es würden dann auch andere Städte das Gleiche verlangen können und nach einem solchen Präzedenzfalle kein Grund zur Abweisung übrig bleiben, lassen uns die wachsende Abneigung der Majorität der Stände gegen eine freiere Entwickelung der Verfassungsverhältnisse klar erkennen.

Der Standpunkt der Regierung in dieser Frage geht noch deutlicher aus dem Vortrage des Hofkanzlers, Grafen Rottenhan in der Ministerialsitzung in Wien am 22. Juni 1793 hervor. Er sagte, „er hätte zwar nach allgemeinen Grundsätzen kein Bedenken, dem Bürger- und Handelsstande unter gewissen Vorsichten eine ausgedehnte Volksrepräsentation einzugestehen; allein in dem gegenwärtigen Zeitpunkte sei jede Neuerung in der Verfassung bedenklich, weil die corpora, die einen neuen Einfluss gewinnen, bei dem dermaligen Schwindelgeist immer zu weiteren Forderungen würden gereizt werden, die man wenigstens nicht mit befriedigenden Gründen würde abfertigen können“ und räth die Sache auf eine Art zu erledigen, „ohne die bedenkliche Frage von der Volksrepräsentation zu berühren.“

Erwägungen ähnlicher Art mochten im Hinblicke auf die Ereignisse in Frankreich den böhmischen Ständen viel mehr einleuchten, als dies noch wenige Jahre vorher der Fall war.

Ueber die Stellung der böhmischen Stände gegen die durch Josef II zur Herstellung der Einheit des Reiches gefasste Idee der Germanisirung der nichtdeutschen Nationalitäten und das Festhalten der Regierung an dieser Idee werfen die Desiderien der Stände und die hierüber erfolgten Aeusserungen der Regierungsorgane ein interessantes Licht.

In der dritten Hauptschrift der ständischen Desiderien, welche die einzelnen Beschwerden enthält, stellen die Stände die Bitte, „zur Bildung tauglicher Seelsorger vor allem die lateinische Sprache wieder in Aufnahme zu bringen", und unterstützen dieselbe mit der ihrer Schlussforderung freilich nicht entsprechenden Motivirung in Folgendem:

„Ein nicht geringes Hindernis für die Jugend, welche zu dem geistlichen Stand fähig und geneigt sein dürfte, ist, dass sie schon in den Humanitätsklassen allein an die deutsche Sprache gewohnt, in der lateinischen nicht hinlänglich geübt und die Filosofie ihnen gar nur in der deutschen Sprache vorgetragen wird, wodurch die Jugend, welche bloss der böhmischen Sprache kundig ist, von der Fortsetzung der Studien zurückgeschreckt wird und daher nie zum geistlichen Stand gelangen kann, da doch, wie es bekannt, der grösste Theil der Pfarreien im K. Böhmen böhmisch ist, zu deren Besorgung Individuen, die der böhmischen Sprache vollkommen kundig sind, erfordert werden."

In dem Gutachten, welches das Gubernium über die ständischen Desiderien abgab, heisst es hierüber:

„Uebrigens aber wird nicht ergründet, warum zur Bildung tauglicher Seelsorger vor allem die lateinische Sprache in Aufnahme gebracht werden soll, denn das Vorgeben, dass, weil die Filosofie bloss deutsch gelehrt werde, die Jugend, welche lediglich der böhmischen Sprache kundig sei, in der Fortsetzung der Studien grosse Hindernisse finde und daher nie zum geistlichen Stande gelangen könne, kann man keinerdings eingestehen, *denn in den Gymnasien kann es keine bloss böhmische Jugend geben, weil keiner daselbst ohne die Kenntnis der deutschen Sprache eintreten darf. Auch bestehen in Böhmen schon sehr wenige blos böhmische Trivialschulen, und deren Zahl nimmt ebenso, wie jene der bloss böhmischen Knaben, von Jahr zu Jahr noch*

mehr ab. Es werden daher die Schüler in den Gymnasien immer besser in der deutschen Sprache, ohne dass sie jedoch die böhmische vergessen, ausgebildet und somit zu der in deutscher Sprache vorgetragenen Filosofie hinlänglich vorbereitet; weshalb es auch weit entfernt, ein Hindernis zur Bildung tauglicher Seelsorger zu sein, vielmehr eine Wohlthat für dieses Land ist, dass die Schüler in der deutschen Sprache geübt und dadurch in den Stand gesetzt werden, deutsche oder böhmische Pfarreien ohne Unterschied übernehmen und versehen zu können."

Die Stände bitten weiter, es mögen die Gymnasien, deren Zahl bis auf 15 reduzirt worden war, vermehrt werden, „da (sie) bereits oben erwiesen haben, wie nothwendig es sei, auch dem der deutschen Sprache nicht ganz kundigen Theil der Jugend die Gelegenheit zur Fortsetzung der höheren Studien zu verschaffen" und erweitern ihre Bitte, „es möge vorzüglich in der Stadt Prag die böhmische Sprache auf den Gymnasialschulen wieder in Uebung gebracht werden."

Das Gutachten des Guberniums hierüber lautet:

„Hier kömmt es auf zweierlei Gegenstände an, nämlich a) ob auf den Gymnasien der Unterricht zur Erlernung des Latein in böhmischer Sprache geschehen, und b) ob die Jugend in böhmischer Sprache unterrichtet werden soll.

ad a) Scheint es keineswegs, dass der Antrag gemacht werden könne, in den Gymnasien den Unterricht zur Erlernung des Lateins in böhmischer Sprache zu geben, denn es

1. war auch vormals dieser Unterricht in gar wenigen Gymnasien böhmisch, und jetzt wird kein Beweggrund angegeben, noch ersichtlich gemacht, warum man auf einmal solche ausserordentliche Neuerungen, von denen man noch vor einem Jahre nicht die mindeste Idee hatte, einführen soll, warum sich die Denkungsart, die Gesinnungen eines grossen Theils der Nation, kurz warum sich seit wenig Zeit so gar vieles geändert habe.

2. Ist es unter den weisesten Regierungen . . . der Kaiserin Maria Theresia und K. Josef mit vieler Mühe und Sorgfalt dahin gebracht worden, dass man ohne der böhmischen Sprache zu schaden (!) hierlandes jenen gleichförmigen Unterricht

in den deutschen und lateinischen Schulen erhalten hat, denn es giebt noch genug Einwohner, die bloss böhmisch und auch genug, die deutsch und böhmisch sprechen.

3. Würden die volkreichsten, ansehnlichsten und vermöglichsten Kreise, welche bloss, oder grösstentheils deutsch reden, ja selbst die Hauptstadt Prag wenig zufrieden sein, wenn man auf einmal die böhmische Sprache in den Gymnasien ohne Unterschied einführen wollte.

4. Endlich ist eine wahre Wohlthat, die man den weisesten Lehranstalten verdanken muss, dass seit mehren Jahren der grösste Theil der böhmischen Jugend deutsch versteht und spricht, *) und würde allerdings den Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft zu nahe getreten werden, wenn man diese Wohlthat auf einmal dem Publikum verschränkte, es ist ein Band mehr, wodurch einestheils die verschiedenen Einwohner dieses Königreichs vereiniget, anderentheils der Verkehr mit den deutschen Provinzen der Erbländer sowohl, als des Reichs ungemein erleichtert wird.

Ueberhaupt scheinet dieser Gedanke mit dem Lateinismus der Ungarn gleiche Quelle zu haben.

Man kann daher dem Antrag, dass auf den Gymnasien der Unterricht zur Erlernung des Lateins in böhmischer Sprache geschehen möge, umsoweniger beipflichten, als diese Sprache bisher hierlandes immer aufrecht geblieben ist und auch ohne gedachten Gymnasialunterricht bleiben wird.

ad b) Die Kenntnis der böhmischen Sprache gewährt unstreitig viele Vortheile, und es ist nicht zu läugnen, dass auch die Kultur derselben in mancher Rücksickt Aufmerksamkeit verdiene, nur muss sie nicht zum Nachtheil und Abbruch

---

*) Dieser Umstand deutet auf die Erfolge der durch Josef II eingeleiteten Germanisirung der böhmischen Länder und beweiset zugleich, wann erst die massenhafte Entnationalisirung in Böhmen begann. Uebereinstimmend lauten auch die Urtheile der Zeitgenossen. So sagt z. B. Josef Veith, Professor des böhmischen Staatsrechtes, in einem Werkchen (Statistische Uebersicht der böhmischen Staatsverfassung, Prag, 1798) über die Josefinische Zeit: „In dieser Epoche wurde die ganze böhmische Nation gleichsam umgeschmolzen, in einem Zeitraum von etwa 15 Jahren wurde alles verändert, es wurde Staatsverfassung, Literatur, Sitten, beinahe die Sprache selbst verändert."

der deutschen geschehen, ebenso wie jene, die bloss böhmisch sprechen, ihre Muttersprache gründlich kennen und kultiviren, aber auch deutsch lernen sollen, ebenso sollten auch jene, deren Muttersprache die deutsche ist, mehr Gelegenheit haben, ordentlich und systematisch die böhmische Sprache zu erlangen.

Das Mittel hiezu scheinet eben nicht so schwer, noch so kostbar zu sein, denn ein eigenes Lehramt für diese Sprache, welches einer unserer böhmischen Filologen zu Ehren, zum Nutzen und Ruhme der böhmischen Nation und Sprache auf sich nehmen könnte, würde in der Hauptsache allen diesen Wünschen und Absichten vollkommen entsprechen, sowie bereits selbst an der Wiener Universität schon seit vielen Jahren ein eigener Lehrer der böhmischen Sprache und Filologie angestellt ist, und da wir so viele Lehrer der auswärtigen Sprachen haben, so würde ein böhmischer umsomehr Rücksicht verdienen."

Es scheint nach dem Mitgetheilten die Idee der Errichtung einer böhmischen Lehrkanzel an der Universität Prag, der sich die Stände in der Folge angeschlossen haben, und zwar als Surrogat für die Gewährung anderer ständischen Wünsche im Gremium des böhm. Guberniums selbst entsprungen zu sein.

Dagegen äusserte sich die Studienhofkommission über die Lehrkanzel der böhmischen Sprache also: „Die böhmische Sprache zu kultiviren ist allerdings billig, aber es wäre gegen alle Klugheit, wenn dies auf Kosten der deutschen Sprache geschehe, welche in den Erbländern mit jedem Tage unentbehrlicher wird. In Wien hat die böhmische Sprache einen Lehrstuhl gebraucht, weil sonst kein Mittel da wäre, selbe zu erlernen, in Prag wäre diese Anstalt wirklich überflüssig."

Die Antwort der Regierung bezüglich der Zahl der Gymnasien fiel negativ aus, bezüglich der Unterrichtssprache geschieht keine weitere Erwähnung, „dem ständischen Antrage aber wegen Errichtung einer Lehrkanzel in Prag für die böhmische Sprache haben SM. allergnädigst zu willfahren befunden, weswegen das Weitere einzuleiten und der Vorschlag über die Art dieser Errichtung zu erstatten ist."

Der nationale patriotische Geist scheint demnach in jener Zeit unter den Ständen noch nicht in dem Masse verloren gegangen zu sein, wie dies zwei Menschenalter später bereits der

Fall war. Dieser Schritt, den die Stände zu Gunsten der unterdrückten böhmischen Sprache damals gethan haben, ist aller Anerkennung werth und hatte wenigstens den praktischen Erfolg, dass für dieselbe mit der Errichtung der Lehrkanzel an der Universität im J. 1792 ein bescheidenes Asyl gewonnen wurde *).

Nachdem die Stände die böhmische Sprache als ein praktisches Moment in Aussicht genommen hatten, giengen sie selbst thatsächlich weiter, als manche Patrioten jener Zeit, welche an der Lebensfähigkeit der böhmischen Nationalität zu zweifeln begannen.

Die Stände kamen hierin selbst jenen Patrioten zuvor, welche beim Landesausschusse am 20. November 1793 eine Denkschrift „für die Verwendung der hochlöblichen Herren Stände zur Emporbringung der böhmischen Sprache" eingebracht hatten, welche Denkschrift „der Originalböhmen" vom Landtage am 16. Dezember d. J. „zur Nachricht" genommen wurde.

Wenn wir die Thätigkeit der böhmischen Stände in den Jahren 1790 bis 1795, die auf die Herstellung der alten Landesverfassung Böhmens gerichtet war, überblicken, so müssen wir zugestehen, dass sie trotz ihres selbstsüchtigen und engherzigen konservativen Geistes einen unter den damaligen Verhältnissen nicht zu unterschätzenden Muth der Regierung gegenüber an den Tag gelegt haben, welcher Muth sie jedoch freilich nur zu bald verliess, als sich ihrer die Furcht vor der Revolution in gleichem Grade wie der Regierung bemeistert hatte.

Daneben entwickelten die böhmischen Stände eine ungewöhnliche Arbeitskraft, die sich in den zahlreichen Sitzungen der fast das ganze Jahr hindurch währenden Landtage, in den zahlreichen Landtagsschriften, Deputationen und Kommissionen offen-

---

*) Nicht uninteressant ist die Notiz des Grafen Kaspar von Sternberg (Leben des Grafen Kaspar von Sternberg herausgegeben von Dr. Franz Palacký, Prag, 1868, S. 38) über seine Beobachtungen, die er bei Gelegenheit der Krönung Leopolds in Prag gemacht hatte. Er schreibt „Hier hatte der Druck, welchen Kaiser Josef den Ständen empfinden liess, einen Nationalismus erweckt, der lange geschlummert hatte. Kaiser Josef, der alles zentralisiren wollte, suchte auch die čechische Zunge zu unterdrücken; dieses Palladium der Nationalität lässt sich aber kein Volk rauben. Unverabredet hörte man in den Vorsälen bei Hofe alle die der Muttersprache mächtig waren, böhmisch sprechen."

bart, eine Arbeitskraft, welche nach der mehr als ein Jahrhundert andauernden Apathie derselben wirklich überrascht.

Unstreitig ist die Periode von 1790 bis 1795 eine glänzende Epoche der sonst so tristen Geschichte des böhmischen Ständewesens seit 1627.

Bei einer nur einigermassen normalen Entwickelung der damaligen politischen Thätigkeit der Stände, welche jedoch durch die in Folge des Krieges gegen die auswärtigen Revolutionen so entschieden hervortretende absolutistische Tendenz der Regierung gänzlich unterdrückt wurde, hätte die böhmische Verfassungs- und nationale Frage gewiss andere Folgen zu Tage gebracht, als dies in dem kurzen Zeitraume von 3 bis 4 Jahren möglich war.

Ausserdem fallen noch die ungünstigen Verhältnisse des ständischen Einflusses im Lande selbst in die Wagschale, da sich die Tendenzen der Stände mit den wachgerufenen Wünschen der grossen Masse des Volkes selbst zum grossen Theile im vollkommenen Gegensatze befanden.

Zu einem weiteren Schlusse, dass diese politische Thätigkeit der Stände unter günstigeren äusseren Verhältnissen trotzdem Erfolge erzielt hätte, welche damals selbst nicht in der Absicht der Majorität der Stände lagen, berechtigten uns manche in den ständischen Versammlungen laut gewordenen Stimmen eines Sternberg, Kolowrat, Makneven, Buquoi, welche mit politischem Weitblicke die Bahn des Fortschrittes betraten.

## 2. Der Absolutismus (1794—1848).

Nach blos zweijähriger Regierung starb Leopold II am 1. März 1792.

Die von uns erörterte Thätigkeit der denkwürdigen Landtage von 1790—1795 fällt also zum grossen Theile schon in die Regierungszeit Franz I, der in Prag am 9. August 1792 zum König von Böhmen gekrönt wurde, den üblichen Krönungseid abgelegt und die Landesprivilegien in derselben Weise wie Leopold bestätigt hat.

Seit dem Regierungsantritte Franz I begann nicht nur der Krieg mit Frankreich, sondern auch der moralische Rückschlag, den die Schrecken der ausgearteten französischen Revolution,

sowohl bei der Regierung, als der Opposition der Stände hervorbrachten, sich immer fühlbarer geltend zu machen.

Die Regierung sah mit höchstem Mistrauen auf jeden Versuch, der auf Aenderungen in der Verfassung oder „Neuerungen" jedweder Art abzielte. Die Stände, diese privilegirten „Volksrepräsentanten," fürchteten nicht minder eine Volksbewegung, welche sich in erster Linie nur gegen ihre Vorrechte und Privilegien richten konnte. Sie verzichteten deshalb immer mehr auf die öffentliche Thätigkeit, so dass in den ersten zwei Jahren der Regierung Kaiser Franz' die Mitgliederzahl der Landtage unter die Hälfte jener von 1790 herabsank.

Die Angst machte die Fantasie ungewöhnlich rege. Man sah die Revolution als ein böses Gespenst sich schon allmählig andern Ländern mittheilen, die staatliche, kirchliche und soziale Ordnung in Gefahr.

Die Regierung entwickelte für ihre Sicherheit mit ihrem seit Leopold II neu eingeführten Polizeiorganismus eine ungewöhnliche Thätigkeit. Die polizeilichen Nachforschungen nach geheimen Gesellschaften überhaupt machten bald jede freiere Gedankenäusserung gefährlich. Unter solchen Verhältnissen musste ein junges Verfassungsleben bald zu Grunde gehen.

Dabei darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass in Böhmen dies alles, was im Landtagssaale vor sich gieng, dem Volke ein Geheimnis blieb. In der Landtagssitzung vom 13. Juli 1790 wurde zwar ein Antrag auf die Drucklegung der landtäglichen Schlussfassungen gemacht, jedoch abgelehnt. Die Veranlassung zu diesem Antrage gab das Erscheinen eines Druckwerkes in Dresden über die ständischen Landtagsschriften über das neue Steuer- und Urbarialsystem, welches angeblich ganz unrichtige Sachen vor die Oeffentlichkeit brachte. Der Antrag auf ein Verbot dieser Schrift wurde aus dem an sich ganz richtigen Grunde abgelehnt, weil hiedurch die Neugierde der Oeffentlichkeit nur noch mehr angeregt werden würde. Später wurde dieselbe Schrift von der Regierung selbst „verboten."

Das neu erwachte politische Leben, welches bloss auf die ständischen Kreise beschränkt blieb, musste dem Absolutismus leichte Mühe machen, es gänzlich zu unterdrücken.

Der Unmuth in den massgebenden Regierungskreisen über die in den ständischen Desiderien dargelegte Theorie von dem freien Vertrage der Nation mit dem Souverain, der Nationalrepräsentation udgl. machte sich erst nach den grossen Katastrofen in Frankreich auch äusserlich geltend.

Interessant ist in dieser Beziehung eine Zwischenfrage, die in der Sitzung der Hofkanzlei vom 20. Juni 1793 zur Sprache kam.

Der Graf von Sauraa als Referent brachte unter anderem auch Folgendes vor:

„Der Referent kann nicht unbemerkt lassen, dass in dieser ständischen Vorstellung abermals von der „Nationalrepräsentation“ der Stände die Rede ist.

Dieser Begriff ist ganz irrig, eine wahre politische Ketzerei, und würde, wenn man dies eingestünde, zahllosen Inkonvenienzen die Thüre öffnen, die Rechte des Landesfürsten mächtig untergraben.

Der Oberstburggraf habe dafür zu sorgen, dass man sich des Ausdruckes „Nationalrepräsentation“ bei den Herren Ständen nicht mehr bediene, da dieser Begriff ganz irrig und mit den Rechten des Landesfürsten ganz unvereinbarlich ist.“

Die Hofkanzlei fand es für gut, in der bezüglichen Weisung an den Oberstburggrafen Lažanský sich einer noch stärkeren Diktion zu bedienen. Darin heisst es, „er solle dafür sorgen, dass der von den genannten Ständen von sich gebrauchte Ausdruck „Nationalrepräsentation,“ da derselbe eine neue und dem Herkommen nach ungewöhnliche Benennung ist, und in dem gegenwärtigen Zeitpunkte ebenso eine Art von Unschicklichkeit enthält, als wenn man den Landtag einen Nationalkonvent nennen wollte, in der Zukunft nicht mehr vorkomme.“

Der bisherigen konstituirenden und legislativen Thätigkeit des böhmischen Landtages konnte denn die Regierung ohne Bedenken und um so leichter ein Ziel setzen, als mit unbedeutenden Ausnahmen die gesammte politische Verwaltung und Justiz durch einen zentralisirten Organismus landesfürstlicher Beamten in der Hand der Regierung lag.

Mit dem Hofdekrete vom 4. April 1795 wurde angeordnet, dass „die Bearbeitung und Einführung eines neuen Steuerfusses bis auf ruhigere Zeiten zu verbleiben habe.“ Damit wurden die

Arbeiten der ständischen Kommission zur Zustandebringung eines neuen Systemes sistirt und zugleich angedeutet, dass das bisherige provisorische Steuersystem bis auf Weiteres in Kraft bleiben solle.

In derselben Sitzung wurde den Ständen ein Ministerialschreiben vom 2. Mai 1795 mitgetheilt, nach welchem denselben die Wiedererrichtung eines Münzamtes in Prag bekannt gemacht wird. Es war dies eine nachträgliche Resolution auf die dritte Desiderienschrift der Stände, welche jedoch nicht mehr durchgeführt wurde.

Mit dem 8. Juni wurde endlich verordnet, dass alle Verhandlungen in Sachen der Aenderung der ständischen Verfassung bis zum Friedensschlusse eingestellt werden sollten.

Um diese Zeit hört auch die legislative Thätigkeit der böhmischen Landtage fast gänzlich auf, und was noch übrig blieb, drängte der Absolutismus in eine faktisch bedeutungslose Form zurück.

Nach dem Friedensschluss von Campo Formio erhob Graf Bouquoi noch einmal seine Stimme, es wäre die Zeit da, die im J. 1795 unterbrochenen reformatorischen Arbeiten wieder aufzunehmen. Aber der Krieg brach bald von Neuem aus und die Regierung war ähnlichen Tendenzen noch weniger günstig als vorher.

Der Absolutismus hatte sich in seiner vollen Nacktheit bald etablirt.

Schon im J. 1800 schrieb die Regierung eine ausserordentliche Kriegssteuer aus und führte eine neue Klassensteuer ein, ohne die Landtage hierüber zu befragen. Die Stände waren zufrieden, als man sich nachträglich mit der unausweichlichen Nothwendigkeit entschuldigte, oder bedankten sich auch noch, wenn man ihnen ähnliche Massregeln im Landtage überhaupt vorzubringen für gut fand.

Die üblichen Steuerpostulate wurden zwar regelmässig jedes Jahr „bewilligt," daneben aber machte die Regierung auf Landesunkosten Schulden durch Emittirung einer Unmasse Papiergeldes, was zu dem bekannten Finanzpatent von 15. März 1811, einer die Länder schwer treffenden Katastrofe, führte.

Die Justizgesetzgebung wurde ohne weiteres Befragen der Landtage ausgeübt.

Die Landtagsprotokolle seit 1796 über die meist in einer Sitzung abgethanen Landtagspostulate bieten eine trostlose Einförmigkeit; die Schlüsse über die Postulate sind kaum etwas mehr, als nach einer Schablone verfertigte Schriftstücke, welche man seit 1811 gar nicht mehr in die Landtafel eintrug, endlich auch für unnöthig fand, überhaupt zu verfassen.

Der Landesausschuss hatte ausser der Steuerrepartition kaum einen anderen Wirkungskreis als ein Sachwalter einer jeden privaten Korporation. Er sollte zwar nach der Instruktion durch Nachwahlen binnen vier Jahren sich gänzlich erneuern, indess unterblieben die Wahlen, so dass die einzelnen Ausschüsse ununterbrochen im Amte verblieben. Der Landesausschuss, der seit Maria Theresia gänzlich von Oberstburggrafen abhieng, benahm sich immer mehr wie eine landesfürstliche Behörde und stellte sich nicht selten in Gegensatz zu dem Willen der Stände, deren Exekutivorgan er sein sollte!

Die Regierung erklärte auch wohl gelegenheitlich: „SM. sei stets geneigt, die Rechte und Privilegien der politischen Korporationen aufrecht zu erhalten, *sobald sie mit der allgemeinen Wohlfahrt nicht im Widerspruche stehen.*“ Hiedurch wird unzweideutig jedes politische Privileg oder Recht von dem absoluten Herrscherwillen abhängig gemacht.

Bei dieser Herrschaft des faktisch unbeschränkten Absolutismus sollte man meinen, dass die Regierung der noch bestehenden Ständeverfassung der Länder überhaupt ein Ende machen würde; dazu jedoch fehlte ihr bis zum Jahre 1815 die Musse, nachher mochte sie selbst die Verpflichtung der Bundesakte vom 1815, theils das Prinzip des damaligen Absolutismus, jede Neuerung, sei es nach vorwärts, oder rückwärts zu vermeiden, bestimmen, den Schatten der bisherigen Ständeverfassungen bestehen zu lassen.

Mit Aufrechtbelassung jener angedeuteten Verfassungsformen wurde sonst dem Prinzipe der staatlichen Einheit gemäss in allen österreichischen Ländern (mit Ausnahme Ungarns und seiner Nebenländer) bei der politischen Verwaltung, bei der Justiz und

Gesetzgebung, als die vorhandenen materiellen Eigenthümlichkeiten einzelner Länder es nur irgend erlaubten, auch wirklich absolut regiert. So beruhte die Durchführung der Idee der Staatseinheit durchaus auf nur faktischen Grundlagen.

Es würde hier zu weit führen die einzelnen Massregeln, inwieweit sie für dieses Prinzip sprechen, zu registriren. Es mag deshalb diese Andeutung des Grundsatzes genügen, umsomehr, als bedeutende Reformen dem Charakter dieses Absolutismus nicht entsprachen und auch wirklich weder beabsichtigt, noch durchgeführt wurden.

Die Untheilbarkeit der österreichischen Staaten und ihre durch die pragmatische Sanktion Karls VI begründete Einheit in der Person des Herrschers, ferner die in der politischen Verwaltung, der Justiz und Gesetzgebung wenigstens der ausserungarischen Länder begründete faktische staatliche Einheit, fand durch die mit dem Patente vom 11. August 1804 verkündete Annahme des erblichen Kaisertitels durch Franz I „als Regenten des Hauses und der Monarchie von Oesterreich" ihren äusseren Ausdruck.

Die massgebenden Worte jenes Patentes *) sind:

„... haben Wir ... beschlossen, für Uns und für Unsere Nachfolger in dem unzertrennlichen Besitze Unserer unabhängigen Königreiche und Staaten den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich (als den Namen Unseres Erzhauses) dergestalt feierlich anzunehmen und festzusetzen, dass Unsere sämmtliche Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beibehalten sollen. Zufolge dieser Unserer Allerhöchsten Entschliessung und Erklärung verordnen Wir: Dass unmittelbar nach Unserem Titel eines erwählten römisch-deutschen Kaisers jener eines erblichen Kaisers von Oesterreich eingeschaltet werde, sonach aber Unsere weiteren Titel als König von Germanien, Ungarn, Böhmen etc.; dann die eines Erzherzogs von Oesterreich, Herzogs von Steiermark etc. und jene der übrigen Erblande folgen sollen ...

---

*) Abgedruckt in Lustkandls ungarisch-österreichischem Staatsrechte, Wien, 1863.

Wir halten Unseren weiteren Entschliessungen die Bestimmung derjenigen Feierlichkeiten bevor, welche Wir für Uns und Unsere Nachfolger in Ansehung der Krönung als erblicher Kaiser festzusetzen für gut befinden werden, jedoch soll es bei denjenigen Krönungen, welche Wir und Unsere Vorfahren als Könige von Ungarn und von Böhmen empfangen hatten, ohne Veränderung auch in Zukunft verbleiben.

Gleichwie Wir nicht zweifeln, dass sämmtliche Stände und Unterthanen derselben (i. e. aller Unserer Erbkönigreiche und Staaten) diese gegenwärtige, auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten österreichischen Staatenkörpers zielende Vorkehrung mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden."

Dieser Akt sollte zwar, wie der Inhalt des Patentes anzeigt, auf die staatsrechtliche Stellung der einzelnen „Königreiche und Staaten" keinen Einfluss haben, so dass selbst die Anerkennung der staatlichen Individualitäten der Krone Ungarn und Böhmen, durch die hierin ausgesprochene Aufrechthaltung der bisherigen Krönungen in diesem Patente neuerdings stattfand, und obgleich sonach durch diesen Akt auf dem staatsrechtlichen Gebiete nichts gewonnen wurde, so war hiedurch doch der Idee des Einheitsstaates Oesterreich das äussere Symbol gegeben.

Staatsrechtlich wichtiger ist die bald darauf erfolgte Emanzipation der böhmischen und deutschen Erbländer von der Verbindung mit dem deutschen Reiche.

Durch das Patent vom 6. August 1806 legte Franz II als deutscher Kaiser nicht nur die deutsche Kaiserkrone nieder, sondern erklärte „das reichsoberhauptliche Amt und Würde für erloschen" und löste jedes staatsrechtliche Band der Erbländer mit dem deutschen Reiche auf.

In dieser Urkunde sagt Franz II:

„Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, dass Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reiches gebunden hat, als gelöst ansehen, dass Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich los-

gezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiemit geschieht, niederlegen . . . .“ *)

Obwohl von den Rheinbundsfürsten thatsächlich die Bande, welche sie an das deutsche Reich schlossen, aufgelöst worden waren, so ist unserer Ansicht nach die Ratifikation dieses einseitigen Aktes Kaiser Franz' durch die deutschen Fürsten implicite erst durch die Wiener Verträge vom J. 1815, durch Schaffung eines deutschen Bundes aller vormaligen deutschen Reichsfürsten auf blos völkerrechtlichen Grundlagen erfolgt.

In dem Art. 1 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 wird gesagt:

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluss I. I. M. M. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preussen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preussen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen . . . . . vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heissen soll.“

Als Verein souveräner Fürsten konnte der deutsche Bund nur einen völkerrechtlichen Charakter haben. Dies erklärt übrigens auch noch die Wiener Schlussakte vom 8. Juni 1820 (Art. 1) ausdrücklich: „Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte.“

Wie immer das eigenthümliche staatsrechtliche Verhältnis der Krone Böhmen zu Deutschland nach den zahlreichen Streitschriften hierüber geartet gewesen sein mag, es ist mit dem J. 1815 zugleich mit dem der übrigen deutschen Erbländer der Habsburger in optima forma juris aufgelöst worden. Die Auflösung dieses Verhältnisses konnte nur zum Vortheile des österreichischen Reichsgedankes dienen. —

Zugleich mit dem Patente über die Niederlegung der deutschen Kaiserwürde und Auflösung des deutschen Reiches wurde am 21. August 1806 den Landesstellen ein Hofdekret **) zugesendet, dessen Bestimmungen sich zum Theile an das Patent vom

---

*) Siehe bei Fried. Max Oertel, die Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches, Leipzig, 1841, S. 673.

**) S. Goutta'sche Gesetzsammlung, Bd. 5, S. 169 ff.

11. August 1804 über die Annahme des österreichischen Kaisertitels anschliessen und eigentlich Konsequenzen der Annahme dieses Titels sind. Gleichzeitig wurden die neuen kaiserlich österreichischen Wappen und Titel bekannt gegeben.

Die wichtigste Bestimmung des erwähnten Hofdekretes ist, dass „Wien hiefüro nur die österreichisch-kaiserliche Haupt- und Residenzstadt zu nennen sei."

Wien ist hiedurch zur Hauptstadt des neuen Kaiserthums und zur Residenzstadt des österreichischen Kaisers erklärt worden.

Weiterhin wurde verordnet, dass keine „landesfürstliche" Behörde in dem Sigill blos des Wappens der „Provinz," in der sie sich befände, sondern durchaus des mittleren, oder nach Umständen des grossen neuen kaiserlichen Wappens sich bedienen sollte. Nur den Ständen wurde erlaubt, in ihrem Sigill auch blos das Wappen „der Provinz" führen zu dürfen.

In Folge dieser Verfügungen erhielt die faktische reale Verbindung der habsburgischen Erbländer einen noch weiteren äusseren Ausdruck, als nach dem Hofdekrete von 1804 die blosse Annahme des österreichischen Kaisertitels war, welcher Umstand seiner Natur nach der Idee einer realen Staatseinheit weitere Stützpunkte bot.

Wir haben oben gesagt, dass der Absolutismus in Oesterreich bloss einen Schatten einer ständischen Verfassung in Böhmen bestehen liess.

Obgleich nun der Artikel 13 der deutschen Bundesakte feststellt, dass in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen bestehen sollen, so wird im Art. 57 gesagt, dass dem Begriffe eines souveränen Fürsten gemäss die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muss, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann.

Dieser so gestalteten Ansicht verdankt auch jene vom 24. März 1816 für Tyrol herausgegebene „Verfassung" ihre Entstehung.

Im J. 1805 hatte Kaiser Franz Tyrol an Bayern unter der Bedingung der Aufrechthaltung der alten tyrolischen Ständeverfassung abgetreten. Als im J. 1813 Tyrol wieder an Oesterreich kam, waren die Bemühungen der Tyroler auf die Wiederherstel-

lung der von Bayern gänzlich misachteten alten Verfassung gerichtet. Nach dreijährigen, mannigfachen Bemühungen erschien das erwähnte Patent mit denjenigen „Verbesserungen, welche die veränderten Verhältnisse und das Bedürfnis der Zeit erheischten."

Nachdem darin der Kaiser selbst das Recht der Besteuerung in seinem ganzen Umfange sich vorbehalten und nur die Repartition der Steuern nach von der Regierung zu bestimmenden Grundsätzen den Ständen überlassen hatte, nachdem endlich selbst das Recht, Deputationen an den Kaiser zu schicken, von einer vorläufigen Genehmigung des Landesguberniums abhängig gemacht worden war, blieb den Ständeversammlungen nur die einzige Befugnis, „Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes unmittelbar an den Monarchen oder durch das Landesgubernium zu überreichen, als das Summum des Verfassungsrechtes, übrig." *)

Die Thätigkeit des deutschen Bundes gieng auch in demselben Geiste dahin aus, die bestehenden Verfassungen in den Bundesländern auf das Niveau etwa mit dieser erwähnten tyrolischen „Verfassung" herabzudrücken. In der Wiener Schlussakte vom J. 1820 wurden weitere Bestimmungen über die Beschränkung der freien Aeusserung bei den ständischen Versammlungen und der Veröffentlichung der Verhandlungen den Bundesmitgliedern zur Pflicht gemacht, auf welcher Bahn die Bundesbeschlüsse vom 16. August 1824 und 28. Juni 1832 immer weiter giengen, bis endlich die geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerialkonferenzen vom 12. Juni 1834 alle Regierungen durch allgemeine Bundeshilfe zum gegenseitigen Schutze jenes Grundsatzes verpflichteten, dass überhaupt der Gang der Regierung durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werde, und dass Ständeversammlungen bei gänzlicher Verweigerung der Steuer aufgelöst werden sollen. **)

In der tyrolischen Verfassung vom 1816 und in den durch den deutschen Bund aufgestellten Regierungsgrundsätzen besitzen

---

*) Vergl. Albert Jäger, Tyrols Rückkehr unter Oesterreich und seine Bemühungen zur Wiedererlangung der alten Landesrechte von 1813 bis 1816, Wien, Gran und Pressburg, 1871.

**) Diese Bundesbeschlüsse siehe bei Zachariae, die deutschen Verfassungsgesetze, 1855.

wir einen Spiegel, der uns sehen lässt, wie weit der Absolutismus gieng, und wie weit in jenen Jahren die Verfassungsrechte der einzelnen österreichischen Länder respektirt wurden.

Während Josefs II Staatsidee dahin gieng, eine einheitliche zentralisirte Monarchie herzustellen, welcher Idee die Germanisation und der Absolutismus als Mittel dienen sollten, war seit 1795 das oberste Prinzip der Regierung nur der Absolutismus, der durch Erhaltung des Bestehenden, insoweit derselbe dadurch direkt nicht bedroht war, unterstützt und gehalten werden sollte. Dieser Absolutismus war Selbstzweck und daher weiter ideenlos.

Auf dem staatsrechtlichen Gebiete gieng man im Interesse der Idee der Staatseinheit nicht vorwärts, so dass auch die rechtliche Basis der böhmischen Verfassung intakt blieb.

Die Schöpfung eines „österreichischen Kaiserthums" hatte für die einzelnen österreichischen Staaten keine rechtlichen Konsequenzen und gieng übrigens gar nicht aus Motiven hervor, welche in der österreichischen Einheitsidee gegründet gewesen wären, sondern entsprang aus Gründen der äusseren Politik gegenüber Frankreich, welches sich zu einem Empire erklärt hatte.

Was sich daher etwa im Interesse des österreichischen Einheitsstaates entwickelte, war bloss natürliche Konsequenz der absoluten Regierung.

Auf der Bahn der Germanisation gieng man auch nicht weiter. Man beschränkte sich darauf, die bisherigen Schöpfungen des germanisatorischen Geistes aufrecht zu erhalten und den nationalen Bestrebungen, insoweit sie auf Neuerungen gerichtet waren, entgegenzutreten.

Ohne jedes Aufsehen, hätte bis in die vierziger Jahre die ständische Verfassung gänzlich beseitigt werden können; man that es nicht, um auch die geringste Bewegung der Geister zu vermeiden, ja man beobachtete alle bedeutungsvollen Formen, den Krönungseid, die Privilegienbestätigung usw. auch noch bei Gelegenheit der Krönung Ferdinands I zum Könige von Böhmen am 7. September 1836.

In den höchsten Kreisen wurde oft der Grundsatz ausgesprochen, man strebe nicht dies, nicht jenes an, sondern nur die Ruhe und den Gehorsam der Unterthanen.

Durch das Erwachen des böhmischen Nationalgeistes seit 1774 hatte sich eine immer stärkere Strömung gegen das Josefinische Mittel für die Einheit der Monarchie, die Germanisation, geltend gemacht.

Seit der Krönung Ferdinand I begann im böhmischen Landtagssaale auch eine neue politische Bewegung sich geltend zu machen, welche Bewegung in den Landtagsversammlungen der Jahre 1845 bis 1847 bestimmtere Formen annahm.

Hier war hinwieder die Opposition bloss gegen den Absolutismus gerichtet.

Die erste Thätigkeit des erwachenden Geistes war, sich zu orientiren. So brachte im J. 1842 Fürst Oettingen im Landtage den Antrag ein, es möge eine neue Instruktion für den Landesausschuss ausgearbeitet und die Kompetenz der Stände festgestellt werden. Dazu mag der Streit Veranlassung gegeben haben, welcher damals über die Verwaltung des Domestikalfondes zwischen dem Landtage und dem damaligen Oberstburggrafen und Präsidenten des Landesausschusses Grafen Karl Chotek ausbrach, wobei sich der Landesausschuss mehr wie eine landesfürstliche Behörde, als ein Organ des Landtages benahm (1841). Ueber den Oettingischen Antrag wurde am 11. April 1842 beschlossen, dem Ausschusse die Ausarbeitung einer neuen Instruktion aufzutragen.

Der Landesausschuss wurde von der Regierung in Schutz genommen, als derselbe wegen eines Abgangs beim Domestikalfonde einen Steuerzuschlag ohne Bewilligung der Stände im J. 1843 ausgeschrieben hatte. Gegen die Entscheidung der Hofkanzlei in dieser Angelegenheit appellirten die Stände an den Kaiser, wurden aber gleichfalls (9. Nov. 1844) abgewiesen.

Am 16. August 1843 wurde im Landtage beschlossen, die Landtagsartikel seit dem J. 1812 zu verfassen, der allerhöchsten Bestätigung vorzulegen, in Druck zu geben und in die Landtafel eintragen zu lassen. In derselben Sitzung wurde ferner die Bitte an den Kaiser beschlossen, es mögen die Landesämter bloss im Lande ansässigen Personen verliehen und nicht in einer Hand kumulirt werden; auch solle jedesmal die Aufnahme der Landesbeamten in den Landtag Statt finden. Auf diese Bitten kam dem am 2. Juli 1844 versammelten Landtage die Antwort, „dass SM.

bei der Besetzung der nach der LO. lit. A XXXVI dem Herrenstande vorbehaltenen Landesämter auf die im Lande ansässigen Mitglieder bei sonst gehöriger Tauglichkeit immer vorzügliche Rücksicht zu nehmen geneigt seien, für die übrigen Punkte des Gesuches aber keinen genugsamen Grund finden.“

Auf den Antrag des Fürsten Karl von Schwarzenberg wurde dagegen eine Vorstellung beschlossen, welcher eine Abschrift der ständischen Desiderien vom J. 1790 beigelegt werden sollte.

Ferner wurden in dieser Sitzung die Anträge des Grafen Deym angenommen, den Landesausschuss zu erinnern, wie es sich von selbst verstehe, nur auf Grund der ständischen Beschlüsse die Landesabgaben ordnungsmässig zu repartiren und auszuschreiben.

In dieser Zeit fing man abermals an, sich mit der Frage zu beschäftigen, wem Sitz und Stimme in den Landtagsversammlungen zustehe.

Am 16. August 1843 erhob Freiherr Puteany zuerst seine Stimme für eine bessere Vertretung des vierten Standes, der Städte, und brachte den Antrag ein, es möge der König angegangen werden, damit denjenigen Bürgern der königlichen Städte, welche seit 10 Jahren landtäfliche Güter besitzen, im Landtage Sitz und Stimme eingeräumt werde.

Die Frage über eine bessere Vertretung der Städte im Landtage, bei der man von dem alten Streitpunkte ausging, ob den städtischen Abgeordneten insgesammt eine Curiatstimme, oder Virilstimmen gebühren, blieb bis 1847 fortwährend Gegenstand der Landtagsverhandlungen. Zu dem Landtage für das J. 1848 wurden besondere Vorlagen über eine vermehrte Anzahl städtischer Deputirten vorbereitet, welche jedoch in Folge der politischen Bewegungen des J. 1848 nicht mehr zu Stande kamen.

Im Jahre 1845 reklamirte der Rektor der Prager Universität auf Grund des oben angeführten Hofdekretes vom 6. Dez. 1791 neuerdings seinen Sitz im Landtage, dem auch diesmal willfahrt wurde.

Unterdessen wurden auch Verhandlungen bezüglich der ständischen Rechte mit der Krone eingeleitet, als am 7. April 1845 nach 50 Jahren wieder einmal beschlossen wurde, eine Landtagsdeputation an SM. abzusenden, „um bei Gelegenheit der Eröff-

nung der Olmütz-Prager Eisenbahn „das getreueste Königreich Böhmen mit allerhöchst Ihrer Gegenwart zu erfreuen.“

Diese Deputation wurde nebstdem mit mehreren anderen ständischen Bitten und Wünschen betraut, welche sie an den Stufen des Thrones niederzulegen hatte.

Es wurden demgemäss am 14. Mai bei dem hiezu von SM. delegirten Hofkanzleikomité folgende an SM. gerichtete Desiderien der böhmischen Stände vorgetragen:

„I. Es möchten Ihre Rechte und Privilegien, so wie ihre Stellung bei Vertretung der Interessen der Landesangelegenheiten bewahrt;

II. die Errichtung einer ständischen Hypothekenbank nach dem von den Ständen hierüber berathenen Entwurfe, sowie die Einführung einer Filial-Nationalbank und Börse in Prag allerhöchst bewilligt;

III. eine Regelung des Grundbuchswesens allergnädigst verfügt;

IV. die Zahlenslotterie allergnädigt aufgelassen;

V. die Oberstlandesämter bloss an Angesessene des Herrenstandes verliehen und zwei Landesämter nicht in einer Person vereinigt;

VI. bei den Umlagen der Domestikalfondes-Abgänge sich nur nach den Modalitäten des Hofkanzleidekrets vom 5ten Februar 1844 gehalten und hiernach das frühere Hofkanzleidekret vom 18ten März 1842 abgeändert;

VII. den Ständen die ganze Verwaltung der obristburggräflichen Güter gegen Zahlung der jährlichen Aversionalsumme pr. 14,500 fl. C.-M. überlassen werden, und es sonach von der allerhöchsten Entschliessung vom 29ten Februar 1844, vermöge welcher ein diese Summe übersteigender Reinertrag gleichfalls an den jeweiligen Oberstburggrafen abzugeben ist, allergnädigst abkommen;

VIII. die Wahl der Glieder des verstärkten Landes-Ausschusses nach einer dreijährigen Dienstzeit allerhöchst gestattet, mithin die bisherige unbestimmte Dienstdauer dieser Ausschussglieder behoben; endlich

IX. die Vorstellung der Stände über die allerhöchste Entschliessung vom 23ten Juni 1842 wegen einigen Bestimmungen

bei dem Steinkohlenbau zu Gunsten der Staatseisenbahn allergnädigst gewürdiget werden."

Hierauf erfolgte unter dem 18. Juli 1845 nachstehende allerhöchste Entschliessung:

„Immer geneigt, den Wünschen der getreuen Stände in dem von Gottes Gnaden Höchstdero Herrschaften zugewiesenen Ländern Gehör zu geben, wenn und in soweit Sr. Majestät Regentenpflichten und Rechte es gestatten, finden allerhöchst dieselben den von der Deputation der Stände des Königreichs Böhmen unterm 14ten Mai d. J. bei dem hiezu allerhöchst delegirten Hofkanzleicomité vorgetragenen Bitten in dem III. VI. und VIII. Punkte zu willfahren, jedoch mit der Beschränkung bei dem VIII. Punkte, dass die Wahl der Mitglieder des verstärkten ständischen Ausschusses, so wie jene der Mitglieder des Permanenten nur alle sechs Jahre einzutreten haben.

Ueber den II. und IX. Punkt der gedachten Bitten behalten sich Se. Majestät die weitere Bestimmung mit dem Bemerken vor, dass über die, in diesem letzteren zur Sprache gebrachten Diätalbeschwerde, die Verhandlungen bei den betreffenden Behörden im Zuge sind, bei deren Beendigung Se. Majestät nach Gerechtigkeit entscheiden werde.

Was dagegen den IV. und V. Punkt anbelangt, so hat es bei Sr. Majestät Entschliessungen vom 11ten Februar l. J., dann 30ten März und 12ten Oktober 1844 zu verbleiben.

In Beziehung auf den I. Punkt erklären Se. Majestät,

dass Allerhöchstdenselben die ständischen Privilegien und Freiheiten, wie solche in der erneuerten Landes-Ordnung und den darauf gefolgten Erlässen Höchstdero in Gott ruhenden Regierungsvorfahren enthalten sind, bei Höchstihren Entschliessungen in ständischen Angelegenheiten stets eben so gegenwärtig waren und noch in Zukunft bleiben werden, wie der Vorbehalt, unter welchem deren ursprüngliche Verleihung erfolgt ist, ein Vorbehalt, auf welchem bei der Bestätigung derselben von Sr. Majestät Vorfahren und Sr. Majestät selbst nie Verzicht geleistet worden ist, und welchen Se. Majestät in

vollem Gefühle Höchstdero angeerbten Regentenpflichten stets aufrecht zu erhalten wissen werden.

Rücksichtlich des III. Punktes geruhten ferner Se. Majestät die Einleitung der nothwendigen Verhandlungen mit der Obersten-Justizstelle anzuordnen. —

Seine Majestät haben zugleich befohlen, dass die Hofkanzlei die böhmischen Stände hiernach durch das Gubernium in Höchstdero Namen bescheiden zu lassen habe.

Durch diese allerhöchste Entschliessung erhalten auch die von den böhmischen Herrenständen aus ihren ständischen Versammlungen vom 13ten und 17ten April d. J. bei Sr. Majestät überreichten, die II. III. IV. V. und VI. betreffenden fünf Majestätsgesuche ihre Erledigung.

Das Gubernium wird nun angewiesen, hiernach die weitere Eröffnung an die Stände zu veranlassen.

Wien, am 23sten Juli 1845.

Pillersdorf.
Otto."

Durch die königliche Antwort auf den ersten Punkt der ständischen Desiderien, mit welcher deutlich auf den königlichen Vorbehalt des jus legis ferendae der verneuerten LO. hingewiesen wurde, und demselben eine oben bereits *) bei Gelegenheit der Erörterung der Grundlagen des böhmischen Verfassungsrechtes als durchaus unbegründet dargestellte Deutung gegeben, dergemäss angeblich dem Könige das Recht zustand, die ständischen Verfassungrechte willkürlich „zu mehren, zu ändern und zu bessern."

Diese kaiserliche Entschliessung rief eine grosse Bewegung im böhmischen Landtage hervor. Die Stände beschlossen am 9. und 10. Dezember d. J., „sie glauben sich durch die in der allerhöchsten Entschliessung vorkommende *a*) Bezeichnung der ständischen Privilegien und Freiheiten, *b*) und durch den damit in Verbindung gebrachten Vorbehalt, so wie *c*) durch die abermalige höchste abweisliche Vorbescheidung ihrer Bitten wegen Ansässigkeit der Oberstlandesoffiziere in ihren wohlhergebrachten, vom König Ferdinand II und allen seinen erhabenen Nachfolgern

*) S. 32 ff.

konfirmirten Rechten, Privilegien und Herkommen beeinträchtigt und nicht gesichert."

Es wurde eine ständische Kommission gewählt, welche „eine Deduktion über das Wesen der ständischen Verfassung und ihrer Privilegien und über die bestehenden Garantien derselben" (unter dem Datum 18. Februar 1847) verfasste, in welcher vorderhand bloss das allgemeine staatsrechtliche Prinzip der ständischen Rechte und Freiheiten, ohne auf die einzelnen Rechte und Privilegien einzugehen, dargelegt wurde.

Am 11. Mai 1847 wurde hierüber eine Adresse an SM. und zugleich Adressen über die Freiheit der Presse und Aufhebung der Zensur beschlossen.

Diese ständische Deduktionsschrift stellt sich durchaus auf den Rechtsstandpunkt der Stände vom J. 1790 und jenen, welchen wir auf Grundlage der Gesetzgebung Ferdinands II und III oben festgestellt haben. Freilich ist die Begründung zum Theile eine andere, trifft aber meist den Kern der richtigen Interpretation.

Bemerkenswerth sind die Folgerungen der Adresse, „dass die Privilegien und Freiheiten der böhmischen Stände ihre abgesonderte, auf der Konfirmationsurkunde vom 29. Mai 1627 beruhende Bestätigung haben; die Landesordnung sei daher auch nicht die eigentliche Grundfeste der ständischen Privilegien und Freiheiten, die Basis der Privilegien und Freiheiten seien vielmehr die sie begründenden Fundamentalgesetze."

Jedoch nicht bloss auf das prinzipielle Gebiet bezog sich der Streit über die ständischen Rechte, oder wie der Landtag im J. 1847 zu sagen beschloss, „der landesverfassungsmässigen Rechte." Bald sollten sie auch praktisch geltend gemacht werden.

Schon im J. 1835 war die Frage zur Sprache gekommen, wie abzuhelfen sei, da bisher die Städte Böhmens, deren Magistraten zugleich die Kriminalrechtspflege ganzer Landesbezirke obliegt, für die Unzulänglichkeit des Kriminalfondes mit Beiträgen aus ihrem Kommunalvermögen aufkommen müssen, während doch die Strafrechtspflege im Interesse des ganzen Landes gehandhabt wird.

Als die Regierung hierüber den Ständen proponirte, diesen bisher von den Städten gezahlten Ausfall mittelst Grundsteuer-

zuschlägen aus den Domestikalfonds zu decken, wurde dies durch den Alternativantrag abgelehnt, es möge die Regierung entweder den ganzen Gegenstand mit gleichzeitigen Anträgen auf Verbesserung der Kriminaljustizpflege und ziffermässigen Nachweis des Bedarfes den Ständen auf einem Landtage nochmals vorlegen, wo sodann ein Umlagsmodus ausgemittelt werden würde, der alle Landesinsassen in's Mitleiden brächte, oder aber möge die Regierung aus dem Gesammtstaatsschatze der Monarchie den Städten zu Hilfe kommen.

Die Regierung erklärte endlich, jenen Sublevirungsaufwand auf den Staatsschatz übernehmen zu wollen, erhöhte jedoch beinahe gleichzeitig das Postulat der direkten Grundsteuer um die gleiche Summe, wodurch die ständische Ablehnung umgangen wurde.

Die Stände verwilligten diesen postulirten Mehrbetrag durch zwei Jahre, im J. 1845, obwohl die Herrenkurie dagegen votirt hatte, und im J. 1846, wo die Stände wegen der Unruhen in Galizien Konflikte mit der Regierung vermeiden wollten. Im J. 1847 jedoch glaubten die Stände ohne Kenntnis des wirklichen Bedarfes die abermals postulirte Steuererhöhung ablehnen zu müssen.

Die äusserst interessanten Landtagsverhandlungen jenes Jahres *) führten zu dem Resultate, dass die Stände den erwähnten Betrag von etwa 50.000 fl., sich auf ihr Steuerbewilligungsrecht berufend, in der Landtagserklärung vom 27. Mai d. J. zu bewilligen verweigerten.

Nachdem die Regierung in dem Reskripte vom 28. Juli nicht nur auf ihrem Postulate beharrte, sondern zugleich auch den Ständen das Recht der Steuerbewilligung in Frage stellte, beharrten auch letztere nach einer äusserst bewegten, denkwürdigen Sitzung des Landtages auf ihrem Standpunkte und beschlossen am 30. August d. J. eine zweite Landtagsschrift an den König, in der sie sich auf ihr verfassungsmässiges Recht der Steuerbewilligung neuerdings beriefen und dem Landesausschusse ausdrücklich verboten, diesen postulirten Mehrbetrag auszuschreiben.

Dieses alles unternahmen die Stände im Angesichte der ihnen deutlich vorschwebenden Gefahr der Auflösung der Ständevertre-

*) Vergl. hierüber das Werkchen: Der böhmische Landtag im Jahre 1847, Hamburg, 1848.

tung, denn die Beschlüsse der Wiener Ministerialkonferenzen vom J. 1834 waren längst bereits in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Die Regierung schrieb jedoch die postulirten Steuern ohne Rücksicht des ständischen Beschlusses und gegen die bisherige Uebung anstatt durch den Landesausschuss, durch das Gubernium aus. Eine weitere Folge des ständischen Beschlusses war eine Rüge an den Fürsten Lamberg, der durch seinen Vortrag gegen die Postulate im Landtage am 27. Mai d. J. den ständischen Beschluss veranlasst hatte, und die Entschliessung vom 26. Oktober 1847, mittelst welcher die Freiheit der Verhandlungen auf den Landtagen noch weiter beschränkt werden sollte.

So stand die böhmische Verfassungsfrage, als die Bewegungen des J. 1848 den Verfassungsstreit auf ganz andere Bahnen lenkten. —

Aus dieser Darstellung ist zu ersehen, dass seit dem J. 1795 durch den Absolutismus faktisch ein einheitlicher Staatsorganismus in den ausserungarischen Ländern hergestellt war. Trotzdem musste bis zum J. 1848 ununterbrochen das Bewusstsein der staatlichen Individualität der einzelnen Länder und Ländergruppen bestehen, wenn auch der Gedanke der Zusammengehörigkeit mit dem Fortschritte gleichartiger Institutionen natürlicherweise immer an Bedeutung gewann.

Von diesem Bewusstsein zeugt die ganze ständische Opposition noch in den Jahren 1843—1848, die sich an den alten Rechtsboden stützte.

Wenn es hierüber noch eines Beweises bedürfte, so mag hier angeführt werden, dass selbst noch im Landtage von 1847, als bei Gelegenheit der Textirung einer Landtagsschrift der Gegensatz Gesammtmonarchie und Böhmen zur Sprache kam, auf die Begründung, dass ja Böhmen auch ein Staat sei, der Landtag auf eine angetragene Aenderung in der Textirung eingieng.

Es war auch nicht bloss im böhmischen Landtagssaale, wo dieses Bewusstsein seinen Ausdruck fand.

Diese Anschauung tritt ebenso in der Literatur und den Bearbeitungen staatsrechtlicher Themata bis zum J. 1848 zu Tage, wo die Bearbeitungen „österreichischen Staatsrechtes“ in der Allgemeinheit und Ausdehnung der Bedeutung auf die ganze

Monarchie nur vereinzelt vorkommen, *) und da wo diese Bezeichnung erscheint, meist nur das Staatsrecht der Erzherzogthümer verstanden wird. **)

Die Gleichheit der Kriminal- und bürgerlichen Gesetzgebung, namentlich der durch die letztere eingeführte Begriff der Staatsbürgerschaft für alle Länder, wo das bürgerliche Gesetzbuch kundgemacht wurde, trug wesentlich bei, die Idee einer österreichischen Gesammt-Monarchie zu verbreiten, ebenso wie dies durch die Zentralisation der politischen Verwaltung im natürlichen Zentrum der gesammten Monarchie, Wien, befördert wurde.

Dieser Anschauung nach wurde gegen Ende dieser Periode auch wohl die seit Josefs II Zeiten aufgekommene Bezeichnung „Provinz" für die einzelnen Länder der Gesammtmonarchie gebraucht. ***)

Doch blieb bis 1848 *) ein für die Länder der böhmischen Krone gemeinschaftliches ständisches Inkolat mit praktischer Rechtswirkung bestehen, und selbst Schopf **) spricht auch noch von „böhmischen Landesunterthanen" im Gegensatze zu Fremden, als Unterthanen anderer Erbländer oder eines fremden Staates.

Erst mit dem J. 1848 kam die österreichische allgemeine Reichsidee auch durch die Vertretung der Völker in den konstituirenden Reichstägen von Wien und Kremsier zum Ausdrucke, wo man geneigt war, von dieser Idee ausgehend, mit Wahrung der Autonomie der einzelnen Länder einen Einheitsstaat auch auf rechtlichen Grundlagen zu konstituiren.

Und gerade Böhmen waren es, welche diese Reichsidee vor allen anderen vertraten und den Separatismus in der Presse und der Reichsvertretung ebenso muthig bekämpften, wie auf den Schlachtfeldern in Ungarn und Italien.

---

*) Kropatschek, Oesterreichs Staatsverfassung, 1794.

**) Vergl. die Schriften von Schrötter, Lucca, Kostetzky u. a. Noch zu Anfang dieses Jahrhundertes bestand auf der Prager Universität ein Lehrstuhl des böhmischen Staatsrechtes.

***) Z. B. bei Schopf, Organische Verwaltung der Provinz Böhmen, Prag, 1847.

*) Siehe oben S. 119 ff.

**) A. a. O. S. 176.







